Bavar. 4816-9 (11

~~36~~

3. Ex

Hbc.

Baierische

Landtags-Handlungen

in

den Jahren 1429 bis 1513.

II^ter Band.

Niederländische Landtäge,

im Straubinger Landantheile.

Fortsetzung der Geschichte des Löwlerbundes bis an ihr Ende 1493, — und dann die weitern Landtagsverhandlungen bis zum allgemeinen Landesverein 1505.

GYMNASIAL-BIBLIOTHEK
FREISING

München 1804,
im Verlage aller hiesigen Buchhandlungen.

Ed 166/443

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Fortsetzung
der
ausführlichen Geschichte
des
Löwlerbundes
samt den wichtigeren Aktenstücken desselben.

Während den Verhandlungen des römischen König's Maximilian in Augsburg hielten sich die Löwler nichts minder als ruhig.

Entweder waren sie von diesen Verhandlungen wirklich nicht unterrichtet, obwohl sie dann doch zwey Deputirte nämlich den Zenger und Judmann in Augsburg hatten, — oder aber, was wahrscheinlicher ist, sie waren mit dem Gange des Geschäftes und mit den, gegen den Herzog Albrecht freundschaftlichen Gesinnungen des R. K. Maximilian (so sehr diese auch durch den Unwillen des alten Kaisers Friderich beschränkt wurden) unzufrieden.

Aeusserst begierig auf die Fortsetzung des Krieges hatten sie schon am 3. 18. 19. 22. und 23. May 1492 die nachfolgenden Fehdebriefe und Auffagungen der Lehenpflicht entworfen, sodann dieselbe zwar noch

einige Zeit zurückgehalten, endlich aber sie alle am 25ten May 1492, mithin eben an dem Tage an welchem König Maximilian den Spruch in Augsburg fällte, dem Vizedom Bleicker Landschad insinuirt.

Dem durchleuchtig hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Niederbaiern ꝛc. lassen Wir die hernach benannten, mit Namen Heinrich Nothaft zu Wernberg Ritter, Verweser der Hauptmannschaft der Gesellschaft des Leon, Hanns von Paulstorf der ältere und Wilhelm sein Sohn zu der Kürn und Falkenfels, Hanns Judmann zu Affecking, Albrecht von Murach zu Guteneck, Asm von Paulstorf zu der Kürn, Hanns Wolfgang und Eberhard die Türlinger zum Türlstein, Dietrich Hofer zum Lobenstein, Jörg von Rornstett, Wilhelm von Raidenbuch zu Steffling, Albrecht Nothaft, Paulus Leublfinger zum Hauzenstein, Balthasar Bertholdshofer zum Fronhof, Wilhelm, Hanns die Steiner zu Rügendorf und Jörg Pleysteiner zum Hof wissen:

Nachdem der allerdurchleuchtigste unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Friderich römischer Kaiser und unser allergnädigster Herr, die sich nennen Kamerer Rath und Gemeine der Stadt Regensburg, um daß sie sich vergessentlich ihrer Treue und

Pflicht

Pflicht von dem heiligen Reiche geschlagen, und zu Abbruch demselben einer andern Herrschaft untergeben haben, aus kaiserliche Macht und Ordnung der Rechten in die Acht erklärt und gethan, und Uns deshalb die vermeldten Abfälligen, ihre Beschützer und Förderer zu straffen, sonder auch obgemeldte entwendete Stadt wieder zum heiligen Reiche, dahin sie billig gehört, zu bringen helfen, durch seiner kaiserlichen Majestät Briefe ersucht hat, solchen kaiserlichen Geboten Wir als die Unterthänigen zu geleben schuldig; Und wiewohl in Kraft der kaiserlichen Achtbriefe und Ordnung der Rechten Uns nicht Noth thut, darinn gegen jemand zu bewahren, dieweil aber Ew. Durchleuchtigkeit sich unterstehen, die obernannten mit Recht verächten wider die kaiserliche M. und das Recht zu beschützen, und mit samt vermeldter Stadt vorzuhalten; so haben Wir dennoch unsre Absage von Nachrede wegen der Unwissenden nicht unterlassen wollen, darum Ew. Durchleuchtigkeit Feind seyn, und deren Land und Leute, wie euerer Durchleuchtigkeit die in allweg zu versprechen stehen, Schaden trachten, und wie sich der allweg mit Nahm und That begeben möchte, keinen Schaden ausgenommen, dessen unsre Ehre samt allen unsern Ehren und Helfershelfen bewahrt, und ob Wir einigerley mehr Bewahrung bedärften, nach aller Genügsamkeit mit diesem Brief gethan

haben, sonderhalb von Ehren und Rechtens wegen niemand nichts schuldig seyn.

Geben und besiegelt mit unser obgenannten Heinrichen Notyafts zu Werunberg, Hannsen von Paulstorf, Hanns Judmann, Albrecht von Murach, Hanns Türlinger, Balthasar Berchtoldshofer, und Wilhelm Steiner eigen fürgedruckten Insiegeln, darunter Wir Uns die andern obangeregt auch mit gebrauchen, Brechenhalb diesmals unsrer Insiegel. Am Pfinztag nach Sonntag Quasimodogeniti (3. May) Anno ꝛc. 1492.

In der Form haben Uns die hernach benannten auch Feindsbriefe zugesandt.

Herr Johannes von Degenberg in einem Brief des Datum am Mittichen nach Sonntag Cantate (23. May) Anno ꝛc. 1492.

Darnach die hernachbenannten seine Diener in 6 Briefen.

1. Brief dessen Datum am Mittichen nach Sonntag Cantate (23. May) Anno ꝛc. 1492.

Hermann von Janewitz.
Balthasar Pfaler.
Watzlab Mesizki von Wißko.
Prichtzy Freymuth von Stroptitz.
Martin Haselauer.

1. Brief dessen Datum ut supra.

Wolfgang Waltenhofer.
Hauns Seudinger.
Hanns Reittorner.
Hanns Jäger.
Sebastian Königsfelder.
Marx Gold.
Jörg Durner.
Caspar Voyt.
Wolf Johaft der jüngere.
Hanns Harmberger.

1. Brief dessen Datum ut supra.

Ulrich Sichlauer.
Christoph von Woltzsch.
Wazlab von Herschitiz.
Jörg von Ulach.
Batzlab von Prag.

1. Brief dessen Datum ut supra.

Thoman Auberger.
Watzko von der Topl.
Hermann Frettenwein.
Paulus von der Mis.
Preuss von Ellnpogen.
Niclas von Eger.
Lorenz von Trewitz.
Michl von der Iglaa.
Niclas von Prinn.
Tscharbo von Taschitz.
Lucas von Töltsch.
Paulus von Tschewizla.
Jörg von Ollmütz.
Hanns Neukircher.
Egkl.
Wolf Mauerkircher.
Hanns von Wederwart.
Sigmund von Harawitz.
Wölfl Ernst.
Hanns Tautrer.
Augustin Böheim.
Erhard von Stutgart.
Hanns von Kniepichl.
Thoml Raumensattl.
Pable Schwichau.
Wazlab von Schwichau.
Cunz von Raben.
Wastl Tobhändl.
Achatz von Rawitschko.
Peter Fröhlich.

Woranko von Kutenberg.
Pauch Betz.
Veit Schwab.
Peter Teuerl.
Stark Jörg.
Hanns Perker.
Pangraz.
Thoman Heinrichshammer.
Martin Stettlmair.
Jörg Polsterzipfl.
Lienhard.
Laß nichts im Beutel.
Peter Taschenhölzl.

Jorsiko.
Burian.
Nigklatsch.
Niclas.
Heurer.
Hanns Pair.
Lorenz Wildner.
Asm Pirkl.
Andrä Ozdorfer.
Christoph Ruemansfelder.
Gilg.
Sigmund Krieg.

Degenbergs Diener.
Friderich Zugsschwert.
Andrä Korbl.
Jakob Volk.
Jörg Fatzer.
Hanns Büchsenmeister.
Hanns Pachmair.

Dessen Datum ut supra.
Pongraz Rottmeister.
Thoman Preu.
Peter Jäger.
Hanns Turner.
Hanns Widmann.

Degenberg's Diener.
Christoph Schafhauser.
Leonhard Hartmannsgruber.
Leonhard Finsterl.

Datum ut supra.
Wolfgang Ainrüssl.
Vinzenz Kienberger.
Wilhelm Poißl.
Hanns Stöckl.

Hingko Pflug Herr von Rabenstein.
Jobst Zenger.
} 1. Brief dessen Datum steht am Samstag vor Cantate (19. May) Anno ꝛc. 1492.

Seine Diener. Datum am St. Ulrichstag Anno ꝛc. 1492.

Caspar von Pudendorf.
Hanns Trauttenberger.
Wilhelm Gerberstorfer.
Oswald Grünstauden.
Wolfgang Eitenhart.
Jörg Eitenhart.
Niklatsch Polack.
Heinrich Büchsenmeister.
Christoph Leinpach.
Christoph Göttlinger.
Gundersich v. Hörmañsstorf.
Wolfgang Uttlinger.
Endrosko Raumensattl.
Michl Tegerbeck.
Hanns Frank.
Heinrich Büchsenmeister.
Utz von Rott.
Gilg Neunhauser.
Hanns von Eßling.

Teinz.

Giersik von Teinz, Herr von Ramsperg, 1 Brief dessen Datum steht am Samstag vor Cantate (19. May) 1492.

Seine Diener. 1 Brief am Freytag vor Urbani (18. May) Anno ꝛc. 1492.

Jan Muschko von Blahen.
Sebastian Schwab.
Michl Helmsky.

Hinko

Hinko Bilezwu.
Lorenz von Wernstein.
Jan Rzednzko.
Leonhard Wedrnsitz.

Herr Hermann Haibeck.
Herr Hanns Stauffer.
Caspar Nothhaft.

} 1 Brief dessen Datum am Pfinztag nach Sontag Quasimodogeniti (3. May.)

Wilhelm und Hanns Sattlboger.
Hilprand von Wonsiedl.

} 1 Brief dessen Datum am Pfinztag nach Sonntag Quasimodogeniti (3. May) Ao. ꝛc. 1492.

---

1 Brief dessen Datum am Erchtag nach Cantate (22. May) Anno ꝛc. 1492.

Watick Sulko von Pürglein.
Wilhelm Ranß von Lixna.
Caspar Steinpichler.
Sigmund Kürn.
Christoph Steinpichler.
Peter Schlick.
Utz Pichler.
Utz Gut.
Hanns Junglstetter.
Hanns Schabenkäs.
Leonhard Graf.
Jörg Geumann.
Jörg Parchsteiner.
Wolfgang Harder.
Gundersich Stritzkausky.
Serbe.
Jesko.
Nicolatsch.
Jan Stecker.
Slabitzko.
Hanns Wallrab.
Andrä Mülich.

Andrä

Andrä Gruntner. Heinz Raumensattl.
Bartlmä Vockenzell. Jörg Strassgütl.
Wilhelm Durchnpucher. Cunz Suchenschaden.

Item die vorgeschriebenen Feindsbriefe sind am Freytag nach dem Sonntag Cantate (25. May) dem Vizedom in Niederbaiern geantwortet Anno ꝛc. 1492.

Und ist der Freytag an dem der Vertrag zu Augsburg aufgerichtet ist Anno eodem.

Und haben die Löwler denselben Tags, am Samstag, Sonntag und Montag darnach angegriffen, die Dörfer geplündert, und den armen Leuten das ihre genommen.

Etlicher Löwler Aufschreiben der Lehen und andrer Pflichten.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Albrecht Pfalzgraf bey Rhein Herzog in Obern- und Niedernbaiern. Wir sind durch des allerdurchleuchtigsten grosmächtigsten Fürstens und Herrn Friderichs römischen Kaisers ꝛc. zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, unsers allergnädigsten Herrn offene Mandate und Gebotbriefe berichtet, daß seine kaiserliche Majestät nach Ordnung der Rechten alle fürstliche Regalia von Ew. Durchleuch-

tigkeit aufgehoben hat. Dieweil Wir aber davor derselben euer Durchleuchtigkeit auch mit sonderen Lehens und andern Pflichten verwandt gewesen, deren Wir nunmals durch solche Entsetzung absolvirt sind. So thun Wir dannoch Ew. Durchleuchtigkeit dieselben unsre Pflichten alle von mehrerer Bewahrung wegen mit diesem unsern Brief auch aufschreiben, unter unser hiefürgedruckten Insiegeln, gegeben am Freytag vor Quasimodogeniti (28. April) Anno ꝛc. 1492.

Heinrich Nothaft zu Wernberg, Hanns von Stauff beyde Ritter. Caspar Nothaft zu Wernberg und Wilhelm von Raidenbuch.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Albrecht Pfalzgraf bey Rhein Herzog in Obern- und Niedernbaiern ꝛc. Ich bin durch des allerdurchleuchtigsten, grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich's römischen Kaisers ꝛc. zu allen Zeiten Mehrern des Reiches, meines allergnädigsten Herrn offene Mandate und Gebotbriefe berichtet, daß seine kaiserliche Majestät nach Ordnung der Rechten alle fürstliche Regalia von Ew. Durchleuchtigteit aufgehoben hat. Dieweil ich aber davor derselben Ew. Durchleuchtigkeit auch des Lehens,

Erb-

Erbhofmeisteramtes halben in Baiern, verwandt gewesen, deren Wir nunmals durch solche Entsetzung absolvirt sind, so ich dennoch Ew. Durchleuchtigkeit dieselbe meine Pflicht alle von mehrerer Bewahrung wegen mit diesem meinen Brief auch aufschreiben thue. Datum am Mittwoch nach dem Sonntag Cantate (23. May) Anno ꝛc. 1492.

Johannes Freyherr zum Degenberg.

Auf die obige Absagbriefe folgte sogleich der zweyte neue Angriff der Löwler nach Innhalt des nachfolgenden Berichtes der Beamten im Viechtreich.

Unsre gar willige Dienste bevor, edler lieber Herr. Wir thun euch zu vernehmen, daß die Löwler mit Macht auf seyen, haben Miltach aufgehoben, den Kirchhof daselbst gezwungen, Voggenzell, Mosbach und Prackenbach auch aufgehebt, dazu Viechtach berennt; und nehmen sich sehr um den Markt an, zu besorgen, wo man Uns nicht stärkt, ihnen den Markt nicht vorhaben mögen. Euch mit Fleiß bittend, wollet Uns aufs förderlichste und stärkste und ihr möget zu Hilfe kommen, damit Wir nicht sogar ohne Beystand und ohne Hilfe ernieder liegen, angesehen, daß Wir Uns halten und thun wollen, als fromme Biederleute. Euere Antwort, Uns darnach haben zu richten. Datum, und in Eile geschrieben am

Sam-

Samstag vor Sonntags Vocem Jucunditatis (26. May) Anno ꝛc. 1492.

Wilhelm Heuraus Kastner, und Niclas Fruehtrunk, Landrichter im Viechtreich.

Zettel.

Edler lieber Herr. Es hat der von Degenberg Rinchnach das Kloster und daneben etliche Dörfeln auch aufgehebt. So ist er, der von Degenberg, heute 400 Böhmen gewartend; zu besorgen, er werde den Markt Regen auch aufheben, Ursache, sie haben auch keinen Beystand; so wollen die Bauern auch nicht bey ihnen bleiben.

Der Vizedom Bleicker Landschad rüstete sich unverzüglich zur Gegenwehre. Er belagerte zuerst das Nothaftische Schloss Traubling, jedoch ohne es einzunehmen, weil der Pfleger, während der dreytägigen Bedenkzeit, die er ihm zur Uebergabe zuliefs, von einem dem Vizedom selbst damals noch unbekannten Frieden Meldung machte. Den Oesterreicher mit seiner Rotte schickte er nach Viechtach, den Gotzen mit seinen Leuten nach Schwandorf, und den Erhard Zenger mit 60 oder 70 Reutern nach Veldorf. Da aber diese den Löwlern welche mit 200 Reisigen und gegen 1000 Mann Fussvolkes überall vor dem Walde Beschädigungen anrichteten, und für die Herzogen Christoph und Wolfgang

gang Huldigung erzwangen. nicht genug Widerstand leisten konnten, so sammelte er in der Eile noch über 1000 Mann und bey 150 Reuter auf dem Nordgau, — requirirte in Herzog Albrecht's Namen von dem Vizedom zu Amberg die pfälzischen Reuter, und sandte den Hauptmann Burkard von Knörring mit einigen Haubitzen (Hauffnitz) und mit Viertels-Canonen (Viertheilbüchsen) nach Falkenfels. Erkundigte sich aber am 31ten May mit dem Anzeigsberichte aller dieser Verfügungen bey Herzog Albrecht, was es dann mit dem allenthalben verlautenden Frieden für eine Beschaffenheit habe, und erbat sich weitere Verhaltsbefehle.

Herzog Albrecht berichtete diesen unerwarteten Vorfall dem König Maximilian; dieser erklärte die Sache mit der verspäteten Insinuation des Augsburger Abschiedes, (womit sich auch die Löwler, nachdem sie in den wenigen Tagen doch schon sehr grosse Schäden angerichtet hatten, entschuldigten) und ersuchte den Herzog Albrecht nun sowohl gegen die Löwler, als gegen seine Brüder Christoph und Wolfgang Waffenstillstand zu halten; wornach auch Herzog Albrecht seinen Vizedom anwies.

Allein diesmal kamen die Ordres des Herzogs Albrecht zu spät. Sein Hauptmann Burkard v. Knörring, welcher sich am 31ten May vor Falkenfels gelagert hatte, nahm dieses Schloss am 8. Juny durch Capitulation ein, und machte den Hanns v. Stauff, Hermann Haibeck und Hanns und Wilhelm die

Paul-

Paulstorfer zu Gefangenen, welche vier bey ihrer nachmals wieder erfolgten Entlassung am 13. Juny 1492 den nachfolgenden Revers ausstellen mußten.

Wir nachbenannte Hermann Haibeck, Hanns Stauffer zu Sinching, beyde Ritter, Hanns Paulstorfer zur Kürn der ältere, und Wilhelm sein Sohn bekennen und thun kund öffentlich mit dem Brief. Als Wir den durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbaiern ꝛc. befehdet haben, und darum in seiner Gnaden gefängliche Verstrickung genommen und gekommen sind; also hat seine fürstliche Gnade angesehen unserer lieben Herrn und Freunde unterthänige Bitte, und Uns solcher Gefängniß gnädiglich ledig gelassen. Gereden und versprechen darauf, demselben unserm gnädigen Herrn bey unsern Treuen wissentlich in Kraft dieses Briefes, daß Wir Uns nun füro gegen seinen fürstlichen Gnaden, als unserm natürlichen rechten Erbherrn und Landesfürsten unterthäniglich, dienstlich, gehorsamlich und also halten sollen und wollen, wie getreuen und gehorsamen Landsessen und Unterthanen des Adels wohl zusteht und gebührt; treulich ohne Gefährde. Und haben dessen zu wahren Urkund seiner fürstlichen Gnaden diesen Brief gegeben mit mein Haibecken, Stauffers, und Hannsen Paulstorfers eigenen anhangenden Insiegeln.

geln, darunter ich mich Wilhelm Paulstorfer verbinde, gebrechenhalb daß ich dieser Zeit gegrabenes Insiegel nicht habe, alles das wahr, stätt unzerbrochen zu halten, das hievor geschrieben steht. Geschehen zu München am Mittwoch in den heiligen Pfingstfeyern (13. Juny) Anno ꝛc. 1492.

Indessen war auch der nach Glattau angesetzte Tag herbeygerückt. Herzog Albrecht sandte den Probst von St. Petersberg und Pfarrer zu U. l. Fr. Balthasar Hundertpfund, und seinen Vizedom Bleicker Landschad nach Glattau.

Von den Verhandlungen dieses Tages sind folgende 3 Protocolle vorhanden.

Item in den Irrungen zwischen dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc. eines, und der Gesellschaft des **Löwen** anderntheils haltend ist seiner Gnaden gesandten Räthen von der Kön. M. zu Ungarn und Böheim ꝛc. Räthen die hiernach geschriebene Meynung und Artikel fürgehalten.

Item zuerst sollen die genannten der Gesellschaft des Leon des Vertrages und Bethaidigung durch die Röm. Kön. M. zwischen dem genannten Herzog

Albrechten und der Gesellschaft des Löwen ausgegangen, so viel sie der berührt, geleben und nachkommen.

Darauf soll Herzog Albrecht alle Ungnade gegen ihnen abthun, und ihr gnädiger Herr seyn; ihre Handlungen in Arg nicht mehr äffern noch ahnden, mit noch ohne Recht. Und sollen sich die Gesellschaft des Löwen, so seinen Gnaden unterworfen und verwandt sind gegen seinen Gnaden nach altem Herkommen als ihrem gnädigen Herrn uno natürlichen Landesfürsten in allen Sachen gehorsamlich und williglich halten und erzeigen, als getreue Unterthanen ihrem Herrn zu thun schuldig und pflichtig sind.

Dagegen soll sie der vorgenannte Herzog Albrecht bey allen ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten, und altem Herkommen halten und bleiben lassen, und sie darüber weiter nicht beschweren.

Item ob sich aber die Löwler anders hielten oder haben würden, dann getreue Unterthanen ihrem Herrn zu thun schuldig wären; Auch herwieder ob sie bemeldter Herzog Albrecht über ihr altes Herkommen Freyheit oder Billigkeit beschweren würde, sollen sie derhalben beyderseits in keine Aufruhr noch Unwillen gegeneinander kommen, oder fürnehmen;

son-

sondern ob sich ein Theil gegen den andern einigerley Handlung beschwert bedäucht, dessen sollen sich beyde Seiten ziemlichen Austrages nach Herkommen des loblichen Hauses Baiern gebrauchen und genügen lassen. Würde sich aber ein Theil gegen den andern darin Gewalts wollen gebrauchen, so mag und soll der vergewältigte Theil das für die Kön. M. von Ungarn und Böheim, und für unsern gnädigsten Herrn, Herrn Philipp Pfalzgrafen Churfürsten ꝛc. bringen; die sollen alsdann auf desselben Anruffen an gelegene Ende den Partheyen Tag bescheiden, sie beyderseits nothdürftiglich mit Red und Wiederrede um fürgenommene Gewalt gen einander verhören, und was alsdann durch ihrer beyde Kön. und fürstliche Gnaden, oder denen sie solches an ihrer statt befehlen, erkannt und gesprochen wird, dabey sollen sie dessen beyderseits endlich ohne fernerer Weigerung bleiben. Und solcher Austrag soll also, und die Zeit aus laut der Kön. Maj. Schutz und Schirmbriefes ihnen gegeben, gehalten werden.

Dieses Mittels ist eine Abschrift unsers gnädigsten Herrn des Königs, auch unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts in Baiern ꝛc. Räthen, und eine den Löwlern übergeben, solches hinter sich zu bringen, und was unser jeden Theils Herrn Meynung

darin seyn wird zu thun oder zu lassen, das sollen sie einander wissen lassen; und nämlich unser gnädigster Herr der König oder die Einwohner der Kron zu Böheim ihren Willen Herzog Albrechten gen München, und Herzog Albrecht gen Prag auf sankt Wenzeslaus Berg von Pfingsten nächst kommend über sechs Wochen dem obersten Hauptmann des Landes zu wissen thun soll, und in dieser Zeit soll kein Theil gegen den andern in Ungnaden oder Unguten nichts fürnehmen. Das ist von allen Theilen zugesagt. Actum am Pfinztag vor dem heiligen Pfingsttag (7. Juny) Anno ꝛc. 1492.

Der Einung halben zwischen König zu Hungarn und Böheim eines, und dem Pfalzgrafen, Herzog Albrecht, und Herzog Georg ist nachfolgendermassen gehandelt.

Zuerst reden der Kön. Würde Räthe und Herzog Georgen's Räthe miteinander des Unwillens halb, so sich zwischen demselben König und Herzog Georgen hielte; und wie sie miteinander geredet haben, das hielten die böhmischen Räthe den pfalzgräfischen und Herzog Albrechtischen Räthen für auf die Meynung.

Herzog Georgen's Räthe hätten ihnen zu verstehen gegeben, daß sie nicht Macht hätten, Hey-

deck halben zu handeln, sondern ob Noth würde einen Unterricht den Herrn der Kron davon zu thun. So wäre sonst keinerley Gebrechen oder Forderung an ihren Herrn von der Kön. Würde gelangt, darum man ihnen auch derhalb keine Gewalt habe geben mögen. Aber von einer Einung und Verständniß zu reden, davon hätten sie Befehl und Gewalt, wollten das mit andern gerne handeln.

Darauf ihnen die böhmischen antworteten, so von einer freundlichen Einung und Verständniß gehandelt werden sollte, so wäre Noth vor ab dem Weg zu richten, was daran Hinderung brächte. Und ihnen etliche Händel erzählt, die Unwillen gebohren hätten; als: die Hilfe wider die Kön. Würde in Hungarnland beschehen, und daß Herzog Georg Ursache wäre des Gewinnens Stuhlweissenburg, und andrer Ursachen mehr, das die Kön. Würde in keinem Weg also nachlassen und vergessen könnte. So sie nun nicht Befehl hätten von solchem zu handeln, so hätten die Böhmischen Räthe auch nicht Macht mit ihnen zu handeln der Einung halb. Also mit andern höflichen Worten ward Herzog Georgen's Räthen abgeschlagen der Einung halb zu handeln.

Darnach redeten die böhmischen Räthe weiter mit Pfalzgrafen und Herzog Albrecht's Räthen der

Einung

Einung halb. Ward von beyder Fürsten Räthen zugegeben und zugelassen, wiewohl es Herzog Georgens halb einen Stoss hätte, so wollten sie doch ihrem Befehl nach weiter handeln. Darauf die Kön. Räthe ihnen fürhielten ungefährlich die Punkten der Einung.

Item einander ehren und fördern. Item miteinander nicht zu Fehde und Feindschaft zu kommen. Item mit ihren Landen und Leuten nicht widereinander zu thun, noch den ihren zu thun gestatten.

Item ihrer keiner des andern Feinde zu hausen, herbergen, zu ätzen, zu tränken oder vorzuschieben.

Item ob sie oder die ihren miteinander zu thun gewännen, dessen einen ziemlichen Austrag zu fassen ꝛc.

Item daß einer dem andern die seinen aus seinem Lande zu Ross und Fuss nach seiner Nothdurft um Sold und Lohn folgen lasse.

Darauf die Pfalzgräfischen und Herzog Albrechtischen Räthe auf ihren Bedacht solche obgemeldte Punkten zuliessen.

Item die Anzahl der Jahre, wie lange solche Einung währen sollte, sagten die Böhmischen der Herrn Lebtag lang.

Itme

Item zu letzt wurde geredet von der Ausnehmung. Da war von allen Theilen Papst, römische Kaiser und König genannt. Darnach von den Pfalzgrä-fischen und Herzog Albrechten besonders bestimmt die regierenden Fürsten des Hauses von Baiern, Bischof von Würzburg, Landgraf zu Hessen, die zween Herrn von Brandenburg Fridrich und Sig-mund, H. Fridrich von Sachsen, Nürnberg.

Darauf redeten die Böhmen, es wäre wohl und freundlich von allen Stücken geredet und gehandelt, aber das sonderliche Ausnehmen dessen und dessen däucht sie ohne Noth; sonderlich so es keine hilfliche Einung wäre; auch dem Handel nicht gemäß gegen der Kön. Würde; denn seine Würde nehme niemand aus, dann Papst Kaiser und König. Damit würde seine Kön. W. verbunden, so der Pfalzgraf und H. Albrecht zu thun hätten, mit wem sich das sonst begäbe, so bedärfte die Kön. W. nicht wider sie thun oder seyn. Aber so die Kön. W. mit jemand zu thun gewänne, so würde Pfalzgraf und H. Albrecht nicht schuldig wider ihnen zu thun, sondern möchten wider die Kön. W. Hilfe und Zuschub thun, das wäre dem König ganz nicht gleich, und ungemäß anzunehmen; Sie wollten und konnten dann das auch nicht annehmen.

Darauf von den Pfälzischen und Herzog Al-brechtischen Räthen mit tapfern Worten entdeckt

war,

war, wie daß ihren Herrn gebührt und schuldig wären, solches Ausnehmen zu thun. Dawider die Böhmischen lange redeten. Darauf die Pfälzischen und H. Albrechts Räthe mit viel Bewegungen die Böhmischen dazu gebracht, daß sie herausliessen, daß sie solches Ausnehmen Herzog Georgen's halb nicht leiden möchten; dagegen der Fürsten Räthe sagten, sie wären dermassen miteinander in Einung verschrieben und verbunden, daß sie aneinander in allen nachfolgenden Einungen einander ausnehmen sollten; so konnten sie von solchem Ausnehmen nicht stehen.

Dazwischen wurden viele Worte gebraucht.

Aber zuletzt also abgebrochen, daß die Böhmischen Räthe solches an die Kön. Würde bringen und langen lassen wollten, was fürder der Kön. Würde Meynung und Willen darin seyn würde, sollte beyden Fürsten verkündet werden.

Desgleichen von beyder Fürsten Räthen auch hinter sich zu bringen, und ihrer gnädigen Herrn Meynung zu wissen gethan werden sollte, zugesagt haben.

Actum Pfinztag vor Pentecoste (7. Juny) Anno ꝛc. 1492.

Zwischen dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Philipp Pfalzgrafen bey Rhein ꝛc. Churfürsten eines, und etlichen der Gesellschaft des Löwen die seiner f. G. als Landsessen und sonst verwandt sind, anderntheils.

Item von Uns der Kön. Majestät zu Hungarn und Böheim ꝛc. Räthen zu gütlichem Vertrag und Mittel fürgeschlagen.

Zu erst, daß die gemeldte der Gesellschaft des Löwens, der Pfalz verwandte wie vor steht, hinfür dem genannten unserm gnädigen Herrn Pfalzgrafen in allen Sachen unterthänig, gehorsam, und willig seyn, und sich gegen seine f. G. als andre seiner Gnaden Landsessen getreulich und gehorsamlich halten sollen.

Dagegen unser gnädiger Herr Pfalzgraf die Ungnade, so seine G. gegen ihnen getragen hat, der königlichen Majestät zu Hungarn und Böheim ꝛc. und der Krone zu Ehren gnädiglich begeben und fallen lassen, und sie solcher Ungnade halben mit oder ohne Recht nicht anzufechten.

Ob aber sich begäbe, daß hinfür einiger Theil gegen den andern icht zu handeln gewänne, dessen sollen sich beyde Theile Austrages, wie in dem

Für=

Fürstenthum der Pfalz bisher kommen ist, genügen lassen.

Würde aber einiger Theil darum gegen den andern icht eigenwilliges oder gewaltiges handeln, und dann der vergewältigte das an die Kön. M. zu Hungarn und Böheim ꝛc. langen lassen, alsdann soll die obgemeldte Kön. M. oder seiner Kön. Würde Räthe mit samt etlichen unsers gnädigen Herrn Pfalzgrafens Räthen, von seiner Gnaden wegen dazu verordnet, zu Tagen, so die Kön. M. an gelegene Mahlstadt daran ernennen würde, darüber Entschied thun. Und wie die entscheiden, dabey soll es bleiben, ohne ferneren Ziehen, Weigerung und Appelliren.

Das andere Mittel. Daß die gemeldten der Gesellschaft des Löwen, so der Pfalz wie vor steht verwandt sind, hinfür dem genannten unserm gnädigen Herrn Pfalzgrafen als ihrem rechten Herrn und Landesfürsten in allen Sachen unterthänig gehorsam und willig seyen, und sich gegen seinen fürstlichen Gnaden getreulich und gehorsamlich halten sollen, als frommen Edelleuten gebührt.

Dagegen unser gnädiger Herr Pfalzgraf der Kön. Würde und Kron zu Ehren die Ungnade so seine Gnad bisher gehabt hat, gnädiglich begeben und

fallen

fallen lassen soll, und ihnen ein gnädiger Herr seyn; sie auch solcher Ungnade halben mit oder ohne Recht nicht anzufechten.

Dieser Mittel ist eine Abschrift unsers gnädigen Herrn des Königs, auch eine unsers gnädigen Herrn Pfalzgrafens Räthen, und eine den Löwlern übergeben, solches hinter sich zu bringen, und was jeden Theiles Meynung dazu seyn wird, zu thun oder zu lassen, das sollen sie an einander zu wissen thun, und nämlich unser gnädiger Herr der Pfalzgraf seiner Gnaden Willen darin von Pfingsten nächstkünftig über sechs Wochen gen Prag auf sankt Wenzeslausberg den Herrn der Krone verkünden.

Und in dieser Zeit soll kein Theil gegen den andern in Ungnad oder Ungut nichts fürnehmen. Das ist von allen Theilen zugesagt.

Herzog Albrecht sowohl als Churfürst Philipp von der Pfalz waren mit dem Abschiede zu Glattau gar nicht zufrieden. Die Ursachen ihrer Unzufriedenheit sind in dem nachfolgenden Schreiben des Herzog's Albrecht an den Churfürst Philipp von der Pfalz, und in der auch nachfolgenden Erklärung des letzterwähnten Churfürsten Philipp ausgeführt.

Lieber Vetter und Schweher. Unsre Räthe so Wir auf dem gehaltenen Tag zu Glattau gehabt,

haben Uns einen schriftlichen Abschied Uns und unsre Unterthanen im Leon gegeneinander berührend, dessen ihr, als sie Uns berichten, auch eine Schrift habet, heimgebracht, der Uns in mehr Stücken beschwerlich ansieht, und wie, wollen Wir Ew. Lieb nicht verhalten.

Wir ermessen, wo Wir solchen Abschied annehmen und zuschreiben, daß Wir erstlich dadurch die Gesellschaft des Leon, auch ihren böhmischen Schutz, darein sie wider die Einung zwischen Kön. Würde zu Böheim und Hungarn und Unser nicht billig genommen sind, bewilligten, zugäben, und bestättigten, das Uns dann nie gemeynt gewesen ist, auch nicht billig wäre. Zum andern, so haben unsre Unterthanen im Leon. allweg vermeynt und sich gegen Uns merken lassen, als sollten Wir wider ihre gemeine Freyheit gehandelt, und auf Innhalt und Zugeben derselben sie damit zu des Schutzes Suchung geursachet, das Wir ihnen aber nie gestanden haben, und noch nicht gestehen, sich auch zu Uns nimmermehr erfinden soll. Das bekennten Wir ihnen schweigend, durch Annehmung berührten Abschiedes.

Nachfolgend lautet ein Artikel, daß Wir sie bey allen ihren Freyheiten Gerechtigkeiten und altem Herkommen halten sollen ꝛc. Den ermessen Wir

also, wo indert ein andrer Fürst, dem ihrer etliche auch unterworfen oder verwandt seyn möchten, derselben einen oder mehr wider ihre Freyheit beschwerte, so wären Wir durch den Abschied gebunden dem oder denselben wider denselben Fürsten bey ihren Freyheiten und Rechten zu behalten, das wäre Uns schwer.

Ferner, so will Uns noch beschwerlicher bedunken der Anhang des letzten Artikels, nämlich wo die Löwler sich anders gegen Uns hielten, dann getreue Unterthanen ihrem Herrn schuldig sind ꝛc. Denn, wie oder in was Trotz Ungehorsam oder Abfall das geschähe, so wären Uns dadurch allweg die Hände beschlossen, daß Wir zur Handhabung unsrer fürstlichen Obrigkeit, und Straffe ihres Ungehorsam und Abfälligkeit nichts gegen ihnen handeln möchten, und müsten allein dem Austrage, darnach angezeigt, geleben, und dazwischen ihres Gehorsams entsetzt seyn, und gepfändet zu Recht stehen, auch darneben ferneren Unfalles von ihnen gewarten. Ihnen gäbe auch der Artikel zu, Uns um einen jeden ringschätzigen Spruch in solchen Austrag, der doch dunkel und weitläufig genug ist, zu bringen; denn wiewohl dessen Ew. Lieb halben, aus Ansehung wie Wir beyde einander mit Freundschaft und sonst verwandt sind, nicht Beschwerde

hät-

hätten, so wissen Wir doch nicht, ob Ew. Lieb solcher Händel so lang und oft gern beladen und verhaftet seyn würde. Zu samt dem, daß die Kön. W. zu Böheim und Hungarn, als deren im Löwen Schutzherr Uns gegen ihnen zu Richter schwer und ungemäß ist; zuvor dieweil Wir ihn beschuldigen, daß er sie als vor steht wider seine und unsre verschriebene Einung nicht billig wider Uns in Schutz genommen habe.

Solche unsre Beschwerde des Abschiedes haben Wir Ew. Lieb als unserm freundlichen lieben Vetter und Schweher unverkündet nicht lassen wollen, freundlich bittend, Uns hierin eueren Rath und Gutbedunken, auch dabey, was auf die Mittel, zwischen Ew. Lieb und eueren Unterthanen im Leon fürgenommen, euere Meynung sey, bey gegenwärtigen unserm Bothen schriftlich zu entdecken. Denn nachdem die Zeit, darin Wir dem Fürschlagen und Abschied nach Antwort gen Prag schicken sollen, nahet, so wollten Wir Uns mit Ew. Lieb gerne gleichmässig halten. Und auf Ew. Lieb verbessern haben Wir gedacht, ob das eine Meynung wäre, daß Wir beyde der Kön. Würde zu Böheim und Hungarn, oder ihren Anwälden gen Prag schrieben, Wir hätten in den Abschieden zu Glattau etliche und nicht kleine Beschwerden; wo nun seine

Kön.

Kön. Würde oder sie die Anwälde einen andern Tag gen Glattau oder ein anderes gelegenes Ende fürnähme, und Uns beyden verkünden, so wären Wir willig, unsre Räthe dahin zu schicken, solche unsre Beschwerde zu eröfnen, und förder gütlich in den Sachen handeln zu lassen, wie die Billigkeit erfordern würde.

Dann der **Einung** halben, davon durch die böhmischen auch euere und unsre Räthe gehandelt, ist Ew. Lieb, als Uns nicht zweifelt, des Abschiedes, worauf der ruht, auch berichtet. Ist aber unsre freundliche Bitte, Ew. Lieb wolle Uns in denselben Sachen ihre Meynung auch eröfnen, und sonderlich, ob sich leiden möchte, daß auf dem künftigen Tage, wo Wir darum angefochten, weiter davon gehandelt werde, und Wir beyde unsern Räthen endlichen Befehl thäten. Das haben Wir Ew. Lieb gar freundlicher Meynung auch nicht wollen verhalten, uns hierin ihres Willens schriftlich zu berichten, bey diesen unsern Bothen, darnach haben zu richten. Datum München am Montag nach Corporis Christi (25. Juny) Anno ꝛc. 1492.

Albrecht ꝛc.

An den Pfalzgrafen ꝛc.

Die-

Dieses ist unser Pfalzgrafen Philipp's u. Churfürsten Antwort und Unterricht auf den nächsten Abschied von etlichen Herrn der Kron, als unsers Herrn und Oheims des Königs zu Hungarn und zu Böheim geschickten Räthen durch unsre Räthe und Bottschaft auf dem nächstgehaltenen Tag zu Glattau genommen.

Anfänglich so sind Wir berichtet aller Schickung und Handlung auf demselben Tag geschehen, bedanken Uns auch dessen mit sonderen Fleiß, daß die Königliche Hoheit die Herrn der Krone in solcher Zahl und so tapferlich geschickt, auch den Tag an gelegene Mahlstadt ernannt, mit Erbieten des geneigten Willens zu verdienen.

Zum andern, die Einung berührend, hoffen Wir Uns durch unsre Räthe auf dem nächsten Tag auch zu andern Zeiten also vernehmen lassen haben, daß Wir sonderlichen Willens und Neigung zu derselben verstanden, als auch noch in Uns wäre. Und als durch sie, die geschickten der königlichen Würde, etwas Beschwerung vorgefaßt sey, daß Wir etliche, mit denen Wir in Einung stehen, und sonderlich unsern Vetter und Schwager Herzog Jörgen auszunehmen befohlen haben, sind Wir ungezweifelt dem gemeldten Abschied nach, die kö-

nigliche Bottschaften haben nunmehr unserm Herrn und Oheim dem König berichtet, daß Wir solches nicht Uns zu Vortheil gethan, auch nicht anders zu thun gebührt, sondern aus hoher, verschriebener, verpflichteter, gelübter Einung schuldig sind, die Uns in einige Einung zu gehen verbietet, darin Wir seine Lieb mit deutschen Worten nicht ausgenommen hätten. Und wiewohl dagegen unsern Räthen fürgehalten, daß nicht Noth sey einige Ausnahme zu thun, dieweil diese Einung nicht hilflich seyn werde, so haben doch unsre Räthe Erklärung gethan, als auch ist, daß Uns dennoch ihn nicht auszunehmen nicht ziemen will, dieweil Wir unsern Schwager in Hilfe und in allweg auszunehmen, verschrieben sind. Also daß Wir gänzlich verhoffen, die kön. Würde werde dasselbe nunmehr fallen lassen, und keine Beschwerung darin haben, und zu Gefallen tragen, daß Wir Uns in dem als andern zu halten begehren, als einem frommen Churfürsten und Fürsten von Baiern zusteht. Und was Wir nun ferner zum Beschluß und Aufrichtung solchen angefangenen freundlichen Handels itzt oder in zukünftigen Tagen thun sollen, erbieten Wir Uns unsers Theiles ganz willig.

Zum dritten, die Löwler betreffend, so viel deren Uns verwandt, zweifeln Wir nicht, auf dem

und andern Tagen seye gründlich gehört, wie gar ohne alle Ursache, und über das, als sie selbst bekenntlich sind, daß ihnen nie Ungnade von Uns oder Unwillen von unsern Amtleuten bewiesen, auch in Vergessen ihrer Pflicht und Eiden sich in den Bund zu Schwaben in hilfliche Einung verpflichtet, unser als ihren rechten natürlichen Landesfürsten und Erbherrn unausgenommen, also daß leichtlich sich begäbe, sie wider Uns demselben mit Leib und Gut auch vielleicht unserm Eigenthum Hilfe thun und beweisen müsten. Dazu sich in der Kron von Böheim Schirm durch Verschweigung der Wahrheit mit andern eingeschleift, und doch gesagt, den nicht wider Uns suchen; dadurch sie Uns gern unsre fürstliche Obrigkeit und hergebrachte Hofgerichtszwänge ringern verdrücken und sich daraus ziehen wollten.

Wir sind auch gänzlicher und hoher Zuversicht, solches sie alles auf das füglichste und nach unsrer Nothdurft an die königliche Würde gebracht, also daß Wir unserm Erbieten nach, nämlich daß Wir alle Ungnade der zweyer Stücke, gegen ihnen billig gefaßt, auch verdiente Straffe fallen lassen wollten, so ferne seine Kön. Würde die ausser Schirm liesse, und sie sich ausser dem Bund thäten, und so sie sich hinfür billigen Gehorsams beflissen, Gnade zu Uns versehen sollten, und also höchlich vertrösten woll-

wollten, seine Kön. Würde werde sich ihrer noch entschlagen, und wider Uns auf solches unser Erbieten nicht handhaben und schirmen; angesehen, daß seine Kön. Würde sie nicht wider Uns angenommen, noch die Löwler ihren Schirm wider Uns nicht gesucht haben. Das sind Wir zu verdienen mit ganzem Willen geneigt.

Wo aber unsers Herrn und Oheims des Königs Meynung nicht sey, dessen Wir Uns ganz nun versehen, so haben Wir in den beyden Meynungen, die des Stucks halben von unsern Räthen an Uns zu bringen angenommen sind, mannigfaltige und viele Beschwerung, die in Schriften nicht füglich zu verfassen sind. Aber so die Kön. W. andern Tag zum Beschluß der freundlichen Einung wie obgemeldt, und ferneren Unterricht in diesem Handel gen Glattau oder andre gelegene Mahlstatt zu setzen, und mit Macht dahin zu schicken gemeynt, als Uns dann gar gefällig wäre, und freundlichen Fleisses bitten, das also zu verfügen, so wollen Wir über vorgegebenen Unterricht ferner Uns und dermassen hören lassen, daß Wir gänzliche Zuversicht tragen, die Kön. Würde werde Uns Abschlag beyder Wege nicht allein nicht verargen, sondern auch unserm Begehren nach aus königlicher Güte und Gerechtigkeit unserm vorgeschriebenen Bitten und Ersuchen

statt geben, und sich, so viel der Löwler Uns verwandt, entschlagen, und wider Uns nicht weiter handhaben.

Zum letzten der Lehen halb ꝛc.

Jedoch rieth Churfürst Philipp am 3ten July die Beschwerdepunkten gegen den Glattauer Abschied in dem Schreiben nach Prag nicht alle auszudrücken, indem er hoffe der König von Böhmen sey nun von den Sachen so gut unterrichtet, dass er sich selbst der Löwler entschlagen werde. Er bemerkte zugleich, dass man die Einigung mit Böhmen nicht wohl eingehen könne, wenn Herzog Georg von Landshut unter denjenigen, gegen welche man wechselseitig einander helfen wollte, nicht ausdrücklich ausgenommen würde.

Herzog Albrecht schrieb also am 10ten July dem Janowiz ganz kurz, dass er den Glattauer Abschied wegen vielen Bedenken nicht annehmen könne, sondern um eine andere Tagsatzung nach Prag das Ansuchen stelle, und erhielt hierauf vom Janowiz am 18ten July die Antwort, dass nur der König einen solchen Tag ansetzen könne. Dass er aber, sobald solcher angesetzt würde, dieses sogleich ihm (dem Herzog Albrecht) und den Löwlern anzeigen werde.

Zugleich war aber Herzog Albrecht auch bedacht den Augsburger Abschied vom 25ten May,

feiner ſeits, wiewohl mit ſtrenger Interpretirung, in den Vollzug zu ſetzen. Er erlieſs daher auf die nachfolgende Reclamationen der Stauffer, Parſperger und Elſenbeck am 10ten July 1492 die nachfolgende Verfügung an ſeine Räthe zu Straubing, und erhielt über die Execution derſelben den auch nachfolgenden Bericht vom 18ten July.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürſt und Herr. Ew. f. G. ſind unſre willige unterthänige Dienſte zuvoran bereit. Gnädiger Herr. Nachdem durch der R. Kön. Majeſtät Bethaidigung die Gefangenen ohne Entgeld ledig zu zählen, und das entwehrte liegendes und fahrendes nach Laut derſelben kundlichen Bericht einem jeden zu ſeinen Handen wieder zu antworten, darauf Ew. G. mich Hieronymen ledig gezählt hat, aber mir die Atzung noch nicht bezahlt, auch Uns das unſre nach Laut der Bericht noch nicht eingeantwortet; deshalben Wir Ew. f. G. derſelben Bericht ermahnen und bitten, Uns das unſre ohne längeren Aufenthalt über und einzuantworten, mit ſamt der Atzung, die ich Hieronymus in der Fängniß gethan habe, damit Wir dadurch in weiteren Schaden nicht geführt werden. Das wollen Wir um Ew. Gnad wo Wir können zuſamt der Billigkeit verdienen. Bitten deſſen Ew. G. verſchriebene Antwort bey dieſem unſern Bothen.

chen. Datum an sankt Peter und Paulstag (29. Juny) Anno ꝛc. 1492.

Bernhard und Hieronymus von Stauff Gebrüder, Freyherrn von Ehrnfels.

An Herzog Albrecht.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Ew. f. G. sind unsre willige unterthänige Dienste zuvoran bereit. Gnädiger Herr. Nachdem durch der Röm. Kön. M. Bethaidung die Gefangenen ohne Entgeld ledig zu zählen, und das entwehrte, liegendes und fahrendes nach Laut derselben königlichen Bericht einem jeden zu seinen Handen wieder zu antworten, darauf Ew. G. Uns zween Jörgen und Hannsen von Parsperg Gebrüder ledig gezählt hat durch Ew. G. Vizedom von Straubing. Aber Uns ist die Atzung noch nicht bezahlt, und Wir haben müssen zusagen dem Vizedom und Rentmeister in 6 Wochen die Atzung auszurichten, wo und der Königliche Vertrag solches nicht innhält ohne alle Entgeld. Wo aber der Kön. Vertrag solches innhält, was darnach Ew. f. G. mit ihnen weiter schaffe, demselben mögen nachzukommen. Darauf bitten Wir Ew. f. G. nach Laut der kön. Bericht Uns wiederum einzusetzen nach Laut der Kön. Bericht. Das wollen Wir um

Ew.

Ew. f. G. verdienen, und begehren dessen Ew. f. G. eine Antwort bey diesem Bothen. Datum am Samstag nach sankt Peter und Paulstag (30. Juny) Anno ꝛc. 1492.

Jörg, Hanns von Parsperg Gebrüder.

An Herzog Albrecht.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst und Herr. Ew. f. G. sind meine unterthänige willige Dienste zuvor bereit. Gnädiger Herr. Nach Ausweisung des königlichen Vertrages zwischen Ew. G. und gemeiner Gesellschaft des Leo verfaßt und aufgerichtet thue ich Ew. f. G. ersuchen mir in Kraft desselben mein Schloss und entwehrte Güter, samt der Lehenschaft und allem andern mir als rechten natürlichen Erben zugebührend einzuantworten, auf daß obgemeldtem königlichen Vertrag Vollstreckung geschehe. Dem bin ich meinethalben zu geleben auch bietig und bitte hierauf von Ew. f. G. gnädigen Bescheid und Antwort bey dem Bothen. Datum Sonntag vor Ulrici (1. July) Anno ꝛc. 1492.

Ulrich Elsenbeck zu Gütting.

An Herzog Albrecht.

Her-

Herzog Albrecht's Resolution hierauf.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor edle liebe getreue. Auf euer Schreiben Uns jetzt um Wiedergebung eueres Gutes gethan, mögt ihr euch auf Erchtag nach Margarethä schierist zu Nacht gen Straubing, und nächsten Tag darnach morgens zu unserm Rentmeister Caspar Winzrer, Hannsen Fuchssteiner und andern unsern Räthen allda fügen; denen haben Wir mit euch zu handeln Befehl gethan, als ihr hören werdet. Datum München am Montag nach Udalrici (9. July) Anno ꝛc. 1492.

Zettel.

Wir haben ihnen auch befohlen, welcher der eueren unser Gefangener sey, und ihnen von euch angezeigt werde, den und dieselben solcher ihrer Gefängniß ledig zu zählen. Ut in Littera.

Beyden Stauffern.

Desgleichen zu antworten beyden Parspergern.

Und Ulrich Elsenbecken.

Befehl an die Räthe zu Straubing.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor liebe getreue. Wie Uns Bernhardin und Hieronymus Stauffer, Jörg und Hanns

Hanns Parsperger und Ulrich Elsenbeck jetzt geschrieben, und Wir ihnen geantwortet haben, geben die innliegenden Abschriften zu erkennen. Befehlen euch darauf, daß ihr die jetztgenannten, so sie unsrer Antwort nach gen Straubing kommen, für euch und andre unsre Räthe, so viel deren allda seyen, fordert, und die Meynung mit ihnen redet: Wie Uns ihrer jeder sonderlich geschrieben, dessen haben sie Wissen; haben Wir auf der Kön. M. Bette und der zu Ehren und Gefallen euch befohlen, ihnen ihr Gut, so viel Wir dessen haben, wieder zu entschlagen und nachfolgen zu lassen. Doch mit Vorbehaltung und Protestation, daß Wir dadurch nicht gehehlen noch willigen in icht, das Uns im Rechten einigen Nachtheil bringen, auch dadurch nichts begeben wollen, das Uns zu guten dienen möchte. Damit pausiret. Und würden sie wider solche Protestation nichts reden, und darauf ihr Gut wieder annehmen wollen, so sollt ihr unsern Amtleuten und denen, so das von unsern wegen innhaben schreiben und schaffen, ihnen das wieder nachfolgen zu lassen, wie sie es dann jetzt innhaben.

Sagten sie aber sie wollten ihr Gut in der Maas nicht annehmen, auch in unsre Protestation nicht willigen, so sollt ihr es auch protestiren; denn dadurch ist alsdann der Gebruch bey ihnen, und

wäre

wäre Uns schwer von vorberührter unsrer Protestation zu fallen; sondern ihr sollt darauf mit Entschlagung ihres Gutes still halten, und Uns dessen berichten auf ferneres unser Geschäft.

Wäre aber, daß sie solche Antwort nicht gäben, und gegen unsre Protestation auch eine thun wollten, die Uns einigen Schaden oder Nachtheil gebähren möchte; so sollt ihr darein nicht willigen, auch das protestiren, und die Entschlagung ihres Gutes nichts desto minder thun, wie hier vor steht, doch jeder Parthey ihrer Protestation unvergriffentlich, und es alsdann beyderseits zum Austrag stehen lassen. Und zu solcher Handlung oder Protestirung sollt ihr einen glaublichen Notari oder zween, mit samt etlichen Zeugen, und darüber Instrument nehmen, mit Inserirung von Wort zu Wort solcher Protestation.

Item würden die, so unsre Gefangenen gewesen sind, ihre gethanene Atzung in ihrer Fängniß jetzt auch fordern, so sollt ihr sagen, Wir vermeynten deren nicht schuldig zu seyn; wo sie aber deren nicht abstehen wollen, so liege ihnen der Austrag vor.

Item würdet ihr auf vorgemeldten Weg einem die Entschlagung ihres Gutes thun, und sie alsdann

dann begehren ihre Briefe, Büchsen, Pulfer oder anders ꝛc. so sollt ihr die Briefe, so Wir in einem Panzer hinab schicken, in der Stauffer Truhen, die von Ehrnfels gen Regensburg gebracht ist, thun, und ihnen dieselbe Truhen mit diesen und den andern Briefen, so jetzt darin sind, den Stauffern wieder antworten, ausgenommen unsre und der unsern Feindsbriefe, so jetzt in der Truhen liegen. Und ob ihr etliche Sendbriefe, die Uns dienten, findet, die behaltet Uns. *) Aber andre fahrende Hab ist alle zerrissen und verbrennt worden, daß Wir deren nichts haben. Wollen sie Uns aber darüber Spruch nicht erlassen, so liegt ihnen der Austrag vor.

Von Köfering und Flüglsperg ist kein Brief noch Register in unsre Gewalt gekommen, noch nichts anders, desgleichen von Gütting. Wollten aber die Parsperger oder Elsenbeck Uns Sprüche nicht entlassen, so schlagt ihnen auch den Austrag vor.

Dem Elsenbecken sollt ihr nur seinen Theil an Gütting schaffen zu entschlagen, und seines Bruders verlassenen Miterben und Kindern vorbehalten, was ihnen unsrer Räthe Spruch zugiebt.

Den

*) Daher die vielen Privatbriefe an den Bernhardin von Stauff bey den Acten.

Den Sattlbogern sind Wir dem Vertrag nach nichts schuldig. Haben ihnen deshalb unsre Antwort schriftlich gegeben, wie ihr hierin vernehmen werdet. Wollten Wir euch nicht verhalten.

Item wollten die vorangezeigten ohne Geleit nicht nach Straubing, so sollt ihr sie, wo sie das begehren, dahin vergeleiten.

Item ob noch etliche ihrer Knechte unsre Gefangene wären, die sollt ihr auf ihr Anzeigen und Begehren von unsern wegen solcher Gefängniß ledig zählen.

Und nachdem Bernheimer (auf dem Nordgau) in deinem Rentmeisteramt nicht ist, schreiben Wir ihm hiebey, den Stauffern ihr Gut zu entschlagen, und nachfolgen zu lassen. Den wißt ihr ihm nach beschehener Protestation wohl zuzusenden.

Was euch in dem allen begegnet, berichtet Uns schriftlich. Datum München am Erchtag vor Margarethä Virginis (10. July) Anno ꝛc. 1492.

Dem Pfarrer, Rentmeister, und Fuchssteiner zu Straubing.

Bericht über den Vollzug des obigen Befehles.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst. Ew. f. G. sind zuvor unsre unterthänige Dienste bereit.

Auf

Auf derselben Ew. Gnaden Befehl haben Wir anheut mit den Stauffern, Parspergern und Elsenbecken gehandelt, und auf derselben jetztbenannten im Leon Ersuchen ihnen ihr Gut, dermassen man die jetzt innhabe, mit der mündlichen Protestation, wie die Ew. f. Gnaden Instruction, Uns zugesandt, vergreifet, auf Ew. f. G. Befehl folgen zu lassen zugesagt. Darauf sie ihnen einen kurzen Bedacht genommen und gesagt, sie wollen also darauf ihr Gut annehmen, doch mit der Gegenprotestation, dasselbe ihr Gut nicht anders, dann auf der R. Kön. M. Vertrag anzunehmen, und sind also auf unserm, anstatt Ew. G. desgleichen auf ihrem Theil solcher vermeldter Handlung und Protestation an die Notarien beyder Theile, nachdem Stauffer, Parsperger und Elsenbeck auch einen Notari mit ihnen gebracht haben, Instrumente erfordert, welche Instrumente, so sie aufgerichtet, alsdann Ew. f. G. zugeschickt werden sollen.

Wir haben auch darauf Ew. f. G. Brief auf das Nordgau, und andre, so viel deren dieselbe Ew. G. herab hat senden lassen jeden an sein Ende stracks geschickt. Und nachdem die gemeldten im Leon anzeigten, wie sie noch aufliegende Güter in andern Gerichtern, darein Ew. f. G. zu schreiben nicht geschafft, hätten, nämlich Dietfurt, Falkenstein,

stein, Mitterfels und andre, haben Wir in Ew. f. G. Namen daselbsthin auch schreiben lassen, sich derselben Güter zu entschlagen, und die denselben Stauffern und Parspergern, wie sie die von Ew. f. G. wegen innhaben, folgen zu lassen.

Als aber dieselben Löwler an Uns Büchsen, Silbergeschirr, und andres ihr genommenes fahrendes Gut, auch deren, so gefangen gewesen sind, gethauene Atzung, auf daß ihnen der obvermeldte Vertrag zugebe, und sonderlich das, so noch vorhanden und nicht zerrissen wäre, und zeigten Uns an eine Büchsen zu Hemmau, desgleichen als sollten Ew. f. G. dem von Plauen einen seiner silbernen Köpfe geschenkt, auch noch etlicher Getreid vorhanden seyn, haben Wir ihnen Antwort gegeben, wie Uns Ew. f. G. vermeldte Instruction anzeigt. Darauf hat Herr Bernhardin gesagt, sie wollten und müsten nehmen, was man ihnen gäbe; Was man ihnen aber nicht antworte, stünde ihnen vor zu Nördlingen rechtlich zu suchen. Hätten Hoffnung, das und andres daselbst zu finden. Wäre auf einem Schiff, mit ringer Kostung herabzubringen; und er ist noch stolzer Rede. Zum letzten, Ew. f. G. wären ihm und andern ungnädig gewesen; es würde aber noch eine Zeit kommen, daß dieselbe Ew. Gnad ihnen wieder gnädig würden.

Auch

Auch haben Wir begehrt Uns die Gefangenen ihre Knechte in Schrifften zu antworten, so wollen Wir die auf eine alte Urfehde auch ledig schaffen; haben sie zu thun zugesagt.

Sonst wie der gemeldte von Stauff Herrn Burkharden und den Vizedomen seines Weibes halben, welchem seinem Weibe nicht soll gehalten seyn worden, offentlich gescholten hat, davon Ew. f. G. zu schreiben nicht gebühren will, ungezweifelt dieselben gescholtenen werden dessen noch wohl berichtet; denn er Bernhardin sagt, sie beyde, dieweil er lebe, zu schelten. Datum am Mittwoch nach Alexi (18. July) Anno ꝛc. 1492.

Ew. f. G.

Unterthänige Anwälde und Räthe zu Straubing.

Zu dieser Zeit, und während den Vorbereitungen zu dem künftigen Rechtstag zu Nördlingen kommen auch folgende 3 Actenstücke wegen der Steuer zu Degenberg vor, welche, da sie auf die Verfassung einen besonderen Bezug haben, hier eingeschaltet werden.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst. Ew. f. G. sind meine schuldige unterthänige Dienste zuvoran

voran bereit, gnädigster Herr! Ew. f. G. Schreiben, Ew. Gnaden Rentmeister her gethan, und geschafft zu erfahren, ob der alte von Degenberg nachdem ihm Ew. f. G. seine Güter wieder gegeben, einige Steuer ab seinen armen Leuten genommen, und das mit Ew. G. Vergönnen gehandelt habe ꝛc. hat mir Hanns von Paulstorf Oberrichter in Abwesen Ew. G. Rentmeisters am Freytag nächst verschienen geantwortet. Dasselbe Ew. G. Schreiben habe ich in Unterthänigkeit vernommen, und von Stund darauf an die alten Amtleute, an den Enden Degenberg seine Güter hat, Schrifften ausgehen lassen, die mir Unterricht zugefügt haben, als mir die Nachten spät, und heut Dato die von Viechtach erst gekommen sind. Welche ihre Unterrichte sende ich Ew. f. G. hierin verschlossen, als die Ew. f. G. vernehmen werden. Denn, wo ich nicht besorgt hätte, zu lange damit umgegangen wäre, hätte ich dem Gunzinger noch eines geschrieben. Doch achte ich, hätte er mehr Unterricht gewußt und im Gedenken gehalt, Ew. Gnaden dieselben nicht verhalten. Den Bothen habe ich auf die Unterrichte wieder mit ihm zu tragen, harren lassen. In unterthäniger Bittung diese meine Handlung in Gnaden gefallen, und mich in denselben Gnaden befohlen zu haben. Datum Straubing an sankt Mariä Magdalenätag (22. July)

in

in der zehenten Stunde Vormittags Anno ꝛc. 1492.

Ew. f. G.

Unterthäniger Rentschreiber, Christoph Süess.

An Herzog Albrecht ꝛc.

Beylagen dieses Berichtes.

Edler Herr. Meine unterthänige Dienste sind euch zuvoran ganz willig bereit; auf euer Schreiben verkünde ich euch, daß ich bey dem alten von Degenberg zwo Steuern angelegt habe, eine im Jahre 1482, die andre im Jahre 1486, und die meinem Herrn Waltenhofer der Zeit Rentmeister in Niedernbaiern anstatt und von wegen meines gnädigen Herrn geantwortet, deshalben vom ihm quittirt, aber solche Quittung hat der von Degenberg bey seinen Handen. Aber die Steuerbücher, wie ich die angelegt, habe ich noch bey meinen Handen, und solch Anlegen ist dem von Degenberg aus Gnaden von meinem gnädigen Herrn anzulegen zugegeben *). Es ist auch zu Nusberg und Weissenstein auch dermassen gesteuert, und von Hannsen Hofdorfer, ietzt Burger zu Viechtach auch ge=

*) s. 10ter Band Seite 90-91.

gesteuert und geantwortet, wie von mir. Datum am Samstag vor Jacobi (21. July) Anno ꝛc. 1492.

Albrecht Gunzinger, Kastner zu Deckendorf.

An den Rentmeister zu Straubing,
Caspar Winzrer.

Edler und fester, lieber Herr. Auf euer Schreiben habe ich mich durch den alten Streber Amtmann bey zweyen alten Mannen erfahren, die bey den 35 Jahren in der Herrschaft Degenberg gesessen, daß zwo Steuern ihrem gnädigen Herrn gegeben seyen aus der Herrschaft Degenberg. Die eine Steuer Sigmund Gratzer, dieselbe Zeit meines gnädigen Herrn ꝛc. **Pfleger zu Schwarzach** gewesen, **angelegt**; die andre Steuer **angelegt durch den alten Herrn vom Degenberg**, ihrem gnädigen Herrn gegeben und geantwortet; auch so ist durch den alten Herrn vorgemeldt eine Steuer ihm selbst angelegt, als er die Frau Peterin vom Degenberg vom Weissenstein ab und davon gerichtet. Ob es aber mit meines gnädigen Herrn Willen geschehen sey, haben sie kein Wissen. Ich weiß auch selbst nichts davon. Datum am Samstag nach Alexi (21. July) Anno ꝛc. 1492.

Peter Maminger.

An den Rentmeister zu Straubing,
Caspar Winzrer.

Meine

Meine unterthänige gar willige Dienste bevor, edler lieber Herr. Auf euer Schreiben der Steuer halben, den vom Degenberg antreffend, habe ich mich in Abwesen Kastners und Richters als viel ich gemögt in den Sachen erkundet, und an den Grünpecken nichts erfahren mögen. Aber Hanns Hofdorfer ist des vom Degenberg, als er, der vom Degenberg, sein Gut wieder eingenommen, Pfleger zum Weissenstein worden, der sagt, daß mein gnädiger Herr zu kurzen Jahren darnach aus Gnaden gewilliget, und dem von Degenberg zugegeben und vergönnt, daß er, der alte Herr zum Degenberg, selbst seine arme Leute gesteuert, und er Hofdorfer habe dieselbe Steuer angelegt und eingebracht, und sey einmal geschehen, und nicht mehr. Und des nächsten Jahres nach dem Jahre, als der vom Degenberg seine arme Leute im Zenz gesteuert, habe mein gnädiger Herr auch eine Steuer abgenommen, und um daß der von Degenberg seine armen Leute so neulich selbst gesteuert, derhalb habe ihm mein gnädiger Herr ꝛc. seine arme Leute mit der Steuer desselben Jahres ruhen lassen; aber des nächsten Jahres darnach habe der vom Degenberg seine arme Leute wieder gesteuert, und dieselbe Stener meinem gnädigen Herrn ꝛc. geantwortet. Aber zu welcher Zeit beyde vorgemeldte Steuern abgenommen seyen, hat mich Hofdorfer der Jahrzahl nicht

berichten mögen; und wo der Handel seinen Verhau haben möchte, bin ich ungezweifelt, wo Gunzinger ersucht würde, man würde noch gründlicheren Unterricht bey ihm finden; Ursache, er ist derselben Zeit des vom Degenberg Diener zu Ruemansfelden und Schwarzach gewesen. Datum am Samstag nach Alexi (21. July) Anno ꝛc. 1492.

Caspar Prannt, Gerichtschreiber im Viechtreich.

An den Rentmeister zu Straubing, Caspar Winzrer.

Mittlerweile rückte der Rechtstag heran, welcher in dem Augsburger Abschiede vom 25ten May 1492 auf Jacobi (25. July) nach Nördlingen angesetzt war.

Herzog Albrecht requirirte und erhielt auch zu diesem Rechtstag verschiedene auswärtige gelehrte Räthe. Vom Churfürst Friderich von Sachsen den Heinrich v. Bünau, vom Churfürst Philipp von der Pfalz den Dr. Thomas Dornberg, und von Nürnberg den Dr. Johann Letscher, und den Dr. Johann Birkheimer.

Der Rechtstag zu Nördlingen gieng richtig vor sich, und es wurde dort am 3ten August 1492 der nachfolgende Abschied erlassen.

Zu wissen. Als zu vergangenen Tagen die Irrungen und Spänne, so sich zwischen dem aller-

durch-

durchleuchtigsten grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Friderichen** römischen Kaiser ꝛc. unserm allergnädigsten Herrn an einem, und dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn **Albrechten** Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Obern- und Niedernbaiern ꝛc. unserm gnädigen Herrn am andern Theil gehalten haben, durch den allerdurchleuchtigsten grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Maximilian** römischen König ꝛc. auch unserm allergnädigsten Herrn gütlich vertragen, darin dann die Spänne, so sich zwischen dem genannten unserm gnädigen Herrn Herzog **Albrechten**, und den durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn **Christophen** und Herrn **Wolfgangen** Gebrüdern auch Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Obern- und Niedernbaiern Verwandten und gemeiner **Gesellschaft des Leon** gehalten haben, auch verfaßt und betragen sind, unter andern der Meynung, daß die vorgemeldten Partheyen beyde auf sankt Jakobstag nächst verschienen zu Nacht vor dem obgemeldten unserm allergnädigsten Herrn dem römischen König, und den hochwürdigsten, hochwürdigen, durchleuchtigen, hochgebohrnen, unsern gnädigsten und gnädigen Herrn, Herrn Bertholden Erzbischoffen zu Mainz, Herrn Johannsen Erzbischoffen zu Trier, Churfürsten, Herrn Friderichen Markgrafen zu Brandenburg, Herrn Frideri-

richen Bischoffen zu Augsburg, Herrn Christophen Markgrafen zu Baden, Herrn Eberharden Grafen zu Würtemberg ꝛc. dem ältern oder ihrer Gnaden vollmächtigen Anwälden, und beyden gemeinen Hauptleuten des Bundes, deren einer vom Adel, und der andre von Städten ist, mit genugsamer Fürsehung zu Recht gefaßt, ohne weiterer Fürforderung und Citation zu Nördlingen erscheinen, und Morgens zu fruher Tageszeit den Handel rechtlich anfangen sollen, alles mit weiterem Innhalt des benannten königlichen Vertrages, darum besiegelt, begriffen und aufgerichtet. Weil nun die obgemeldten unsre allergnädigste und gnädige Herrn andrer ihrer Gnaden Geschäft halben in eigener Person nicht haben erscheinen können, sind Wir die nachbenannten mit Namen Jakob von Bodmen der ältere, Ritter, von dem obgemeldten meinem allergnädigsten Herrn, dem römischen König, ich Georg Schrauf Doctor, von meinem gnädigsten Herrn dem Erzbischoff zu Mainz, ich Jakob Lüstner Doctor von meinem gnädigsten Herrn dem Erzbischoff zu Trier, ich Erkinger von Sensheim Ritter von meinem gnädigen Herrn Markgraf Friderichen zu Brandenburg, ich Hanns von Lan, dau Ritter, von meinem gnädigen Herrn dem Bischoff zu Augsburg, ich Johannes Auer Doctor von meinem gnädigen Herrn Markgraf Christophen

zu

zu Baden, ich Johannes von Stadion Ritter und Doctor von dem obgemeldten meinem gnädigen Herrn Graf Eberharden zu Würtemberg ꝛc. dem ältern abgefertiget und verordnet, die gemeldten Partheyen Innhalt des vorgedachten königlichen Vertrages an ihrer Gnaden statt zu verhören.

Demnach als Wir die gedachten verordneten Verhörer und Commissarien, und dazu Wir Ulrich Graf zu Montfort Herr zu Tettnang als gemeiner Hauptmann der Gesellschaften sankt Jörgen Schildes des Bundes im Lande zu Schwaben, und ich Wilhelm Besserer alter Burgermeister zu Ulm als Hauptmann des heiligen Reiches Städte des vermeldten Bundes auf Donnerstag nach sankt Jakobstag zu Nördlingen beyeinander versammelt gewesen, sind vor Uns beyde obgemeldte Partheyen erschienen, nämlich die obgeschriebenen unsere gnädige Herrn Herr Christoph und Herr Wolfgang Gebrüder und Herzogen in Baiern, und etwa viel aus der Gesellschaft des Löwen in eigenen Personen, und von des gemeldten unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts wegen die gestrengen und festen Herr Wolfgang von Ahaim Ritter, Hofmeister, und Hanns von Fuchsstein als Gewalthaber Innhalt eines Gewaltbriefes, darum versiegelt eingelegt.

Und

Und haben im Anfange die gedachten unsre gnädige Herrn Herzog Christoph und Herzog Wolfgang, auch die aus der Gesellschaft des Leon erzählen lassen etliche Artikel Mängel und Gebrechen, so vor der Rechtfertigung durch unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten nach Ausweisung des königlichen Vertrages noch unvollzogen seyn sollten.

Dagegen aber die vermeldten unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Anwälde vermeynt haben, daß alles das, so derselbe ihr und unser gnädiger Herr Innhalt des berührten Vertrages vor der Rechtfertigung zu thun schuldig gewesen, daß solches durch seine Gnad völliglich gethan und vollzogen sey; dadurch dann dieser Handel in einen Verzug gewachsen, wo der gemeldte beyder Theile Streit nicht gütlich geläutert und betragen worden wäre. Aber zu Fürkommen allerley Unrathes, so daraus entstehen möchte, und sonderlich damit der obgemeldten königlichen Majestät Bericht in allweg gelebt werde, so haben Wir die vorgenannten verordneten Verhörer und Commissarien beyde Partheyen vermeldten Streites und Spänns mit guten Wissen und Willen gütlich vereint und vertragen in Maas hernach folgt. Und dem ist also:

Von erst soll der genannte unser gnädiger Herr Herzog Albrecht dem gemeldten unsern gnädigen

Herrn

Herrn Herzog **Wolfgangen** herausgeben und bezahlen seiner Gnaden verfallnes Deputat auf nachfolgende Zeit, nämlich acht Tage nachdem und beyde obgemeldte Partheyen diesen Vertrag und Abrede nachgeschriebenermassen angenommen und zugeschrieben haben, drey verfallne Ziele; und die andern zwey Ziele, so auch ietzt verfallen sind, auf die nächstkommenden Herbstquatember Michaelis, zusamt dem Deputat, so alsdann auch verscheinen und verfallen wird, und solche Bezahlung zu jeder Zeit beschehen zu München in der Stadt; und auch unser gnädiger Herr Herzog Wolfgang dagegen unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten nothdürftige Quittung, und wie bisher geschehen ist, geben, und überantworten. Doch der Schäden halb, so Herzog Wolfgang des Verzuges seines verfallnen Deputates vermeynt genommen haben, darum soll seinen Gnaden die Rechtfertigung gegen Herzog Albrechten vorbehalten seyn, Innhalt der königlichen Bericht.

Ferner was genommen ist seiter Anfang der Acht bis auf heut Dato dieser Abrede und Bethaidigung, es seyen Schloß, Märkte, Dörfer, Weiler, Zehenten, Höfe, Leute, aufgehebte Nutzung, ausstehende Gilten oder liegende Güter, das alles soll der gemeldte unser gnädiger Herr Herzog Albrecht demjenigen, so also entwehrt ist, wiedergeben und einant-

antworten. Desgleichen wie ietzt benannt und geschrieben steht sollen die vom Leon der liegenden Güter halb auch thun. Was auch fahrender Habe, Kleinod, Silbergeschirr, auch Briefe, Siegel, Register, Rottel, Zettel, Büchsen, Gezeug und andres ihnen genommen, so viel dessen alles in seiner Gnaden Gewalt ist, soll der genannte unser gnädiger Herr Herzog Albrecht auf guten Glauben auch wiederum herausgeben und dieses und alles Heraus- und Wiedergeben beschehen in 14 Tagen den nächsten nachfolgend und Zuschreibung beyder Partheyen dieser Abrede und Bethaidigung.

Ob aber etwas an dem allen, es sey viel oder wenig, in seiner Gnaden Gewalt nicht wäre, um dasselbe, und auch um alle entwehrte Habe, so nicht vorhanden ist, soll sich bemeldter unser gnädiger Herr Herzog Albrecht Innhalt des mehrgemeldten königlichen Vertrages rechtfertigen lassen.

Und ob dann nach Verscheinung gemeldter Rechtfertigung Herzog Albrecht die vom Leon auch rechtfertigen wollte, das mag seine Gnad auch thun, Innhalt desselben Vertrages.

Es sollen auch alle Aufsagbriefe der Lehen in berührten Handel bis zur Verkündung der königlichen Bericht, gemeiner Gesellschaft gethan, aus-

gegangen, auch heraus, oder so die gar oder zum Theil nicht möchten gefunden, darum genugsame Todbriefe von berührten unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten ohne ihrem Schaden gegeben werden.

Item alle Gefangenen, so seiter Anfang der Acht bis auf den heutigen Tag, ausserhalb etlicher, so vor Uns angezeigt, als ob sie um Malefizhändel gefangen oder angenommen seyen, sollen ohne Verziehen, und auch ohne alle Entgeldniß auf eine alte Urfehde ledig gezählt werden. Ob aber jemand derhalb, so obsteht, um Malefizhändel gefangen seyn sollen, Herzog Albrechten Rechtfertigung nicht erlangt vermeynt, das soll beschehen nach Innhalt der Kön. Bericht.

Auch ob etliche, als nämlich Herr Hanns Stauff, Herr Hermann Haybeck, Hanns Paulstorfer, Wilhelm sein Sohn, und Johannes Bachner Verschreibungen gegeben haben, sollen dieselben Verschreibungen der Zeit, so der bemeldte unser gnädige Herr Herzog Albrecht nachgeschriebenermassen diese Abrede und Bethaidigung unserm gnädigen Herrn dem Bischoff zu Augsburg zuschreiben und annehmen wird, auch mit geschickt, und dann darauf von Uns obgemeldten zugeordneten Verhörern und Commissarien nach dem Fürbringen obbestimmter-

maas

maas ietzt vor Uns verlautet, darum ohne fernerer Verhörung oder Rechtfertigung erstlich erkannt werden, ob solche Verschreibung ihres Innhaltes bey Kräften bleiben, oder todt und ab seyn, und die bemeldten fünf auf eine alte Urfehde Innhalt königlicher Bericht ledig gezählt werden sollen.

Aber der Atzung halben soll es also gehalten werden, weil etliche dieselbe haben bezahlen, und die andern verbürgen müssen, so sollen die, so die Atzung nicht bezahlt haben, mit Bezahlung derselben still stehen, und Herzog Albrecht in der Zeit dafür bis zu Austrag Fürstand oder Vergnügen thun, und darum Innhalt der königlichen Bericht Rechtfertigung beschehen, ob sie und die, so bezahlt haben, schuldig seyen, die zu geben oder nicht. Und so ferne mit Recht ausgeführt wird, daß sie die Atzung nicht schuldig seyen zu bezahlen, so soll denjenigen, so die bezahlt, das ihrige so sie hinausgegeben haben, von Herzog Albrecht wiederum verfolgen und werden; und die so nicht bezahlt haben nicht schuldig seyn, das füro zu bezahlen. Ob sie aber schuldig würden, solche Atzung zu bezahlen, das sollen sie thun.

Item sonst alle andere Artikel, darum die Partheyen spännig sind, sollen gerechtfertiget werden, Innhalt der königlichen Bericht.

Und

Und nachdem in Zeit dieser Abredung die ehegerührten unsre gnädige Herrn Herzog Christoph und Herzog Wolfgang ihrer Gnaden Geschäft halben weggeritten gewesen sind, und also keines Theiles Anwald, so alsdann entgegen gewesen ist, Macht gehabt hat, diese Abrede und Bethaidigung anzunehmen, so ist beredet, daß jeder Theil dem obgedachten unserm gnädigen Herrn dem Bischoff zu Augsburg auf unser lieben Frauentag Assumptionis nächstkünftig zuschreiben und verkünden solle, ob er solche Abrede und Bethaidigung annehmen wolle oder nicht. Und so beyde Theile solches annehmen würden, so soll es von Stuck zu Stuck in Maas wie obsteht gehalten werden. Auch darauf die bemeldten beyden Partheyen auf Sonntag vor sankt Martinstag nächstkünftig zu Nacht durch sich selbst oder ihre vollmächtige Anwälde zu Ulm erscheinen, und enmorgens in aller Maas, wie ietzt Innhalt der königlichen Bericht zu Nördlingen beschehen seyn sollte, zu der Rechtfertigung gegriffen werden, und also diese Abrede und Bethaidigung derselben der Königlichen M. Bericht in keinen Weg Abbruch oder Verletzung bringen oder gebähren, sondern dieselbige bey Kräften und Würden seyn und bleiben. Auch von allen obgemeldten Theilen in allen ihren Stücken, Punkten, Clausuln und Artikeln gehalten und vollzogen werden, und also beyde obgemeldte Theile

ihrer Spänn und Stritt vereint und vertragen seyn. Ob aber der benannten unsrer gnädigen Herrn Herzog Christoph und Herzog Wolfgang beyde, oder ihrer eines Gnad, oder einer oder mehr aus der gemeldten Gesellschaft des Leon diese Abrede und Bethaidigung nicht annehmen, so soll dannoch dieselbe den andern, so die annehmen und zuschreiben würden, zu statten kommen, und auf Zuschreibung derselben, und auch unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts diese Bethaidigung von beyden Theilen gehalten und vollzogen werden, in aller Maas, als ob die durch beyde obgemeldte unsre gnädige Herrn und die ganze Gesellschaft des Leon zugeschrieben und angenommen wäre; alles ohne Argliſt, getreulich und ungefährlich. Zu Urkund haben Wir dieser Briefe zween in gleicher Laut begriffen, und jedem Theil einen mit unsrer obgeschriebenen Ulrichen Grafen zu Montfort und Herrn zu Tettnang und Wilhelmen Besserers alten Burgermeisters zu Ulm, Hauptleuten ꝛc. von unsrer und der andern aller wegen, Mangelhalb dieser Zeit der ihren, eigenen anhangenden Insiegeln versiegelt geben lassen, auf Freytag nach sankt Peterstag ad Vincula zu latein genannt, (3. August) Anno ꝛc. 1492.

Nachdem die Herzogen Wolfgang und Christoph während der Verfassung des Nördlinger-

Ab-

Abſchiedes weggeritten waren, erklärte erſterer am 6ten Auguſt beſtimmt, daſs er dieſen Abſchied nicht annehme, und Letzterer gab gar keine Erklärung, weder für noch wider, — die Löwler hingegen nahmen ihn am 10ten Auguſt ohne Widerrede an, — und Herzog Albrecht inſinuirte am 13ten Auguſt dem Biſchoffen von Augsburg, daſs, obwohl ihm der Nördlinger-Abſchied ſehr beſchwerlich wäre, er ihn doch der Königlichen Majeſtät zu Ehren, und den andern Churfürſten und Fürſten, auch dem ſchwäbiſchen Bunde zu Gefallen annehmen wolle; er erlieſs auch ſogleich am 19ten Auguſt den hier nachfolgenden Executions-Befehl an den Vizedom und Rentmeiſter im Niederlande.

Albrecht ꝛc.

Unſern Grus zuvor, liebe getreue. Auf nächſtgehaltenen Tag zu Nördlingen haben ſich unſre widerwärtige Unterthanen im Leon gegen Uns in Rechtfertigung nach Laut der königlichen Bericht nicht begeben wollen, ſondern etliche Artikel fürgezogen, denen Wir, als ſie vermeynten, nicht ſollten genug gethan haben nach Laut derſelben Bericht. Die ſind auch durch unſre Anwälde verantwortet und darnach durch die Verhörer und Commiſſari zu einer gütlichen Bethaidigung gebracht, die Wir beyderſeits angenommen und zugeſchrieben haben, und und euch deren etliche aufgeſchriebene Artikel hierin

zu-

zusenden. Und dieweil Uns nach Laut derselben gebühren will, denselben im Leon alle ihre Leute und Gut, so ihnen bisher von unsern wegen entwendet worden sind, wieder zu entschlagen, und ihnen die mit samt eingenommener Gilt oder Nutzung nachfolgen, auch dazu alle Gefangenen ihnen zugehörig wieder ledig, und alle unbezahlte Schatzung uneingebracht zu lassen, alles in 14 Tagen den nächsten. So befehlen Wir euch ernstlich allen unsern Amtleuten euerer Aemter ernstlich zu schaffen und darob zu seyn, damit in vorbestimmter Zeit alles das vollzogen werde, das euch die vorberührten Artikel weisen, also daß Wir deshalb fernerer Nachrede von ihnen übrig bleiben.

Item ob die Parsperger und Sattlboger, so unsre Gefangene gewesen sind, ihre Atzung nicht bezahlt, sondern verbürgt hätten, so sollst du Rentmeister dich derselben, wie viel deren sey, erfahren und Uns berichten, auch ihre Bürgen ledigen, und den Wirthen selbst dafür versprechen bis zu Austrag nach Laut desselben Artikels.

Item von fahrender Habe, Briefen, Register, Büchsen, oder Gezeug ꝛc. wissen Wir nichts mehr in unsrer Gewalt; es ist alles zerrissen. So sind etliche Büchsen verschenkt und vergeben. Ist aber noch ichts vorhanden, das du Rentmeister in unsrer

Ge=

Gewalt hast, das schaffen Wir dem es zugehöre, wieder zu geben.

Ferner so haben Uns Degenberg und etliche andere ihre Lehen aufgeschrieben; nach Laut zweyer Briefe hiebey; die sollt ihr denselben wieder überentworten. Aber von Bernhardin und Hieronymo Stauffern, auch Elsenbecken noch andern ist Uns keine Lehenspflicht aufgeschrieben.

Item es haben ihrer etliche, nämlich Heinrich Rothhaft, Sattlboger, Türlinger, Caspar Rothhaft und andre alte Sprüche und Irrung, so sich lange vor Ausgang der Acht auf Regensburg begeben haben, angezogen. Derselben halb bindet Uns kein Vertrag; das verkünden Wir euch darum, ob ihr derhalben von ihnen auch angezogen würdet, ihnen viel wieder zu schaffen ꝛc. daß ihr wißt zu fragen, ob es ein alter oder neuer Handel sey, und ihnen darauf mit Antwort zu begegnen. Denn was ihnen, nachdem sie unsre Feinde worden sind, von Leuten oder liegenden Gütern entwendet ist, das sind Wir schuldig ihnen wieder folgen zu lassen, und nichts, das sich davor ergangen hat.

Item von den Stauffern ist geklagt, ihres Förgen halb Allkofer genannt, wie der nach der königlichen Bericht um 90 fl. rheinisch angezogen worden sey, um einen Handel, der sich vor solcher Bericht

begeben habe. Und wiewohl Wir es dafür halten, daß er gestrafft sey, um daß er über unser Verbot, ihm gethan, niemand überzuführen, etliche Landsknechte die gen Köfering gekommen sind, übergeführt, und darnach Uns und die unsern beschädiget habe, so wüsten Wir doch gern, ob dieselben Knechte vor oder nach der Stauffer Angreiffen durch ihn übergeführt worden wären; dessen begehren Wir eueren Unterricht; denn wo sie nach dem Verbot und vor der Stauffer Angreiffen durch ihn übergeführt wären, so bände Uns der königliche Vertrag nicht, ihm solche Straffe nachzulassen. Wo es aber nach dem Angreiffen geschehen, so wäre es ein vertragener Handel; sollt ihn auch alsdann unangezogen lassen. Und ob er gleichwohl vor dem Angreiffen verbrochen hätte und gestraft, so sollt ihr dannoch euere Forderung des Strafgeldes, wo das nicht eingebracht wäre, gen ihm ruhen lassen, bis auf vorgemeldten eueren Unterricht und unser ferneres Geschäft. An dem allen thut ihr unsre Meynung. Datum München am Sonntag nach Assumptionis Mariä (19. August) Anno ꝛc. 1492.

Unserm Vizedom und Rentmeister in Niedernbaiern.

Desgleichen ist dem Rentmeister auf dem Nordgau auch geschrieben.

Der

Der im Nördlinger-Abſchiede auf den Sonntag vor Michaelis (23. September) 1492 angeſetzte weitere Rechtstag in Ulm hatte hernach zwiſchen dem Herzog Albrecht und den Löwlern richtig ſtatt gefunden.

Herzog Albrecht ſandte zu dieſem Ende den Domdechant von Regensburg Johann Neuhauſer, den Hanns von Peffenhauſen und den Hanns von Fuchsſtein, ſamt den obenerwähnten, hiezu neuerdings requirirten auswärtigen Doctoren und Räthen Bünau, Dornberg, Letſcher und Birkheimer nach Ulm.

Die Löwler ſandten den Bernhardin von Stauff, Heinrich Nothaft, Hanns Judmann, Sigmund Sattlboger, und Georg Parſperger mit vielen gelehrten Beyſtändern. Ihr Vorredner war Doctor Lamparter.

Auf dieſem Rechtstage zu Ulm wurde nun das Klaglibell der Löwler übergeben, und in dem hiernachfolgenden Abſchiede vom 24. Sept. 1492 die Terminsſatzung und die Art der Uebergabe der weiteren Schriften beſtimmt.

Zu wiſſen. Als in Kraft der königlichen Majeſtät Vertrages, und des jüngſten Abſchiedes zu Nördlingen auf heute Montag vor Michaelis dieſes gegenwärtigen Jahres vor Uns nachbenannten mit Namen Hanns Jakob von Bodmen dem ältern, Ritter, königlichen Hauptmann, von wegen meines

allergnädigsten Herrn des römischen Königes, Georgen Schraufen Doctor, von wegen meines gnädigsten Herrn des Erzbischoffen zu Mainz, Jakoben Lüstner Doctor, von wegen meines gnädigsten Herrn des Erzbischoffen zu Trier, Georgen von Vellberg Ritter und Marschalk von wegen meines gnädigen Herrn Markgrafen Friderich's zu Brandenburg, Hannsen von Landau Ritter, von wegen meines gnädigen Herrn des Bischoffen zu Augsburg, Jakoben Kiesser Doctor von wegen meines gnädigen Herrn Markgraf Christoph's zu Baden, Hannsen von Stadion Ritter und Doctor von wegen meines gnädigen Herrn Graf Eberhard's zu Würtemberg ꝛc. des ältern, Verordneten, und Uns Ulrichen Grafen zu Montfort, Herrn zu Tettnang und Wilhelmen Besserer Altenburgermeister zu Ulm beyden als gemeinen Hauptleuten der Vereinigung und Gesellschaften sankt Jörgen Schildes und des heiligen Reiches Städte zu Schwaben erschienen sind, die edeln, strengen und festen Herr Hanns Peffenhauser Ritter, und Hanns Fuchssteiner als Anwälde des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Obern = und Niedernbaiern unsers gnädigen Herrn an einem, und die edeln gestrengen und festen Herrn Bernhardin von Stauff Freyherr zu Ehrnfels, Herr Heinrich Nothhaft zu Wernberg

Rit=

Ritter, Verweser der Hauptmannschaft der Gesellschaft des Leon, Hanns Judmann zu Affecking, Sigmund Sattlboger, und Jörg Parsperger von wegen ihrer selbst und andern der gemeldten Gesellschaft des Leon am andern Theil, Innhalt der Gewälte von beyden Theilen eingelegt, in Meynung ihre Handlung Laut der Königlichen Bericht rechtlich anzufangen, und darinn zu verfahren, daß Wir mit beyder Theile Willen die Ordnung zu prozediren fürgenommen haben; nämlich die Gesellschaft des Leon, so den gemeldten Abschied zu Nördlingen angenommen, haben ietzt auf diesem Tage ihre Klagen in zweyen gleichlautenden Schriften Uns obbestimmten Commissarien übergeben, die durch Uns verhört und collationirt werden, und so Wir die gleichlautend erfinden, deren eine des gemeldten unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Anwälden überantworten, und die andre bey unsern Handen behalten sollen. Und daß dagegen, so ferne anders dieselben Anwälde geschickt wären ihre Antwort Auszug oder Nothdurft, wie Recht ist, und die königliche Bericht vermag, fürzubringen, auch zwo gleichlautende Schriften desselben ihres Fürbringens stellen, und Uns die übergeben; und so Wir die auch übersehen, collationirt und gleichlautend erfunden haben, deren eine den vorgemeldten aus der Gesellschaft des Leon überantworten, und die andre bey

Uns

Uns behalten sollen. Wo aber die Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Albrecht's dermassen nicht gefaßt wären, so sollen sie doch ihres Fürbringens berührtermassen zwey gleichlautende Schriften stellen, und die in Monatsfrist der nächsten nach Uebergebung der von Leon Klagen mir obgenannten Hannsen Jakob von Bodmen als K. M. Anwald zuschicken. So dann die von mir gegeneinander verhört und gleichlautend erfunden werden, soll ich die eine Copie Herrn Heinrichen Nothaft Verwesern der Hauptmannschaft zuschicken, und die andre bey meinen Händen behalten. Und so dann also die berührten zwo Schriften übergeben sind, so sollen dann die vom Leon ihre Nachrede aber obgemeldtermassen stellen, und mir ietztbenannten Hanns Jakoben zuschicken in Monatsfrist nach Ueberantwortung der gemeldten Anwälde Schriften. Und so ich die gleichlautend erfinde, deren eine meinem gnädigen Herrn Herzog Albrechten zuschicken, und die andre bey meinen Händen behalten. Desgleichen derselbe mein gnädiger Herr Herzog Albrecht mit seiner Gnaden Nachrede thun, und mir Hanns Jakoben derselben zwo gleichlautende Schriften überschicken, deren ich abermals eine, so ich die beyde gleichlautend erfinde, dem berührten Verweser der Hauptmannschaft vom Leon zuschicken, und die andre behalten solle. Und so dann solche vier Schriften obgeschriebenermassen

über=

übergeschickt werden, so sollen dann förder beyde obgemeldte Theile auf Mittwoch nach unser lieben Frauentag Purifikationis nächstkünftig (6. Februar 1493) wiederum allhier zu **Ulm**, oder so ichts fürfiele, deshalb den Commissarien dieselbe Mahlstadt nicht gelegen seyn wollte, an dem Ende, so dann durch den obgeschriebenen königlichen Anwald, doch der königlichen Majestät Bericht unvorgriffen, den Partheyen ferner ernennt würde, erscheinen, mündlich ihre Nothdurft weiter fürzubringen, ob sie wollen; und sollen alsdann ihre Rechtssätze thun, und darauf rechtlichen Entschiedes gewarten; also daß es damit, auch mit Kundschaft, Zeugniß, oder andre Nothdurft fürzubringen in allweg gehandelt werde, wie Recht ist, und die königliche Bericht vermag.

Und das alles so obsteht soll derselben königlichen Bericht in allweg unvergriffentlich und unschädlich seyn, getreulich und ungefährlich. Zu Urkund sind dieser Briefe zween in gleicher Laut gemacht, jedem Theil einer gegeben, und von Unser aller wegen mit unser obgenannten Hanns Jakoben von Bodmen, Jörgen von Bellberg beyden Rittern, und Wilhelmen Besserers eigenem anhangendeu Insiegeln versiegelt, welcher Insiegel Wir die andern obbestimmteu alle Uns Mangel halben dieser Zeit der unsern, mit gebrauchen. Geben zu Ulm am Montag vor

sankt Michaelstag des heiligen Erzengels (24. September) Anno ꝛc. 1492.

Hier folgt nun die Klagschrift der Löwler.

Klagschrift.

Auf die Abrede von euch königlichen Commissarien zwischen den Anwälden des durchleuchtigen und hochgebohrnen Fürsten Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern = und Niedernbaiern ꝛc. eines, und Uns nachgeschriebenen Verwandten der Gesellschaft des Leon, in nachfolgenden Klagstücken begriffen, anderntheils gemacht, bringen Wir, die gedachten Verwandten der Gesellschaft des Leon in Klagweise für euch königliche Commissarien Laut und Innhalt des königlichen Berichtes und der Abredung zu Nördlingen, auf nächstgehaltenen Tag gemacht, protestiren Uns anfänglich in der königlichen Bericht zu bleiben, die in allen Punkten Stucken und Artikeln zu halten, und ob in nachfolgenden rechtlichen Klagstücken einem oder mehr dawider ichts begriffen würde oder wäre, wollen Wir samt und sonders die Verwandten der Gesellschaft des Leon, daß solches nichts gelten soll, und das ietzt als dann, und dann als ietzt widerrufen haben, und für kraftlos halten. Diese Pro-

testation wollen Wir in allen Artikeln, nachfolgend schriftlich begriffen, wiederredet und repetirt haben.

Anfänglich Wir nachgeschriebene mit Namen **Bernhardin von Stauff** Freyherr zu Ehrnfels, **Heinrich Nothhaft von Wernberg** Ritter, **Hanns Judmann** zu Affecking, Sigmund von **Sattlbogen**, Jörg von **Parsperg** zu Flüglsperg, und Wilhelm **Puelacher** klagen für Uns selbst, auch als Anwälde und verschriebene Gewalthaber der nachgeschriebenen Personen, nämlich Herrn Johannsen Freyherrn zum **Degenberg** Erbhofmeister in Niedernbaiern, Herrn **Hieronymus** von **Stauff** Freyherrn zu Ehrnfels, Albrechten von **Murach**, Erasm **Paulstorfers**, Caspar **Nothhaft's**, Wilhelmen von **Raidenpuch**, Jörgen **Nothaft's**, Hannsen **Zenger**, Peter und Christophen Gebrüder der **Rainer**, Christophen **Zenger**, Hannsen **Türlinger**, und Dietrichen **Hofer**, Laut der Gewaltsbriefe Uns deshalb versiegelt gegeben und in Recht eingelegt. Wiewohl Wir, unsre Erben und Nachkommen von Kaisern Königen, und andern Fürsten Herzogen zu Baiern löblich und hoch gefreyet sind, Laut und Innhalt dieser Freyheiten, deren Copien Wir hiemit einlegen, erbietig die rechten Originalien auch einzulegen, so diesen Copien nicht Glauben gegeben würde, und unter andern dessen gefreyet, daß unsre

gnä-

gnädige Herrn die Fürsten zu Baiern keinem im Fürstenthum in Niedernbaiern, er sey edel oder unedel, reich oder arm mit der gemeinen Steuer beschweren oder beladen solle; solche Freyheit um die Fürsten zu Baiern löblicher Gedächtniß unsre Voreltern erkauft und wohl bezahlt haben; wiewohl nun solche Freyheit von unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten confirmirt und bestättiget ist, so hat doch dessen unangesehen kürzlich, nachdem und sich die löbliche Einung des Bundes im Lande zu Schwaben erhebt, sich seine f. Gnad unterstanden, unsre Lehen = Gericht = Dienst = und Voggleute mit Steuer oder Hilfgeld zu beschweren; auch dermassen etliche gesteuert, und die Steuer einbringen lassen Laut nachfolgender Verzeichniß wider unsern Willen und Freyheiten, auch wider unser unterthäniges bittliches Ersuchen mündlich und schriftlich geschehen, und vielfältige Rechtbote seinen f. G. deshalb fürgeschlagen. Von solchem seiner Gnaden Fürnehmen sind Wir geursacht worden, Uns in Gesellschaft zusamm zu thun, auch bey andern Hilfe Schutz und Schirm zu suchen, dessen Wir dann ob 12000 Gulden Schaden genommen haben. So nun seine Gnad Uns zu bemeldten Schaden geursacht hat, ist unser Bitten und Begehren, ihr die königlichen Commissarien wollet mit Recht erkennen, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht Uns und die unsern bey

den Freyheiten unbeschwert bleiben lasse, auch Uns um bestimmten eingeführten Schaden, so Wir seiner f. G. unbilligen Fürnehmens halb gelitten haben, Bezahlung und Ausrichtung thun solle, mit Wiederlegung der eingenommenen Steuer und Hilfgeldes, mit samt den Gerichtskosten und Schäden, auch Interesse. Und das alles samt und sonders begehren Wir Uns die Gerechtigkeit mitzutheilen, wie Recht ist, und Innhalt der königlichen Bericht. Und ob diese unsre gethanene Klage von unserm gnädigen Herrn oder seiner Gnaden Anwälden verneint würde, so sind Wir erbietig die beyzubringen, begehren auch Uns dazu gelassen werden, mit der Protestation, daß Wir überflüssiges nichts, sondern allein dessen, so Uns beyzubringen nothdürftig seyn wird, sich der Sache zu behalten, erboten haben wollen. Behalten Uns auch bevor diese unsre Klage zu mindern, zu mehren ꝛc. wie Recht ist.

Vermerkt das Hilfgeld, so durch unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts ꝛc. Amtleute eingebracht ist, und zum ersten von des von Degenberg Leuten in der Herrschaft Nusberg ꝛc.

Item Michl Dorn von Afferkue, 32 rhl. dl.
Item Hannsl Dorn daselbst, 30 rhl. dl.

(Folgt ein Verzeichniſs von 22 beſteuerten Unterthanen des v. Degenberg.)

Summa, 22 ß. 27 rhl. dl.

Vermerkt mir Hanns Judmann geſteuert iſt.

Item ein Bauer auf meinem eigenen Gut geſeſſen zu Schambach genannt der Jörg Kolb, 30 dl.

Item bemerkt die nachbenannte meine Lehenleute geſteuert.

Ober-Saal. Item Hanns Müller geſteuert, 5 fl. r.

Item Peter Schmid, 3 ß. dl.

(Folgt ein Verzeichniſs von 30 beſteuerten Unterthanen des Judmann.)

Summa bey 70 fl. etlich Pfenning ungefährlich.

Item noch ſind viel mehr, die mir geſteuert und eingebracht ſind, mit Vorbehaltung, was ich weiter erfahre, daß das obgemeldte mir unvergriffentlich ſey.

Parſperger geſteuert.

Item Gebharden von Gobelshofen, auf meinem eigenen Gut geſeſſen.

Item einen Bauern in Kelheimer Landgericht auch auf meinem eigenen Gut ſitzend auch geſteuert und eingebracht, mit ſamt der Voggtey zu Flüglſperg gehörig.

Albrechten von Murach.

Item mein Halsgericht zu Prennberg gesteuert und eingebracht, auch einen Bauern zu Gebelkofen auf meinem Eigen gesessen.

Asm Paulstorfer.

Item meine Voggtey zu Gailenhausen alle gesteuert und eingebracht.

Waldauer.

Item alle meine Bauern zum Hacken gesteuert und eingebracht.

Christoph Zenger zum Schwärzenberg.

Item drey Bauern auf meinen eigenen Gütern gesessen zu Reut gesteuert und eingebracht.

Türlinger.

Item mein Dorf zu Zant gesteuert und eingebracht.

Zum andern klagen Wir Uns vorgenannte also. Die eingelegten und verlesenen Freyheiten und Confirmationen halten lauter in sich, daß ein jeder Herr selbst über seine Leute und seiner Leute Gut, ohne um Lehen, Eigen, und die Vizedomhändel richten soll. Aber und wider solches beschwert Uns unser gnädiger Herr Herzog Albrecht. Denn seine

Gnade

Gnade zieht in die Landgerichte Händel, die Laut bemeldter Freyheit nicht darein gehören, als sich das in nachgehenden sonderen Klagartikeln erfinden wird. So hält auch die obgenannte Freyheit inn, daß ein jeder Vizedom und Richter eine Notel der Freyheit bey ihm haben soll, damit sich die gegen edel und unedel, reichen und armen wissen zu halten; daß auch ein jeder Vizedom, Richter, oder wem die Aemter empfohlen werden, ehe er an das Amt steht, schwören soll, daß er dem Fürsten seine Rechte, auch Land und Leute ihre Rechte behalten wolle. Nun wird in dem der Freyheit auch nicht gelebt. Dadurch dann bisher merkliche Irrung erwachsen, und täglich erstehen mögen. Wir sind auch gefreyet, daß die Aemter mit Vizedom und Räthen besetzt werden, mit Landleuten, und keinen Gast. Das geschieht auch nicht. Darum ist unser Begehren mit Recht zu erklären und erkennen, daß seine Gnade Uns bey bemeldten Freyheiten und Confirmationen unbeschwert bleiben lasse, die Aemter Laut der Freyheit besetzen und verfügen soll, daß die Vizedom und Richter Copien und Notel gedachter Freyheit und Confirmationen bey ihnen haben und schwören Innhalt der Freyheit; damit fürohin Irrung und Unfried vermieden werde, und Wir im Frieden bleiben mögen. Das begehren Wir in der besten Form wie oben in der ersten Klage begehrt

ist,

ist, mit allen anhangenden Clausuln, so Wir von Kürze wegen hiemit repetirt haben wollen.

Zum dritten klagen Wir also. Wiewohl von Alter her die Mäuten und Zölle an den Mautstätten an der Donau ein ziemliches Maas gehabt haben, so hat doch unser gnädiger Herr Herzog Albrecht neulich bey sieben oder acht Jahren ungefährlich dieselben Mäute und Zölle merklich erhöht. Dieweil nun solches seiner Gnad Laut des gemeinen Rechtens, auch unsrer Freyheit nicht geziemt hat, ist unser Begehren mit Recht zu erkennen, daß der vorgenannte unser gnädiger Herr und seiner Gnaden Anwälde solche Neuerung und Beschwerde abthun sollen, Mäute und Zölle unerhöht, wie von Alter herkommen ist, bleiben lassen. Begehren Wir in der besten Form wie vor begehrt ist, so Wir hiemit repetiren.

Zum vierten klagen Wir, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht neulich bey fünf Jahren einen neuen Zoll auf der Nab zu Etterzhausen aufgesetzt habe, Uns zu Schaden. Ist unser Begehren aus oberzählten Ursachen, in erst obgemeldter Klage verlautet, rechtlich zu erkennen, daß seine Gnad solchen Zoll abthue, und Uns wie von Alter herkommen ist, unbeschwert bleiben lasse.

Bey=

Beylagen der Klagschrift.

1. Freyheitsbrief vom König Otto &c. ddto. Landshut am St. Veitstag 1311, (der 1te Freyheitsbrief.)
2. Von den Herzogen Heinrich, Otto, und Heinrich ddto. Straubing am achten St. Agnesen 1322, (der 2te Fr. B.)
3. Vom Kaiser Ludwig, ddto. Landshut am Sonntag nach dem Obersten 1341, (der 5te Fr. B.)
4. Vom Markgraf Ludwig, dann Stephan und Ludwig dem Römer, ddto. Landshut am Sonntag vor Martini 1347, (der 6te Fr. B.)
5. Vom Herzog Johann, ddto. Straubing am Freytag nach Michaelis 1399, (der 22te Fr. B.)
6. Von den Herzogen Johann und Sigmund ddto. Straubing am Montag nach Oculi 1463, (der 44te Fr. B.)
7. Vom Herzog Albrecht ddto. Straubing am Montag nach Elisabetha 1471, (der 45te Fr. B.)

Particular-Klagpunkten.

Wir die nachbenannten, ich Bernhardin von Stauff Freyherr zu Ehrnfels für mich selbst und Gewalthaber meines Bruders, und Casparn Rothhaft's. Ich Wilhelm Puelacher als vollmächtiger Anwald meines Herrn, Herrn Johannsen Freyherrn zum Degenberg. Ich Heinrich Rothhaft für mich selbst, auch als Mitanwald Albrechten Murachers und Casparn Rothhaft's, auch Gewalthaber Asm

Paul-

Paulstorfers. Ich Hanns Judmann für mich selbst und als Anwald Wilhelmen von Raidenbuch, und Mitanwald Albrecht Murachers: klagen für Uns selbst und als vollmächtige Anwälde vorbestimmter, Laut und Innhalt der eingelegten Gewaltsbriefe wider unsern gnädigen Herrn Herzog Albrecht ꝛc. und sagen, daß seiner Gnaden Hauptleute und Verwandte Uns und die unsern gewaltiglich wider Recht merklicher fahrender Habe, so Wir und die unsern in ruhigem Innhaben gewesen, entwehrt und Schaden zugefügt haben, wie dann ein jeder in seiner Gestalt in nachfolgenden Artikeln seinen Schaden achtet. So aber solches im Friedstand, von seiner Königlichen Majestät gemacht, geschehen, den dann unser gnädiger Herr Herzog Albrecht angenommen hat; Aber dem unangesehen, auch wider gemeine Rechte und alle Billigkeit durch seiner Gnaden Hauptleute und Verwandte gewaltiglich wie oben begriffen, gehandelt wider Uns und die unsern, ist unser Bitten und Begehren rechtlich zu erkennen, daß unser Herr Herzog Albrecht solchen zugefügten Schaden jedem in seiner Gestalt, wie der in nachbenannten Artikeln begriffen ist, abzulegen, auszurichten, und zu bezahlen schuldig seyn solle, mit samt erlittenen Kösten und Schäden Interesse ꝛc. Begehren Uns darum samt und sonder die Gerechtigkeit mitzutheilen; auch diese unsre

Klage zu mindern und mehren, wie Recht ist ꝛc. Doch hiemit wollen Wir Uns allein die Nothdurft beyzubringen, Sieg der Sachen erlangen und wie Recht ist, so hiemit Wir offentlich protestiren, erboten haben.

Dieses sind die Artikel, darin eines jeden Schäden benennt, so in obverlauteter Klage begriffen sind, wie dann ein jeder achtet, ihm und seinen armen Leuten widerfahren und zugefügt sey.

Item zum ersten der von Degenberg für sich und seine armen Leute achtet den 4000 fl. rheinisch.

Item Herr Bernhardin von Stauff und sein Bruder achten ihre armen Leute 28 fl.

Item Herr Heinrich Nothhaft für sich und seine arme Leute 1100 fl. rhl.

Item Hanns Judmann für sich und seine arme Leute 138 fl.

Item Albrecht von Murach für sich und seine arme Leute 592 fl.

Item Wilhelm von Raidenbuch für sich und seine arme Leute 325 fl.

Item Asm Paulstorfer für sich und seine arme Leute 170 fl.

Item

Item Caspar Nothhaft achtet den Schaden ihm und seinen armen Leuten zugefügt auf 85 fl. rhl.

Hernach folgen die Klagstuck Herrn Johannsen von Degenberg Freyherrn ꝛc.

Ich Wilhelm Puelacher Anwald meines Herrn Herrn Johannsen Freyherrn zum Degenberg beklage mich von wegen meines Herrn, und als seiner Gnaden Anwald wider meinen gnädigen Herrn Herzog Albrechten und sage, daß wahr ist, daß des gedachten meines gnädigen Herrn Herzog Albrechts Amtleute haben meinem Herrn, Herrn Johannsen obgemeldt etliche arme Leute in seiner Gnaden Herrschaften Degenberg, Zwisel, Alten-Nussberg und Weissenstein gehörig, gewandelt und gestraft wider das Recht, Kaiserliche, Königliche und fürstliche Freyheit. Seiner frtl. Gnaden Amtleute haben auch meinem Herrn Eingriff gethan. Alles laut nachfolgender Artikel. Hierum ist mein Begehren, ihr die königlichen Commissarien wollet zu Recht erkennen, daß mein gnädiger Herr Herzog Albrecht soll mit Recht schuldig werden, solchen Fürnehmens obengemeldt fürohin abzutretten und müssig zu stehen, auch meinen Herrn in seiner Obrigkeit ungeirrt zu lassen; mit Wiedergebung ihme alles dessen dermassen unbillig eingenommen ist, mit samt Kosten,

sten, Schäden und Interesse. Darum ich alles, wie oben verlautet, samt und sonders als Anwald begehre, mir die Gerechtigkeit mitzutheilen. Mit Vorbehalt diese und nachgehende Klagen zu mehren, zu mindern ꝛc. wie Recht ist; Und will hiemit mich zu Ueberfluß nichts beyzubringen erboten haben, dann so viel und Nothdurft erfordert.

Das sind die Artikel darauf sich die Klage gründet.

Item der Kastner im Viechtreich hat meinem Herrn zween seiner Hintersessen Hannsen Pauern von Gstad, und Albrechten von Zeißleinsperg aus seiner Herrschaft Alten-Nusberg gefangen, und die gen Kalmburg in den Thurn gelegt, acht Tage darin fänglich gehalten, und nicht ausgeben wollen, sie bezahlen dann zum voraus sieben Gulden. Das auch beschehen wider die Freyheit.

Item der Landrichter im Viechtreich hat meinem Herrn seinen Amtmann den Widner gefangen und den gewandelt um 10 rheinische fl. wider Landsfreyheit und alle Billigkeit; auch keine gegründete Ursache deshalben angezeigt mag werden. Und darnach abermals den gemeldten Widner Amtmann gefangen zu Viechtach, und einen Gulden für Zehrung müssen geben.

Item bemeldter Landrichter Frühtrunk hat meinem Herrn einen Hintersassen Peter zu Hinternberg einer Zehrung halben gepfändet um 7 ß. regenspurger dl. wider die Freyheit.

Item der Richter zu Mitterfels hat zween arme Mann, meinem Herrn zugehörig, gestraft, den einen um 15 ß. regensb. dl. den andern um 15 fl. rheinisch, um daß sie das Landbot übertretten sollen haben.

Item der Richter zu Mitterfels hat meinem Herrn in seine Herrschaft zum Degenberg, eine Kuh einer armen Frau, meinem Herrn zugehörig, aus meines Herrn Obrigkeit geführt und niedergeschlagen; dazu die Frau um 7 ß. regensb. dl. verzehrt, wider die Landsfreyheit.

Zum andern klage ich obvermeldter Anwald in Namen und von wegen meines Herrn, wie vor, wider meinen gnädigen Herrn Herzog Albrechten, und sage also, wiewohl mein Herr vom Degenberg etliche Wildbann hat zu seinen Herrschaften Degenberg, Weissenstein, Alten-Nußberg gehörig, die seine Gnad und derselben Altvordern seelig ruhiglich ohne Irrung und Eintrag der Fürsten von Baiern gebraucht, genossen und inngehabt hat; über sol-

ches unangesehen haben die Amtleute meines gnädigen Herrn Herzog Albrechts mit Jagen, so sie gethan, auch andern zu thun geboten haben, meinen Herrn unruhig gemacht, seine Wildbanne eingezogen, und ihn deren entsetzt ohne Recht. Auch des Wildprâts, von seinen Jägern gefangen, entwehrt. Alles laut nachfolgender Artikel. Hierum ist mein Begehren mit Recht zu erkennen, daß seine fürstliche Gnade solchen Jagens und Fürnehmens obengemeldt durch sich und seiner Gnaden Amtleute abtretten, auch fürohin müssig stehen sollen, und mich als Anwald von wegen meines Herrn wiederum einsetzen, mit Bekehrung des zugefügten Schadens, auch der Gerichtskosten und Interesse. Begehre solches alles inmassen wie oben, mit allen Clausuln.

Das sind die Artikel, darauf sich die Klage gründet.

Item die Amtleute im Viechtreich haben meinem Herrn seine Wildbanne an dem Birkenberg und Weilenberg, auch den Wald von Arnbruck ab und ab bis in den Silberbrunn eingezogen, der dann wohl einer Meile Wegs lang ist, meinen Herrn dessen entwehrt.

Item so hat der Richter zu Kötzting, der Hetzer, in meines Herrn Wildbann zu Traßlsried 16 Stuck

Wild-

Wildpräts genommen, die seiner Gnaden Jäger gefangen hat; Nachdem aber ehegemeldter Wildbann in meines Herrn Herrschaft Alten-Nusberg gehörig ist, und meines Herrn Vatter seeliger und er des Jagens halb in vorbemeldtem Wildbann in ruhiger Possess und Innhaben gewesen, wird der unbillig meinem Herrn entwehrt, ohne Recht.

Item so haben Landrichter, Kastner und Amtleute im Viechtreich meinem Herrn in seinem Wildbann, zu seinen Herrschaften Weissenstein und Alten-Nusberg gehörig, gejagt, andern zu jagen geboten, und eine merkliche Summe Wildpräts gefangen.

Zum dritten klage ich obgemeldter Anwald anstatt und im Namen wie vor, und sage, wiewohl gemeldter mein Herr zum Degenberg, seiner Gnaden Anherr und Vatter im Innhaben und ruhigen Gebrauch gewesen sind der Voggtey der Kirchen zu Kirchberg, auch etlicher Gilt, Stifft, und Zehent, alles nachgehender Artikel, so ist doch mein Herr solchen Gebrauches und Innhabens von den Amtleuten meines gnädigen Herrn Herzog Albrechts, in den Artikeln gemerkt, entsetzt. Auch daß den armen Leuten durch die Amtleute verboten ist worden, meinem Herrn nichts zu geben. Hierum ist mein Begehren, mit Recht zu erkennen, daß seine

Gnad

Gnad meinen Herrn in die Possess gemeldter Gilten, Stifft, Zehenten, und Voggtey setzen, die Gebot füro abstellen, und die armen Leute Gilt, Stifft, und Zehenten geben lassen solle, mit samt aufgehebter Nutzung, Interesse, Kosten und Schaden. Und ist die Begehr sonst wie in andern Klagstucken.

Das sind die Artikel, darauf diese Klage gegründet ist.

Item als der Pfarrer zu Kirchberg mit Tod vergangen gewesen ist, hat mein Herr durch die seinen daselbst den Kirchhof eingenommen, inmassen wie bey meines Herrn Voreltern auch beschehen ist. Da hat Endres Landhauptmann von Regen meines Herrn Leute mit Gewalt heraus gedrungen, und also meinen Herrn seiner Voggtey entsetzt.

Item der Amtmann zu Regen verbietet den Bauern zu Kirchdorf, daß sie meinem Herrn den Zehent, wie von Alter herkommen ist, und seine Gnad im Innhaben gewesen, nicht einführen sollen, entsetzt ihn also seiner Possess.

Item mein Herr hat zu Regen aus dreyen Häusern Gilt und Stifft, die sein Vatter seeliger und er eingenommen haben, deren in Possess gewesen, also aus Asm Mölterers Haus zu Sankt Görgen 30 Regensb. dl. zu sankt Michelstag 30 Regensb. dl.

zu Weyhnachten für eine Semmel zween Regensb. dl. Stifft zween Regensb. dl. Aus des andern Schmids Haus zu sankt Görgen 30 Regensb. dl. zu sankt Michelstag 30 Regensb. dl., und aus des Junchingers zum Jahr 20 Regensb. dl. Solcher Gilt und Stifft ist mein Herr entsetzt durch die Amtleute, und verboten worden der Enden nicht zu pfänden um ehgemeldte Stifft und Gilt.

Item meinem Herrn hat der Landrichter Frühtrunk seine Stifft und Gilt, deren er im Innhaben und Gebrauch gewesen zu empfangen auf dem Hof zu Aich 62 regensb. dl. auch an der Ded 74 Regensb. dl., zu geben verboten, und derer meinen Herrn entsetzt ohne Recht.

Item es hat der Richter im Biechtreich meinem Herrn seine Gilt zu Draßleinsried auf einer Wiesen, Wassergeld genannt, auch die Stifft darauf 52 Regensb. dl. zu geben verboten, und ist also mein Herr seines Innhabens entsetzt, ohne Recht.

Item der Landrichter hat an der Kager verboten meinem Herrn eine Gilt aus dem Gut zu geben, darauf Hannsl Pauer sitzt, die doch meines Herrn Eltern und er eingenommen haben, und in Possess ruhiglich gewesen; aber deren ohne Recht entsetzt.

Zum vierten klage ich obgenannter Anwald anstatt und im Namen wie vor wider meinen gnädigen Herrn Herzog Albrechten ꝛc. und sage also, daß die Herrschaft genannt im Winkel, und die Stadt Furth, und das Burgstal der Vesten auf dem Aigen, und dazu Neukirchen, Eschelkam meines Herrn Vatter seliger und ihm, meinem Herrn, eingeantwortet und übergeben ist. Ueber das so hat mein gnädiger Herr Herzog Albrecht auch unangesehen der Gerechtigkeit, so meinem Herrn Innhalt dieses Briefes zusteht, dessen Copie ich hiemit einlege, die benannte Herrschaft ein, und zu seinen Handen genommen; Unbilligerweise als mein Herr vermeynt. Seine fürstliche Gnad hat auch die noch inn, zu Abbruch meines Herrns Rechten. Hierum ist mein Begehren mit Recht zu erkennen, daß seine f. G. bemeldte Herrschaften abtretten, und meinem Herrn seiner fürstlichen Gnade halben unverhindert dazu kommen lassen soll, mit samt aufgehebter Nutzung, Interesse, erlittenen Kosten und Schäden. Mit Erbietung und Begehren, auch in andern Clausuln wie in obvermeldten Klagen, so ich hiemit repetirt will haben.

Brief um die Herrschaft Furth eingelegt von Herrn Johannsen zum Degenberg auf die letzte seiner Klagen.

Von

Von Gottes Gnaden Wir Sigmund Pfalzgraf bey Rhein Herzog in Obern und Niedernbaiern ꝛc. bekennen als regierender Fürst für Uns und unsre liebe Brüder, und für alle unsre Erben und Nachkommen, daß Wir dem edeln unserm Erbhofmeister in Niedernbaiern, Rath und lieben getreuen Johannsen Herrn zum Degenberg und zu Alten-Nusberg, und seinem Sohn auch genannt Johannes Herr zum Degenberg und zu Alten-Nusberg, und ihrer beyder ehlichen Mannserben ihres Namens und Stammens vom Degenberg, unsre Herrschaft genannt im **Winkel**, mit Namen die Stadt **Furth**, und das Burgstal der **Vesten auf dem Aigen**, und dazu **Neukirchen**, **Eschlkam** mit ihr jeglichs Zugehören, die dann Przibick von Klenau seliger von Uns inngehabt hat, eingeantwortet und übergeben haben, daß sie die mit allen Ehren, Gilten, Nutzen, Gerichten, Herrlichkeiten, Wildbann, Fischerey, Voggtey, nichts darin ausgenommen noch hindangesetzt, besucht und unbesuchtes, als anderes ihr eigen und erbliches Gut innhaben nutzen und niessen sollen und mögen, nach aller ihrer Nothdurft, ohne unser, aller unsrer Erben Irrung und Hinderniß; treulich ohne Gefährde. Es soll auch der benannte Johannes Herr zum Degenberg in die Herrschaft obenbenannt auf sein eigen Geld und Gut ein Schloß bauen. Doch so sollen die benannten Johannes Herr zum Degenberg und sein Sohn vorgenannt, und ihre ehliche Mannserben mit solchem Schloß und Herrschaft wider Uns, unsre Erben und unser Land nicht seyn, sondern ob Wir oder unsre Erben das Schloß, so es gebauet ist, zu Krieg wider die Böhmen nothdürftig würden, so sollten sie Uns allweg damit Oeffnung thun; doch auf unser selbst Kostung und Schaden, als oft Uns dessen wider die Böhmen Noth beschieht.

Ohn-

Ohngefährlich. Ob aber der obgenannte Johannes Herr zum Degenberg und sein Sohn, und ihrer beyder ehliche Mannserben vom Degenberg mit Tod abgiengen, so soll die benannte Herrschaft im Winkel mit allen ihren Herrlichkeiten und Zugehörung, auch das Schloß so er darein gebauet hätte, Uns und unsern Erben lediglich wieder heimgehen und zufallen. Und Wir sind alsdann andern seinen Erben und Nachkommen von des gebauten Schlosses und anders, das er in der Herrschaft gebaut, und zu guten gebracht hätte, nichts zu thun pflichtig noch schuldig. Und daß solches alles von Uns, allen unsern Erben und Nachkommen, und was in dem Brief geschrieben steht, dem benannten Johannsen Herrn zum Degenberg, auch seinem Sohne, und ihrer beyden ehlichen Mannserben ihres Namens vom Degenberg ganz, stätt und unzerbrochen gehalten werde, dessen geben Wir ihnen zu einem wahren Urkund den Brief mit unserm anhangenden Insiegel versiegelt. Beschehen zu München an dem heiligen Palmtag des Jahres als man zählt nach Christi Geburt 1465 Jahre.

Und daß solches unsers Herzog Sigmunds vorgenannt ernstliches Geschäfft sey, und das also gehabt haben wollen, dessen haben Wir diese unsre Selbsthandgeschrifft heruntergeschrieben.

Ich Bernhardin von Stauffen Freyherr zu Ehrnfels beklage mich von meiner selbst, auch meines Bruders Hieronymus wegen als Anwald desselben und in demselben Namen wider den durch-

leuch-

leuchtigen und hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc. und seiner Gnaden Anwälde in seiner Gnaden Namen: In dem 91ten der mindern Jahrzahl des letzten Wintermonates, Dezember genannt, ungefährlich um sankt Thomas des heiligen Zwölfbothentag hat Herzog Albrecht durch seiner Gnaden Hauptleute mich und meinen Bruder gewaltiglich mit Heereskraft ohne Recht überzogen, uns erstlich unser Dorf Scheyer eingenommen, sich da nieder geschlagen, die Kirchen aufgehoben, dieselbige und das Dorf an merklicher fahrender Habe, das ich achte 900 Gulden rheinischer werth gewesen sey, geplündert und Schaden gethan.

Solchen Fürnehmens ist seine Gnad und die Hauptleute nicht begnügig gewesen, besondern haben sie zum andern alle unsre Dörfer Mühlen und Höfe zu Köfering und Trifftlfing gehörig, auch die Hofmarchen Parkstetten, Rött, Hundszagel, auch alle Dörfer, Mühlen und Güter in seiner Gnaden Land vor dem Walde liegend, ausgenommen die in Falkensteiner Halsgericht gehören, geplündert, hinweggeführt und geschätzt, das ich achte 2800 Gulden rheinisch Schaden gethan.

Nach=

Nachmals ist seine Gnad in dem obgenannten Monat in den Weyhnachtsfeyertagen im 92ten *) der mindern Jahrzahl für unser Schloß Köfering gezogen, dasselbige mit Gewalt eingenommen, aus dem Schloß und Vorhof an fahrender Habe genommen, die ich achte 3700 Gulden rheinisch werth. Und darnach das gemeldte Schloß die Mauern mit fünf Thürmen an dem Vorhof, mit samt der Kirchhofmauer abgebrochen und zerrissen. Solche Zerbrechung mir die Werkleute anschlagen um 13000 Gulden rheinisch Schaden gethan haben.

Nach dem allen ist seine Gnad in dem Monat Januarii nach der heiligen drey König Tag in dem obgenannten 92ten Jahr ungefährlich durch seiner Gnaden Hauptleute mit Gewalt gezogen in den Markt Beratshausen, denselben mit allen Dörfern, Mühlen, Höfen und Gütern in unsre Herrschaft Ehrnfels gehörig an merklicher fahrender Habe geplündert, hinweggeführt und geschätzt, den Schaden ich achte auf 4000 Gulden rheinisch.

Das hat auch seine Gnad nicht begnügt, sondern in dem obgeschriebenen Monat Januarii und

Jahr=

*) Hier ist die Jahrzahl 1492 vom Weyhnachtstage 1491 anfangend angesetzt.

Jahrzahl sich für unser Schloß Ehrenfels gelagert, dasselbige mit Gewalt und Drang erobert, eingenommen, und aus demselben an fahrender Habe verruckt, die ich achte 3700 Gulden rheinisch werth gewesen sey.

Darnach hat auch seine Gnad das gemeldte Schloß mit samt der Kapelle zerreissen, desgleichen die Thürme und Thore, auch viele Löcher in die Mauer des obgenannten Marktes Beratshausen brechen lassen. Solchen Schaden ich achte nach Erkanntniß der Werkleute auf 12000 Gulden rheinisch zu Wiederbringung des Gebäudes in das vorige Wesen.

Dieweil nun mein Bruder und ich bemeldter Schlosse Leute und Gut in ruhiger innhabender Possess gewesen, und deren gewaltiglich von seinen Gnaden und den Hauptleuten entsetzt sind, ist mein Begehren im Namen meines Bruders und meiner, ihr die königlichen Commissarien wollet mit Recht erkennen, daß seine Gnad meinem Bruder und mir obbemeldten Schaden bekehren und ablegen solle. Darum begehre ich mir die Gerechtigkeit mitzutheilen in der besten Form, wie das nach Ordnung Rechtens Kraft hat, oder haben mag. Mit Vorbehaltung diese und nachgehende Klage zu mindern, zu mehren, zu ändern, wie Recht ist.

Zum

Zum andern klage ich von wegen mein und meines Bruders. Uns ist auf unserm Schlosse Ehrnfels durch unsern gnädigen Herrn oder seiner Gnaden Hauptleute ein Brief von seinen Gnaden lautend über die Eisstadt, genannt der Lecken bey Allkofen in der Donau gewaltiglich genommen und entwehrt worden. Ist mein Begehren mit Recht zu erkennen, daß seine Gnad Uns den wiedergeben und zu Handen stellen, oder einen andern nach Laut und Meynung des vorigen aufrichten solle.

Zum dritten klage ich im Namen mein und meines Bruders, daß seine Gnad Nutzung durch seine Amtleute von unsern Gütern eingenommen und aufgehebt habe 60 Gulden rheinisch, und auch die Fische aus dem Weyer zu Köfering, die ich achte 22 Gulden werth gewesen seyen. Wiewohl nun seine Gnad laut der Königlichen Bericht und Vertrag zu Nördling gemacht Uns die wiederzugeben schuldig gewesen, ist doch das nicht geschehen. Begehre darauf von wegen mein und meines Bruders mit Recht zu erkennen, daß seine Gnad Uns die bemeldte aufgehebte Nutzung wieder zu unsern Handen geben und stellen soll.

Zum vierten klage ich im Namen mein und meines Bruders, daß mein gnädiger Herr die Kapelle St. Niklas zu Langenerling brechen hat lassen.

Des-

Deshalben ist mein Begehren mit Recht zu erkennen daß seine Gnad die gemeldte Kapelle wiederbauen, und in vorigen Stand setzen soll.

Zum fünften klage ich als Anwald meines Bruders und von seiner wegen, wiewohl der Kön. M. Bericht, zu Augsburg gemacht, gar lauter ausdrückt, daß alle Gefangenen ohne Entgeldniß auf eine alte Urphede ledig gezählt werden sollen; so ist doch solches meines Brudern halben nicht beschehen, denn er die Atzung selbst bezahlen hat müssen. Begehre darauf als Anwald meines Bruders mit Recht zu erkennen, daß mein gnädiger Herr Herzog Albrecht mir als Anwald meines Bruders und in seinem Namen die bezahlte Atzung wieder zu geben schuldig sey, und geben soll, mit Bekehrung erlittener Kosten und Schäden und Interesse.

Heinrichen Nothhafts Klagartikel folgen hernach.

Zum ersten klage ich obgemeldter Heinrich Nothhaft wider meinen gnädigen Herrn Herzog Albrecht, und sage, daß bemeldter Herzog Albrecht mich durch seiner Gnaden Amtleute meines Gebrauches Possess und Innhabens etlicher Wildbanne, Freyheiten, Obrigkeiten, Zinsen, Gilten, Scharwerchen, Voggteyen und Stifften ensetzt hat, Inn-

Bayerische Staatsbibliothek München

halt nachfolgender Artikel. Hierum ist mein Bitten und Begehren, mit Recht zu erkennen, daß seine Gnad mich zu meinem Gebrauch, Possess und Innhaben restituiren, und einsetzen solle Laut nachfolgender Artikel, mit samt aufgehebter Nutzung und Bekehrung erlittener Kosten und Schäden, auch Interesse. Um das alles begehre ich in der allerbesten Form wie Recht ist, samt und sonder, mir die Gerechtigkeit mitzutheilen. Will mich auch hiemit zu Ueberfluß nichts erbotten haben, sondern allein die Nothdurft. Behalte mir auch hiemit vor diese und nachfolgende Klage zu mindern und mehren, wie Recht ist.

Das sind die nachfolgenden Artikel, darauf die Klage gestellt ist.

Item mein Herr Herzog Albrecht hat mich meines grossen und kleinen Wildbannes, so mir zu meinem Schloß Runting gehört, meine Vorältern, auch ich inngehabt, genützt und genossen haben, dessen durch seine Gnad und seine Amtleute zu Kötzting entsetzt und entwehrt.

Item meine Vorältern und ich haben 6 tt. regensb. dl. ewiger Gilt, mir erblich zugehörig, ruhiglich inngehabt, genutzt und eingenommen. Deren hat mich mein Herr Herzog Albrecht durch seine Amtleute zu Kötzting entsetzt und entwehrt. Und

solche

solche Gilt seiner Gnaden Amtleute bey den 18 Jahren eingenommen.

Item seine Gnad haben mich durch seine Amtleute der Voggteyen auf dem Obern- und Niedern-Aigen, und auf den Dörfern Arnbruck, Weissenregen, Hafenberg, und Thuemering im Tunkau gelegen, mit sammt Gerichten, Mannschaften bey den 200 und andern Obrigkeiten, wiewohl meine Vorältern und ich deren im Innhaben ruhig gesessen, entsetzt und entwehrt ohne Recht.

Item ich habe ein Gut zu Mienzing, darauf der Schnutter sitzt, mir mit Zinsen Gilten, nämlich 3 ß. 24 regensb. dl. Obrigkeiten und Mannschaften zugehörig, zusamt der Stifft so meine Vorältern und ich innegehabt und ruhiglich genossen haben. Hat mein Herr Herzog Albrecht durch seiner Gnaden Kastner zu Kötzting Peter Raid genannt, mich dessen entsetzt und entwehrt, wider Recht.

Item Lang-Endres ist auf meinem Gut zu Perndorf ob den 30 Jahren gesessen, und mir merkliche Baufälle schuldig geblieben, den haben die Amtleute von Kötzting gen Ledrorn auf ein andres Gut gesetzt, daselbst mir auch alle Obrigkeit und Scharwerk zusteht, dessen auch meine Vorältern und ich im Innhaben gewesen. Aber die Amtleute mei-

nes Herrn Herzog Albrechts, vor angezeigt, haben mich solchen Bauern's mit der Obrigkeit entsetzt.

Item in meinem Dorf Rockendorf hat ein Bauer, Hofwolf genannt, ein eigenes Gut, so mir mit Scharwerk Mannschaft und aller Obrigkeit unterworfen ist; dessen auch meine Vorältern und ich im Innhaben gewesen. Haben mich die Amtleute zu Kötzting dessen entsetzt.

Item wiewohl meinen Pfarrern und Gotteshäusern zu Stallwang, Lüzendorf ihre Güter in das Landgericht Mitterfels gezogen, nämlich die Güter zu Plennstorf und Niemerstorf, darüber ich ohne Mittel Voggt und Herr bin, so haben doch die Amtleute von Mitterfels mich der Güter ohne Recht entsetzt und entwehrt.

Zum andern, als weyland der wohlgebohrne Herr Niclas Freyherr zu Abensberg mit Tod vergangen, dem Gott gnädig und barmherzig seyn wolle, hat er Herr Niclas nicht nähere Erben gelassen, dann mich Heinrichen Nothaft, und etliche andre in gleicher Sipp, aus der Ursache, daß Wir miteinander Geschwistertkind gewesen sind; des bemeldten Herrn Niclasen von Abensberg seligen verlassen Habe, das da besser dann hunderttausend Gulden werth ist in gemeiner Achtung, mir zum

Theil

Theil zugehörig; aber solcher Habe und Gut hat sich mein Herr Herzog Albrecht unterzogen, die zu seiner Gnaden Handen genommen wider Recht und Billigkeit. Wiewohl ich seine Gnade zu mehrmalen gebeten habe, mir meinen gebührenden Theil Herrn Niclasen seligen verlassener Habe als dem rechten Erben verfolgen zu lassen, ist mir doch solches bisher nicht wiederfahren. Darum begehre ich mit Recht zu erkennen, daß seine Gnad mir meinen gebührenden Theil aller, Herrn Niclasen seeligen verlassener Habe und Gut als dem rechten Erben verfolgen zu lassen schuldig und pflichtig seyn solle. Mit samt Kosten und Schäden, aufgehebter Nutzung und Interesse.

Hiernach folgt Sigmund Sattlbogers Klage.

Ich Sigmund von Sattlbogen zu Lichteneck beklage mich von dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in Obern = und Niedernbaiern meinem gnädigen Herrn also: Wiewohl die zwey Schloß Lichteneck und Geltolfingen mit ihren Zugehören mein eigen Gut, und niemands andern zugehörig sind, so habe doch seine fürstliche Gnad durch seiner Gnaden Amtleute sich deren unbilligerweise un=

unterzogen, dieselbe mit ihren Zugehören, fahrender Habe, Siegeln, Pettschaft, Lehenbüchern und den Briefen eingenommen; darum ist mein Begehren, ihr die königliche Commissarien wollet zu Recht erkennen, daß seine f. G. gemeldte Schloß und ihre Zugehören abtreten, mir die verfolgen lassen solle, in aller Maas, wie die seine Gnad zu Handen genommen hat, mit Bekehrung Kosten und Schäden, aufgehebter Nutzung und Interesse. Dieses alles und nachgehendes begehre ich in der allerbesten Form, wie das nach Ordnung Rechtskraft hat oder haben mag. Mit Vorbehaltung diese und nachgehende Klage zu mindern, zu mehren, zu ändern ꝛc. wie Recht ist.

Zum andern klage ich gemeldter Sigmund von Sattlbogen mich gegen meinen gnädigen Herrn Herzog Albrechten dermassen: seine Gnade habe mich durch seiner Gnaden Amtleute meines Innhabens und ruhiger Possess entsetzt, auch Irrung und Eintrag gethan, Innhalt nachfolgender Artikel. Deshalben ist mein Begehren, mit Recht zu erkennen, daß seine Gnade mich zu meinem Innhaben restituiren und einsetzen, auch mich füro bey bemeldten meinem Gebrauch und Innhaben ruhig ohne Irrung und Eintrag seiner Gnaden bleiben lassen solle; mit samt Kosten, Schäden, aufgehebter Nutzung und Interesse.

Das

Das sind die Artikel auf die nächst vorgehende Klage.

Item des obgenannten meines gnädigen Herrn Rentmeister Sigmund Waltenhofer hat mich entsetzt einer Anschütt an meinem Wörth bey Bogen, gegen Hörmanstorf über, die dann mein Vater seeliger auch meine Gerhaben ruhiglich inngehabt haben.

Item seine Gnad thut mir Irrung und Einträge in meine Lehen, die von dem heiligen Reiche herrühren, so mir erblich zustehen, und auf mich gefallen sind, mit dem, daß seine Gnad die Lehen leihet, und die armen Leute von seinen Gnaden zu empfangen zwingt.

Hernach folgen Jörgen von Parsperg zum Flüglsberg Klagen.

Ich Jörg von Parsperg beklage mich wider meinen gnädigen Herrn Herzog Albrecht also. In diesem Jahre am Donnerstag vor der heiligen drey Könnigtag sind die Hauptleute seiner Gnaden mir in mein Dörfl Premershofen, die Mauer Theisinger Ehrnstorf auch andre meine Weiler und Höfe mit Gewalt gefallen, die geplündert, und mir an Schatzung meiner armen Leute, auch entwehrter fahrender Habe und den meinen Schaden zugefügt, den

ich

ich achte auf 600 Gulden. Dessen sind die Haupt=leute nicht begnügig gewesen, sondern sich für mein Schloß Flüglsberg gelagert, dasselbe mit Drang erobert, und mir durch Entwehrung meiner Habe, im Schloß erfunden, Schaden zugefügt, den ich achte auf 1383 Gulden. Dessen haben sie auch kein Begnügen gehabt, sondern das Schloß Flüglsberg zerrissen und abgebrochen, mich damit geschädiget mit dem Schaden, den ich achte auf 12000 Gulden. So nun solches gewaltiges und freventliches Für=nehmen seiner Gnaden Hauptleuten nicht geziemt, besonders wider das Recht und gewaltiglich gehan=delt, so ist mein Bitten und Begehren, mit Recht zu erkennen, daß seine Gnade mir obbestimmten Schaden, so ich durch Entwehrung der Habe, Schatzung meiner armen Leute, auch Brechung des Schlosses erlitten habe, bekehren und wiederlegen soll, mit saint Kosten und Schäden, aufgehebter Nutzung und Interesse. Um das alles begehre ich Recht in der besten Form, mit Vorbehalt diese und nachfolgende Klagen zu mindern, zu mehren, zu ändern ꝛc. wie Recht ist.

Zum andern klage ich obgenannter Jörg von Parsperg mich, daß mir seine Gnad entwehrt und eingenommen hat den Zehent zu Hollnstetten, ein Gut zu St. Collmann, ein Hof zu Pettenhofen,

und

und ein Hof zu Sybertshofen. Wiewohl nun Laut der königlichen Bericht und des Vertrages zu Nördlingen gemacht seine Gnad schuldig gewesen wäre, mich wieder einzusetzen, ist doch das aus Vergessenheit seiner Gnaden, als ich achte, noch nicht beschehen. Ist meine unterthänige Bitte und Begehren, seine Gnad wolle mir noch so gnädig seyn, und das obgemeldte zu meinen Handen eingeben und stellen. Wo aber das nicht möchte verfangen, so begehre ich mit Recht zu erkennen, daß mich seine Gnad zu bemelbten meinem Zehent und den entsetzten Gütern restituiren und einsetzen soll, mit samt Kösten, Schäden, aufgehebter Nutzung und Interesse.

Zum dritten klage ich gemeldter Jörg von Parsberg, daß obgemeldter mein gnädiger Herr mich meiner Possess, Innhabens, Gerechtigkeit und Obrigkeit Innhalt nachgehender Artikel entsetzt und beschwert hat; Ist mein Begehren mit Recht zu erkennen, daß mich seine Gnod zu gemeldten meinen Gebrauch und Innhaben restituiren und einsetzen, auch füro an dem allen unbeschwert ruhig bleiben lassen soll, mit Bekehrung Kosten und Schäden, aufgehebter Nutzung und Interesse.

Und sind dieses die Artikel.

Item mein Herr Herzog Albrecht hat mich der zween Theil an meinem Dorf Premershofen entsetzt.

Deshalben ich der gedachten Theile Nutzung fünf oder sechs Jahre entbehrt habe, die ich achte auf 40 fl. rheinisch ungefährlich.

Item ich habe von Alter her ein Urfahr an der Nab zu Ettershausen gehabt, aber mein Herr Herzog Albrecht hat nach Einnehmung Regensburg eine Brucken über die Nab gemacht, die Strassen dahin gezogen, zu Abbruch und Verletzung meines Urfahr. Die meinen haben auch nach Hinführung der Brucken das Geld, so sie an meinem Urfahr verdient, seiner Gnaden Amtleuten geben müssen.

Item von Alter her hat ein jeder Macht gehabt, von Flüglsberg an den Thurm, das ist an die Herrschaft zu Flüglsberg zu appelliren. Solche Appellation strickt seine Gnad auch ab, und entsetzt mich meiner Obrigkeit und alten Herkommens.

Item seine Gnade geleitet, schützt und schirmt meine arme Leute, die auf meinen Gütern sitzen. und die ich mit Thür und Thor beschliesse, zu Abbruch meiner Obrigkeit und Gehorsam Unterthänigkeit wider das Recht und meine Freyheit.

Zum vierten klage ich mich, daß seiner Gnaden Hauptleute mir aus der Kapelle des Schlosses Flüglsberg mit Gewalt ohne Recht genommen und entwehrt

haben

haben zwey Glocken, drey Meßgewänder, drey Meßbücher, einen Kelch, ein Gesangbuch, eine Truhen mit Heiligthum; deshalben ist mein Begehren, ihr wollet mit Recht erkennen, daß seine Gnad die obgemeldte veränderte Stücke wieder in die gedachte Kapelle geben und einantworten solle.

Zum fünften klage ich mich wider seine Gnad dermassen: Seine Gnad habe auch etliche Nutzungen mir zugehörig empfangen und aufgehebt; seine Gnad habe mir auch Schaden an meinem Holz zugefügt, die ich achte auf 65 Gulden, alles Laut nachgehender Artikel. Ist mein Begehren mit Recht zu erkennen, daß seine Gnad mir die aufgehebte Nutzung geben, und den obbestimmten Schaden, mir in meinem Holz zugefügt, abthun solle.

Sind dieses die Artikel.

Item Haslinger Pfleger zu Dietfurt hat empfangen 4 Gulden Fischdienst minder ein Ort. Item 9 ß. Helbling von Fischehrungen. Item 9 Metzen Haber. Item er hat mir 5 Holzmarchen abhauen lassen und verkauft um 35 Gulden. Damit mir Schaden zugefügt, den ich achte an 65 Gulden.

Eine Klage berührend Sigmund von Sattlbogen, und Jörgen Parsperger in Gemein.

Zum sechsten klagen ich Sigmund von Sattlbogen und ich Jörg von Parsperg Uns wider unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten, also: wiewohl Laut der königlichen Bericht seiner fürstlich Gnad schuldig sey, Uns beyde sonder und samt ohne alle Entgeltniß ledig zu lassen, so sind Wir doch noch verbunden und verpflichtet um die Atzung, die auch von Uns gefordert wird; deshalben Wir nicht ohne Entgeltniß ledig sind. Darum ist unser Begehren mit Recht zu erkennen, daß seine Gnad Uns nochmals Laut der Kön. M. Bericht ohne Entgeldniß ledig zähle, und die Atzung denjenigen, so Wir pflichtig sind, bezahlen und ausrichten soll.

Caspar Nothhaft's Klage.

Ich Bernhardin von Stauff Freyherr zu Ehrnfels, und ich Heinrich Nothhaft zu Wernberg Ritter, Caspar Nothafts Anwälde, beklagen Uns von wegen des bemeldten Caspar Nothafts, und in seinem Namen also: Unser gnädiger Herr Herzog Albrecht hat bemeldten Caspar Nothaft durch seiner Gnaden Amtleute seiner Possess, Innhabens, Gebrauch und Gerechtigkeit mit Gewalt ohne Recht entsetzt Laut nachgehender Artikel. Darum ist unser

ser Begehren von wegen Caspar Nothafts obgemeldte ihr unsre Herrn die königlichen Commissarien wollet mit Recht erkennen, daß seine fr. G. Uns als seine Anwälde zu sein Caspar Nothafts Innhaben Gebrauch und Possess obgemeldt restituiren und einsetzen, auch solch gewaltig Fürnehmen fürohin gegen ihn abstellen, und ihn bey seinem Gebrauch bleiben lassen soll. Mit Bekehrung Kosten, Schäden, aufgehebter Nutzung und Interesse. Das alles begehren Wir in der besten Form wie Recht ist, und begehren darum Rechtens.

Diese nachfolgende Artikel gehören auf die bemeldte Klage.

Item mir wird mit eigenem Fürnehmen durch meines Herrn Herzog Albrechts Amtleute zu Velldorf das Gejaid mit dem rothen Wild entwehrt auf nachgeschriebenen Bergen, Holnberg, Prannt, Maiersberg, Pfaffenspitz, Vahelberg, Putelleuten, Razenberg und an dem Gehag, das dann an unsre Herrschaft Luzmanstein gehört.

Item wiewohl das Dorf Reisch mit Halsgericht, Kirchtagrechten und mit allem Wildbann mir zu der Herrschaft Luzmanstein gehört mit aller Gerechtigkeit, so wird durch die Amtleute seiner Gnaden mir solche Gerechtigkeit und Obrigkeit entzogen.

Item

Item mir wird durch gedachten meines gnädigen Herrn Herzog Albrechts Amtleute entzogen und gewehrt, Krametsvögel zu fangen an den Bergen hinnach benannt in meiner Herrschaft und Gerichten Luzmanstein liegend an dem Berg zu Auerfeld, zu Schmidheim, auf dem Weg, auf dem Oedenthal, auf dem Stockach, auf dem Prant zu Schmidheim, zu Ponsee, zu Reisch, die Puttelleuten, Tanterstorf, auf dem Geisbühel, Krumpenwind, auf dem Bühel, sind zween zu Breitenwind und Seegrund, zu Holzheim, zu Hermanstorf und zu Kindhausen, wider altes Herkommen und meinen Gebrauch und Innhaben.

Hernach folgen Albrechten von Murach, Hannsen Türlingers, und Asm Paulstorfers Klagartikel.

Ich Heinrich Nothaft Ritter, ich Hanns Judmann beklagen Uns als Anwälde Albrechts von Murach wider unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten, also: seine Gnad habe ihn seines Innhabens Gebrauches und Possess der Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit Laut nachfolgender Artikel ohne Recht entsetzt. Ist unser Bitten und Begehren mit Recht zu erkennen, daß seine Gnad den benannten Albrechten von Murach in bemeldten seinen Gebrauch

brauch und Innhaben restituire und einsetze. Auch fürohin bey seinem Gebrauch Innhaben und Possess unbeschwert bleiben lassen solle. Mit Bekehrung Kosten Schäden und Interesse. Dies begehren Wir in der besten Form, wie Recht ist. Mit Vorbehaltung diese seine Klage zu mindern, mehren, zu ändern, wie Recht ist.

Das sind die nachfolgenden Artikel, die auf die Klage gestellt sind.

Item unser gnädiger Herr Herzog Albrecht hat aus Albrechts von Murach Halsgericht Prennberg zwey Dörfer mit Namen Hauppenberg und Ruedelszell darein gehörig in das Halsgericht gen Mitterfels wider unsre Freyheit und des gemeldten Albrechts Brief und Siegel, Gewehr und altes Herkommen eingezogen.

Zum andern, so entwehrt seine fürstliche Gnad ohne Recht dem benannten Albrecht von Murach, desgleichen dem Kloster unser lieben Frauenzell und andern den seinen zu Prennberg gehörend Zimmer und Brennholz am Staufferforst zu ihrer Nothdurft zu hauen, desgleichen daran zu jagen. Wiewohl er und die seinen, auch seine Altvordern dies von Alter her gebraucht und innegehabt haben.

Item sein Gnad entzieht dem obgenannten Albrecht von Murach auch auf einem sondern Dorf

die Scharwerk Voggtey und Obrigkeit die er von Alter her gebraucht und inngehabt hat.

Hannsen Türlingers Klage.

Ich Heinrich Nothaft Ritter, und ich Hanns Judmann beklagen Uns als Anwälde Hannsen Türlingers wider unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten wie seine Gnad den genannten Hannsen von Türlingen betrübe und entsetze an seiner Voggtey und beschwere ihm die seinen wider Recht und Billigkeit in nachfolgenden Artikeln. Ist unser Bitten und Begehren mit Recht zu erkennen daß seine Gnade ihn an seiner Voggtey wieder einsetze, ohne Irrung ruhig lasse, bemeldte Beschwerde gegen ihn und den seinen abstellen, und füro unbeschwert bleiben lassen soll. Mit Bekehrung Kosten, Schaden und Interesse.

Das sind die Artikel auf diese Klage gestellt.

Item seiner Voggtey der Pfarr Lengau zu seinem Schloß Camerau gehörig wird er durch unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten entsetzt gen Kötzting.

Zum andern so beschweren unsers gnädigen Herrn Amtleute von Kötzting seine armen Leute, daß sie nicht sollen oder dürfen bey ihren Schaafen Hunde haben, sie verzinsen sie ihnen dann. Ist eine Neuerung.

Asm Paulstorfers Klage.

Ich Heinrich Rothaft Ritter beklage mich als Anwald Asm Paulstorfers wider meinen gnädigen Herrn Herzog Albrechten ꝛc. also: Wiewohl er bisher ruhiglich ohne Irrung und Eintrag der Fürsten zu Baiern im Gebrauch und Innhaben gewesen ist, etlicher Wildbänne, Hofmarchen, Voggteyen, Stifften, Mannschaften, Scharwerken und Nutzungen, Laut und Innhalt nachfolgender Artikel, so hat doch mein gnädiger Herr Herzog Albrecht durch seiner Gnaden Amtleute ihn in solchem seinem Gebrauch und Innhaben turbirt und unruhig gemacht, auch dessen gar entsetzt, alles Innhalt nachfolgender Artikel. Ist mein Begehren mit Recht zu erkennen, daß seine Gnad ihn des Innhabens so ihm seine Gnad obgeschriebener massen entsetzt hat, einsetzen, die Beschwerde, Irrungen und Einträge abstellen, und ihn fürohin bey seinem Innhaben unbeschwert ruhig bleiben lassen solle. Mit Bekehrung Kösten und Schäden, aufgehabter Nutzung und Interesse. Begehren um das alles die Gerechtigkeit mitzutheilen, und diese Klage mindern und mehren ꝛc. wie Recht ist, zu Nothdurft allein sich beyzubringen erbietend.

Das sind die Artikel auf die Klage gestellt.

Wiewohl zu dem Schloß zu der Kürn, ihm zugehörig, er einen Wildbann hat, desselben auch im

Junhaben ruhiglich gewesen, so hat doch meines gnädigen Herrn Herzog Albrecht Pfleger zu Regenstauf Hanns Wallrab ehgemeldten Wildbann ihm entwehrt und entzogen wider Billigkeit und Recht.

Zum andern steht ihm die Hofmarch zu Pettenreut zu, beschieht ihm von dem Pfleger zu Regenstauf Eintrag mit Entziehung derselben.

Zum dritten hat er ein Gütl zu Schreckenreut, das Jörg Söldner besitzt, beschwert ihn mit Voggtey der gemeldte Pfleger über sein freyes Junhaben.

Zum vierten hat er die Voggtey Kirchenschutz mit aller Zugehörung Gerechtigkeiten und Stifften zu Gailnhausen, hat der Pfleger zu Regenstauf ihm die entzogen und Einträge gethan, Kirchpröbste gesetzt, von ihm Gelübd genommen, die Schlüssel zu dem Sager, und 48 tt. rhl. dl. von der Kirchen eingenommen.

Zum fünften hat er Mannschaft, Scharwerch und Nutzung gehabt auf zweyen Höfen, einer zu Purleuthen, der andre zum Lochhof genannt, dieselbe ihm ehegenannter Pfleger entzogen hat. Wiewohl sein Vatter dessen im Innhaben und Possess gewesen ist.

Zum sechsten hat ihm der Pfleger zu Regenstauf Hanns Waldrab in Gefängniss genommen fünf arme Mann, die er zu Recht auszugeben begehrt hat. Nun fordert von ihm gemeldter Pfleger für Zehrung 3 tt. 60 rhl. dl. 3 Heller. Ist sein Bitten und Begehren, mit Recht zu erkennen, daß ihn seine fürstliche Gnade gegen gemeldten Pfleger ledig schaffen solle.

Anmerkung.

In den Zeitraum zwischen der Ueberreichung der obigen Klagschrift und der hierauf vom Herzog Albrecht abgegebenen Exception fällt der von den Herzogen Christoph und Wolfgang zweymal nacheinander, einmal auf Montag nach Simon und Judä (29. October 1492) nach Regensburg, und das andere mal auf Sonntag nach Martini (18. November 1492) nach Freysing einberufene, aber beydesmal nicht zu Stande gekommene Landtag des Niederlandes. S. 9ter Band Seite 137 und 150.

Auf das zu Ulm überreichte Klaglibell der Löwler liefs Herzog Albrecht am 2ten November 1492 bey dem Königlichen Hauptmann Hanns Jacob von Bodmann die nachfolgende Exception einreichen.

Exception.

Unser Herzog Albrechts ꝛc. Exception oder rechtlicher Auszug wider der Gesellschaft vom Leon Klage.

Wider alle vermeynte Kläger samentlich und sonderlich, so sich nennen die Verwandten der Gesellschaft des Leon, unsers gnädigen Herrn Herzog Albrecht von Baiern ꝛc. Widersacher, auch alle und jede ihre vermeynte Klagen vor euch, der römischen königlichen M. und unsern gnädigsten und gnädigen Herrn Churfürsten und Fürsten gesandten Räthen und andern Commissarien, als Verhörern dieser nachfolgenden Sachen nach Laut königlicher Bericht, der Bethaidigung zu Nördling und Abrede des künftigen Prozesses jüngst zu Ulm beschlossen, in Recht schriftlich eingelegt, bringen Wir Anwälde angeregten unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts aus seiner fürstlichen Gnaden Befehl und Heissen in Exception oder rechtlichen Auszugs weise, so man in latein nennt Dilatorias hiemit auch schriftlich für, in Krafft angeregter beschlossener Abrede zu Ulm, diese hierin begriffene Meynung, mit der ausgedrückten Protestation, daß Wir dadurch in Person angeregter vermeynter Kläger ihre Anwälde, oder in die eingelegten Gewalte nicht willigen, noch die für tüchtig geschickt oder genugsam annehmen,

sondern Uns dawider alle rechtliche Einrede vorbehalten wollen, und mit solcher Protestation excipiren Wir also:

Der klagende Theil hat seine vermeynte Klage samentlich und sonderlich gegen unsern gnädigen Herrn in Recht schriftlich eingebracht. Die lassen Wir Anwälde dieser Zeit bleiben in dem Werth, den sie rechtlich haben sollen, daß aber Wir als Anwälde anstatt seiner fürstlichen Gnaden den angeregten vermeynten Klägern und ihren Klagen nicht schuldig sind im Recht zu antworten anders, dann auf nachfolgende Meynung, zeigen Wir an also: Die klagende Parthey habe mit samt andern, die sich nennen vom Leon eine unbillige Gesellschaft, Bündniß, Verpflichtung, und Conföderation, oder ob die noch schärfer genannt möchte werden, aufgerichtet und beschlossen; erstlich zwischen ihrer selbst, nachmalen sie alle samentlich mit unserm gnädigen Herrn Herzog Otten von Baiern, und fürder mit dem durchleuchtigsten unserm gnädigsten Herrn dem König zu Hungarn und Böheim auch der böhmischen Kron, alles nach Laut der Briefe darüber aufgerichtet, mit Begehrung derselben Briefe Copien in Recht zu vernehmen, die Wir auch hiemit einlegen, mit Vorbehaltung, wo die mit den Hauptbriefen nicht gleichen Lautes wären, dessen Wir Uns nicht

ver-

versehen, so mag der Gegentheil anzeigen, worin Vorkehrung sey, und soll dagegen als Wir hiemit begehren, und er schuldig ist, die rechten Haupt= briefe, die er beyhändig hat, hören lassen. Wo aber kein Ungleichniß angezeigt, noch auch die rech= ten Hauptbriefe fürgetragen und gehört würden, wollen Wir in solche Copien durch den Gegentheil stillschweigend gehelen, und daß die des rechten Lautes sind, ungezweifelt im Rechten zu vermuthen und halten seyen, das Wir auch hiemit thun pro= testiren. Wir wollen Uns aber versehen, der Ge= gentheil werde rechtlich dazu gehalten, die Original und Hauptbriefe im Recht einzulegen. Aus wel= chen Originalien oder eingelegten Copien aufgerich= teter Briefe werde vernommen, daß der klagende Theil unsers gnädigen Herrn und seiner Gnaden Fürstenthums Unterthanen, Landsessen und Zuge= hörigen sich erblich zusammgethan, verbunden, verpflichtet, und geschworen, auch weiter in Hilfe und Dienstbarkeit beyder vorangezeigter Fürsten Herzog Ottens und der königlichen Würde und Kron von Böheim mit ihren Leiben, Schlossen, Leuten, Gütern und aller ihrer Macht untergeben. Auch dabey ihnen selbst und ihren männlichen Erben in ewige Zeiten einen neuen, vor unerhörten Gerichts= zwang Richter und Entscheider ihrer Spänne für= genommen, sich dem unterwürfig gemacht haben;

wie

wie dies alles, und noch viel mehr in verlesenen Copien aufgerichteter Briefe gehört und vernommen, darin dann nicht gefunden noch gemerkt ist, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht, als des klagenden Theiles rechter natürlicher Erbherr und Landesfürst, dem die mit Erbhuldung und Pflichten verstrickt, noch auch seiner Gnaden Fürstenthum, dem dieselbe klagende Parthey ihre Schloß Leute und Gut, als ihrem rechten Vatterland aus stätter und erblicher Inwohnung zugehörig und unterworfen ist, in solcher Bündniß, Conföderation und Zusammenschwörung indert ausgenommen sind, das doch auf Innhalt aller Rechten gar billig geschehen wäre. Sich findet aber aus denselben Copien viel anders, nämlich daß sich der klagende Theil mit ihren Personen Schlossen und Gütern der Kron zu Böheim wider männiglich, allein die Verwandten ihrer Gesellschaft ausgenommen, hoh verbunden und verschrieben hat, ganz unangesehen, daß ihrer etliche, nämlich Herr Johannes vom Degenberg, Herr Heinrich Nothaft, Caspar und Hanns die Nothaft Gebrüder, Peter und Christoph die Rainer, Wilhelm Raidenpucher, und Ulrich Elsenbeck Uns mit sonderen und Lehenspflichten, auch etliche angeregte Schloss, nämlich Truchtlfing, Leutzmanstein und Haybach unser rechtes Eigenthum und von Uns zu Lehen, etliche derselben Schloss, nämlich

lich Arnschwang, Ehrufels, Flüglsperg, Steffening und Forchtenberg Uns mit Oeffnung oder in andre Wege damit zu gewarten, aus sonderen Verschreibungen und Pflichten, alles nach Laut der Briefe, die Wir hiemit einlegen, und die andern alle in Gemein als ihrem rechten Erbherrn und Landsfürsten verpflichtet sind. Aus dem klar abzunehmen ist, daß die klagende Parthey ihre Schloß Leute und Gut wider unsern gnädigen Herrn Herzog Albrecht selbst, als ihrem rechten Herrn und Landesfürsten, auch wider seiner Gnaden Fürstenthum, darin sie wohnen und ihre Schloß liegen, und also wider ihr eigenes Vatterland zu helfen und das zu beschädigen sich hoh verbunden und verstrickt haben. Ob das die Rechte zulassen, oder die Billigkeit vermöge, haben die Verhörer und Commissarien dieser Sachen, als die hohverständigen, und männiglich der diesen Handel hört wohl zu verstehen; in ungezweifelter Hofnung solches Bündniß und Confödération solle allein aus dem Grunde, wo gleichwohl andre Einreden nicht geschähen, auf Ausdruck aller und besonderer kaiserlicher Rechten und Gesetzen ganz unziemlich auch sträflich geachtet werden.

Wessen aber unser mehrgemeldter gnädiger Herr und seiner Gnaden Fürstenthum, des klagenden Theiles rechtes Vatterland, das seine Gnad als

regie-

regierender Landesfürst zu versprechen hat, durch denselben Gegentheil und solche ihre unbillige Handlung, Bündniß und Conföderation ohne Recht entsetzt, und entwehrt sind, zeigen Wir also an: Vor solcher aufgerichteter Bündniß und Conföderation ist unser gnädiger Herr, als des klagenden Theiles rechter Erbherr und Landesfürst in Krafft seiner fürstlichen Obrigkeit und Regalien, und dazu seiner Gnaden Fürstenthum, als desselben klagenden Theiles rechtes Vatterland, in stiller und geruhter Nutz Gewähr und Gebrauch gewesen eines fürstlichen Standes, Wesens und Herbringens rechten Gehorsams und gewärtiger Dienstbarkeit desselben klagenden Theiles, seines Leibes, seiner Schloß und Güter ungefährlich, wie andre seiner Gnaden Unterthanen und Landsessen vom Adel, die auf ihre Erbhuldigung und Pflicht, damit sie seinen Gnaden verwandt sind, zu Dienstbarkeit dem heiligen Reiche, davon seine Gnade ihr Fürstenthum empfangt, auch zu Rettung und Beschützung seiner Gnaden, ihres Fürstenthumes und also ihres eigenen Vatterlandes als Landsfürst zu gebrauchen. Dabey auch eines fürstlichen Gerichtszwanges über und auf dem klagenden Theil, aber wie über andre seiner Gnaden Unterthanen und Inwohner seines Fürstenthums vom Adel zu üben, wie Recht ist. Solchen vor hergebrachten fürstlichen freyen Standes Wesens

und

und Herkommens rechter Gehorsam Dienstbarkeit und Gerichtszwanges ist seine Gnad und deren Fürstenthum durch den Gegentheil, und solche ihre aufgerichtete Gesellschaft, Bündniß und Confoderation ohne Recht entsetzt und entwehrt in zweyerley Gestalt; Und also fürs erste, daß seinen Gnaden auch deren Fürstenthum ihr vor hergebrachter Stand und Wesen obgemeldter Gehorsam, Dienstbarkeit und Gerichtszwanges in einen andern und jetzigen Stand, der seinen fürstlichen Gnaden und ihrem Fürstenthum zu merklichen Schaden und Abbruch reichen mag, auch reicht, ohne Recht geändert und verkehrt, mit seinen Gnaden und seines Fürstenthums Entsetzung und Entwehrung des alten Standes und Wesens. Fürs andere, so mögen auch seine Gnad und sein Fürstenthum, des klagenden Theiles, wie vor gehört ist, rechtes Vatterland, denselben Gegentheil ihr Leib Schloß Leute und Gut, dieweil die, wie auch gehört ist, andrer Enden so hoh verpflichtet und verbunden sind, nicht so frey und ohne Verhinderung, als vor Aufrichtung und Confoderation geschehen ist, in vorhergebrachter Gehorsam, Hilfe und Dienstbarkeit seinen Gnaden, seinem Fürstenthum Landen und Leuten, auch ihrer selbst eigenem Vatterlande zu Gut Schutz Wehre und Rettung gehaben und gebrauchen, durch Verhinderung solcher Zusammenschwörung, Bündniß und

weitere Verpflichtung, als dann ein jeder Verständiger bey ihm selbst wohl zu merken hat, und die verlesenen Copien aufgerichteter Briefe klar anzeigen, wie hoh der Gegentheil sich aller Enden verbunden und verwickelt hat. Auf das alles sind Wir Anwälde Getrauens zu Gott und den Rechten, begehren auch und bitten nach Laut und vermög der königlichen Bericht in Recht zu erkennen, daß Wir anstatt unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts ꝛc. solchen wider seine Gnade gethanenen Klagen nicht schuldig sind im Recht zu antworten, bis so lange unser gnädiger Herr und seiner Gnaden Fürstenthum ihres hergebrachten fürstlichen auch freyen Standes Wesens und Herkommens aller vorhergebrachter Gehorsam Hilfe Dienstbarkeit und Gerichtszwanges wieder eingesetzt werden, und das alles so frey und ohne aller Verhinderung wieder haben, wie seine Gnad und sein Fürstenthum es vor Aufrichtung solcher Gesellschaft Bündniß und Conföderation gehabt und gebraucht, auch gebrauchen haben mögen.

Weiter excipiren Wir unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Anwälde Dilatorie in rechtlichen Auszugsweise, und erstlich wider Herrn Bernhardin von Stauff, daß der unsern obgemeldten gnädigen Herrn der fürstlichen Obrigkeit und Gerichtszwanges, so seine fürstliche Gnad in Herrn Bern-

hardins und andrer Stauffer Person gehabt, gebraucht, und noch haben und gebrauchen soll, seiner eigenen Person halben ohne Recht entwehrt hat. Und also, mehrgemeldter Herr Bernhardin, sein Bruder und andre Stauffer sind vor unserm gnädigen Herrn als ihrem rechten Erbherrn und Landesfürsten zu Recht gestanden, so man die um Sprüche gerechtfertiget hat; wo die auch andrer Enden zu Recht fürgeheischt sind, haben sie sich mit Recht für seine fürstliche Gnad, als ihrem Herrn und Landesfürsten zu weisen erfordert, als sie auch mit Recht und Urtheil gewiesen sind Inhalt eines Gerichtsbriefes, so Wir hiemit einlegen. Nun aber will derselbe Herr Bernhardin nicht mehr vor seinen Gnaden zu Recht stehen, noch die für seinen Richter um Sprüche erkennen, als er dessen sein Gemüth gegen seiner Gnaden Vizedom Bleickern Landschad eröfnet, und ihm das zugeschrieben, aber nach Laut seines Sendbriefes, den Wir hiemit einlegen, dadurch er unserm gnädigen Herrn seiner Gnaden vor hergebrachten Gebrauches und Obrigkeit des Gerichtszwanges in seiner Person ohne Recht entwehrt hat. Getrauend ihm nicht schuldig seyn, im Recht zu seiner Klag zu antworten, unser gnädiger Herr sey dann vor wieder eingesetzt dessen, so seine Gnad, wie vor steht, ohne Recht entwehrt ist, mit Begehrung nach Vermög der

königs-

königlichen Bericht, das werde auch zu Recht erkennt.

So haben auch beyde Stauffer Herr Bernhardin und Hieronymus sein Bruder unbewahrt und unentsagt unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts offenen und abgesagten Feind Sigmunden Sattlboger nach sankt Niklastag im 1491 Jahr, und vor der heiligen drey Königtag dieses 1492ten Jahres, auch nach demselben nächstangeregten Tag, und vor sankt Paulsbekehrungstag nächst verschienen in ihrem Schlosse Ehrnfels wider seiner Gnaden Land und Leute und Inwohner seiner Gnaden Fürstenthum geistlich und weltlich gehalten, demselben seiner Gnaden Feind aus angeregtem Schloß und darein dieselbe seine Gnad und die seinen mit Nahm und That beschädigen lassen; als auch der, so seine fürstliche Gnad solches Schloß in Gegenwehrweise in angeregter Zeit erobert, darin betretten, und durch dieselbe seine Gnad als Feind fänglich angenommen ist worden. Deshalben die gemeldten Stauffer in die Pön der königlichen Reformation und kaiserlichen zehnjährigen Friedens, nämlich in kaiserliche Acht und Aberacht gefallen. Auf das Wir ihnen, als den Aechtern, die nicht tüchtige Person haben im Recht ihre vermeynte fürgebrachte Klage zu thun, zu solchen ihren Klagen einer oder

mehr

mehr nicht schuldig sind im Recht zu antworten, nach Ausdruck gemeiner Rechten; getrauend und begehrend, das werde nach Laut und vermög königlichen Bericht zu Recht erkannt.

Aus demselben Grund und auf Laut angeregter Reformation und zehnjährigen Friedens sind Wir Anwälde Sigmunden Sattlboger als dem Thäter selbst, der unsers gnädigen Herrn abgesagter und offenbarer Feind gewesen, seine Gnad und die seinen unerfordert aller Rechten mit muthwilligen Fehden fürgenommen, Innhalt seines Feindsbriefes seinen Gnaden zugesandt, den Wir hiemit einlegen, der auch darüber seine Gnad und ihr Land und Leute angegriffen, mit Nahm und That beschädiget hat, deshalben der auch in angeregt Acht und Aberacht gefallen, zu seinen Klagen in Recht zu antworten nicht schuldig. Aber mit Begehrung Rechtens, wie vor ꝛc.

Wir Anwälde sind auch aus einer andern Ursache beyden angeregten von Stauff, desgleichen auch Jörgen Parsperger zu ihren Klagen nicht schuldig in Recht zu antworten, nämlich daß sie zwischen sankt Niklas und der heiligen drever Königtag nächst verschienen unsern gnädigen Herrn, die seinen auch seiner Gnaden Land, Leut, und ihres Fürstenthums Inwohner geistlich und weltlich un-

bewahrt

bewahrt und unentsagt, auch unerfordert aller Rechten aus ihren Schlossen Ehrnfels Köfering und Flüglsperg und darein, mit Nahm und That beschädiget, seiner Gnaden und andrer Inwohner seines Fürstenthums geistlicher und weltlicher zugehörig gefangen und geschätzt, auch etliche Kirchen, nämlich zu Pfrauendorf, zu Donau und Puelnried mit gewaltiger und gewappneter Hand durch sich selbst oder andre, so ihnen zu versprechen gestanden oder zugehörig gewesen sind, auf ihren Befehl, Heissen, Schutz, Schub oder Zuthun aufgepocht und etwa viel Guts daraus genommen, und in gemeldte ihre Schlosse geführt haben; alles wider angeregte königliche Reformation und kaiserlichen Frieden. Deshalben sie abermals in die Pön der kaiserlichen Acht und Aberacht gefallen, und gegen unsern gnädigen Herrn dermassen zu klagen nicht fähig. Wir Anwälde ihnen auch zu antworten im Recht nicht schuldig sind; aber auf Ausdruck gemeiner Rechten getrauend und begehrend rechtlichen Entschiedes, wie vor.

Item so hat Herr Heinrich Nothhaft als Verweser dieser Zeit vermeynter Hauptmannschaft angeregter Gesellschaft oder Bündniß mit samt allen und jeden andern, so viel sich deren als Sacher oder Anwälde gegen unsern gnädigen Herrn zu Recht

ein=

eingelassen oder zu klagen unterstanden haben, keinen ausgenommen, als den unterwürfigen und zugehörigen gemeldter Hauptmannschaft auf die Feindsbriefe, so der mehrere Theil aus ihnen seinen fürstlichen Gnaden zugesandt haben, durch ihre eigene That und Handlung, oder durch andre ihrer Verwandtniß, Bündniß, Trostung, Heissen, Hilf, Schub, Fürderung oder durch andres ihr Zuthun zwo Kirchen mit gewaltiger und gewappneter Hand aufgepocht, daraus etwa viel Guts genommen und weggeführt, oder dieselben mit Willen Wissen oder Gefährde behauset, enthalten, oder Zuschub gethan, wider die königliche Reformation und kaiserlichen zehnjährigen Frieden; deshalben sie alle und ihrer jeder besonders in die Pön der kaiserlichen Acht und Aberacht gefallen, Wir auch als Anwälde ihnen als den Aechtern zu ihren Klagen nicht schuldig sind zu antworten, getrauend und begehrend, das werde nach Laut und vermög des königlichen Bericht zu Recht erkannt.

Solche obengesetzte Exception und rechtlichen Auszug der Acht und Aberacht kehren und wenden Wir auch für wider die vermeynten Anwälde und jedes Person besonders, so in den eingelegten Gewalten für Anwälde genennt und gesetzt seyn wollen, nämlich Herr Bernhardin von Stauff, Herr Hein-

rich

rich Rothaft, Hanns Judmann und Wilhelm Puelacher, excipirend Dilatorie, daß die wie oben angezeigt mit den Pönen der Acht und Aberacht verhaftet, und deshalb zu Anwälden dieser Zeit untüchtige Person haben, im Recht zu stehen, daß auch Wir als Anwälde ihnen, als den ungeschickten Anwälden, auch ihren Prinzipalen aus angeregter Ursache zu den vermeynten Klagen, durch sie eingebracht, nicht schuldig sind, im Recht zu antworten. Getrauend und begehrend, das werde nach Laut und vermög der Königlichen Bericht zu Recht erkannt, mit Vorbehaltung, was Wir als Anwälde anstatt unsers gnädigen Herrn zu seiner Zeit wider die Gewalte und ihren Laut weiter fürzuwenden haben, daß Uns solches unabgenommen seyn solle, wie Recht ist.

Und solches Begehren. Bitten und Erfordern rechtlichen Entschiedes, wie vorsteht, thun Wir Anwälde unsers gnädigen Herrn nicht anders dann nach Laut königlicher Bericht, und sonderlich zu dem Rechtsatz einer jeden vorgesetzten Exception erheischen Wie hiemit in Recht Ablegung Kostens und Schadens, darüber gehend, mit Vorbehaltung aller andrer Schäden, und unsers gnädigen Herrn merklichen Interesse, daraus wachsend, zu seiner Zeit wie sich gebührt zu suchen. Wir Anwälde protestiren auch hiemit, ob unsre gegenwärtige Ex-

ception oder rechtlicher Auszug in einem oder mehr Punkten oder Arkikeln also angesehen würden, als sollten die samentlichen nicht mögen fürgebracht werden, aus welcherley Ursache das vermuthet würde, daß Wir solche Exception oder rechtlichen Auszug in dem allerbesten Form Weise und Maas, Condition, Geding, und Vorbehaltung fürgewendet wollen haben, wie die Rechten dem Antwörter mehr Exception Auszug und Gegenwehre, ob die gleichwohl widerwärtiger Meynung, das Wir doch zu diesem Fall nicht gestehen, gefunden würden, miteinander fürzuwenden zulassen. Behalten auch hiemit unserm gnädigen Herrn weiter vor, ob nach Ausführung gegenwärtiger Exception oder Auszug seinen fürstlichen Gnaden oder mehrere Exceptionen oder rechtliche Auszüge vor oder nach Verantwortung vermeynter eingebrachter Klagen fürzuwenden Noth würde, daß seinen Gnaden auch Uns Anwälden anstatt ihrer solches unabgenommen sey, und bleibe. Wollen auch Uns anstatt seiner fürstlichen Gnaden hiemit keiner überflüssigen sondern allein nothdürftiger Weisung Gezeugniß oder Beybringung erboten oder beläßtiget, auch alle hierinn begriffene Meynung zu wehren, zu mindern, zu bessern und zu erweitern haben, nach unsers mehrgemeldten gnädigen Herrn ungefährlicher Nothdurft, das alles Wir Anwälde hiemit offentlich thun protestiren.

Beylagen der Exception.

1. Der Löwlerbundbrief. (10ter Band, Seite 173.)
2. Die Aufnahmsakte des Herzog's Otto von Neumarkt. (10ter Band, Seite 189.)
3. Der Schutzbrief des Königs von Böhmen, samt dem Revers der Gesellschaft. (10ter Bd. Seite 319 und 325.)

   Anmerkung. In der hier beygelegten Abschrift des Reverses ist jene Stelle, deren Einrückung die böhmischen Räthe verlangten, (s. 10ter Band, Seite 318.) auch nicht eingerückt.
4. Accessionsacte der böhmischen Landschaft. (10ter Band, Seite 327.)
5. Verzeichniss der in der Löwlergesellschaft befindlichen herzoglichen Lehenvasallen.

Welche im Leon, und was sie von Uns zu Lehen haben, folgt hernach.

Item Herr Hanns von Degenberg hat von Uns Herzog Albrechten zu Lehen empfangen das Ausser Hofmeisteramt, und das Geleit über des von Tegernsee Wein von Oesterreich. Und Uns Lehenspflicht gethan, Laut unsers Lehenbriefes ihm gegeben.

Item Caspar und Hanns die Nothhaft Gebrüder haben innen die Feste Luzmanstein, Halsgericht und Wildbann und mit aller Zugehörung in Pfandschaftsweise. Ist unser Eigenthum, und dieweil Wir oder unsre Erben das nicht lösen, so sollen

sie das von Uns und unserm Fürstenthum zu Baiern zu Lehen empfangen, als sie dann gethan und dessen unsern Lehenbrief und Wir ihren Revers haben. Actum am sankt Mathäus des heiligen Zwölfbothen und Evangelistentag Anno ꝛc. 1485.

Item Herr Heinrich Nothaft hat von Uns zu Lehen empfangen den Berg und das Schloß auch das Dorf Haybach mit aller ihrer Zugehörung, und Uns darauf Lehenspflicht gethan, Actum am Montag nach dem Sonntag Oculi in der Fasten Anno ꝛc. 1482.

Item Peter und Christoph die Rainer haben von unserm lieben Bruder Herzog Sigmunden der Zeit regierenden Fürsten zu Lehen empfangen den Pfarrhof zu Pucbing, und die Voggtey daselbst, die Voggtey zu Niederschneiding, die Voggtey zu Tairting, und die Voggtey zu Neurling. Dessen haben sie seinen Lehenbrief. Actum am sankt Peter = und Paulstag Anno ꝛc. 1464.

Item Wilhelm Raidenpucher hat von Uns Herzog Albrecht zu Lehen empfangen eine Wiese zu Callmünz im Wörth zwischen der Nab und der Vils gelegen, und Uns dessen Lehenspflicht gethan. Actum am Erchtag nach Jubilate, Anno ꝛc. 1484.

Item Ulrich Elsenbeck hat von Uns Herzog Albrecht zu Lehen empfangen ein Gut zu Inkofen mit Grund und Boden und aller seiner Zugehörung. Actum am Sonntag nach Michaelis Anno ꝛc. 1487.

6. Urkunde über das Oeffnungsrecht auf Luzmanstein.

Copie eines Briefes von Herrn Heinrich Nothaft, darinn er bekennt, daß er die Feste

Luz=

Luzmanstein von Herzog Ernsten und Herzog Wilhelmen und ihren Erben zu Lehen habe, und die empfangen solle und wolle; auch daß dieselbe Feste ihr offen Haus sey zu aller ihrer Nothdurft.

Ich Heinrich Nothaft zu Wernberg bekenne öffentlich mit dem Brief für mich, meine Hausfrau und alle unsre Erben und Nachkommen um die Feste Luzmanstein, daß Wir die allzeit von den hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten und Herrn Wilhelmen Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern ꝛc. unserm gnädigen Herrn, und von ihren Erben und Nachkommen zu rechten Lehen haben und empfangen sollen und wollen, als oft Uns dessen Noth geschieht, mit aller ihrer Zugehörung, und soll auch die vorgenannte Feste Luzmanstein derselben unsrer gnädigen Herrn und aller ihrer Erben und Nachkommen offenes Haus und Schloß seyn, zu aller ihrer Nothdurft und Forderung, als oft und gen wem ihn dessen Noth geschieht, und wann sie dies begehren. Niemand und nichts ausgenommen. Wir sollen und wollen auch mit derselben Feste und Oeffnung wider unsre vorgenannte Herrn und ihre Erben noch Nachkommen niemand anders gebunden seyn noch gewartend, dann den genannten unsern gnädigen Herrn, ihren Erben und Nachkommen, noch keinem andern Herrn von Baiern, und nämlich weder Herzog Stephan (?) noch Herzog Ludwigen, noch niemand anders von ihren wegen, treulich ohne alles Gefährde. Doch unentgolten Uns an unsrer Lehenschaft, nach Ausweisung der Briefe, die Wir darüber haben von unserm gnädigen Herrn vorgenannt; was Wir auch Lehengut oder Gilt wie die die genannt seyen, in der Herr-

schaft zum Luzmanstein gelegen lösten, und in unsre Gewalt bringen möchten nun hinfür nach Datum dieses Briefes. Aber was Wir Lehen in unsre Gewalt bringen möchten, die für eigen verkauft oder versetzt wären worden, und die von unsern ehegenannten gnädigen Herrn nicht empfangen oder verschwiegen wären worden, daß Wir dieselbe Lehengüter oder Gilten den vorgenannten unsern gnädigen Herrn Herzog Ernsten und Herzog Wilhelmen, und allen ihren Erben und Nachkommen um dasselbe Geld, darum Wir derselben Stücke eines oder mehrere gelöset oder zu Uns gebracht haben, oder noch zu Uns bringen möchten, wieder zu lösen geben sollen und wollen, wenn sie dieses begehren, ohne Verziehen und ohne Widerrede, ihnen selbst, oder wann sie dazu schaffen von ihren wegen; und möchten auch dann die obgenannte Güter oder Lehen wohl niessen, nutzen oder vermachen zu der Herrschaft Luzmanstein oder anderhalben, wo sie hin verlustet oder wohin sie wollen. Und dessen zu Urkund gieb ich obgenannter Heinrich Nothaft den Brief versiegelt mit meinem anhangenden Insiegel für mich und alle meine Erben und Nachkommen. Der geben ist zu Straubing am Sonntag nach Antoni Anno ꝛc. 1433.

7. Urkunde über das Oeffnungsrecht auf Arnschwang.

Eine Copie eines Briefes von Sigmunden Sattlboger, darinn er bekennt, daß Wir Herzog Albrecht auf seinem Schlosse Arnschwang Oeffnung haben sollen zu aller unsrer Nothdurft wider männiglich ꝛc.

Ich Sigmund von Sattlbogen zu Lichteneck, bekenne für mich, alle meine Erben, Freunde und

Nach-

Nachkommen, und thue kund allermänniglich mit diesem Brief; als mein lieber Vetter Erasm von Sattlbogen und Herr Martin sein Sohn ihr eigen Schloß mit Namen Arnschwang dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern = und Niedernbaiern, und Grafen zu Vohburg ꝛc. löblicher Gedächtniß geöffnet, und sich dessen gegen demselben Fürsten für sich, ihre Erben Freunde und Nachkommen verschrieben haben, also verschreibe ich obgenannter Sigmund von Sattlbogen für mich, alle meine Erben, Freunde und Nachkommen mit und in Kraft dieses Briefes aus freyen und guten Willen, Oeffnung des vermeldten Schlosses Arnschwang auch dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern = und Niedernbaiern ꝛc. als einigen regierenden Fürsten und allen seiner Gnaden Brüdern, auch allen ihrer Gnaden Erben dermassen, daß solches vermeldtes Schloß füran allwegen zu ewigen Zeiten den ietztgemeldten Fürsten, meinen gnädigen Herrn zu aller ihrer Gnaden Nothdurft wider männiglich offen seyn soll, wann und als oft ihre Gnad solches erfordern und begehren, mit Einlassen, ab und zuzuwandeln, wie und wann ihren Gnaden solches geziemen, erfordern, gebühren und Nothdurft werden; darinn ich, meine Erben, Freunde und Nachkommen ihren Gnaden zu aller Zeit keinerley Widerstand thun sollen noch wollen; doch auf derselben Fürsten, unsrer gnädigen Herrn, Kostung, Zeug und allem andern Darlegen. Wir sollen und wollen auch das vermeldte Schloß Arnschwang nicht verwechseln, verkaufen, versetzen noch das in keine andre Hände noch Gewaltsam wenden, kehren, fügen, noch sonst in einige andre Wege verändern, ohne Willen,

Wis=

Wissen und Vergönnen der obgemeldten Fürsten, unsrer gnädigen Herrn, denn ihren Gnaden soll an an solcher Oeffnung kein Abgang noch Verhinderung geschehen. Ob aber ich oder meine Erben, das, wie vorsteht, nicht hielten, das Gott nicht anwolle, so mögen ihre Gnad das zu dem genannten Schloß Arnschwang und aller unser Hab und Gut bekommen. Alles treulich und ungefährlich. Dessen alles hierinn geschrieben zur wahren Urkund, habe ich obgenannter Sigmund von Sattlbogen mein eigen Insiegel an diesem Brief gehangen. Und daß solche Verschreibung mit meinem Hannsen von Sattlbogen Wissen und Willen geschehen ist, habe ich mein eigen Insiegel auch an dem Brief gehangen. Darunter ich mich für mich, alle meine Erben Freunde und Nachkommen gebraucht, allen Innhalt des Briefes zu halten. Und ich obgenannter Sigmund von Sattlbogen habe zu Zeugniß und mehrerer Sicherheit gebeten die gestrengen edeln und festen Herrn Silvester Peffenhauser Ritter, und Ulrichen von Cammerau meinen lieben Anherrn, daß ihrer jeder sein eigen Insiegel auch an diesen Brief gehangen hat. Doch ihnen und ihren Erben ohne Schaden; unter mein und derselben Insiegel ich mich für mich, alle meine Erben Freunde und Nachkommen mit meinen Treuen verbinde allen Innhalt dieses Briefes treulich zu halten. Geben am sankt Lucientag Anno ꝛc. 1483.

8. Urkunde über die Landsessigkeit und das Verkaufsrecht von Ehrnfels.

Copie eines Briefes von Markgraf Ludwigen von Brandenburg, und Herzogen in Baiern, der in sich hält, daß die Stauffer ihm

und

und seinen Erben alles das zu thun, als andre seine Landherrn und Dienstleute ihrer rechter Herrschaft pflichtig sind.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg und zu Lusitz, des heiligen römischen Reiches oberster Kamerer, Pfalzgraf bey Rhein Herzog in Baiern und in Kärndten, Graf zu Tyrol und zu Görz, und Voggt der Gotteshäuser Aglai Trient und Brixen, bekennen für Uns und unsre Erben öffentlich mit dem Brief, daß Wir Uns haben nach unsers Rathes Rath mit dem festen Mann Dietrichen dem Stauffer unserm lieben getreuen von Ehrnfels freundlich vereint, also daß Wir denselben Stauffer von Ehrnfels und seine Erben aller Briefe, Taidung, Verbindniß und Urkund die sie von der Feste wegen Ehrnfels von unserm lieben Herrn und Vatter seeligen Kaiser Ludwigen von Rom gehabt haben, und die Wir ihnen bestättet haben, ledig und abgelassen haben, und die sollen alle todt und ab seyn, und weder Kraft noch Macht fürbas nicht haben, mit der Bescheiden, daß der obgenannte Stauffer von Ehrnfels unser lieber getreuer und seine Erben bey der Feste Ehrnfels sollen bleiben, so sie längst mögen, ohne Gefährde, und sind Uns davon nichts schuldig noch gebunden zu thun, dann als andre unsre Landsherrn und Dienstleute, die in unserm Land gesessen sind, von ihren eigenen Festen Uns und unsern Erben als ihrer rechten Herrschaft pflichtig sind zu thun zu allen unsern Nöthen. Wäre auch daß der obgenannte Stauffer unser lieber getreuer, oder seine Erben die Feste Ehrnfels müsten oder wollten verkaufen, so sollen sie Uns oder unsern Erben die vor männiglich ein Viertheil Jahres anbie-

ten

ten, und sollen Wir dann die von ihnen kaufen, für so viel Geldes, als sie von andern Leuten wohl darum möchten gehaben. Wäre aber daß Wir, noch unsre Erben dieselbe Feste Ehrnfels von ihm noch seinen Erben als vor geschrieben steht, in der Frist nicht kaufen möchten oder wollten, so mögen sie dieselbe obgenannte Feste verkäufen und geben, wem sie wollen. Ausgenommen des römischen Königs Herrn Carln, der ietzt ist, die weil er lebt, noch keinem seiner Helfer oder Diener, die unsre Feinde sind; denselben sollen sie die obgenannte Feste in keine Weise verkaufen. Wir geheissen auch bey unsern Gnaden, die vorgenannte Stuck die Uns antreffen, stätt zu halten, ohne Gefährde. Und dessen zu Urkund geben Wir diesen Brief mit unserm grossen Insiegel versiegelt. Der geben ist zu München des Erchtags vor der Kreutzwochen Anno ꝛc. 1355.

9. Urkunde über die Landsessigkeit und das Vorkaufsrecht von Flüglsberg.

Der Schenken Brief über Flüglsberg, daß sie und ihre Nachkommen den Herrn von Baiern damit gewärtig seyn, und das sonst niemand verkaufen sollen.

Ich Dietrich und ich Ludwig Schenken von Flüglsberg verriehen offenbar an dem Brief, daß Wir geheissen bey unsern Treuen, und auch geschworen haben, daß Wir, alle unsre Erben die Wir haben oder fürbas gewinnen, und alle unsre Nachkommen unserm lieben Herrn, Herrn Heinrichen dem jüngern, Pfalzgrafen zu Rhein und Herzogen in Baiern, seinen Erben und allen seinen Nachkom-

men

men warten und dienen sollen ewiglich, als Eigenleute ihrem rechten Herrn sollen thun. Wir sollen auch ohne Recht wider unsern obgenannten Herrn wider seine Erben oder wider die ihren nimmermehr thun, dann das Wir ihnen allzeit treulich warten und dienen sollen. Wollten auch Wir oder unsre Erben unser Haus Flüglsberg verkaufen, von welcher Noth das wäre, das sollen Wir des ersten unserm obgenannten Herrn oder seinen Erben anbieten, und mag er oder seine Erben das kaufen in einem Monat um als viel Geld, als man Uns anderswo darum gäbe. Wollen sie dies nicht thun, so mögen Wir unser Haus anderswo verkaufen, und unsern Frommen damit schaffen. Und darüber zu Urkund geben Wir den Brief, mit unsern Insiegeln versiegelt. Das ist geschehen das man zählt von Christi Geburt 1331 Jahre, an unser Frauenabend, als sie war gebohren.

10. Urkunde über die Landsessigkeit und das Wiederlosungsrecht von Stephening.

Der vom Hof Brief über Stefening, daß sie und ihre Erben den Herrn von Baiern damit gewärtig seyn sollen, und ihnen das zu lösen geben wollen.

Ich Ott und Eberhard von dem Hof verriehen und thun kund allen denen, die diesen Brief ansehen oder hören lesen, daß Wir unserm lieben und gnädigen Herrn, Herrn Ludwigen König von Rom, unser Frauen Beatrix der römischen Königin, seiner Hausfrauen und allen ihren Erben geheissen und geloben mit guten Treuen, ohne alles Gefährde, zu warten und gehorsam seyn mit der Burg zu

Ste-

Stefening, und mit allem dem, das dazu gehört, dieweil Wir sie inn haben, und sollen nichts thun damit, dann das ihnen und dem Lande nutz und gut ist. Und wann unser vorgenannter Herr König Ludwig, unsre Frau seine Hausfrau, oder ihre Erben, Uns oder unsre Erben ermahnen mit dem Silber, darum sie Uns die Burg versetzt haben, als die Handfeste sagt, die Wir von unserm obgenannten Herrn inne haben, so sollen Wir ihnen die Burg zu Stefening, und alles das dazu gehört, freylich und lediglich ohne alle Widerrede wiedergeben, und einantworten. Darüber zu Urkund geben Wir diesen Brief mit unserm Insiegel besiegelt. Der geben ist zu Regensburg, da man zählt von Christi Geburt 1318 Jahre, des Pfinztag nach sankt Margarethentag.

11. Urkunde über das Oeffnungsrecht auf Forchtenberg.

Ein Brief über Forchtenberg, daß das der Herrn von Baiern offen Haus sey.

Wir Johannes der ältern Landgraf zum Leuchtenberg und Graf zum Hals, bekennen für Uns, unsre Erben und Nachkommen öffentlich mit dem Brief — als der hochgebohrne Fürst unser gnädiger lieber Herr Herzog Johannes Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern erlaubt gegönnt und Macht gegeben hat, aufzufangen und zu bauen unsern Berg der gelegen ist, ob unsrer Hausung und Feste Forchtenberg in seinem Gericht zu Regenstauf, Uns darauf eine Feste und Hausung zu machen und zu bauen, in der Bescheiden, ob Wir das thun würden, daß dann dieselbe unsre Feste allweg

des

des obgenannten unsers gnädigen Herrn Herzog Johannsen und seiner Erben offenes Haus zu allen ihren Nothdurften wider männiglich seyn soll, auf ihr selbst Kosten und Schaden, Uns und unsern Erben ohne Schaden, ausgenommen den hochgebohrnen Fürsten unserm gnädigen lieben Herrn Herzog Albrechten von Baiern und seine Erben. Zu Urkunde geben Wir ihnen den Brief mit unserm anhangenden Insiegel besiegelt. Der geben ist zu Prag, da man zählt nach Christi Geburt 1393 Jahre an dem Erchtag nach dem Sonntag, als man singt in der heiligen Kirchen Quasimodogeniti.

12. Spruchbrief vom Landgericht Lengenfeld.

Ein Brief vom Landgericht Lengfeld ausgangen, darinn Herr Bernhardin und Herr Hieronymus von Stauff um Sprüche auf ihr Anruffen für Uns Herzog Albrechten mit Recht gewiesen sind.

Ich Albrecht von Murach zu Guteneck, des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbaiern ꝛc. als einigen regierenden Fürsten, meines gnädigen Herrn, Landrichter und Pfleger zu Lengfeld bekenne öffentlich mit dem Brief, daß ich auf am Montag nach sankt Lorenzentag an gewaltigen offenen Landgericht zu Lengfeld gesessen bin, und als vormalen David und Jössel die Juden von Regensburg zu den edeln Herrn Bernhardin, Herrn Hieronymus von Stauff Herrn zu Ehrnfels und Herrn Haunsen von Stauff zu Sinching Ritter geklagt haben, von etlicher Schuld wegen, Laut und Innhalt ihrer Briefe. Und als

aber

aber die obgenannten Herrn vom Stauff durch ihre genugsame Gewalthaber vervorsprechet reden lieſſen, solche Klage sey eine Ansprache, berühre und treffe nicht Grund und Boden an, darum so getrauen sie, daß sie den Juden vor Landgericht nicht schuldig seyen von ihrer Herrn wegen zu antworten, sondern geweiſet, als um Sprüche Recht ist; und weigerten deſſen für ihren gnädigen Herrn und Landesfürsten meinem gnädigen Herrn Herzog Albrechten von Baiern ꝛc. Das aber die Juden, und nämlich Jöſsel Jude von ihrer beyder wegen vermeynt nicht, sondern vor Landgericht ausgetragen sollte werden, als vor dergleichen auch beschehen, dawider die Anwälde nicht billig bey ihrem Erbieten blieben. Und also nach Klage und Widerrede ist die Sache für einen Spruch ertheilt, und mit Recht erweiſet worden für den obgenannten meinen gnädigen Herrn Herzog Albrechten ꝛc. Deſſen baten ihnen die obbemeldten Anwälde vor ihrer Herrn von Stauff wegen deſſen Gerichtsbrief zu geben. Der ihnen mit Recht ertheilt, und mit des Landgerichts zu Lengfeld anhangenden Insiegel beſiegelt gegeben worden ist. Als man zählt nach Christi Geburt 1487 Jahre. An dem obenbeſchriebenen Tag.

13. Schreiben des Bernhardin von Stauff an den Vizedom in Niedernbaiern.

Herrn Bernhardins von Stauff Brief den Vizedom geschrieben, er habe nichts mit ihm zu schaffen, auch keinen andern Richter um persönliche Sprüche dann den römischen Kaiser.

Meine freundliche Dienste zuvor, sonderer lieber Freund. Als ihr mir und meinem Bruder geschrie-

schrieben habt, von Jörgen Töß wegen, seiner vermeynten Anforderung halben, und mir heute mehr einen Brief mit samt einer Zettl von dem Töffel darinn verschlossen zugeschickt, habe ich verlesen. Nun will ich euch der Sache gründlich berichten, doch nicht in der Gestalt, daß ich euch erkenne oder dafür halte, daß ihr mit mir zu schaffen noch zu bieten habet, wann ich als ein Freyherr keinen andern ordentlichen Richter habe, dann unsern allergnädigsten Herrn den römischen Kaiser um persönliche Sprüche. Der Handel hat die Gestalt: Jörg Töffel hat mir am jüngsten geschrieben, darauf ich ihm geantwortet, als ihr an innliegender Copie vernehmen werdet; dabey lasse ich es noch bleiben. Denn des jetzigen Handels halben hat er euch den nicht angebracht, als er an ihm selbst ist. Ich habe ihn mit keinem Spieß überloffen, und anders nicht, dann die Worte mit ihm geredet, er soll euch sagen, ich wolle euch selbst eine Antwort geben; daruach ihn gefragt, ob er mich nicht billig anders halte, dann er in der Zettel thue, wo ich euer daran nicht schonte, wollte ich weiter mit ihm reden, als ich mich vormals Recht gegen ihn erboten habe, darüber er mich vermeynt zu verunglimpfen. Darob ich abnehme, daß er vermeynt, mich nicht bey Recht bleiben zu lassen, als im Beschluß eueres Schreibens auch verstanden mag werden. Habe ich begehrt an ihm mir zu geloben, damit er mit mir noch meinem Bruder und den unsern in Unguten ausserhalb Rechtens nichts zu schaffen habe, als ich mir dann das zu thun selbst wohl schuldig gewesen bin, wo er mir zuschreibt daß er darob seyn wollte, damit er mit mir, meinem Bruder und den unsern in Unguten nichts zu schaffen wolle haben, so will ich ihn darnach seiner Pflicht euch zu Gefallen ledig zählen. Wo

euch

euch oder ihm das nicht gemeynt seyn will, so bin ich darum Rechtens erbietig wie Recht ist. Datum Ehrnfels am Sountag nach Viti Anno ꝛc. 1491.

Bernhard von Stauff, Freyherr zu Ehrnfels.

An Bleickern Landschad, Vizedom in Niedernbaiern.

14. Auszug aus dem Reichsabschiede zu Frankfurt vom Jahre 1442.

Ein Artikel aus der königlichen Reformation zu Frankfurt ausgegangen, daß Kirchen, Kirchhöfe ꝛc. sicher seyn, und daraus nichts genommen werden soll.

Item es sollen Kirchen, Kirchhöfe und Widumhöfe auch sicher seyn, und daraus nicht genommen werden, noch auch keine Wehre daraus geschehen; doch ob jemand die oder die darinn wären, sich unterstünde zu stürmen oder nöthen, so möchte man sich daraus wehren.

Item wer der vorgeschriebenen Stücke eines oder mehr überführe, dawider thäte, oder dazu hielfe, daß dawider gethan würde, oder dieselben die dawider thäten mit Willen Wissen oder Gefährde hausete, hofte, hielte oder ihnen zuschübe, der oder die sollen wider Ehre und Recht gethan haben, auch in unsre und des Reiches schwere Ungnade und dazu nämlich eine Pön nämlich hundert Mark löthigen Goldes halb in unsre und des Reiches Kamer, und halb dem Kläger oder Beschädigten unläßlich und ohne alle Gnade zu bezahlen verfallen seyn. Welche auch die wären, die solche Pön an Gold oder Geld nicht zu bezahlen hätten, die sollen ihre Missethat an ihren Lei-

Leibern erordnen, und soll zu ihnen nach des Reiches Rechten gerichtet werden. Es sollen auch die zu verlieren hätten, alle ihre Lehen und Freyheit, so sie von Uns und dem Reiche oder andern geistlichen oder weltlichen Herrschaften oder Personen hätten, zusamt der obgenannten Pön ganz, als ob solches mit Recht erfolgt wäre, verloren haben; Und sollen auch der oder die solches thäten oder sie gefährlich hausten, ihnen zulegten, oder sie hinschüben, keinerley Trostung, Fried oder Geleit haben, an keinen Stätten oder Enden, sondern es soll und mag männiglich zu dem oder denselben Macht haben, sie an Leib und Gut anzugreifen, und daran nicht gefrevelt haben, gleicherweise und in allermassen, als ob sie mit des Reiches Hofgericht und andern ziemlichen Gerichten geheischen, und mit rechtem Urtheil verrichtet, und in die Acht und Aberacht gethan wären; und dazu so soll derselben Leib und Gut niemand verantworten und beschirmen, in keinem Wege, und in welchen Gerichten sie begriffen werden, so soll man sie ohne allen Eintrag behalten, und über sie richten. Alles bey der Pön und wie vor geschrieben steht.

15. Anszug aus dem Reichsabschiede zu Frankfurt vom Jahre 1486.

Ein Artikel aus dem zehnjährigen Frieden zu Frankfurt beschlossen, daß niemand den andern befehden noch bekriegen soll ꝛc.

Und darum Aufruhr Krieg und Gezänk im Reiche zu verhalten und stattlichen Widerstand aufzubringen, haben Wir mit des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten Herrn Maximilian römischen Kö-

nigs unsers lieben Sohnes, und auch Uns Churfürsten Fürsten, und Fürsten Bottschaft, Räthe, und der Grafen Herrn und andrer merklicher Zahl, hier versammelt, Anruffen einen gemeinen beständigen Frieden durch das ganze römische Reich teutscher Nation fürgenommen und gemacht; machen ordnen und setzen den auch aus römischer kaiserlicher Macht hiemit nachgemeldter Form; also daß von Zeit dieser Verkündigung niemand, von was Würden Standes oder Wesens der sey, den andern beschädigen, bekriegen, berauben, fangen, überziehen, belagern, noch auch einige Schloss, Städte, Märkte, Befestigung, Dörfer, Höfe, oder Weiler absteigen, oder ohne des andern Willen mit gewaltsamer That oder freventlich annehmen, oder gefährlich mit Brand oder andrer Wege dermassen beschädigen solle; auch niemand solchen Thätern mit Rath, Hilfe, Herbergen oder in andre Weise keinen Beystand oder Fürschub thun, auch in seinem besondern oder gemeinen Eigenthum oder Behausung nicht enthalten oder gedulden, sondern wer zu dem andern zu sprechen vermeynt, der solle solches suchen und thun an den Enden und Gerichten, da die Sachen ordentlich hin gehören. Und ob jemand von was Würden oder Standes der oder die wären, darüber wie vor gemeldt handeln oder unterstehen, oder auch in vorderen Fehden beharren, und die nicht unverzüglich abstellen, und dem Befehdeten sein Abstellen verkünden würde, dieselben sollen der That von Recht zu samt andern Pönen in unsre und des heiligen Reiches Acht gefallen seyn, die Wir auch hiemit in unsre und des heiligen Reiches Acht erkennen und erklären; also daß ihr Leib und Gut allermänniglich erlaubt, und niemand daran freveln oder verhandeln soll oder mag. Auch alle Verschreibung, Pflicht, und Bündung ihnen zustehend,

stehend, und darauf sie Forderung oder Zuspruch haben möchten, sollen gegen den jenen darin verhaft wären, ab und tod, auch die Lehen, so viel der Ueberfahrer deren gebraucht, ihrem Lehenherrn verfallen, und dieselben leihen, so lange und der Friedbrücher lebt, ihm oder andern Lehenserben solche zu leihen, oder seinem Theil Abnutzung folgen zu lassen nicht schuldig seyn.

16. Sigmund Sattlboger's, und Ulrich Elsenbeck's Feindsbriefe (10ter Band Seite 466.)

Anmerkung.

In den Zeitraum zwischen der Eingabe der obigen Exception, und jener der nachfolgenden Replic fällt der auf Sonntag nach Andrä (2. December) 1492 zu Straubing gehaltene Ausschusstag wegen den Differenzen der 3 herzoglichen Brüder, und wegen einer Reichshilfe, wobey die dahin einberufene 32 Stände des Ober- und Niederlandes den Herzog aus verschiedenen Gründen baten, dass er bey dem nächstbevorstehenden allgemeinen Landtage auch die Löwler nicht ausschliessen wolle, mit der Versicherung, dass wenn sie auch etwas dem Herzoge widerwärtiges vornehmen wollten, sie bey der ganzen Landschaft keine Unterstützung finden würden. Die Actenstücke dieses Ausschusstages sind im 9ten Bande Seite 164 - 179 eingerückt.

Der K. Hauptmann Bodmann zu Ulm überſandte dem Herzog Albrecht am 10ten December 1492 die nachfolgende Replic der Löwler.

Replik.

Unſer der Geſellſchaft des Leon Verwandten, ſo zu Ulm in Klage und Forderung wider unſern gnädigen Herrn Herzog Albrechten zu Baiern geſtanden ſind, wider etliche vermeynte Exception und Einrede von etlichen, die ſich nennen Anwälde bemeldten unſers gnädigen Herrn eingelegt und Uns zugeſandt, Antwort in Form und maſſen als hernach folgt.

In Krafft des königlichen Berichtes auch der Bethaidigung von euch der königlichen Majeſtät Hauptmann, auch unſrer gnädigſten und gnädigen Herrn der Churfürſten und Fürſten Räthen und Commiſſarien, auf dem jüngſten Tage, zu Ulm gehalten, gemacht zwiſchen des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürſten und Herrn Herrn Albrechts Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen zu Baiern ꝛc. unſers gnädigen Herrn Anwälden an einem, und unſer der Geſellſchaft des Leons Verwandten, ſo zu Ulm Kläger geweſen ſind, am andern Theil, bringen Wir Kläger wider die vermeynte Exception von etlichen, die ſich nennen des gedachten Herzog Albrechts

brechts unsers gnädigen Herrn Anwälde, eingelegt und Uns von dem königlichen Hauptmann laut berührter Abredung zugeschickt, diese nachfolgende Meynung für, doch mit vorgehender Protestation, ob ichts in bemeldter Exception erfunden würde, das Uns den Klägern in einigem Wege Nutzen Frommen oder Fürstand bringen oder gebähren möchte, daß Wir dasselbe annehmen, ohne alle Anfechtung; Wo aber etwas darin begriffen wäre, das wider Uns die Kläger, und zu Abbruch oder Verletzung unsrer Rechten dienen möchte, wollen Wir nachfolgender Weise anfechten, widersprechen, und darin nicht gehelen, weiter dann Wir mit ausgedrückten Worten bekennen werden. Das Wir hiemit offentlich thun protestiren.

Und auf das, als sich die vermeynten Anwälde protestiren, daß sie durch ihre Exception in unsre der Kläger und Anwälde Person, auch in die eingelegten Gewalte nicht willigen, und die für kräftig achten, sondern alle rechtliche Einrede ihnen vorbehalten haben wollen, thun Wir die Kläger euch den königlichen Commissarien fürwenden, daß Wir solche vermeynte Protestation gelten lassen, so viel die im Rechten gelten soll und mag; weiter wollen Wir euch darein nicht gehelen, sondern in ungezweifelter Hofnung seyn, ihr die königlichen

Com=

Commissarien werdet in Ansehung des königlichen Berichtes auch der Abredung zum mehrmalen zwischen Uns beyden Partheyen zu Ulm beschlossen, darin dann eine kurze Zeit bestimmt ist, unsrer Widerparthey weitere Dilatorien zur Exception nicht gestatten; denn nachdem unsre Widerparthey dieselbe Dilatorias fürzuwenden Weil und Statt überflüssig gehabt, und die nicht fürgewendet hat, wann sie nur ferner die fürtragen zugelassen werden sollte, das möchte nicht anders geachtet werden, dann die Sache zu längern, und die Abredung, zu Ulm beschehen, nicht vermag.

Ferner als auf solche gemeldte Protestation in den vermeynten Schrifften in Dilatorie Exceptionsweise fürgewendet, und Uns zugesandt, etliche vermeynte Auszüge mehr zur Flucht dann rechtlichem Fürstand dienend begriffen sind, von etlichen, die sich mit Verschweigung ihrer Namen und Gewalt unsers gnädigen Herrn Herzogs Albrecht Anwälde nennen, vermeynen Wir die Kläger im Namen wie oben, daß unsre Widerparthey dem königlichen Bericht und dem jüngsten Abschied, zu Ulm gemacht, nicht lebe oder nachkomme, angesehen, daß die Uns zugeschickten Schrifften nicht vor unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten, als der Widerparthey, ausgehen, auch von niemand der sich mit Namen

und

und genugsamer Gewalt als seiner Gnad Anwald erscheine, die übergeschickten Exceptionen anstatt und von wegen seiner Gnaden zu thun. Deshalben Wir die Kläger mehr achten müssen, solche fürgewendte Meynung Uns zu umtreiben, dann zu förderlicher Hinlegung unsrer beyder Parthey Spänne laut königlicher Berichtes und jüngster Bethaidung beschehen sey. So nun also von unsrer Widerparthey nichts rechtliches auf unsre fürgewendete Klagen eingebracht, auch dem königlichen Bericht und der Thaidung, von euch den Commissarien zu Ulm gemacht, nicht gemäß gehandelt, ist unser der oftgemeldten Kläger Begehren, ihr wollet unangesehen der vermeynten eingelegten und Uns zugesandten Schriften unsern gnädigen Herrn Herzog Albrecht mit Recht condemniren, daß seine Gnade auf unsre gethauene Klagen zu antworten schuldig und pflichtig seyn solle. Und obschon in bemeldten vermeynten Exceptionsschriften die Namen der Anwälde gemeldet, und das zu thun genugsamer Gewalt eingelegt wäre, das doch nicht geschehen ist, noch dann stehen Wir die Kläger in ungezweifelter Hofnung, die vermeynten fürgewandten Exceptionen sollen als untüchtig kraftlos Uns keinen Mangel und Nachtheil, unsrer Widerparthey keinen Fürstand bringend oder gebährend aus nachfolgenden Ursachen geachtet werden.

Und

Und auf die erste vermeynte Exception in gedachten Schriften begriffen, so gemeldt wird mit langer Meynung, daß unser gnädiger Herr und seiner Gnaden Fürstenthum durch Uns seines vor hergebrachten fürstlichen freyen Standes, Wesens, und Herkommens, rechten Gehorsames, Dienstbarkeit und Gerichtszwanges ohne Recht entsetzt sey durch unsre fürgenommene Gesellschaft, Zusammverbindung und Confoderation zwischen unser und andrer beschlossen und aufgerichtet, wie dann solches alles mit weiterem Innhalt gemeldet ist, das Wir zu repetiren um Kürze willen unterwegen lassen:

Dann auf solche vermeynte und ungegründete Exception ist unser der Kläger Antwort, daß Wir nicht gestehen, durch unsre ziemlich und ehrlich angenommene aufgerichtete und beschlossene Gesellschaften zwischen unser und andern, in der vermeynten Exception angeregt, unser gnädiger Herr Herzog Albrecht in einigem Weg seines vor hergebrachten freyen Standes Wesens und Herkommens ꝛc. wie in der vermeynten Exception angezeigt wird, entsetzt seyen; Wir sind auch in ungezweifelter Hofnung, solches, oder daß Wir damit ichts unlobliches gehandelt haben, soll sich nicht erfinden. Und wiewohl Uns weitere Meldung nicht Noth wäre, doch nichts desto minder, damit ihr lieben Herrn

die königlichen Commissarien unsrer der Kläger Zusammenverbindung, Bündniß und Gesellschaften gründlichem Fug und ziemliche Gebühr vermerken möget, geben Wir euch zu erkennen, daß Uns solches Zusammenverpflichten ganz gebührt und gebührt hat, daß Wir auch dessen guten Fug Macht und Recht gehabt, und damit unserm gnädigen Herrn Herzog Albrecht keine Injurie, unbilligen Abbruch oder Verletzung seiner Gnaden vermeynten Herkommens, Gebrauch oder Innhabens zugefügt haben. Denn unsre Widerparthey hat laut unsrer Klage mit Steuer Hilfgeld und in andre Wege wider unsre hoh erkaufte Privilegien und Freyheiten von Kaisern Königen und andern Herzogen Fürsten zu Baiern gegeben, und von seinen fürstlichen Gnaden confirmirt und erneuert Uns und die unsern hochbeschwerte, damit Uns durch seiner Gnaden unbilliges Fürnehmen wider unser manchfaltiges gütliches und unterthäniges Ersuchen und rechtliches Erbieten geursacht und gedrungen in Gesellschaft zu gehen, bey andern Hilfe, Trost, Schutz und Schirm zu suchen; dessen haben Wir gutes Recht Fug und Macht gehabt, und sind dies Innhalt unsrer hoh erkauften Freyheiten und Privilegien, mit unsern Klagen in etlichen collationirten Copien eingelegt, dahin Wir Uns referiren, Uns und den unsern zu thun schuldig und pflichtig gewesen. So

nun Wir, liebe Herrn die königliche Commissarien, nach vielfältiger unterthäniger Ersuchung und rechtliches Erbieten, an seine fürstliche Gnad beschehen, Uns bey unsern Freyheiten bleiben zu lassen, nicht erhört sind, und nochmals nichts fürgenommen, dann daß Wir Uns laut unsrer Privilegien obgeschriebenermaas Handhabung Schutz und Schirm gesucht haben, so mag sich unser gnädiger Herr nicht beklagen, daß seine fürstliche Gnad unbilliger weise obenangerührtermassen von Uns den Klägern entsetzt sey. Denn wer sich des Rechtens gebraucht, der thut niemand unrecht.

Zudem sagen Wir die Kläger, ob Uns solche vor angeregte unsre erkaufte Privilegien nicht schirmen thäten, als sie doch in Wahrheit thun, so mag sich doch unser gnädiger Herr keiner Entsetzung beklagen, denn offenbar ist, und liegt am Tage, daß durch Verschreibung niemand seiner Possess entsetzt werden möge.

Als aber in den vermeynten zugesandten Schriften unter anderm angeregt wird, unsre Gesellschaft und Zusammenverbindung wider unsrer etliche Lehenspflicht auch Oeffnung etlicher Schloß geschehen sey, nach Laut und Innhalt vermeldter Schriften, sagen Wir die Kläger deshalb angezeigt, so ferne unser gnädiger Herr in solchem Anzug vermeynte

sich

sich etwas entsetzt seyn, das Wir doch nicht gestehen, glauben auch nicht, seine Gnade entsetzt seye, oder deshalb uns anders gehandelt zu haben, dann das Uns geziemt und gebührt hat, aus Ursachen, wie oben angezeigt ist. Wir die Kläger geben auch den vermeynten eingelegten Copien keinen Glauben, der Hofnung dieselben sollen Uns im Rechten keinen Schaden oder Nachtheil bringen oder gebähren. Und damit wollen Wir die Kläger in gemein und insbesondere diese erste vermeynte Anfechtung und Exception abgeleint, ausgelöscht und verantwortet haben.

Und als ferner gemeldet wird, daß ich Bernhardin von Stauff Freyherr zu Ehrnfels meinen gnädigen Herrn Herzog Albrechten seiner fürstlichen Gnaden gerichtlichen Jurisdiction und Obrigkeit entsetzt habe, laut desselben Artikels in der vermeynten Exception fürgewendet, sage ich also, daß ich zu Zeiten der Rechtfertigung, in der vermeynten eingelegten Copie angezeigt, meines gnädigen Herrn Vizedom und mein Bruder Diener gewesen sind, deshalben zur selben Zeit Wir als seiner fürstlichen Gnaden mit Amten und Diensten verwandt für seine Gnad geweigert haben.

Weiter wird in oftgemeldter Schrift fürgewendet, daß Wir nachbestimmte Bernhardin und Hieronymus

ronymus von Stauff Freyherrn zu Ehrnfels, Heinrich Nothaft Ritter, Verweser der Hauptmannschaft, Hanns Judmann, Sigmund vom Sattlbogen, Jörg Parsperger, und Wilhelm Puelacher nicht taugliche Personen als Kläger oder derselben Anwälde im Rechten zu stehen geachtet werden sollen, aus der Ursache, daß Wir ausser Uebertrettung etlicher Artikel in der königlichen Reformation, und dem zehnjährigen Landfrieden, zu Frankfurt gemacht, begriffen, in die Acht und Aberacht gefallen seyn sollen, alles Laut und Innhalt der fürgewandten Exception mit langer Meynung ausgeführt.

Dazu ist unser obgemeldter in gemein und jeden insonders Antwort, daß Wir nicht gestehen, daß Wir in einem oder mehr Stucken Punkten oder Artikeln die bemeldte königliche Reformation oder zehnjährigen Landfrieden übertretten, und also durch dasselbe in die Acht und Aberacht gefallen seyen; denn offenbar ist es und liegt am Tage, bedarf auch keiner Bewährung, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht durch Handhabung, Zuschub, Rettung, Schutz und Schirm denen von Regensburg gethan, als ein Widerspänniger des heiligen Reiches, zu latein Rebellis Imperii genannt (ehemals von Uns ichts unfreundliches wider seine Gnad und seiner Gnaden Unterthanen gehandelt) in die

Pön derselben Uebertrettung und Rebellion gefallen ist. Darum dann Wir obgemeldte in gemein und unser jeder insonders nichts mißhandelt oder gefrevelt haben, weder an seiner Gnaden Leuten noch Gütern. Besonders haben Wir unsers Fürnehmens zur selben Zeit gegen seiner Gnaden Leuten und Gütern geschehen, nach Ausweisung der Rechte, auch Innhalt der Kaiserlichen Majestät Mandaten, offentlich in das Reich ausgegangen und aufgeschlagen, darauf Wir Uns referiren, darin begriffen ist, daß an denen von Regensburg, ihren Hinschiebern, Helfern, Schützern und Schirmern sich niemand verwürken, oder an ihnen mißhandeln oder freveln sollte, gute Fug und Macht gehabt. Und ob Wir, die Kläger, schon ichts gehandelt hätten (das Wir doch fürgewandter Ursachen halb keineswegs gestehen) dadurch Wir in die Acht und Aberacht gefallen wären, so ist doch die vermeynte Exception fremd, die auch unser gnädiger Herr billiger unterwegen gelassen, angesehen daß in dem königlichen Bericht alle Acht aufgehebt und ab ist, Innhalt eines Artikels in der königlichen Bericht begriffen, also lautend: Und auf das alles soll die Acht gegen Herzog Albrechten, denen von Regensburg und allen andern, der Handlung halben fürgenommen, aufgehebt und ab seyn ꝛc.

Wir

Wir Bernhardin und Hieronymus von Stauff Freyherrn zu Ehrnfels, Heinrich Nothhaft Ritter Verweser der Hauptmannschaft, und Jörg Parsperger gestehen euch ichts der Kirchen halben gehandelt zu haben, Innhalt der fürgewandten vermeynten Exception, darum Wir in die Pön der Acht und Aberacht gefallen seyn sollen; in Hofnung solches werde sich zu Recht genug nicht erfinden. Und damit wollen Wir solche vermeynte Einführung auch ausgelöscht haben. Mit Bitte und Begehren, ihr die königliche Commissarien wollet unangesehen dieser vermeynten Exception und Flüchten zu Recht erkennen, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht Uns allen und jeden insonders auf unsre eingebrachte Klagen Antwort zu geben schuldig und pflichtig seyn solle. Diese Antwort, wie gemeldt ist, wollen Wir obbestimmte Kläger in gemein und sonders fürgewendet haben in allerbesten Form, wie das nach Ordnung Rechtens am besten Krafft hat oder haben mag. Mit Vorbehaltung dieses zu mehren und zu mindern ꝛc. nach aller Nothdurft; auch mit nämlicher Protestation, daß Wir stillschweigend nichts bekennt, sondern alles verneint haben wollen, das Wir nicht mit ausgedrückten Worten bekennen. Wir die Kläger protestiren auch, daß Wir den eingelegten Copien in den Stucken, Punkten, Clausuln und Artikeln, darin sie wider Uns thun, und

Uns

Uns Nachtheil bringen möchten, ganz keinen Glauben geben, sondern die für unglaubwürdig achten wollen. Das Wir Uns hiemit offentlich protestiren.

Zwischen der Uebergabe der Replic, und jener der Dupplic hat der Römische K. Maximilian am 16. December 1492 aus einem unbekannten Veranlasse eine Declaration zum Augsburger Spruche nachgetragen. Es ist hievon eine Abschrift vorhanden, aus welcher man aber nicht erkennen kann, ob sie nur ein Bruchstück, oder das Ganze sey. Da diese Declaration späterhin noch öfter angezogen wird, so muss sie gleichwohl in der mangelhaft scheinenden Gestalt (in welcher einzigen Art sie bey den Acten liegt) hier eingeschaltet werden.

Ob sich aber begäbe, daß ihm nicht gelegen wäre, den erst geschickten Anwald zu jeden Tag zu schicken, einen andern an seiner statt zu verordnen, der dann von dessen wegen, von dem er dahin geschickt wird, Macht haben soll, bey solcher Handlung und Rechtfertigung zu seyn, auch alles das zu thun und zu handeln, das derselbe, so ihn geschickt hat, oder der erste Anwald Innhalt des ersten Vertrages thun hätte mögen; ohne Gefährde.

Weiter wiewohl in bemeldtem unsern Vertrag mit lauteren Worten nicht ausgedrückt ist, daß die

vor=

vorgemeldten Anwälde, so von Uns und euern wegen geschickt worden, Macht haben sollen, um Sachen, sich neben demselben unsern Vertrag und auf fürfallende Sachen zu erkennen, und Beyurtheil zu sprechen, in dem Artikel geben Wir euch diese Erklärung und Läuterung, daß die obgenannten unsre und euere Anwälde Macht haben sollen und mögen, um alles das, so in berührten Handlungen und Rechtfertigung vor endlichen Rechtssatz und Beschluß fürfallen, darum dann Erkenntniß Noth seyn wird, zu erkennen und zu sprechen ohne Gefährde. Und empfehlen darauf euch allen und jeden besonders ernstlich, und wollen, daß ihr und euere Anwälde, so Wir oder ihr zu künftigen Tagen schicken werdet, solche obgemeldte Läuterung und Erklärung der zwey obgedachten Artikel haltet, laut derselben erkennet, urtheilet und sprechet, und euch an solchen nicht irren noch verhindern lasset, sondern dem allen gestracks nachkommet, denn unser Gemüth und Willen nicht anders gewesen und noch ist, sondern unserm kön. Vertrag und dieser Erläuterung und Erklärung nachgegangen und gelebt werde. Daran thut ihr unsre ernstliche Meynung. Datum zu Luders am 16ten Tag des Monates December Anno ꝛc. 1492.

Her-

Herzog Albrecht überschickte den K. Hauptmann Bodmann in Ulm am 5ten und praes. 13ten Jäner, die nachfolgende Dupplic.

Dupplik

Unsers gnädigen Herrn Herzog Albrecht's in Baiern ꝛc. Dupplication wider die so sich nennen vom Leon.

Abzuleinen die ungegründete gegenschriftliche Einführung, Antwort oder Replication des Gegentheiles, der sich nennt die Verwandten gemeiner Gesellschaft des Löwen, und zu befestigen und klärlich auszuführen unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts von Baiern ꝛc. in Recht eingebrachte gründliche Exception, duppliciren wenden und bringen Wir Anwälde seiner Gnaden für euch, liebe Herrn königliche und andre Commissarien in aller besten Form Weise und Maas, wie Wir nach Innhalt aller Rechten aufs beste unserm gnädigen Herrn und seiner Gnaden solche zu gut immer thun sollen und mögen, hienachfolgende Meynung.

Und erstlich protestiren Wir Anwälde, soviel in gethanener des Gegentheiles Einführung Antwort oder Replication für unsern gnädigen Herrn ist, oder seyn mag, wollen Wir hiemit unangefochten seinen Gnaden zu gut angenommen haben, und son-

derlich die Bekanntniß des Gegentheiles seiner Gesellschaft der Zusammenschwörung und weiterer Verpflichtung durch unsre dargebrachte Exception angezeigt, auf der eingelegten Copien aufgerichteter Briefe, darüber sagend, durch den Gegentheil unwidersprochen, des Lautes halben zugelassen. Was aber darin unserm gnädigen Herrn dessen Gerechtigkeit und Exception Abbruches gefunden oder verstanden möchte werden, dawider führen Wir Anwälde ein diese gegenwärtige Nachschrift oder Dupplication, und also:

Der Gegentheil vermeynt Anfangs, Wir sollen auf unsre gethanene Protestation fürder Dilatorie zu excipiren nicht zugelassen werden ꝛc. Darauf lassen Wir es diesmal bey derselben unsrer Protestation dennoch bestehen, in Hofnung, so es die Wege ergreife, ihr liebe Herrn königliche und andre Commissarien, werdet Uns Anwälden anstatt unsers gnädigen Herrn alles das rechtlich zulassen, was gemeine Rechte, die königliche Bericht und jüngste Bethaidigung zu Ulm angenommen vermögen und wollen damit diesen Punkt zu seiner Zeit auszuführen, unserm gnädigen Herrn vorbehalten haben, wie Recht ist, alles nach Laut derselben königlichen Bericht und angeregter Bethaidigung.

Als aber fürder die Gegenparthey mit fremder ungründlicher Meynung sich zu behelfen untersteht,

als sollten unsers gnädigen Herrn Exceptionen von etlichen die sich mit Verschweigung ihrer Namen und Gewalte seiner Gnaden Anwälde nennen, fürgewendet seyn. Dieweil auch solche Exceptionen von seinen Gnaden selbst nicht ausgehen, solle seiner Gnad der königlichen Bericht und jüngsten Abschied, zu Ulm gemacht, nicht geleben oder nachkommen, sondern den Gegentheil umzutreiben unterstehen, mit Begehrung seine Gnad zu condemniren in Recht, zu des Gegentheiles Klagen zu antworten mit mehr dergleichen Meynung ꝛc.

Dazu Wir Anwälde anstatt unsers gnädigen Herrn antworten oder duppliciren, daß solcher der Widerparthey Gegenwurf fremd sey zu hören, und bliebe billig unterlassen, unsern gnädigen Herrn, daß seine Gnad der königlichen Bericht und der Bethaidigung, zu Ulm beschlossen, nicht gelebe, so gar unbillig zu beschuldigen; denn daß der Anwälde Namen in die Exception nicht gesetzt sind, ist darum geschehen, daß es übriges gewesen wäre, auch ganz nicht Noth ist deren Namen zu setzen, die öffentlich zu Ulm zu Recht als Anwälde erschienen, gesehen, und erkannt, auch als die von dem Gegentheil mit samt ihren eingelegten Gewalten, alsdann öffentlich verlesen, zu Recht unangefochten für genugsam angenommen, auf das alles auch dieselben Anwälde

in angeregter versiegelter Bethaidigung derselben Enden beschlossen, mit ihren Namen anstatt unsers gnädigen Herrn genannt und gesetzt sind. Zusamt dem, daß in angeregter unsers gnädigen Herrn Exception mit ausgedruckten Worten gefunden wird, daß die Anwälde solche Exception auf Befehl und Heissen seiner Gnaden fürwenden, wie mag dann seine Gnad billig angezogen werden, daß solche Exception von denselben seinen Gnaden nicht ausgehe. Es ist auch gemeiner Gebrauch die Anwälde mit gemeinen Worten, ungesetzt ihren Namen anzuregen, und vielleicht darum, dieweil sich in manchen Weg oft begeben mag, daß die Anwälde einer Sache geändert, ietzt einer, darnach ein andrer in derselben Sache gesetzt wird; auf das genug ist, mit gemeinen Worten die Anwälde anzuregen. Und ist dies ganz kein Vortheil oder Nachtheil, dieweil sich die Person eines jeden Anwaldes öffentlich im Recht muß sehen lassen. So ist auch ein jeder Anwald im Gewalt, den er fürbringen muß, genannt, wird auch sein Name im Recht auf jede seine Handlung aufgeschrieben. So wird auch der Gegentheil wohl sehen, wer die Anwälde seyn werden, die auf nächstkünftigen und angesetzten Rechtstag gegen ihm in Recht stehen werden. Aus dem allen wohl erscheint, daß der Gegentheil seines fremden Anzuges gegen unsern gnädigen Herrn wohl müssig geblie-

blieben wäre, und Wir seiner Gnaden Anwälde getrauen darauf zu Recht, nach Laut der königlichen Bericht, dem Widertheil werde seines unbilligen Begehrens nicht statt gethan, sondern weiter gehandelt und in den Sachen vollfahren, wie hernach durch Uns Anwälde beschließlich begehrt wird.

Dann nachfolgend will der Gegentheil auf unsers gnädigen Herrn Exception der Entwehrung halben nicht gestehen, daß seine Gnad durch ihre aufgerichtete Gesellschaft und weitere Verpflichtung, in seiner Gnaden Exception angezeigt, in einigen Weg entwehrt sey; dabey einführend, daß derselbe Gegentheil gute Fug Macht und Recht gehabt habe, solch ihr Zusammenthun, Verbindung und weitere Verpflichtung zu thun, als sollten das etliche Freyheiten zulassen, und wie sie das ihnen selbst und den ihnen zu thun schuldig gewesen auf Zugebung derselben Freyheit, dawider unser gnädiger Herr in manchen Weg durch sie in ihrem Klagen angezeigt, und sonderlich des Reisegeldes halben gehandelt, und also den Gegentheil in solche Bündniß und Verpflichtung geursachet und gedrungen, dieweil seine Gnad über vielfältiges Ersuchen dasjenige, so dawider gehandelt ist, nicht abgestellt habe; und endlich mit Aenderung des ersten Verneinens der Entwehrung beschliessend, daß auf solches unserm

ferm gnädigen Herrn durch den Gegentheil und seine Verbindung nicht unbillig Abbruch seines Herkommens und Gebrauches zugefügt, auch seine Gnade nicht unbilligerweise entsetzt sey; denn wo er sich des Rechtens gebrauche, thue niemand Unrecht; mit mehr Worten dergleichen Meynung ꝛc.

Auf alles das werden Wir Anwälde anstatt unsers gnädigen Herrn geursacht etwas tiefer mit Gegenschriften und Dupplication in den Handel zu gehen, seiner Gnaden Fug, Recht und Glimpf läuterer auszuführen. Und fürs erste nehmen Wir dannoch für bekanntlich von dem Gegentheil ihn zum Nachtheil an, als er schreibt unser gnädiger Herr sey nicht unbillig entsetzt, oder ihm Abbruch zugefügt, mit der Meynung daraus folgend, daß seine Gnad entsetzt sey ꝛc. Als aber die Widerpartey solchen Abbruch und Entsetzung zu billigen untersteht, dazu und auf alle seine gethanene Gegenschrift, die Entwehrung betreffend, fürwenden und duppliciren Wir Anwälde aus Befehl unsers gnädigen Herrn und lassen anstatt seiner Gnaden die Freyheit, so der Gegentheil ihm zum Schutz fürwirft, und, mit samt seinen vermeynten Klagen, durch Copien im Recht eingelegt hat, dieweil die gemeinen Landes Baiern, und nicht ihre sondere Freyheit sind, bey allen Würden, die sie haben; und

wol=

wollen diesmal dawider nichts fürbringen, dem an=
dern und viel mehreren Theil unsers gnädigen Herrn
gehorsamer und williger Unterthanen und Landleuten
vom Adel zu gut; denn seine Gnad ihre Rechte und
Herkommen vielmehr zu mehren, dann zu mindern
ganz geneigt ist, als auch seine Gnad bisher gethan
hat, wiewohl Wir an seiner Gnaden statt gründ=
liche Einrede dazu fänden; doch wollen Wir dadurch
seinen Gnaden künftige Nothdurft gegen dem Wider=
theil wo Noth würde zu gebrauchen, auch nicht
begeben haben. Und dieweil der Gegentheil unter
andern zu Ausführung seines Glimpfes anzuzeigen
untersteht, daß unser gnädiger Herr in mehr dann
einem Weg wider angeregte Freyheit gehandelt, und
dessen dem Widertheil Ursache gegeben, auch ihn
dadurch in solche Zusam = und weitere Verbindung
gedrungen soll haben, vermeynend darauf, daß
unsre eingebrachte Exception der Entwehrung nicht
Grundes habe, auch Wir an seiner Gnaden statt
nichts minder zu ihren gethanenen Klagen Antwort
zu geben schuldig seyn sollen; dazu Wir Anwälde
antworten dupplicirend, daß sich nimmer, als Wir
anstatt seiner Gnaden hoffen, rechtlich erfinden soll,
daß die Gegenparthey Fug, Macht, und Recht je
gehabt habe, dergestalt zusammen zu schwören, und
sich weiter verpflichten als durch sie beschehen, und
in dargebrachter unsers gnädigen Herrn Exception

angezeigt, auch durch unwidersprechliche Copie aufgerichteter ihrer Briefe fürgebracht ist. Und daß dem also sey, zeigen Wir an, dergestalt:

Klar ist im Rechten ausgedruckt und unwidersprechlich, daß alle Conspiration, Conföderation, und Zusammenschwörung vergangen und künftig bey hohen Pönen verboten, und also verdammt und angelegt sind, daß die ganz keine Kraft, Würde, noch Beständigkeit haben mögen; auch diejenigen so solche Zusammenschwörung und Bündniß aufrichten, fallen in hohe Pön, als über gemeine Rechte solches anzeigend eine sonderliche kaiserliche Constitution und Gesetz, nämlich die goldene Bulle Kaiser Carls des vierten römischen Kaisers dieses Namens, dieses klar ausdruckt im Artikel von Conspiration sagend, sich anhebend: Detestandas ꝛc. besonderlich, wo solches Zusammenthun und Bündniß von Unterthanen geschieht, ohne sonderem Erlauben ihrer Herrn und Obern, und deren unausgenommen. Dieweil nun dem also ist, und ninderst erfunden wird, daß unser gnädiger Herr, als der Gegenparthey rechter Erbherr und Landesfürst in solcher Zusammenschwörung Conföderation und weiterer Verpflichtung ausgenommen ist, sondern mehr daraus gemerkt und gefunden wird, daß die wider seine Gnade aufgerichtet, als in seiner Gnaden eingebrachten Exception

ception lauter angezeigt ist. Es wird auch seiner Gnaden Fürstenthum, des Gegentheiles rechtes Vaterland, das doch von dem Widertheil in nichts beschuldiget mag werden, gleich so wenig ausgenommen, aus nicht fürgebracht, daß seine Gnade einigen Willen je darein geben, oder solches zu geschehen erlaubt habe, zusamt dem, daß solche Zusammschwörung in den Hauptartikeln, darauf sie dann erdacht, wo die recht angesehen werden, wider die Vernunft und alle Billigkeit ist. Und wiewohl die erstlich anzusehen in Schein einer Gesellschaft und guter Meynung von Handhaben wegen ihrer Freyheit und Rechtens aufgerichtet zu seyn, in die Leute gebildet wird, so ist doch unter Zucker Salz eingemischt, und der Beschluß auf ihre selbst Handhabung unerfolgt aller Rechten gesetzt in allen demjenigen, das sie ihnen selbst zu gut recht oder billig achten mögen, wo ihr Hauptmann und die Räthe, sie oder ihrer jeden bey ihrem Fürnehmen handzuhaben billig achten; wiewohl in eigenen Sachen wenige gute Richter gefunden werden. Welches auch begegnet, und wider ist der königlichen Reformation, ietzt der kaiserlichen Majestät auch ihrem zehnjährigen Frieden ꝛc. die beyde Constitutionen auf Rechtfertigung und Erfolgung der Rechten, und daß keiner den andern wider Recht handhaben oder jemand Gewalt thun solle, gegründet sind. Auf das ist

genugsam ausfindig und liegt am Tage, daß der Widerparthey Selbstzusammthun ganz nicht gebührt noch geziemt, und dadurch wider gemeine Rechte und kaiserliche hohverpönte Gesetze gehandelt, daß auch unser gnädiger Herr in diesem Falle gemeine Rechte für sich, und dessen seine Meynung ungezweifelt aus gemeinen Rechten gegründet hat.

Nun will es fürder daran haften ob der Gegentheil, dieweil das gemeine Recht wider ihn, als angezeigt ist, etwas sondere Gerechtigkeit, Freyheit, oder Zugebens für sich zu Schutz seiner Handlung haben möge, daß aber solches dem Gegentheil auch entfalle, und ihm nicht fürtrage, daß etliche eingelegte Freyheiten in sich halten, ob in einem oder mehr Punkten wider die Freyheit durch die Fürsten von Baiern gehandelt würde, daß alsdann die vom Adel des Landes Baiern aneinander geholfen seyn, sich mit Diensten an einen andern Herrn halten und dessen so wider ihre Freyheit ihnen geschähe, mit Leib und Gut wehren mögen, führen Wir also aus, und zeigen das dem Gegentheil ganz unfruchtbar und nicht dienlich, in der Gestalt: der Gegentheil mag nicht fürbringen zu Recht genug, daß unser gnädiger Herr nach Laut derselben Freyheit je ersucht sey, und erinnert, daß durch seine Gnad, oder seiner Gnaden Amtleute in einem oder mehr

Punkten gehandelt sey, und seine Gnad denen nicht gelebt habe, mit Begehrung solches abzustellen ꝛc. wiewohl der Gegentheil, daß durch ihn vielfältig geschehen sey, in seiner Gegenschrift oder Replication fürwendet, dessen Wir aber nicht gestehen, auch sich (als Wir verhoffen) nicht erfinden soll; Und doch solchen angeregten Ersuchens und Erinnerns, wo wider die Freyheit ichts gehandelt, vor aller und jeder Zusammverbindung und weiterer Verpflichtung in alle Weg Noth, und auf Abstellung eine nämliche ausgedruckte Zeit zu warten gewesen wäre, nach Laut und Innhalt aller angeregter Freyheiten, deren sich die Gegenparthey in diesem Falle gebrauchen mag. Allein des Hilfe- und Reisegeldes halben gestehen Wir, daß der Gegentheil unsern gnädigen Herrn das abzuschaffen ersucht hat, und wiewohl seine Gnad guten Fug, Recht und Macht gehabt, das einbringen zu lassen, auch dadurch angeregte Freyheit nicht geschwächt hat, nachdem sich die in solchen Fall des Reise- und Hilfgeldes nicht strecken, als Wir klar anzuzeigen wüsten, wo es Noth wäre, auch mag das ein jeder Verständiger, der die Freyheit, und dagegen der Fürsten Obrigkeit und Regalien, wie denen von ihren Landen und Leuten in Kriegen und Reisen zu helfen und zuzusetzen gehöre, das dann keine Freyheit widert, sondern ihnen gewärtig zu seyn, als billig ist, zulassen,

recht ermißt, selbe wohl abnehme, zusamt dem, daß unserm gnädigen Herrn seiner Gnaden gemeine obere = und niedere Landschaft aller Stände, dagegen der Widertheil gar eine kleine Anzahl ist, solches Reise = und Hilfgeld gewilliget, und für der Bauern persönliches Reisen abzunehmen, auf dasmal im Besten selbst gerathschlagt, auch gar viel der mehrere Theil des Adels das mit guten Willen seinen Gnaden folgen hat lassen, so hat dennoch unser gnädiger Herr aus angebohrner fürstlicher Gütigkeit des Gegentheiles harten, gegen seinen Gnaden fürgenommenen Gemüthe nachhängen wollen, und in Weil und Zeit nach des Gegentheiles Ersuchen, wie die Freyheiten zu lassen, mit solchem Hilfe = und Reisegeld stillzuhalten ernstlich geschaft, als auch geschehen, und noch bis auf heutigen Tag von des Gegentheiles Zugehörigen nicht abgenommen ist. Ob es aber von etlichen wenigen, als nun erst an seine Gnade langt, durch die Amtleute eingenommen, wäre ganz ohne seiner Gnaden Heissen und Wissen geschehen; seine Gnad ist auch dessen, daß es über angeregte seiner Gnaden Geschäfte eingenommen sey, nie vom Gegentheil erinnert; denn, wo dies geschehen, hätte seine Gnad es gleich so wohl in Ruhe gestellt, und ist wohl abzunehmen, viel lieber das kleine, dann das mehrere, und wo ichts eingenommen wäre, aus des Gegentheiles

selbst verlassen, der unsern gnädigen Herrn dessen nicht erinnert hätte, und nicht aus seiner Gnaden Gemüth geschehen, das soll sich wahrlich finden.

Wir setzen aber doch unbekenntlich, daß seine Gnad in dem oder andern wider die Freyheit ichts gehandelt, und der Gegentheil nach Laut der Freyheit seine Gnad um Abstellung ersucht, auch seine Gnad in gesetzter Zeit nicht abgestellt hätte. Dennoch wollen Wir Anwälde anzeigen, daß die Widerparthey weder Fug, Recht, noch Macht gehabt, in Kraft angeregter Freyheit dermassen auf ewige Zeiten für sich und ihre Erben zusamm zu schwören, und sich andrer Ende so weit und lange Zeit mit ihren Leibern, deren etliche über ihre Erbhuldigung mit sonderen Lehenspflichten unserm gnädigen Herrn verstrickt, auch mit den Schlössern, deren etliche seiner Gnaden rechtes Eigenthum und von ihr zu Lehen, und etliche offen, und mit sonderen Pflichten verbunden sind, als das alles lautrer in vor eingebrachten Exceptionen angezeigt ist, bevorab auf so lange Zeit und so tief und schwerlich zu verpflichten als geschehen, und in eingelegten Copien ihrer Zusammschwörung Verbindniß und weiterer Verpflichtung gehört und vernommen ist; sondern nach Laut und Vermög aller eingebrachten Freyheiten wird ihnen nicht mehr zugelas-

lassen, dann (als auch vor zum Theil gemeldet ist) ob ihnen nicht wider die Freyheit durch die Fürsten von Baiern geschähe, daß sie sich dessen, das ist desselben, das ihnen geschieht, vereinen, setzen, und wehren mögen, als ferne, ob sie sich darum mit Diensten an einen andern Herrn habten, daß sie dies nicht entgelten sollten, und geben die Freyheiten nicht zu, wird auch in ihrem Laut und gesetzten Worten ninderst erfunden (denn sie weiter dann die Worte lauten nach Ausdruck aller Rechten nicht zu verstehen noch zu strecken sind) daß der Gegentheil, wo ihm in einem oder mehr Punkten und Artikeln Beschwerung wider die Freyheit zugefügt würde, daß er darum in alle andre Wege sich wider ihren rechten Erbherrn und Landesfürsten ihr Fürstenthum, und also wider ihr eigenes Vaterland, oder der aller unausgenommen dermassen verbinden und verpflichten solle, oder möge, und nicht allein bis so lange solche ihm zugefügte Beschwerde wieder abgestellt, das doch angeregter Freyheit, als eines jeden Vernünftigen Verständniß begreift, Meynung ist, sonders so tief und auf so lange Zeit für sich und ihre Erben, wo gleich dazwischen alle Beschwerungen aufhörten oder abgethan würden, nichtsminder zusammgeschworen, und weiter als geschehen ist, verpflichtet zu seyn. Ob das billig geachtet möge werden, und angeregte Freyheiten so weit sich

strecken,

strecken, habt ihr liebe Herrn königliche und andre Commissarien wohl zu ermessen, und leichtlich zu finden, daß es ganz keine Gestalt haben mag. So geben auch dem Gegentheil angeregte Freyheiten ganz keine Macht ihnen selbst, und ihren Erben einen eigenen Richter und Entscheider ihrer Spänne, oder wer aus unsers gnädigen Herrn Fürstenthum, oder von Böheim zu ihnen Sprüche hätte oder gewänne, seiner Gnaden fürstlichen Gerichtszwang, so die in Kraft ihrer fürstlichen Obrigkeit auf und über den Gegentheil hat, zu Abbruch aufzuwerfen (als in ihrer Zusammnschwörung auch in der Verpflichtung gen Böheim gefunden wird) geschehen ist, sondern König Ottens und andre eingelegte Freyheiten verbieten ihnen das, und wollen, daß der Gegentheil, und andre unsers gnädigen Herrn Unterthanen vom Adel, es seyen Grafen, Freyen, Ritter oder Knechte einer gegen dem andern vor dem Landesfürsten, oder wohin er die schafft, zu Recht stehen sollen, als dann das nach Ausdruck gemeiner Rechten an ihm selbst auch billig ist und seyn soll. Aus dem allen wird klar abgenommen und erfunden, daß dem Gegentheil ganz nicht gebührt, wo auch weder Fug Recht noch Macht gehabt hat, solche Zusammenschwörung und weitere Verbindung zu thun, bevorab dermassen so tief nnd weit, auch auf so lange Zeit als durch den geschehen ist, und

die

die eingelegten Copien ihrer aufgerichteten Briefe, wider die und ihren Laut sie nichts reden noch reden mögen, klar ausweisen. Und dieweil dem also ist, so findet sich auch aus billiger Nachfolge, daß der Gegentheil sich keines Rechtens in solcher Verbindung, sondern Unrechtens gebraucht, auch deshalb unserm gnädigen Herrn unrecht gethan hat, und noch täglich thut, und den Gegentheil nicht beschützen mag dasjenige, so er für sich einführen hat wollen, lautend (wie vorsteht) wer sich des Rechtens gebraucht, thut niemand Unrecht.

Dann, der Entwehrung halben, in unsrer Exception fürgewendet, ob die aus angeregter Zusammenschwörung und weiteren Verpflichtung folge und möge verstanden werden, auch wie billig die zu achten, und ob seine Gnade icht Grundes habe, die in gethanener Exceptionsweise zu gebrauchen, halten Wir Anwälde ganz ungezweifelt dafür, in eines jeden, und sonderlich in euerer lieben Herrn Commissarien Verständniß gar leichtlich zu finden sey, daß unser gnädiger Herr seiner Gnaden Fürstenthum des Gegentheiles rechtes Vatterland den vorderen richtigen und unirrigen Stand rechter gehorsamer Dienstbarkeit und Gerichtszwanges, den seine Gnad und ihr Fürstenthum vor solcher Verbindung gehabt, als wissentlich und bey der Gegenparthey ohne Nein

ist,

ist, nun ietzt nicht mehr haben, und ihnen derselbe Stand durch den Gegentheil und angeregte Verpflichtung entwendet, abgehebt, und in ietzigen irrigen und verwickelten Stand verkehrt und geändert ist, ohne alle rechtliche Zulassung und Erkenntniß und ganz unbillig, als gehört ist. So mag auch unser gnädiger Herr und seiner Gnaden Fürstenthum, des Widertheiles Vaterland, denselben Gegentheil ihr Leib Schloß Leut und Gut mit ihrer Oeffnung und andrer Verpflichtung, als angezeigt, je so frey und einig ietzt nicht gebrauchen, als sie vor solcher Verbindung hätten thun mögen, auch gethan haben ohne männiglichs Hinderung; welchen freyen und einigen Besesses und Gebrauches seine Gnad und das Fürstenthum ohne Recht entwehrt und entsetzt sind. Ob das nichts auf ihm trage, mag ein jeder wohl abnehmen; denn so einer einen Gerichtszwang oder andre Obrigkeit und Regalien, Gebrauch oder Servitut auf Leuten oder Gütern allein hat, mag deren jeder freyer seyn, und seine Nothdurft mehr handeln, dann so zween oder mehrere in Gemeinschaft daran haben; als dann nun in diesem Falle der Gegentheil an mehreren angezeigten Enden sich verbunden, und verwickelt hat, und, als angezeigt ist, unbillig, und ohne aller genugsamer Ursache, auf das die Rechten um Veränderung und Entwehrung angeregter beyder Stücke des Standes und

freyen Gebrauches nicht allein Klage im Recht zu thun, die man in Latein nennt: Interdictum unde Vi, sondern auch Dilatorie zu excipiren zulassen, als ihr liebe Herrn Commissarien, und sonderlich aus euch die Schriftgelehrten gar wohl berichtet seyet, und Wir euch das, wo es Noth ist, gar klar aus den geschriebenen Rechten anzuzeigen haben.

Es mag auch die Gegenparthey nicht fürtragen noch beschirmen, als die in einem sonderen Artikel gründen will, daß durch Verschreibung niemand seiner Possess entsetzt möge werden, denn Wir dies nicht gestehen, sich auch also nicht erfindet, sondern in manchen Weg einer auch schriftlich durch Briefe oder Verschreibung gleich so wohl, als durch andre Handlung entsetzt und entwehrt wird; dessen möchten Wir Anwälde manche Anzeigen geben, besonderlich in Fällen Gehorsam, Dienstbarkeit, Gerichtszwang, Obrigkeit und Servitut betreffend, so man in Latein nennt: Jura incorporalia, in welchen Fällen Wir ietzt mit unserm Handel sind; denn so einer dem andern in seinen Gerichtszwang oder Obrigkeit schriftlich eingreift, es sey mit Mandaten, Citation, Urtheilen oder in andre Wege, und das geduldet und nicht gewendet, sich auch der, dem solcher Eingriff beschehen, dadurch entwehrt in seinem Gemüth hält, das auch ohne Recht nicht zu wenden getrauet,

wollen

wollen die Rechte, daß er alsbald entwehrt heisse oder sey. Desgleichen, so einer einem andern gehorsamlich, dienstlich, oder des Gerichtszwanges und Obrigkeit unterwürfig gewesen ist, und er demselben zuschreibt oder in andre Wege seine Meynung schriftlich eröfnet, daraus zu merken ist, daß er demselben nicht mehr also, wie vor, gewärtig und unterwürfig seyn wolle, so dann der, und ihm solches zu wissen gethan wird, es dabey bleiben läst, das ohne Recht nicht zu wenden getrauet, und sich dadurch für entwehrt im Gemüth hält, so ist er auch alsbald entwehrt. Das möchten Wir Anwälde, wo es Noth wäre oder würde, anzeigen im Rechten gegründet. Aber Wir achten das überflüssig, und euch liebe Herrn Commissarien der hohen Vernunft und sonderlich die Schriftgelehrten bey euch, daß ihr dessen und mehreres aus euch selbst wohl berichtet seyet, und ermessen möget, daß einer durch Schrift oder Verschreibung seiner Possess auch entsetzt möge werden; als auch in diesem Fall unserm gnädigen Herrn, wie völliglich durch Uns angezeigt, auch geschehen ist, daß der Gegentheil durch ihre aufgerichtete briefliche Zusammschwörung und weitere Verpflichtung, deren Copien im Recht liegen, ihrer aller Gemüth also beschließlich bey ihren Eiden eröfnet, und sich verpflichtet hat, sich förder nach Laut solcher ihrer Verbindung unter ihnen selbst

auch gen Böheim fest und stätt zu halten, als dann solches vielfältig unserm gnädigen Herrn fürgekommen ist, seine Gnad auch das bisher hat müssen gedulden, sich für entwehrt seines vor hergebrachten Standes und freyer fürstlichen Obrigkeit im Gemüth gehalten, und noch hält, daraus dann seinen Gnaden genugsam angeregte Entwehrung folget; und ist nicht Noth, daß die Widerparthey irre oder Zweifel trage, als die in einem sonderen etwas unverständlichen Artikel zweifeln will, ob unser gnädiger Herr vermeyne auch entwehrt zu seyn durch diejenigen aus den Klägern, die seinen Gnaden mit Lehenspflichten oder Oeffnung etlicher Schloß verstrickt sind; denn das in seiner Gnaden Exceptionen wohl ausgedrückt ist, so die recht angesehen werden, und ist ohne Zweifel seine Gnad sey durch dieselben und ihre aufgerichtete Zusammenschwörung und weitere Verpflichtung so viel mehr und höher entwehrt, auf Meynung durch Uns excipirend angezeigt, als viel dieselben seinen Gnaden mehr und höher verpflichtet sind. Dann, als der Gegentheil den Copien, deshalb eingelegt, nicht Glauben zu geben vermeynt, hat nicht Mangels, Wir wissen anstatt unsers gnädigen Herrn dessen und anders, so Wir anstatt seiner Gnaden einführen, Scheines und Grundes genug zu seiner Zeit fürzubringen; es stünde aber wohl, zu gestehen das am Tage liegt,

und

und nicht zu verneinen ist. Wiewohl es dennoch der Gegentheil bey blossen aufgerichteten Verschreibungen ihres Zusammenschwörens und weiteren Verpflichtens nicht hat bleiben lassen, sondern die auch in mancher Gestalt mit der That in Vollziehung geführt, und die Handlung weiter an den Tag gelegt, nämlich ihnen selbst einen eigenen Hauptmann aufgeworfen, dem etliche Räthe aus ihnen selbst zugeordnet, denenselben sich unterwürfig, und die für ihre obere Richter und Entscheider ihrer Spänne gemacht, gleicherweise als stehe es in ihrem Willen, ihnen selbst einen sonderen Landesfürsten und Räthe oder Obern nach ihrem Lust aufzuwerfen und setzen; deren keines aber ninderst keine Freyheit deren sie sich gebrauchen zugiebt. Sie tragen auch daneben zu öffentlichen Anzeigen ihres neuen, und vor unerhörten Bundes ein sichtiges Zeichen, dadurch eine Besonderung vom Adel des ganzen Fürstenthumes von Baiern anzuzeigen, nämlich einen Löwen, dabey sie wollen erkennt seyn für andre im Adel in ihrem neuen Handel und Fürnehmen; zusamt dem daß sie auch auf ihre hohe und fleissige Uebung zu Schutz solchen ihres Bundes von der Kron zu Böheim einen eigenen Hauptmann erworben, darauf sie sich dann in die Landtafel zu Prag haben einschreiben lassen. Welche beyde Hauptmann ihren Amten nach bisher gehandelt, und nämlich der Hauptmann vermeynter Gesell-

schaft des Leon weyland Herr Sebastian Pflug, und ietzt Herr Heinrich Nothaft, als der Hauptmannschaft Verweser nichts unterlassen, dann was sie nicht haben thun mögen mit der That. Derselbe ihr Hauptmann auch und die Räthe zu etlichen Zeiten im Jahr zusamm kommen, auch wo Noth ist, sie alle zu ihnen fordern, und nach ihrem Willen und Lust ihre Verbindniß so ferne sie mögen in Vollziehung täglich bringen und gebracht haben. Alles zu Abbruch unsers gnädigen Herrn vordern Standes, und freyer vor hergebrachten einiger Regierung als sich das alles und noch viel mehreres in eingelegten Copien ihrer aufgerichteten Zusammenschwörung und weiterer Verpflichtung, auch etlichermassen in den Schriften, ihres Theiles in Recht eingelegt, darinn sich Herr Heinrich Nothaft der Hauptmannschaft Verweser noch heute nennt, selbst anzeigt. Wie könnte oder möchte nun das alles unserm gnädigen Herrn und seiner Gnaden vor hergebrachten freyen Stand, und einigem Regiment unabbrüchig, oder ohne Veränderung und Entwehrung seyn dessen, so seine fürstliche Gnad, als durch Uns seiner Gnaden Anwälde vielfältig angezeigt ist, vorher frey, und ohne alle Irrung gehabt, gebraucht und ruhiglich hergebracht hat. Wir Anwälde achten auch, daß der kaiserlichen und königlichen Majestäten und allen Chur-

fürs-

fürsten und Fürsten in diesen Handel wohl zu sehen sey, als Wir dann zu geschehen Getrauens sind, wo solche des Gegentheiles Verbindung für löblich und gut geachtet zugelassen oder bestättiget würde, was dadurch andern Fürsten im Reiche bey ihren Unterthanen begegnen, und daraus folgen möchte. Und auf das alles begehren und bitten Wir Anwälde anstatt unsers gnädigen Herrn ietztmals nicht mehr, dann wie durch Uns in voreingebrachten unsern Exceptionen begehrt, und des Stucks halben der Entwehrung zu Recht gesetzt ist.

Nachfolgend untersteht Herr Bernhardin die Entwehrung unsers gnädigen Herrn Gerichtszwanges in seiner Person zu verantworten, oder dawider zu repliciren, daß er und sein Bruder zu derselben Zeit seinen Gnaden mit Amten und Diensten verwandt gewesen, deshalben sie dann für seine Gnad geweigert haben ꝛc. Aus dieser Antwort oder Replication wird verstanden, als wolle Herr Bernhardin und sein Bruder noch heute nicht gestehen, daß sie mit ihren Personen unsers gnädigen Herrn Gerichtszwang unterworfen, so sie seiner Gnaden Diener nicht sind; das wahrlich fremd ist zu hören, und sonderlich dieweil sie sich der gemeinen Landesfreyheit als Landsessen mit samt andern zu gebrauchen, so hohen Fleiß haben, darinn dann mit ausgedruck-

druckten Worten gefunden wird, daß alle Grafen, Freyen, Ritter, und Knechte des Landes mit ihren Personen vor dem Landesfürsten zu Recht stehen sollen. Nun will sich nicht leiden, die Freyheit in den Punkten, darinn sie ihnen dienen, zu gebrauchen, und in den andern, darinn sie wider sind, zu verachten. Wir sind aber ietzt nicht an dem was billig sey, und seyn soll, denn das wird zu andrer Zeit wohl ausfindig, sondern an dem, was geschehen, und wessen unser gnädiger Herr entwehrt sey, und ist die Meynung des Gerichtsbriefes nicht, als der gedeutscht wird, daß Herr Bernhardin und sein Bruder für unsern gnädigen Herrn, als ihren Herrn, dem sie mit Amten und Diensten verwandt sind, geweigert haben, und gewiesen sind, denn derselbe Gerichtsbrief davon nichts innhält, sondern drückt klar aus, daß sie für seine Gnad, als ihren Herrn und Landesfürsten geweigert haben, und gewiesen sind. Aus dem folgt gar klar die Entwehrung, in eingebrachten Exceptionen angezeigt, mit Begehrung, wie daselbst.

Dann als weiter der Gegentheil alle andre unsers gnädigen Herrn fürgewendete Exceptionen, nämlich Acht und Aberacht, darein Gegentheil gefallen ist, betreffend (allein ausgeschieden die Nahm aus den Kirchen) zusammzieht, und die alle mit

einem

einem zu verantworten oder dawider zu repliciren unterſteht, und dergeſtalt, daß beyde Stauffer, Herr Heinrich Nothaft, Hanns Judmann, Sigmund Sattlboger, Jörg Parſperger, und Wilhelm Puelacher nicht geſtehen, daß ihrer einer oder mehr in Acht und Aberacht gefallen, und deshalb untaugliche Perſonen als Kläger oder Anwälde im Recht zu ſtehen haben, auch wie ſie aller ihrer Handlung wider unſern gnädigen Herrn, ſeiner Gnaden Leute und Gut geübt, Fug, Recht, und Macht gehabt, denn ſeine Gnad, wider die und ihre Unterthanen ehmals von ihnen ichts unfreundliches (daß Wir uns ihrer Worte gebrauchen) gehandelt, ſey durch Schutz und Zuſchub, denen von Regensburg gethan, das ſo offenbar, daß es keiner Bewährung bedärfen ſoll, als Rebellis und Widerſpänniger des heiligen Reiches in die Pön der Rebellion gefallen, darum der Gegentheil an ſeinen Gnaden, auch deren Leuten und Gütern nichts mißhandelt noch gefrevelt habe, auf Ausweiſung der Rechten und kaiſerlichen Mandaten im Reiche öffentlich angeſchlagen, innhaltend, daß an denen von Regensburg und ihren Schützern und Hinſchiebern niemand verwirken, mißhandeln noch freveln ſoll, und im Beſchluß, ob der Gegentheil in einige Acht gefallen, ſo wäre doch die durch die königliche Bericht aufgehebt, mit Anzeigung des Artikels das innhaltend,

auch

auch mit Befremdung, daß unser gnädiger Herr diese Exception wider sie fürwende, auf die, oder dergleichen Meynung ihrer Replication ꝛc. Darauf Wir Anwälde anstatt unsers gnädigen Herrn thun duppliciren, mit gar viel billiger und hoher Befremdung, daß Gegentheil sich dergestalt ohne allen Grund zu beschönen und entschütten vermeynt, und halten es dafür, daß der um deßwillen alle Exception zusammziehe, und jede sonderlich nicht verantworte, euch lieben Herrn Commissarien den Handel dadurch zu dunkeln, als solltet ihr abnehmen, was durch sie alle unverscheidentlich gehandelt, sey auf kaiserlicher Acht und billig geschehen. Damit aber euch ihrer aller Handlung unterschiedlich und klar fürkomme, als auch Unterschied darinn ist, wie in unsern Exceptionen angezeigt, so ist zu merken, was erstlich beyde Stauffer durch Enthaltung des Sattlbogers, unsers gnädigen Herrn offenen Feindes auf seine eigene Sprüche, Innhalt eingelegten seines Feindsbriefes, auch Sattlboger selbst als Feind, daneben weiter beyde Stauffer auch Jörg Parsperger mit gar merklicher Beschädigung, nicht allein an unsers gnädigen Herrn, sondern auch an etwa viel andern seiner Gnaden Fürstenthums Inwohner, geistlicher und weltlicher, Prälaten, Prälatinen, und andern Landsessen, armen Bauersleuten, Hintersessen und Zinsbarigen, auch unverschont

der

der Kirchen begangen mißhandelt haben, welcher Mißhandlung Wir Anwälde Herrn Heinrichen Notshaft und die andern, ausserhalb der nächst obgenannten vier Kläger ietzt nicht beschuldigen, sich auch das in unsern Exceptionen nicht erfindet; dabey ist auch zu ermessen, zu welcher Zeit solche Beschädigung und Enthaltung Sattlbogers geschehen, dieselbe Zeit in unsern Exceptionen klar ausgedruckt ist, wann Zeit auch kaiserliches Mandat ausgegangen sey, darinn unser gnädiger Herr als Widerspänniger und Rebellis des heiligen Reiches durch die Kaiserliche M. erstlich angezogen und ausgeschrieben ist, dessen Datum steht am 23ten Tag des Januarii, aus dem allen, wo das mit Fleiß ermessen wird, sich findet, daß angeregte Mißhandlung der vier oftgenanten Kläger, nämlich beyder Stauffer, Sattlbogers und Parspergers vor der heiligen drey Königtag, und also mehr dann drey Wochen vor Datum und Ausgebung solchen Mandates, und doch etliche näher davor auch geschehen ist, wiewohl dannoch weder dasselbe, noch das erste Mandat, wider die von Regensburg der Acht halben ausgegangen, unserm gnädigen Herrn von der Kaiserlichen M. nie verkündet noch zugeschickt, auch seinen Gnaden nie geboten ist, sich deren von Regensburg zu entschlagen ꝛc. das soll sich in Wahrheit finden. Wie kann dann der Gegentheil wahrlich fürwenden

oder repliciren, als er thun will, daß unser gnädiger Herr ehemals und die vier angeregten Kläger ichts wider seine Gnad und Unterthanen mit der That gehandelt haben, widerspännig und Rebellis des heiligen Reiches gewesen, und in Pön der Rebellion gefallen sey, denn seine Gnade ist noch heute nicht bekenntlich, der (als vor gemeldt) nie kein Kaiserliches Mandat die von Regensburg betreffend zugekommen ist, daß die in einigen Ungehorsam oder Rebellion, als der Gegentheil vor hat, je gefallen sey, und zuvörderst zu derselben Zeit, als Gegentheil seine Gnad und andere in seiner Gnaden Fürstenthum beschädiget hat. Seine Gnad ist auch viel minder bekenntlich der offenbaren That oder Notorietät angeregter Rebellion, die keiner Bewährung bedärfen soll, als seinen Gnaden durch den Gegentheil wider billiges zugemessen wird; auf das Wir Anwälde achten anstatt seiner fürstlichen Gnad, daß solches von dem Gegentheil, als seiner Gnaden Unterthanen, Landsessen, und zuvörderst von ihrer etlichen als Lehenleuten denselben seinen Gnaden nicht zu kleiner Verletzung, Injurie, Schmach oder Felonie reiche, mit Vorbehaltung dessen denselben seinen Gnaden bis in ihre Zeit ꝛc.

So mag auch den Gegentheil, als er vor hat, nicht beschützen, daß in dem kaiserlichen Mandat

wider

wider die von Regensburg der Acht halben ausgegangen, eine Clauſul gefunden wird, von Wort zu Wort alſo lautend: Was ihr auch alſo gegen denſelben von Regensburg als unſern und des heiligen Reiches Aechtern und ihrer Anhänger Helfer und Zuleger Leib Hab und Gütern fürnehmet handelt oder thut, damit ſollt ihr wider Uns, das heilige Reich noch jemand darum zu antworten noch Wiederkehrung zu thun ſchuldig ſeyn, in keine Weiſe ꝛc. denn ſolche Clauſul dem Gegentheil auf ſeine begangene Mißhandlung nichts dienet; das führen Wir alſo aus: In ietzt angeregtem Mandat iſt keine Erklärung geſchehen wider die Anhänger Helfer und Zuleger, wer oder welche die ſind, auch was wider dieſelben zu handeln ſey, als dann die Rechte zu geſchehen erfordern. Auf das zu Ende desſelben Mandates die Kaiſerliche M. eine ſondere Clauſul geſetzt hat, die alle vorgehende limitirt und klärt, nämlich daß ſeine Kaiſerliche M. wider die Anhänger Helfer und Zuſchieber handeln und vollführen wolle, wie ſich gebühre. Daraus folgt, daß noch zur ſelben Zeit nichts wider die Anhänger ꝛc. gehandelt noch procedirt, auch niemand anderm erlaubt geweſen iſt, die zu beſchädigen, aus dem ſich erfindet, daß die angeregten vier Kläger aus hitzigen Gemüth wider unſern gnädigen Herrn, als ihrem rechten Erbherrn und Landesfürſten, auch

wider

wider die arme seiner Gnaden Fürstenthums Inwohner vor allen andern, auch vor denen, die seinen Gnaden ganz nichts verwandt sind, viel zu frühe und ganz unbillig dermassen gehandelt haben.

Wir setzen auch (doch unbekenntlich) daß sich genugsam zu Recht erfunden hätte, daß auch seine Gnad erfordert, gehört, nnd mit Recht und Urtheil überwunden und erklärt wäre, daß seine Gnad deren von Regensburg unbilliger Anhänger, Helfer und Zuleger gewesen sey, deren doch keines geschehen ist, dennoch hätte dem Gegentheil nach Laut des Mandates, daraus er sich beschirmen will, nicht gebührt dermassen zu handeln, und so weit zu beschädigen als geschehen, und in unsern Exceptionen angezeigt ist; besonders der armen Bauern und Ackersleute Armuth Hab und Gut, damit sie gemeinem Lande, armen und reichen, zu Leibesnahrung den Acker bauen sollen, und die mit denen von Regensburg ganz nichts zu thun, denen weder Hilfe Anhang noch Zulegung gethan haben, sich auch das nicht erfunden hat, noch erfinden soll, und nicht allein unsers gnädigen Herrn, sondern eines jeden Inwohners seiner Gnaden Fürstenthum, geistlichs und weltlichs der Prälaten Prälatinen und andrer ganz unverschont eines jeden Bauern Hintersessigen und Zinsbarigen so freventlich, und zu viel Zeiten bey

nächt=

nächtlicher Weile unbewahrt und unentsagt zu über=
fallen, hinzureissen, zu plündern, und in ihren und
ihrer Helfer Nutzen zu verwenden, dann solch der
Armen Hab und Gut, Roß, Kühe, Bettgewand,
Kleider und anderes je nicht mag geheissen werden
auch nicht ist deren von Regensburg oder ihrer An=
hänger Helfer und Zuleger, noch auch unsers gnä=
digen Herrn Leib Habe noch Gut. Ob seine Gnad
in diesem Fall gleichwohl (wie vor gemeldt) zu der=
selben Zeit erklärt gewesen wäre, das aber nicht
(wie auch gehört) ist, so läst aber das kaiserliche
Mandat, oder angeregte Clausul, deren sich Gegen=
theil behelfen will, weiter nicht zu, dann deren von
Regensburg und ihrer Anhänger, Helfer und Zu=
leger Leib Hab und Gut anzugreifen und beschädi=
gen, um deßwillen sich Gegentheil solchen Manda=
tes oder derselben Clausul ganz nicht beschirmen mag.

So hat er auch nach Ausweisung der Rechten,
darauf er flieht, gleich so wenig Fug gethaneuer
seiner Beschädigung; denn die Rechten wollen, daß
eine jede Pön eng und nicht weit, auch sanft für=
genommen, und allein auf die sträflichen und nicht
unschuldigen gestreckt werde, dem aber Gegentheiles
hohe und unerbärmliche Beschädigung der armen
unschuldigen ganz nicht gleicht. Weiter, so giebt
kaiserliches Mandat, darauf Gegentheil will ge=

han=

handelt haben, auch nicht zu, was er denen von Regensburg oder ihren Anhängern, Helfern und Zulegern abbreche, daß er damit so frey handeln, und das seines Willens in eigenen Nutzen wenden möge, als geschehen ist, sondern will, daß solch abgebrochene Leib Hab und Gut in der Kaiserlichen M. und des heiligen Reiches Hände angegriffen ꝛc. und angenommen werde; das aber Gegentheil nicht gethan, sondern alles in ihren und ihrer Helfer eigenen Nutzen gewendet, getheilt und zerrissen, und deshalben den Form kaiserlichen Mandates selbst nicht gehalten, sich deshalb Schutzes und Behelfes daraus unwürdig, und in Pön königlicher Reformation und zehnjährigen Friedens, unbeschützt von mehrgemeldten Mandat, gefallen, als in unsern Exceptionen dargebracht ist. Zusamt dem, daß Gegentheil nicht fast gesucht hat, denen von Regensburg auf kaiserliches Gebot abzubrechen, dessen hat Herr Bernhardin von Stauff an N. Polzmacher Mitburger zu Regensburg sich wohl merken lassen, den er in seinem eigenen Gebiet nach ausgegangener Acht, als einen von Regensburg, fänglich annahm, aber alsbald auf liederliches Ersuchen deren von Regensburg den ledig ließ, sich dessen so hitzig in kaiserlichen Gehorsam nicht erzeigt, als in Beschädigung unsers gnädigen Herrn, und der Armen, wie vorsteht. Dann Herr Heinrich Rothaft's

haft's und der andern ausserhalb der vier mehrgenannten ist oben angeregt, die in diese Beschädigung nicht zu ziehen, sondern, wie die mit samt andern, in unsern Exceptionen angeregt, um Beschädigung der armen, in und aus den Kirchen begangen, in Acht und Aberacht gefallen sind, durch Uns excipirt ist, lassen Wir es noch bey bleiben, mit Erklärung, daß solches in siebenzehn Tagen den nächsten vor dem heiligen Pfingsttag, nächst verschienen, geschehen sey, und der Kirchen liegt eine zu Prackenbach im Viechtreich, die andre zu Michelsneukirchen in Falkensteiner Herrschaft; In Hofnung es werde sich solche ihre Mißhandlung zu Recht genug erfinden.

Als aber im Beschluß Gegentheil sich auf königliche Bericht aus der Acht und Aberacht zu schütten vermeynt, durch die Clausul die Acht aufhebend, ist wahrlich fremd zu hören, daß dieselbe Bericht sich dahin strecken soll, dessen weder von königlicher Majestät noch vom Gegentheil selbst, noch jemand anderm dazumal gedacht; auch daß der Königlichen M. noch ihrer Bericht Meynung nie gewesen, dessen mögen Wir Anwälde Uns, wo es Noth ist, noch heute an seine königliche M. und ihre Erklärung lassen. So vermögen auch die Worte derselben Clausul nicht, wo die, und Herkommen des ganzen

Handels auch der königlichen Bericht, und sonderlich in der andern nachfolgenden Clausul sagend von dem Gut, so auf die Acht angenommen, oder verhefftet gewesen ist, und wer das wiedergeben soll, und wem dazumal die Acht aufgelegt gewesen ist, recht ermessen werden, daß Gegentheil, ob der in einige Acht und Aberacht aus eigener Mißhandlung gefallen wäre, daß der dadurch entledigt seyn solle, denn zur Zeit derselben königlichen Bericht keine Acht von niemand wider den Gegentheil fürgenommen, auch der in einigem Weg von jemand angezogen oder beschuldiget worden ist, und doch dieselbe Clausul allein die Acht wider unsern gnädigen Herrn, die von Regensburg und alle andre, der ergangenen Handlung halb fürgenommen, aufgehebt; daß auch zu verstehen ist, daß Gegentheil, wider den von niemand alsdann keine Acht fürgenommen, er auch sich selbst dafür nicht erkennt hat, dieses Behelfes weder Schein Fug noch Recht haben mag.

Und beschließlich auf alles obenangeregtes sind Wir Anwälde anstatt unsers gnädigen Herrn Getrauens, die ungründige Antwort oder Replication des Gegentheiles durch unsre gegenwärtige Duppli-
cation genugsam und überflüssig vernichtet und abgeleint sey; Mit Begehren und Bitte und allen

Pro-

Protestationen, wie in unsern fürgewendeten Exceptionen, die Wir hiemit von Wort zu Wort in Dupplicationsweise eingeleibt und repetirt wollen haben, und sonderlich mit Vorbehaltung auch die zu mehren und zu mindern ꝛc. und Uns allein mit nothdürftiger Beybringung zu beladen.

Während diesen Verhandlungen hatten die Löwler gemäss dem Vorbehalt im Nördlinger Abschiede gegen jenen Revers, welchen Hanns Stauffer, Hermann Haibeck, Hanns Paulstorfer und Wilhelm sein Sohn dem Herzog Albrecht bey ihrer Entlassung aus der Gefangenschaft ausstellen musten, und welcher hievorne Seite 16 eingerückt ist, eine besondere Klage geführt, welche aber in den Acten nicht mehr vorhanden ist. Es wurde auch hierüber von der Commission ein besonderes Nebenurtheil gefasst, jedoch dieses erst bey dem zweyten Rechtstage in Ulm, welcher am 7ten Februar 1493 anfieng, den zweyten Tag nachher, nämlich am 9ten Februar publicirt.

Dieses Nebenurtheil ist folgenden Innhaltes.

Urtheil, durch den königlichen und andre Commissarien von der vier Verschreibung wegen, zu Ulm gesprochen.

Nach Verhörung der Sache allem Fürtrag, und in Kraft der königlichen Bericht, auch des Vertrages und Abschiedes jüngst zu Nördlingen ge-

macht, erkennen die Anwälde der Commissarien, und auch die gemeinen Hauptleute des Bundes im Lande zu Schwaben, daß die Verschreibung, so Herr Hanns Stauffer, Herr Hermann Haibeck beyde Ritter, Hanns Paulstorfer und Wilhelm sein Sohn unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten zu Baiern gegeben haben, todt und ab seyn, und alle vier auf eine alte Urfehde Innhalt der königlichen Bericht ledig gezählt werden sollen. Actum zu Ulm, Samstags nach Dorotheä (9. Februar) Anno ꝛc. 1493.

Nach dem Schlusse der vier Streitschriften wurde zu Ulm der zweyte Rechtstag am Donnerstag nach Lichtmesse (7ten Februar) 1493 gehalten, hiebey ein mündlicher Recess geführt, und hierüber das nachfolgende weitläufige Protocoll verfasst.

Vermerkt die Handlung, so nach Ueberschickung der vier Schriften zu Ulm mündlich beschehen ist.

Als nun die obvermeldten vier Schriften laut der jüngsten Abrede zu Ulm gemacht von den Partheyen überschickt worden, sind dieselben beyden Partheyen in Kraft der jetztvermeldten Abrede auf Donnerstag nach Purificationis Mariä nächstvergangen (7. Februar) von Uns nachbenannten ver-

ord-

ordneten Verhörern und Anwälden, mit Namen: Hanns Jakoben von Bodman dem ältern, Ritter, anstatt der röm. kön. M. Ivo Wittichen, Doctor, anstatt meines gnädigsten Herrn Erzbischoffen von Mainz, Jakoben Lustner Offizial und Doctor, anstatt meines gnädigsten Herrn des Erzbischoffs zu Trier, Erkingern von Seinsheim Rittern, anstatt meines gnädigen Herrn Markgrafen Fridrich zu Brandenburg, Hannsen von Landau Ritter anstatt meines gnädigen Herrn des Bischoffs zu Augsburg, Johannsen Auer Doctor anstatt meines gnädigen Herrn Markgrafen Christoph zu Baaden, Hannsen von Stadion Ritter und Doctor anstatt meines gnädigen Herrn Grafen Eberhards zu Würtemberg ꝛc. des ältern, Ulrichen Grafen zu Montfort Herrn zu Tettnang, und Wilhelmen Besserer zu Ulm als den zweyen gemeinen Hauptleuten der Vereinigungen und Gesellschaften sankt Georgens Schild und des heiligen Reiches Städten des Bundes im Lande zu Schwaben, zu Ulm erschienen, und haben die Verwandten der Gesellschaft des Leon und ihre Anwälde anfangs den hochgelehrten Johann Lupfdich Licentiaten ꝛc. ihren Redner begehren lassen, ihnen den Entschied der Verschreibung halb, so Herr Hanns Stauffer, Herr Hermann Haibeck, beyde Ritter Hanns Paulstorfer und Wilhelm sein Sohn unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten

gege=

gegeben haben, so ihnen in Krafft der Bethaidigung zu Nördlingen gemacht, erstlich gegeben werden sollte, zu eröfnen. Der ist nun nach viel und mancherley Handlung deshalben von beyden Theilen geübt, allhier unnothdürftig auszuführen, beyden Partheyen eröfnet. Den haben die vermeldten Verwandten der Gesellschaft im Leon angenommen, aber die Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts darein nicht gehelen wollen, sondern gesagt, sie wollten sich der Protestation hievor gethan, nämlich daß sie ferner nicht gehelen wollen, dann was die Königliche Bericht, und der Vertrag, zu Nördlingen gemacht, vermögen, halten.

Darauf die Verwandten der Gesellschaft des Leon den berührten ihren Redner im Grunde die Meynung reden liessen: Wir hätten gehört die vermeynte Protestation von wegen der Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts zu Baiern verlautet, die nähme sie fremd, angesehen daß solches die Bericht und Bethaidigung zu Nördlingen gemacht, die dann durch beyde Theile angenommen wäre, klärlich zu erkennen gebe; aber wie dem, so wollten sie doch hoffen, unser gnädiger Herr Herzog Albrecht würde sich bedenken und handeln, als seinen Gnaden in Kraft der kön. Bericht, und der jetztvermeldten Bethaidigung zu Nördlingen gemacht,

macht, wohl gebührt. Und nachdem sich jetzt nach Oeffnung des gemeldten Entscheides geziemen würde, auf die eingelegten Schriften im Handel weiter zu prozediren und zu beschliessen, so begehrten sie sich weiter hören zu lassen.

Dagegen die Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts den hochgelehrten Thoman Dornberg Doctor ꝛc. ihren Redner guter maas die Meynung reden liessen: Wir hätten gehört, wie ab ihren vor gethanenen Protestationen vom Widertheil ein Befremden empfangen, und doch daran gehängt würde, sie wollten der Hofnung seyn, unser gnädiger Herr Herzog Albrecht würde sich besser bedenken ꝛc. Dazu sagen sie: Sie wären ungezweifelt, Wir hätten zu allen gehaltenen Tagen gehört, daß nie kein Mangel an dem jetztgenannten unserm gnädigen Hevrn Herzog Albrechten oder seiner fürstlichen Gnaden Anwälden erschienen, sonders so wären sie allweg erbietig gewesen, allem dem Folge zu thun, das die Kön. Bericht und die Bethaidigung, sich hiernach begeben, vermochten; nämlich anfangs zu Nördlingen und nachfolgend zu Ulm, als auch sie die Anwälde sich auf diesem Tag hätten lassen hören, daß sie ausgefertiget wären mit genugsamen Gewalt zu handeln das, so die Kön. Bericht auswiese, und die Bethaidigung zu Nördlingen und

hier

hier zu Ulm vermochten. Dergestalt stünden sie noch allhier; wären erbietig demselben als die Gehorsamen nachzukommen und zu handeln, wessen sie die vermeldten Bericht und Bethaidigungen binden ꝛc. Ungezweifelter Hofnung, wenn die Handlung, vermeldter Verschreibung halber geübt, würde gelangen an unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten, seine Gnad würde sich fürstlich und unverweißlich halten, und allem dem Folge thun, das seiner Gnad Innhalt der Kön. Bericht gebührte. Nachdem ihnen aber jetzt allhier auf diesem Tag erzeigt wäre eine vermeynte **Deklaration** *) von der Kön. M. ausgegangen, hätten sie sich dies lassen merken, als auch in der Wahrheit wäre, daß sie dazu keinen Gewalt noch Befehl von unserm gnädigen Herrn Herzog Albrecht hätten. Seine Gnad hätte auch ihnen keinen Befehl gekönnt oder wissen zu geben, aus der Ursache, daß seinen Gnaden solche vermeynte Deklaration unwissend gewesen wäre, desgleichen ihnen den Anwälden, bis auf die Stund, da sie ihnen eröfnet worden wäre. Sie hätten sich aber darauf ziemlich erboten, und hätten wohl mögen leiden, daß ihnen eine ziemliche Zeit zugegeben worden, solches an unsern gnädigen Herrn Herzog Albrecht zu bringen, und daß auch

*) S. hievorne Seite 159.

auch darauf ein andrer Tag gesetzt wäre, damit sie hätten dazu Gewalt erlangen mögen, ungezweifelter Hofnung, unser gnädiger Herr Herzog Albrecht hätte sich gehalten, als einem frommen Fürsten wohl geziemt hätte. So sie aber das nicht hätten mögen erlangen, so hätten sie vormals zu erkennen gegeben, das thäten sie noch, so sie keinen Gewalt hätten, der sich so weit streckte, daß ihnen nicht gebühren wollte auf diesem Tag darauf oder dawider weiter zu handeln. Darum wie sie protestirt hätten, also thäten sie aber, daß sie solche Declaration nicht annehmen, noch darein gehehlen wollten, auch dasselbe nicht thun könnten oder möchten aus Mangel ihres Gewaltes oder Empfehles, darum ob hinfür etwas weiters gehandelt werde, dann die kön. Bericht in sich hielte, es wäre in Kraft der angezeigten Declaration oder sonst in andre Weise, wie das fürgenommen werden möchte, daß sie also in dasselbe, und auch alles das, so auf vermeldte Declaration möchte gehandelt werden, es wäre jetzt oder zu andern Zeiten, nicht gehehlen, sondern wollen dasselbe alles für eine Nullität und Nichtigkeit achten und halten, alles aus vorerzählten Ursachen und Mangel ihres Gewaltes und Befehls; doch so wäre ihr Erbieten, wie vor gehört, daß sie erschienen in Kraft ihres Gewalts alles das zu handeln, das die Kön. Bericht vermochte, und nach Laut

nachgehender Händel und Bethaidigung zu Nördlingen, und nachfolgend zu Ulm beschehen, mit Vorbehaltung ihrer vorigen Protestationen. Und sagten darauf, auf andern Tagen wären auch etliche andre Personen vom Widertheil erschienen, die sie jetzt nicht sähen, oder von denselben einigen Gewalt vernähmen. Damit sie aber Wissen haben möchten, gegen wem sie handeln sollten, so erheischte ihre Nothdurft derselben Gewalt zu sehen.

Auf das die Verwandten der Gesellschaft des Leon reden liessen: Wir hätten gehört eine lange Rede, von wegen der Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Albrecht verlautet; Darauf ferner zu reden wäre unnoth, denn so viel der Gegentheil liesse im Beschluß seiner beschehener Rede fürwenden, zu andern Tagen wären etliche Personen erschienen, die er jetzt hier nicht sähe oder derselben Gewalt vernähme ꝛc. Dazu sagen sie, wie sie vormals erschienen wären für sich selbst und als Gewalthaber, also erschienen sie abermals, ausgenommen Herrn Bernhardin von Stauff, der könnte Krankheit halben seines Leibes, und Georg von Parsperg zu Flüglsberg andrer seiner obliegenden Sachen halb nicht erscheinen; doch so hätten die beyde ihren Gewalt allhier. Damit aber eines mit dem andern zugienge, so wären vorher von wegen unsers gnädigen

digen Herrn Herzog Albrechts auch etliche als Anwälde erschienen, die jetzt auch nicht hier wären, und nämlich Herr Hanns Peffenhauser; begehrten sie deren Gewalt, so jetzt erschienen, auch einzulegen, und zu verhören.

Darauf die Anwälde: Es wären zu gehaltenen Tagen von ihren wegen zween Gewälte eingelegt, verhört, und vom Widertheil zugelassen. Dabey liessen sie es noch bleiben, der Hofnung der Widertheil sollte das auch thun.

Die Verwandten der Gesellschaft des Leon: Seit der Einlegung derselben Gewaltsbriefe wäre eine lange Zeit verschienen, deshalben sie derselben Innhalt in Vergessen gestellt hätten. Damit sie aber Wissen empfangen möchten, wie und mit wem sie handelten, und also der kön. Bericht leben, so begehrten sie dieselbe Gewaltsbriefe zu verlesen.

Die Anwälde: Unnoth wäre die zu hören, denn sie wären vormals gehört und vom Widertheil angenommen.

Auf das der gedachten der Verwandten der Gesellschaft des Leon Redner sagt: Er hätte den Gewalt, auf dem Tag zu Nördlingen eingelegt, nicht gehört, aber den andern des nächstgehaltenen

Tages,

Tages, allhier zu Ulm eingelegt, hätte er gehört; der strecke sich nicht weiter, dann auf denselben Tag, und nicht auf diesen, darum wäre ihr Begehren, wie vor.

Dagegen die Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts weiter reden liessen: Sie hätten anfänglich auf dem Tag zu Nördlingen einen Gewalt auf den Hofmeister Herrn Wolfgangen Ahaimer und Hannsen Fuchssteiner lautend, eingelegt, der wäre gerechtfertiget und zugelassen; daß aber des nächstgehaltenen Tages allhier zu Ulm ein anderer Gewalt eingelegt, das wäre aus der Ursache geschehen, daß Herr Wolfgang nicht im Lande gewesen, und ein anderer an seiner statt geschickt worden, wiewohl denuoch desselben Gewalts nicht Noth gewesen wäre; denn der erste dem vermeldten Hofmeister und Fuchssteiner samentlich und sonderlich gegeben worden, und hätte auch jeder in Kraft desselben Gewalts Macht gehabt, ohne dem andern zu handeln; noch dann so wäre das zu einem Ueberfluß geschehen.

Auf das so sind die vermeldten unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts eingelegte Gewaltsbriefe verlesen und gehört worden, und lautet der erste zu Nördlingen eingelegt von Wort zu Wort also:

(Nun

(Nun folgt der Gewaltsbrief des Herzog's Albrecht an Wolfgang von Ahaim und Hanns von Fuchsstein für den Rechtstag zu Nördlingen ddto. München. Samstag vor Maria Magdalena 1492.)

So lautet der andre nachfolgend zu Ulm eingelegt von Wort zu Wort also:

(Folgt der zweyte Gewaltsbrief des Herzogs Albrecht an Hanns Peffenhauser und Hanns Fuchssteiner für den Rechtstag zu Ulm ddto. München. Mittwoch vor sankt Mathäustag apostoli et Evangelistæ 1492.)

Nach Verhörung der obgeschriebenen unsers gnädigen Herrn Herzogs Albrechts Gewaltsbriefe liessen ihnen die gedachten Verwandten der Gesellschaft des Leon reden: Wir hätten gehört zween Gewaltsbriefe, darin dann klärlich ausgedrückt würde, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht nicht weiter Gewalt gebe, dann in dem einen auf den Tag zu Nördling, und im andern auf den nachfolgenden Tag zu Ulm an seiner Gnaden statt zu handeln, und würde in beyden Gewalten ninderst erfunden, daß den Anwälden Gewalt gegeben wäre, diesen und alle andre Täge zu erstehen. Deshalben sie auch ungezweifelt wären, Wir könnten ermessen, daß sich die eingelegten Gewalte auf diesen Tag

nicht

nicht strecken möchten, sondern, wo sie darauf handeln sollten, daß solches in Rechten ungegründet viel unkräftig wäre; darum dasselbe fürzukommen, und damit Nullitäten und Nichtigkeiten verhütet werden, so hofften sie, die, so sich nennen thäten Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts, sollten schuldig werden, einen andern Gewalt einzulegen. Wo sie aber das zu thun nicht vermeynten, weil dann der Streit darum wäre, daß der Gegentheil vermeynte, der Gewalt genug zu seyn, und sie nicht, so wollten sie das zu Recht und unsrer Erkenntniß setzen.

Dagegen die Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts reden liessen: Dem Gegentheil unnoth diese Anfechtung, denn beyde obgeschriebene Gewalte wären vormals als kräftig zugelassen; damit aber eines mit dem andern zugienge, so begehrten sie die Gewaltsbriefe der Verwandten der Gesellschaft des Leon auch zu verlesen.

Darauf sind dieselben Gewaltsbriefe auch verlesen worden, und anfangs die so des nächsten Tages allhier zu Ulm eingelegt worden sind, und lauten dieselben von Wort zu Wort, wie hernach folgt:

(Folgen die Gewaltsbriefe des Albrecht von Murach zu Guteneck, und Anna seiner Hausfrauen

frauen Chriſtoph's von Au ſeeligen Tochter an Heinrich von Nothaft zu Wernberg und Hanns Judmann zu Affecking ddto. Freytag nach Margaretha 1492. — Des Erasm von Paulſtorf zu der Kürn an Heinrich Nothaft zu Wernberg ddto. Freytag nach heiligen Kreutzerhöhung 1492. — Des Wilhelm von Raidenbuch zu Stöffling an Hanns Judmann zu Affecking ddto. Pfinztag nach Auguſtini 1492. — Des Johann Freyherrn von Degenberg Erbhofmeiſters an ſeinen Pfleger zu Weiſſenſtein Wilhelm Puelacher, ddto. Samſtag vor ſankt Lamprechtstag 1492. — Des Georg Nothaft zu Wernberg, des Hanns Zenger zu Trausnitz, Peter und Chriſtoph der Rainer Gebrüder, des Paulus Leiblfinger, des Marx Warter, des Hanns Türlinger zum Türlſtein, und des Dietrich Hofer zum Lobenſtein miteinander an Heinrich Nothaft zu Wernberg, Verweſer der Hauptmannſchaft der Geſellſchaft des Leon, ddto. Cham Montag nach unſer lieben Frauentag Nativitatis 1492. — Des Hieronymus v. Stauff Freyherrn von Ehrnfels an ſeinen Bruder Bernhardin von Stauff ddto. Regensburg Samſtag vor ſankt Lorenzentag 1492. — Und des Caſpar Nothaft zu Wernberg an ſeinen Schwager und Vetter Bernhardin v. Stauff ddto. Samſtag nach Kreutzerhöhung 1492.)

So

So folgen dann hernach die obgemeldten zween Gewalt von wegen Herrn Bernhardins von Stauff und Georgen von Parsperg auf diesem Tage eingelegt.

(Folgen die Gewaltsbriefe des Bernhardin von Stauff für sich und als Anwald seines Bruders des Hieronymus v. Stauff an Sigmund v. Sattelbogen zu Lichteneck ddto. Beratzhausen Freytag nach sankt Paul Bekehrungstag 1493. — Und des Georg von Parsperg zu Flüglsberg auch an Sigmund von Sattlbogen zu Lichteneck vom nämlichen Tage.)

Nach Verlesung der obgeschriebenen Gewaltsbriefe liessen ihnen die Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts weiter reden: Auf heute wäre vom Gegentheil allerley fürgebracht, darauf zu reden wäre unnoth, denn allein so viel die Gewalten beträffe. Nun hätten sie hievor gesagt zu vergangenen Tägen hätte man etliche vom Widertheil sehen erscheinen, die jetzt nicht entgegen wären ꝛc. Das wäre darum beschehen, damit sie auch ein Wissen haben möchten, mit wem sie handelten. Darauf wären auch der zwey, nämlich Herrn Bernhardins von Stauff und Georgen von Parsperg's Gewalt eingelegt und verlesen. Dazu sagten sie, auf dem nächstgehaltenen Tag allhier, da die andern

dern Gewalten des Widertheils eingebracht wären, da hätten sie, die Anwälde, ihnen vorbehalten, in dieselbe Gewalten zu reden, und damals die nicht zugelassen, als sie auch darnach in Kraft des jüngsten Abschiedes hier zu Ulm in ihren eingelegten Schriften der Exceptionen und Dupplication gethan, und die Personen deren, so Gewalt gegeben, und derjenigen, so Gewalt gegeben wäre, angefochten hätten. Was dieselben Schriften innhielten, und was wider die Gewalt und Personen, darinn begriffen wäre, dasselbe alles wollten sie repetirt und angezogen haben wider die ersten und heute eingelegten Gewalte, mit Vorbehaltung, ob ihnen einige weitere Einrede wider die Form der Gewalt oder anders Noth wäre oder würde, daß sie sich dannoch desselben damit nicht begeben haben wollten. Dabey wollten sie es auch zu dieser Zeit der Gewalt halben des Widertheiles ruhen lassen. Fürder so hätte der Gegentheil nach den Gewalten der Anwälde gefragt, als nun zween eingelegt wären, nämlich einer zu Nördlingen, und der andre zu Ulm, wären dieselbe Gewalte beyde angefochten dergestalt, als ob sich die nicht möchten strecken oder dienen zu diesem Tag, denn der erste wäre dem Hofmeister und Fuchssteiner allein zum Tag gen Nördlingen gegeben, der andre Herrn Hannsen Pefsenhauser und dem Fuchssteiner zum jüngstgehaltenen

Tag gen Ulm, und möchten sich beyde nicht weiter strecken ꝛc. Dazu sagten sie, die Anwälde: sie hätten Befremden ab solcher des Widertheiles Einrede, denn wenn ihnen gewilliget wäre, in der Hauptsache zu vollfahren, so wäre der Einrede nicht Noth: denn so die Gewalte eigentlich besichtiget werden, so dienten sie nicht allein auf die vergangenen Tage zu Nördlingen und hier zu Ulm, sondern so dienten die in das Recht das angefangen wäre, bis das vollführt werden möchte. Und daß solches wahr wäre, so würde das klärlich in beyden Gewalten erfunden, so die recht besichtiget würden. Denn wiewohl darinn Anfangs bestimmt worden die Tage zu Nördlingen und hier zu Ulm, so folgte doch also eine Clausul darinn, „und Uns so oft Noth seyn wird, zu verantworten und zu vertreten", und dazu eine andre Clausul „im Rechten Uns zu verantworten." Nun wäre man ietzt im Rechten, darum strecke sich die Gewalt dahin. Fürder so laute in den vermeldten Gewalten ein andrer Artikel: „daß sie die Anwalde Macht haben „sollen, alles das zu handeln, das unser gnädiger „Herr Herzog Albrecht thun möchte, ob seine Gnad „entgegen wäre", und wurde daran gehängt „zu Gewinn und Verlust und allem Rechten." Das alles dient nicht allein auf einen, 2 oder 3 Tage, sondern auf die Sache und das Recht. Es folgt

auch

auch in den gemeldten Gewalten, ob sie weiteren Gewaltes nothdürftig wären, wie der seyn sollte, den wollte unser gnädiger Herr Herzog Albrecht ihnen den Anwälden gegeben haben, und gebe ihnen auch den, in Kraft der Gewalt. Dazu so man die Sache recht ansähe, so wäre es alles noch auf den heutigen Tag ein Tag; denn der Tag zu Nördlingen wäre erstreckt gen Ulm, nachfolgend der zu Ulm bis auf heute, und wäre noch wie zu Nördlingen. Daß solches aber wahr wäre, so würde das vermerkt aus dem: denn als der jüngste Abschied allhier zu Ulm gemacht, da wären die Anwälde, nämlich Herr Hanns Peffenhauser und Hanns Fuchssteiner zugelassen, angenommen, und in dem Abschied bestimmt, und wäre demnach unnoth das anzufechten, denn sie wären darinn zugelassen, wie sie handeln sollten und möchten mit Ueberantwortung der Schriften und sonst. Das wäre geschehen, die vier Schriften wären überantwortet, und gehandelt wie der Abschied innhält. Aber damit ihrenhalb abermal kein Mangel erscheine, und diese Disputation ein Ende nehme, so wollten sie zu einem Ueberfluß einlegen einen Gewalt, der dann auf die vorigen zween Gewalt diente. Aber damit Wir nicht dafür hielten, daß derselbe Gewalt gefährlich verhalten wäre, so gäben sie zu verstehen, daß solches aus der Ursache beschehen wäre, denn

so die vor nicht gehört wären, und würde dieser Gewalt gehört, so wäre der unverständlich. Darum zu besserer und mehrerer Verständniß, so wären die Zwey vorderen Gewalt gehört, und erst dieser darauf eingelegt worden. Zudem, so hielten sie noch ganz dafür, daß der alte Gewalt genug wäre, aber zu einem Ueberfluß, und damit Wir nicht vermeynten, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht oder sie die Dinge verzögen, so wollten sie hiemit den Gewalt einlegen. Der war nun verlesen, und lautet von Wort zu Wort also:

(Folgt ein neuer Gewaltsbrief des Herzogs Albrecht für diesen zweyten Rechtstag in Ulm an den Hofmeister Wolfgang v. Ahaim, und und an Hanns Fuchssteiner ddto. München, Freytag vor U. L. Fr. Lichtmesstag 1493.)

Auf das liessen die Anwälde weiter reden: sie seyen ungezweifelt, daß solchen Gewaltes genug wäre.

Darauf die **Verwandten der Gesellschaft** des Leon reden liessen: heute wäre gehört eine Einrede, die sie in die vor eingelegten, und heute verlesenen des Gegentheiles Gewalte gethan hätten, vermeynend, daß solches aus erzählten Ursachen der Nothdurft halben geschehen wäre. Nun würde ihnen vom Gegentheil zugemessen, wo sie als gern aus

dem

dem Handel wären, als sie sich erzeigten, so wäre ihnen die Anfechtung wohl überblieben, denn der vor eingelegten Gewalte wäre zu dieser Rechtfertigung genug ꝛc. Dazu sagten sie, wo die Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts den ietzt eingelegten und verlesenen Gewalt zuvor hätten eingelegt, so wäre unnoth gewesen, diese Anfechtung zu thun, wie gehört wäre; so aber dies nicht, so wäre ihre Nothdurft gewesen, solche Anfechtung zu thun. Weil aber der Gewalt ietzt eingelegt wäre, so nähmen sie denselben auf diesen Tag an, in aller Maas, wie vor zu andern Tägen der Gewalt halb beschehen wäre, und wollten dieser Zeit weitere Anfechtung liegen lassen.

Nun wäre auf heute vom Gegentheil eine lange Rede beschehen, unter andern innhaltend eine Protestation, antreffend der Kön. M. Mandat oder Deklaration, Uns zugeschickt, der Meynung, daß sie darein nicht gehehlen wollten, ob ichts in Kraft derselben gehandelt würde ꝛc. Solche Protestation liessen sie gelten, so viel und Recht wäre; ungezweifelt Wir wüsten Uns auf solche Deklaration nach aller Gebühr und wie Recht wäre wohl zu halten, und gäben also solches alles Uns zu ermessen, dergestalt, daß sie es dafür hätten, daß weiter davon zu reden nicht Noth wäre. Nun wurde weiter

ter geredet, wie ihre vor eingelegten Gewalte in den vermeynten Exceptionen und Dupplicationen angefochten wären, also wollten sie die Anwälde dasselbe repetirt haben; doch mit der Protestation, daß sie sich weiterer Exception in die Form der Gewalt und anders nicht verzeihen wollten ꝛc. Dazu sagten sie, in ihrer gethanenen Replication wäre die vermeynte des Gegentheiles Exception genugsam verantwortet. Dieselbe Antwort wollten sie ietzt auch repetirt haben, so viel und zu Hinlegung der vermeynten Exception, in die Personen der Anwälde beschehen, dienend wäre; in Hoffnung Wir würden in Kraft der Kön. Bericht den Anwälden unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts weitere Anfechtung zu thun, nicht gestatten, dann so viel Recht wäre, und die Kön. Bericht vermochte.

Ferner, nachdem ihnen, als den Klägern in Kraft des jüngsten Abschiedes, allhier zu Ulm, gebührt, ihre mündliche Schlußrede und Nothdurft fürzuwenden, so wollten sie die also thun, und Anfangs, ehe sie zu derselben kommen, so wollten sie erstlich repetirt haben alles das, so in der vor überschickten Replikation zur Ableinung der vermeynten des Gegentheiles Exception begriffen wäre; Sie wollten auch in Gevein, ob ichts in der vermeynten Dupplication, zuletzt überschickt, ihnen

zu

zu Nutz und Fürstand dienend begriffen wäre, dasselbe ohne alles Widersprechen annehmen, das aber, so ihnen in einigen Weg zu Nachtheil dienen möchte, wollten sie inmassen Wir hören werden, anfechten, und doch dabey und daneben, ob sie nicht auf alle und jede Stücke ihre Schlußrede thun würden, stillschweigend in nichts gehehlen, sondern in Gemein, was sie nicht verantworten werden, verneint haben, soviel und dasselbe der Geschichte wäre, soviel aber des Rechtens wäre, so wollten sie sich darauf referiren, und dasselbe zu Uns setzen. Damit aber diese mündliche Schlußrede desto verständlicher wäre, so wollten sie in Gemein und auf das kürzeste anregen das, so von beyden Theilen vormals in Exception, Replik und Dupplicationsweise fürgewendet wäre, und dann darauf ihre Schlußrede thun. Und sagten Anfangs: so hätten die vermeldten Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts in der vermeynten Exception erstlich die Meynung fürgewendet, daß derselbe unser gnädiger Herr Herzog Albrecht ihnen als Klägern Antwort zu geben im Rechten nicht schuldig seyn sollte aus der Ursache, denn seine f. Gnad wäre ihrer vor hergebrachten fürstlichen Freyheit, Standes, Wesens, Gehorsam, Dienstbarkeit und Obrigkeit durch sie entsetzt in etliche Wege, in derselben vermeynten Exception angezeigt, darauf sie sich dann referiren wollten.

Dar-

Darauf hätten sie replicirt, sie bekennten nicht, seine Gnad in einigem Weg entsetzt zu seyn, aus Ursachen so man hören würde in derselben Replication, mit Begehren seine fürstliche Gnad zu weisen, ihnen auf ihr Klagen Antwort zu geben; denn, das so sie als der klagende Theil mit zugewandter Gesellschaft gehandelt, das hätten sie Laut ihrer Freyheit gutes Recht Fug und Macht gehabt, deshalben seiner Gnad unnoth wäre solches fürzuwenden. Auf das so hätten seiner Gnaden Anwälde in der vermeynten Dupplication fürgebracht, daß ihnen, den Verwandten der Gesellschaft des Leon, als dem klagenden Theile ihre fürgenommene Gesellschaft und Verbindung nicht gebührt hätte, denn die wäre als eine Conspiration Innhalt des gemeinen geschriebenen Rechtes, der goldenen Bull, der Kön. Reformation, und des Kaiserlichen Landfriedens bey hohen Pönen verboten und abgethan, alles Laut derselben Constitution ꝛc. Auf solche vermeynte fürgesetzte Ursache sagten sie also: Wahr wäre es, daß diese angezogene kaiserliche Constitutiones bey hohen Pönen vergangene und künftige Conspirationes verböten, aber sie gestünden keineswegs nicht, daß ihre fürgenommene Gesellschaft und Vereinung eine Conspiration wäre, und im Rechten nimmermehr mit dem Namen Conspiration oder Conventikl möchte genannt werden; sondern so wäre es eine

ziem-

ziemliche ehrbare löbliche Gesellschaft und Vereinung, die da förderlich, endlich und wesentlich nicht fürgenommen wäre jemand zu beleidigen, als dann vom Weesen einer Conspiration wäre, sondern aus ihrer grossen Nothdurft, und damit sie sich bey ihren hergebrachten Freyheiten und alten Herkommen, auch bey ihren hoh erkauften Privilegien und Vertrag behalten möchten und niemands zuwider. Das gebe ihnen das Recht, die Vernunft, und auch ihre angeregten Privilegien und Freyheiten zu, und besonders so gebe ihnen das die Vernunft zu, denn die gebe einem jedem Defension und Beschirmung zu, und verbiete die niemanden. Solche angenommene Gesellschaft wäre auch nicht fremd oder unerhört bey ihnen, sondern so wären dergleichen Gesellschaften bey andern Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, Rittern, Knechten und Städten, da sich dann niemand vermuthen möchte, wo solche Gesellschaften unziemlich oder verworfen sollten seyn, daß sie solche Gesellschaften Einungen und Verbündnisse annähmen. Zudem so wäre auch die vermeldte ihre löbliche Gesellschaft und Vereinung von der kaiserlichen Majestät bestättiget und confirmirt. Nun möchte niemand glauben, daß solches beschehen wäre, wo der Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Fürwenden im Grund statt hätte.

Zum

Zum andern, so würde die löbliche Gesellschaft angefochten, als ob sie wider die Vernunft und alle Billigkeit wäre, denn die Gesellschaft, die drückte in einem Artikel aus, daß sie sich selbst ohne rechtliche Erfolgung handhaben sollte ꝛc. Laut der Dupplikation, darauf sie sich referirten. Dazu sagten sie Nein; es sollte sich auch nimmer erfinden, daß dem also, und die gedachte Gesellschaft wider die Vernunft und alle Billigkeit wäre. Und damit Wir nicht lange aufgehalten würden, so möchte das nicht besser erklärt werden, dann so der Artikel, darauf solche Dupplik stünde, besichtiget und gehört, so würde klärlich erfunden, daß derselbe Artikel vernünftig, billig, und gemäß der Vernunft und allen Rechten wäre. Auf das so ist derselbe Artikel verlesen, und lautet also: „Item welcher der oder die wären ꝛc. (10ter Band, Seite 181.) daraus könnte keine Unbilligkeit oder Unvernunft abgenommen werden, denn der ietztgeschriebene Artikel drückte klärlich aus, wo einem Unrecht beschähe, so sollen dieselben, die solches Unrecht thäten zu Recht erfordert werden; und ob solches an denselben nicht möchte erlangt werden, dann die Hauptleute und Rathgeben darüber sitzen und erkennen ꝛc. Solches wäre keine Unbilligkeit oder Unvernunft, als Wir selbst wohl ermessen möchten.

Zum

Zum dritten so hätten die Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts in der vermeynten Dupplication fürgewendet; daß ihnen nicht gebührt hätte Innhalt ihrer Privilegien solche Gesellschaft anzunehmeu, und dessen sechs Ursachen angezeigt. Die erste: denn dem ietztvermeldten unserm gnädigen Herrn wären nicht angebracht die Mängel oder Abbrüche, die ihnen wider ihre Privilegien widerfahren seyn sollten. Es wäre auch eine Zeit bestimmt, darinn dieselbe Rechtfertigung oder Anbringen geschehen sollte; das wäre aber nicht in derselben Zeit beschehen, und bekannten doch die Anwälde, daß seine Gnad ersucht worden wäre, das Hilfgeld oder das Reisegeld abzuthun, sie vermeynten aber die Privilegien möchten sich nicht strecken auf dasselbe Geld, wie dann solches alles weiter in der vermeynten Dupplication ausgeführt wäre, dahin wollten sie sich referiren, und sagten darauf: sie nähmen Anfangs an, daß die jetztvermeldten unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Anwälde in der vermeynten Dupplication bekennten, daß derselbe unser gnädiger Herr ersucht wäre, solches fürgenommenes Hilf- oder Reisegeld abzustellen, denn damit würde lauter abgenommen, daß sie aus ihrer Gesellschaft Laut ihrer Privilegien gehandelt hätten. Ob aber die Anwälde solches gleichwohl nicht geständig gewesen wären, so wäre doch der gemeldte

unser

unser gnädiger Herr mehr dann zu einemmal mit unterthänigen Fleiß und Begehren schriftlich und mündlich ersucht worden, solche Beschwerde abzustellen. Aber unangesehen dessen, so wäre durch seiner Gnade Steuersetzer mit den Beschwerden für und für gefahren. Und daß solches die Wahrheit wäre, so begehrten sie die nachgeschriebene Copie zu verlesen.

(Folgt die erste Vorstellung der 24 vom Adel, ddto. 25. October 1488. — 10ter Band, S. 128.)

Auf diese verlesene Copie des Sandtbriefes unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten durch sie zugesandt, möchten Wir abnehmen, daß sie seine Gnad mit ganzer Unterthänigkeit ersucht hätten, den Anschlag des Hilfgeldes wider ihre Privilegien und altes Herkommen, auf sie gelegt, abzustellen. Damit sie auch also ausgeführt haben wollen, daß sie unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten Laut ihres Anzeigens ersucht hätten; daß aber durch seiner Gnaden Steuersetzer nicht still gestanden wäre, so begehrten sie zu verlesen der Steuerer Schriften allenthalben ausgegangen, und nämlich die an Herrn Heinrich Nothaft, also lautend:

(Folgt das Ausschreiben der Steuerer von Mitterfels, dto. 15. October 1488. — 10ter Band, Seite 106.)

Aus

Aus dieser Abschrift würde vermerkt, daß der Gesellschaft bittliches und unterthäniges Ersuchen klein erschossen, sondern so wäre ihnen geschrieben worden, die ihren an das Ort, darinn bestimmt, zu schicken, und die steuern zu lassen; und ob das nicht geschähe, so würde nichts desto minder mit der Steuer fürgegangen und die eingebracht, dermassen, darob sie einen kleinen Gefallen haben würden. Sollte nicht billig ein solches trotziges Schreiben, darin sie gesehen hätten, daß ihnen in ihre Freyheiten hätte wollen Eingriff geschehen, aus der Nothdurft sie bewegen, sich zusamm zu thun? wiewohl sie dennoch als fromme Ritter und Knechte mit ihrer Gesellschaft still gestanden wären, und hätten etliche, als nämlich drey verfertiget zu unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten zu reiten, und seine Gnad abermals zu ersuchen, die Beschwerde abzustellen, als sie auch geritten wären. Aber solches hätte nicht erschossen; auf das sie seine Gnad aber in Schrift ersucht, und vorderer Meynung gebeten hätten, mit Fürschlagung etlicher Rechtbote, Laut der Copie, so sie auch zu verhören begehrten, von Wort zu Wort also lautend:

(Folgt die Vorstellung, ddto. Regensburg 31. December 1488. — 10ter Band, Seite 158 samt dem beygelegten Zettel, Seite 161.)

Solches

Solches ihr unterthäniges Ersuchen hätte aber nicht erschossen, sondern wäre mit den ihren fürgegangen, und die Steuer eingebracht worden, und würde ihnen noch bis auf den heutigen Tag also vorgehalten; daraus klärlich abgenommen würde, daß nicht allein ihr unterthäniges Ersuchen nicht geholfen, sondern daß auch ihren völligen und überflüssigen Rechtboten, Laut der angelegten Copien gethan, nicht nachgehängt wäre. Da sie nun hätten gesehen das strenge Fürnehmen des dickgenannten unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts, da wären sie erst in Gesellschaft und Einung zusammengekommen; damit so wäre auch geläutert, daß sie mehr Ersuchens, dann sie Laut der Privilegien zu thun schuldig gewesen wären, an seine Gnad gethan hätten.

Als aber die Anwälde in der vermeynten Dupplication melden liessen, daß sich ihre Privilegien und Freyheiten, ihnen von Kaisern, Königen uud andern Fürsten Herzogen zu Baiern gegeben, nicht auf das Hilfgeld streckten, Laut der vermeldten Dupplik, wäre fremd zu hören; denn wahr wäre, und möchte nicht verneint werden, daß ihre angeregten Privilegien lauter ausdrückten, daß man sie weder mit Steuer, Bette, noch in keinem Wege lediglich beschweren sollte. Nun wäre das eine Beschwerde,

schwerde, und eine solche Beschwerde, die von Alter nicht also auf sie und ihre Altvordern gekommen wäre. Dann nicht minder, da ihnen auf dem Landtag, so derhalb zu München (1488) gehalten, unter vielen andern Reden von unserm gnädigen Herrn Herzog Albrecht fürgehalten war worden, sie sollten die ihren steuern, hätten sie sich zur selben Zeit mündlich gewehrt, und seinen Gnaden zu erkennen gegeben, ob seine Guad wider Recht wollte begwältiget werden, so wollten sie als fromme Ritter und Knechte zu seinen Gnaden tretten, und seine Gnaden mit den ihren auf seiner Gnaden Kosten und Schaden zuziehen, wie dann das von Alter herkommen wäre. Solches hätte sie aber, wie vor gehört wäre, nicht mögen schirmen. Und damit aber lauter möchte verstanden werden Grund der Sache, so legten sie hiemit ein die Originale der Privilegien, die sie hievor in ihren Klagen eingelegt, und davon sie auch ietzt Meldung gethan hätten, und zögen sich darauf; doch mit der Protestation, so die collationirt würden, daß die eingelegten Copien in Rechten behalten, und die Briefe ihnen wiederum hinausgegeben werden, wie Recht wäre. Die sind auch also verlesen, collationirt, und mit den eingelegten Originalien gleichlautend erfunden.

Zum andern sagten sie, so wäre in der vermeynten des Gegentheiles Dupplication fürgewendet, es

hätte

hätte der mehrere Theil unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts in das Hilfgeld gewilliget. Dazu sagten sie: solches wäre auf dem gemeinen Landtag zu München nicht beschehen, sondern die Antwort hievor erzählt wäre damals seinen Gnaden gemeiniglich von der Ritterschaft gefallen. Ob aber nachmals viele oder wenige darein geholen, oder das Geld einzunehmen gewilliget hätten, möchten Wir wohl ermessen, daß ihnen dasselbe keinerley Abbruch oder Verletzung an ihren Rechten gebähren möchte. Damit so wollen sie auch des Gegentheiles andere Ursache abgeleint haben; denn sie hätten gedacht und zu Herzen genommen das, so sie ihnen selbst schuldig gewesen wären, und dazu sich auch ihre Altvordern mit Eidespflichten verbunden hätten. Denn in den eingelegten Privilegien klärlich erfunden würde, ob ihnen daran einiger Abbruch beschähe von den Fürsten zu Baiern, daß sie sich dann dessen wehren sollten mit Leib und Gut. Darauf hätten ihre Altvordetn, und auch die Fürsten Eide geschworen für sich, ihre Erben und Nachkommen, solche obvermeldte Freyheit und Privilegien stätt, fest, und unzerbrochen zu halten. Und wäre auch in dem Privilegio lauter begriffen, ob einem Kränk oder Abbruch daran beschähe, ob er sich dann an einem andern Herrn, wieder einen Fürsten, mit Dienst oder durch Helfer und Rettung gäbe, daß sie

solches an ihren Ehren unentgolten bleiben sollten. Daraus würde klärlich abgenommen, daß ihnen in Ansehung vermeldter ihrer Altvordern Pflicht wohl geziemt hätte, sich wider das unbillige Fürnehmen unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts zu setzen, und in Gesellschaft zu verbinden; und ob sie auch weiters gehandelt, daß sie desselben auch guten Fug gehabt hätten.

Zum dritten so wurde vom Widertheil angezeigt, sie wären zu früh geloffen, denn unser gnädiger Herr Herzog Albrecht hätte solches Fürnehmen abgeschafft, ob aber etliches nicht abgeschafft, in seiner Gnaden Wissen nicht gewesen ꝛc. Dazu sagten sie, sie gestünden des Widertheiles Fürgeben in dem Orte nicht. Sich erfände auch anders aus unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Brief, ihnen zugeschickt, den sie zu verlesen begehrten, also lautend:

(Folgt Herzog Albrecht's erste Antwort an die 24 vom Adel ddto. 28. October 1488. — 10ter Band Seite 130-131.)

In diesem Missiv würde vermerkt, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht solches Fürnehmen nicht abgeschafft hätte laut der Anwälde Fürgeben, sondern ihnen geschrieben, wie die Missive innhielten, darauf sie sich dann referiren wollten.

Zum vierten, so werde von den Anwälden für eine Ursache fürgebracht, daß ihnen nicht gebührt hätte, sich in ewige und so lange Zeit zusamm zu verbinden, wie dann solches die Dupplic weiter begriffe. Dazu sagten sie, es hätte ihnen ganz wohl geziemt und gebührt ihre Gesellschaft, inmassen sie die fürgenommen hätten, aufzurichten; denn ihnen ihre Privilegien, wie vor gehört wäre, zugäben, ob ihnen einiger Kränk oder Abbruch an ihren Freyheiten widerführe, als dann jetzt geschehen wäre, so hätten sie Macht, sich zu handhaben, inmassen dann derselbe Artikel in sich hielte, darauf sie sich auch ziehen wollten. Und laute derselbe Artikel in gemein, und bestimmte keine Zeit, noch zeigte an zwey drey oder vier Jahre oder so lange die Beschwerden dauerten, sondern in gemein ohne Zuthun und Bestimmung der Zeit. Darum so sollte auch derselbe Artikel in ewig verstanden werden. Dazu so erforderte die Natur dieses Handels, daß sie ihrer Gesellschaft, inmassen sie die aufgerichtet, Fug hätten. Denn ob sie einmal ungebührlich wider ihre Freyheit beschwert wären, so wäre eine Achtung des Rechtens, daß sie solches in künftige Zeit täglich gewärtig seyn müsten. Darum so gebe ihnen auch die Vernunft und der Buchstab zu, daß sie die Macht hätten, zu Fürkommen künftiger Beschwerde sich so lange Zeit zusam zu verbinden.

Denn

Denn es stünde darauf, daß sie nicht allweg Schutz und Handhabung gehaben möchten, so ihnen Abbruch an ihren Freyheiten begegnete; deshalb ihnen wohl gebührt hätte, ihre Gesellschaft eine solche Zeit aufzurichten.

Zum fünften, so thäten die Anwälde fürwenden, ihnen hätte in Krafft ihrer Freyheit nicht gebührt, ob ihnen an einem Artikel Abbruch beschähe, daß sie sich darum in alle andre Wege wider ihren Erbherrn und Landsfürsten auch das Fürstenthum als ihr Vatterland verpflichten möchten ꝛc. Dazu sagten sie, ja, ihnen hätte solches wohl gebührt, und zögen sich dessen auf das Privilegium; denn sie hätten Macht gehabt, sich an einen andern Herrn zu begeben, das sie dennoch nicht gethan hätten; und wären demnach ungezweifelt, Wir würden aus dem Privilegio erfinden, daß ihnen solches wohl gebührt hätte. Aber sie hätten sich förderlich, endlich, und wesentlich nicht verpflichtet wider den bemeldten unsern gnädigen Herrn Herzog Albrecht oder jemands andern, sondern auf den Vertrag und ihre hoh erkauften Freyheiten sich selbst zu handhaben. Und daß solches im Grunde also wäre; so zeigte das an, daß sie sich mit ihren eigenen Landesfürsten verbunden hätten, nämlich mit unsern gnädigen Herrn Herzog Christophen,

und Herzog Wolfgangen zu Baiern, der beyder Gnaden und ihrer jedem sie nicht minder mit Erbhuldigung verpflichtet wären, dann dem ehegemeldten unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten. Sie hätten sich auch zu einem andern Fürsten zu Baiern, nämlich unsern gnädigen Herrn Herzog Otten verbunden, der dann des mehreren Theils, in der Gesellschaft begriffen, Landesfürst wäre. Aus dem allen dann möchte abgenommen werden ihre ziemliche und gebührliche Handlung und Fürnehmen.

Zum sechsten und letzten, so würde von dem Gegentheil fürgewendet, daß ihnen nich geziemt hätte einen neuen, vor unerhörten Entscheider ihrer Spänne zu erwählen, und zu nehmen laut des Artikels in der vermeynten Dupplication begriffen, dahin sie sich referirten. Dazu sagten sie, ja, ihnen hätte wohl gebührt, Entscheider ihrer Irrung und Spänne zu erwählen, und das nicht allein in Kraft ihrer Gesellschaft, sondern auch in Kraft des gemeinen Rechtens, das einem jeden zugebe, daß er eines andern Richters Obrigkeit und Jurisdiction prorogiren, und auf sich strecken möchte; darum so wäre es nicht unbillig. Aber ihre Gesellschaft die thäte keinem ordentlichen Richter Abbruch, und benehme keines ordentlichen Richters Zwang, dessen wollten sie sich referiren auf die Gesellschaft, und

auf den Artikel derselben. Dazu so hätte ihnen geziemt sich mit andern in Gesellschaft zu geben. So nun dem also wäre, so hätte ihnen auch gebührt, alles das zu thun, dessen sie nothdürftig wären gewesen, Schutz und Schirm zu erlangen. Aber sie hätten dasselbe nicht mögen erlangen, wo sie nicht einen Entscheider ihrer Spänne erwählt hätten, so viel dann ihre Gesellschaft anträffe und berührte. Damit so wollten sie auch ausgelöscht, verantwortet und ihre mündliche Schlußrede gethan haben auf die vermeynte Dupplication, so viel die die Entsetzung antreffend wäre; und darauf also beschliessen, dieweil sich in keinem Weg erfände oder erfinden würde, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht seines fürstlichen freyen Standes und Wesens, wie dann solches die vermeynte Exception ausweise, entsetzt wäre, und ihnen dann auch aus dargebrachten Ursachen geziemt und gebührt hätte, ihre angenommene Gesellschaft und Einung aufzurichten, sie auch ihnen selbst solches zu thun schuldig gewesen wären, so wären sie in Getrauen, Wir würden zu Recht erkennen, daß unangesehen der vermeynten Exception und Dupplic die Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts auf ihre der Verwandten der Gesellschaft des Leon alle eingelegte Klagen Antwort zu geben schuldig und pflichtig werden sollten.

Für-

Fürder so hätten die Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts in ihren vermeynten schriftlichen Exceptionen zum andern fürgewendet, daß sie anstatt desselben unsers gnädigen Herrn auf die eingelegte Klagen Antwort zu geben nicht schuldig werden sollten aus der Ursache, denn die Kläger, so viel deren wären und ihre Anwälde möchten nicht im Rechten Kläger seyn, denn sie wären gefallen in der römisch kaiserlichen Majestät und des heiligen Reiches Acht und Aberacht; deshalben ihnen als Klägern im Rechten zu erscheinen verboten wäre. Denn etliche, als nämlich die nachbenannten vier, Herr Bernhardin und Herr Hieronymus von Stauff, Sigmund Satelboger, und Georg Parsperger hätten seine Gnad angegriffen, beleidiget und beschädiget nach Ausgang des ersten kaiserlichen Mandates die von Regensburg berührend, und vor dem Mandat seine fürstliche Gnad berührend. Damit so hätten sie übertretten den Landfrieden, und wären gefallen, wie obsteht, in die Acht. So wären dann die andern alle aus der Ursache in Acht und Aberacht, denn sie hätten zwo Kirchen aufgepocht ꝛc. Auf solche vermeynte Exception wären sie den Anwälden in ihrer Replic mit der Meynung begegnet, daß sie weder in die Acht oder Aberacht, wie dann angeregt wurde, gefallen wären; denn offenbar am Tage liege, daß unser

gnä-

gnädiger Herr Herzog Albrecht als Rebellis und Widerspänniger des Reiches wohl und ohne alle Straffe hätte mögen angegriffen und beschädiget werden. Zudem so wäre auch ein Artikel in dem kaiserlichen Mandat, die von Regensburg berührend, begriffen, was ein jeder gegen denen von Regensburg, ihren Helfern, Schützern, Schirmern, Fürschiebern ꝛc. fürnähme, damit frevelte er nicht, wäre auch niemanden Wiederlegung zu thun schuldig. Nun wäre je auch am Tage gelegen, daß der vorgemeldte unser gnädiger Herr Herzog Albrecht deren von Regensburg Schützer und Schirmer gewesen wäre. Darum so hätten sie das zu thun wohl Fug und Macht gehabt. So hätten auch die andern verneint, daß sie Kirchen gepocht, oder in einigem Weg in die Acht und Aberacht gefallen wären. Darauf hätten die Anwälde erstlich dargethan, daß sich nicht erfinde, daß seine f. G. Rebellis Imperii gewesen wäre, aus etlichen Ursachen in der vermeynten Dupplic begriffen, dahin sie sich referiren wollten; deshalben ihnen nicht geziemt hätte, seine Gnad dermassen anzugreiffen und zu beschädigen ꝛc. Dazu sagten sie, in Meynung mündlich zu beschliessen, es wäre wahr, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht Rebellis Imperii gewesen wäre, und das aus dem Grunde, denn seine fürstliche Gnad hätte

gethan wider Glückseligkeit des heiligen römischen Reiches, und das heilige Reich in Annehmung der Stadt Regensburg beschädiget; denn solches dem Reiche nicht zu kleinen Schaden reichte. Darum so wäre er auch aus der That, ohne Sentenz, Innhalt der kaiserlichen Satzung Rebellis gewesen. Weil er nun Rebellis gewesen wäre, so hätten die obgeschriebenen vier Macht gehabt seine fürstliche Gnad ohne alle Frevel und Pön anzugreifen und zu beschädigen. Seine f. G. wäre auch zu derselben Zeit ein Uebertretter gewesen des zehnjährigen Landfriedens, und also abermals in Acht und Aberacht gefallen; denn es drückte ein Artikel in demselben Landfrieden, den seine Gnad oder ihre Anwälde eingelegt hätten, aus, wer den andern beschädiget, bekriegt ꝛc. der wäre in des Reiches Acht und Aberacht gefallen. Nun hätte je seine f. G. in Zeit des zehnjährigen Landfriedens Regensburg eingenommen, und also das Reich in Entführung derselben Stadt beschädiget. Deshalb der gemeldte unser gnädiger Herr Herzog Albrecht nicht allein als Rebellis, sondern auch als Aechter und Aberächter wäre angegriffen worden, und die vermeldten vier abermals gute Fug gehabt hätten, seine Gnad anzugreiffen. Solches hätte auch laut des vermeldten Artikels des Mandates, die von Regensburg berührend, wohl seyn mögen. Und lies-

sen

sen sich nicht irren das, damit sich die Anwälde vermeynten zu beschirmen, nämlich daß seiner Gnad solche Mandate nicht zugeschickt oder verkündet worden; denn desselben wäre nicht Noth gewesen, sondern so wäre es genug gewesen, daß dasselbe Mandat denjenigen, so seine Gnad angegriffen hätten, zugeschickt worden, und sonst allenthalben in dem heiligen Reiche aufgeschlagen und geboten wäre, solchem Mandat gehorsam zu seyn, deshalben sie aus Gehorsam der kaiserlichen M. gehandelt hätten. Das zeigte das nachgehende Mandat, unsern gnädigen Herrn Herzog Albrecht berührend, klärlich an, dahin sie sich abermals referiren wollten. Und liessen sich nicht irren, daß die Anwälde sagten, es wäre nicht declarirt, wer die Anhänger deren von Regensburg wären, oder wie wider dieselben prozedirt sollte werden; denn desselben wäre auch nicht Noth gewesen. Denn offenbar wäre am Tage gelegen, und hätte keine Beschirmung haben mögen, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht ein Anhänger, Helfer, Schützer und Schirmer deren von Regensburg gewesen wäre. Und wiewohl auch der Widertheil dieses verneinte, so wäre doch keiner Beweisung Noth; denn es wäre eine Notorietät am Tage liegend, die därfte man nicht auflegen oder beweisen.

Nun würde fürgewendet, ob gleichwohl unser gnädiger Herr Herzog Albrecht wäre in die Acht erklärt, so hätte doch ihnen nicht geziemt seiner Gnaden arme Leute und andre Innhalt der Dupplic anzugreifen. Dazu sagten sie, ja, es hätte ihnen wohl geziemt, und wäre das ein fremder unerhörter Behelf, der dem Gebrauche und Herkommen im heiligen Reiche ganz widerwärtig wäre. Denn laut des Gebrauches so läge am Tage, wo man Macht hätte einen Fürsten Herrn oder Stadt anzugreifen, so hätte man auch Macht die Verwandten anzugreifen. Denn dieselben wären Pfand ihres Herrn. Wo es aber dem berührten des Gegentheiles Fürgeben gemäß gehalten sollte werden, so wäre unnoth einiger Execution auf die Acht. Denn gar lange möchte sich verziehen, daß man einen Herrn nicht angreiffen könnte. Deshalb sie ungezweifelt seyn wollten, Wir wissen zu ermessen, daß solcher Behelf fremd und ungegründet wäre.

Nun zeigte der Gegentheil weiter an, daß die obgeschriebenen vier dem Mandat nicht gemäß gehandelt hätten, denn dasselbe drückte aus, daß man angreiffen sollte, in der Kaiserlichen M. und des Reiches Hand ꝛc. Zu dem sagten sie, alles das sie gehandelt, hätten sie gethan als die Gehorsamen der Kaiserlichen M. und auf Befehl, und in

der

der K. M. Hand. Daß sie aber das, so sie erobert, der K. M. nicht geantwortet hätten, wäre darum beschehen, daß ihnen dasselbe wiederum entwehrt worden. So aber das nicht beschehen wäre, so hätten sie sich damit gegen der K. M. gehalten, wie sich wohl geziemt hätte. Ob sie auch ichts behalten hätten, so wäre unnoth gewesen, dasselbe, in maaß der Gegentheil vermeynt, zu überantworten; denn so sie ersucht wären worden von der Kais. M. so hätten sich darum mit seiner M. wohl wissen zu vertragen.

Als aber die Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts in der Dupplication es bey voriger Meynung in der Exception, wider alle andre Kläger dargebracht, bleiben liessen ausgenommen der vier halben ꝛc. also wollten sie es bey ihrer gethanenen Replic des Stucks halben auch bleiben lassen, und sich jetzt dahin referirt und gesagt haben, wie dieselbe innhält; dann dessen mehr, Herr Heinrich Nothaft und andre gestünden nicht, daß sie laut des Gegentheiles Fürgeben die Kirchen aufgepocht hätten. Sie hätten auch das nicht gethan, noch die ihren heissen thun, oder dieselben Thäter fest oder genehm gehalten. Darum auch unziemlich wäre, ob gleichwohl etliche Buben ausserhalb ihres Befehles solches gethan hätten, daß sie als

from=

fromme Ritter und Knechte dasselbe entgelten sollten. Es wäre auch schwer und ganz unbillig, so ein römischer Kaiser oder andre Fürsten und Glieder des heiligen Reiches mit frommen Rittern und Knechten im Felde lägen, und eine solche That von einem Buben begangen würde, daß darum das ganze Heer, die frommen Hauptleute, Herrn, Ritter und Knechte, denen solche Handlung leid wäre, und weder Rath noch Fürschub dazu gethan hätten, sollten dessen entgelten, und in dergleichen Pön gefallen seyn. Doch, ob solches beschehen wäre, das sie nicht wissen oder gestehen, so hielten sie es dafür, daß solches allein von den böhmischen Knechten beschehen seyn müste. Aber wie dem, ob sie gleichwohl das laut des Gegentheiles Fürgeben gethan hätten, das sie doch, wie jetzt gehört wäre, nicht gestünden, so wären sie darum nicht, wie angezeigt wäre, Aechter und Aberächter; denn solches weder in der königlichen Reformation noch Landfrieden begriffen wäre. Sie wollten aber den Behelf annehmen, wie die Kläger, denn sie jetzt auf des Gegentheiles beschehene Exception Antworter wären, und wollten setzen, doch nicht bekennen, daß sie solches gethan hätten, und wären dadurch in die Acht gefallen, so wären sie doch nicht declarirt. Darum so möchte der Gegentheil sie ab agendo nicht repelliren; denn wo dieser

Behelf dem Gegentheil gegen ihnen zu Hilfe kommen sollte, so wäre auch billig, daß ihnen der in dergleichen Fall herwiederum auch zu statten komme. Sie wollten aber damit ausgeführt haben, daß solcher Behelf ungegründet und unbilligerweise vom Widertheil fürgewendet werde. Zu dem allen so wäre in der königlichen Bericht die Acht und Aberacht aufgehebt; denn ein Artikel derselben Bericht lauter ausdrückte: „und auf das alles soll die Acht gegen Herzog Albrechten und allen andern ab seyn.“ Damit abermals dieser des Gegentheiles Auszug wider sie nichts fechte. Und wiewohl die berührten Anwälde dieses auf diesen Schein widerfochten hätten, als ob solches der Kön. M. Meynung nicht gewesen wäre ꝛc. Denn wohl wäre zu ermessen gewesen, daß viele Menschen in solchen Handlungen möchten in die Acht fallen. Dasselbe wäre auch dermassen an dem Ende durch die Kön. M. bedacht, und zu guten denselben allen dieser Artikel in die Bericht gemacht. Und wollten auch damit beschliessen und den Rechtssatz thun in allermassen, wie sie vor auf das erste Glied gethan hätten, des Getrauens, Wir würden in Kraft der Kön. Bericht die Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts mit unserm rechtlichen Spruch weisen, auf ihre eingelegte Klagen alle Antwort zu geben, wie Recht wäre.

Die

Dieses alles wollten sie fürgewendet haben, wie das von Rechts wegen, und in laut königlicher Bericht und des jüngsten Abschiedes allhier zu Ulm zum besten seyn sollte, könnte oder möchte; mit Repetirung ihrer ersten Protestation. Und so ferne nichts neues vom Gegentheil fürgebracht würde, so wollten sie die Sache also zu Recht gesetzt haben.

Fortsetzung des Protocolles über den mündlichen Recefs zu Ulm vom 11ten Februar 1493 anfangend.

Als nun darnach auf Montag nach Appoloniä (11. Februar) beyde Theile wiederum vor Uns erschienen, haben die Verwandten der Gesellschaft weiter reden lassen; Erasm Paulstorfer, ihr Zuverwandter, der wäre Anfangs dieses Tages in eigener Person erschienen, in Meynung dem Rechten also zu gewarten; so wären ihm Sachen zugestanden, derhalben er dem Rechten dieser Zeit in eigener Person nicht gewarten könnte, und hätte demnach seinen Gewalt befohlen Herrn Heinrichen Nothaft und Hannsen Judmann, laut des Gewaltes, den sie alsobald einlegten, von Wort zu Wort also lautend:

(Folgt ein Gewaltsbrief des Erasm Paulstorfer zu der Kürn an Heinrich Nothaft, und Hanns Judmann ddto. Montag nach Appolonia 1493.)

Auf

Auf das die Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Albrecht's im Grunde nachfolgende Meynung reden liessen: Sie wollten dieser Zeit den Gewalt ruhen lassen, und ihnen doch vorbehalten seiner Zeit die Einrede darein zu thun, und also zu der Sache greiffen, sagend: Auf Samstag nächstvergangen wäre vom Widertheil eine lange Rede beschehen, und im Anfange etwa viel angezogen, dazu dieser Zeit nicht Noth wäre zu reden, sondern sie wollten an dem Ende anfangen, da sich der Widertheil zu der mündlichen Schlußrede geschickt hätte. Und anfänglich so wollte der Gegentheil repetirt haben seine Protestation, in der Replic geschehen. Dazu sagten sie, der Gegentheil protestirte, was er wollte, so wollten sie doch nicht weiter gehehlen, dann so viel sie von Rechts wegen schuldig wären, und liessen also diese Protestation stehen auf ihrem Werth, gelte so viel als im Rechten seyn sollte, weiter wollten sie darein nicht gehehlen oder annehmen. Zum andern so hätte der Gegentheil eine sonderliche Protestation gethan auf Meynung, ob ichts erfunden würde in den eingebrachten Schrifften ihrer der Anwälde Exception und Dupplication, das für den Gegentheil dienen möchte, das wollte er annehmen, was aber wider ihn wäre, das wollte er anfechten, inmassen man ihn hören würde ꝛc. Dazu sagten sie,

sie hätten es dafür, daß in ihren eingebrachten Schrifften nicht viel erfunden würde, das der Widerparthey diente. Solche Schriften wären auch dergestalt nicht eingelegt. Zum dritten so hätte der Gegentheil protestirt, ob er nicht auf alle Stuck in sonderheit Antwort gäbe, die von ihnen, den Anwälden, eingebracht wären, so wollte er doch damit nichts bekannt oder begeben, sondern die verneint haben ꝛc. Zu dem sagten sie, der Widertheil hätte selbst in den nächstvergangenen Tagen in seinen Reden allegirt, so der angeklagte im Rechten einen Auszug thäte, daß er damit zu Kläger würde. Nun hätten sie Auszüge fürgewendet, die im Rechten gar in viel Weg und in viel Artikeln gegründet wären; aber ihnen wäre darauf keine verständliche Antwort gefallen, weder Ja noch Nein. Demnach wären sie im Getrauen, daß dem Gegentheil gebührte, auf solche Auszüge verständige Antwort zu geben, ob er deren gestünde oder nicht; und daß in Antwort lauter Ja oder Nein gesagt werden sollte. Denn wessen er verneinte, würde man sich unterstehen, wo es die Nothdurft erheischte, dasselbe beyzubringen; was er aber zulasse, das nähme man an; Als sie dann darnach, so es zu denselben Punkten kommen würde, sonderlich melden wollten, und, ob Noth seyn würde, zu Beschluß der Sache dieselben Punkten einlegen.

Nach-

Nach solchen Protestationen, so hätte der Gegentheil erzählt, wie sie in ihrer Exception fürgewendet hätten, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht nicht schuldig wäre, auf des Widertheiles Klagen zu antworten, denn seine Gnade etlicher Stuck entsetzt und entwehrt wäre, nämlich seiner Gnaden hergebrachten fürstlichen Standes, Freyheit, Wesens, Gehorsam, Dienstbarkeit, und anderer Obrigkeit, wie dann das in der Exeeption verlautet wäre. Darauf so hätten die vom Gegentheil geantwortet, und wären nicht geständig gewesen, seine f. G. in einigem Weg entsetzt sey, sondern was sie gethan, hätten sie guten Fug gehabt ꝛc. Darauf hätten sie, die Anwälde, weiter dupplicirt und gesagt, daß der Gegentheil nicht Macht hätte gehabt, die vermeynte Gesellschaft aufzurichten, denn die in gemeinen geschriebenen Rechten und auch andern Constitutionen, in der Dupplik angezeigt, bey hohen Pönen verboten wäre, und hätte ihnen nicht geziemt, inmassen dann beschehen wäre, solche vermeynte Gesellschaft aufzurichten und zu machen, oder weiter wider ihre Obrigkeit zu verbinden; denn es wäre eine Conspiration, und wäre auch zu nennen eine Conjuration, Confoderation, oder Conventikl, wie dann solches mit weiterer Ausführung dargethan wäre. Dagegen hätte aber der Gegentheil eine lange Rede eingeführt, und damit

bewähren wollen, daß ihre fürgenommene vermeynte Gesellschaft eine löbliche Einung seyn sollte ꝛc. Damit nun diese der Anwälde Gegenrede desto besser vermerkt werden möchte, so erheischte ihre Nothdurft, daß ihre angezogene Exception, des Gegentheiles Replik und ihre Dupplik Anfangs des Stucks halben verlesen werde. Die sind auch also verlesen, und ist darauf von den Anwälden ferner geredet worden: Sie hätten vor gesagt, denen vom Gegentheil gebührte, auf etliche ihrer Auszüge verständige Antwort Ja oder Nein zu geben, also wollten sie noch in Getrauen seyn, sie würden das thun. Und Anfangs der eingelegten Copie halb ihrer Verbündniß; desgleichen auf alle andre Artikel, so sie dabey verzeichnet einlegten, und auf jeden besondern verständige Antwort Ja oder Nein geben; und lautet dieselbe eingelegte Verzeichniß von Wort zu Wort also:

„Hier sind von Kürze wegen aufgezeichnet die Artikel und Punkten, darauf die so sich nennen vom Leon Ja oder Nein im Recht klar zu sagen schuldig sind.

Item Ja oder Nein soll die Gegenparthey sagen, ob die eingelegten Copien ihrer Verbündniß aller Enden gleichlautend mit den Hauptbriefen, und wo die nicht gleichlautend anzuzeigen, worinn ungleich

sey;

sey; oder daß sie die rechten Hauptbriefe einlegen. Deren eines sind sie schuldig auf Ausdruck der Rechten.

Item ob mein gnädiger Herr in Nutz und Gewähr gewesen sey seines freyen fürstlichen Standes, des Gegentheiles Dienstbarkeit und Gerichtszwanges ꝛc. wie deducirt ist, oder nicht.

Item zu der Beschädigung, durch die vier beschehen, ob die beschehen sey oder nicht, und sonderlich auf die Zeit, als excipirt und dupplicirt ist.

Item die Beschädigung aus den Kirchen zu bekennen oder zu verneinen klar, ob die beschehen sey oder nicht durch die vier ꝛc. auch durch Herrn Heinrich Nothaft und seine Verwadte ꝛc. unterschiedlich als deducirt ist.

Item ob die Stauffer den Sattlboger gehalten haben zu der Zeit, als excipirt ist.

Item ob die Landschaft das Reisegeld gewilliget, und selbst gerathschlagt habe; auch alle andre vom Adel folgen haben lassen.

Item ob unser gnädiger Herr mit dem Reisegeld still gehalten, des Gegentheiles und der ihren halb geschaft habe, und ob still gehalten sey oder nicht.

Item ob es von etlichen des Gegentheiles Leuten eingenommen wäre, das ohne Wissen unsers gnä-

digen Herrn beschehen sey oder nicht. Und ob seine Gnad dessen nach solcher Einnehmung von jemand erinnert sey oder nicht, vor Verbindung des Gegentheiles ꝛc. als excipirt und dupplicirt ist.

Item daß Herr Hanns von Degenberg, Caspar und Hanns die Nothaften, Herr Heinrich Nothaft, Peter und Christoph die Rainer und Wilhelm Raidenpucher Ja oder Nein sagen, ob sie unsers gnädigen Herrn Lehenheute seyen, und seinen Gnaden Lehenspflicht gethan haben, und ob solche Pflicht nach Ausgehen aller Freyheiten geschehen sey.

Item daß auch Caspar Nothaft und sein Bruder Ja oder Nein sagen, ob sie unserm gnädigen Herrn mit dem Schloß Lutzmanstein dermassen verpflichtet seyen, wie in unsrer Exception eingeleibter Copie derselben Pflicht begriffen ist.

Item daß auch Sigmund Sattlboger Ja oder Nein sagen, ob Arnschwang unsers gnädigen Herrn offenes Schloß sey, auch Laut der Copie in unsrer Exception eingelegt.

Item daß auch beyde Stauffer, Herr Bernhardin und Herr Hieronymus Ja oder Nein sagen zu dem Brief über Ehrnfels lautend, vom Markgraf Ludwig ausgegangen, auch in unsrer Exception eingelegt; ob der des rechten Lautes sey mit dem Hauptbrief.

Item daß Parsperger Ja oder Nein sage zu dem Brief über Flüglsberg ausgegangen von Dietrichen und Ludwigen Schenken vom Hof, auch in unsrer Exception eingelegt, ob der also laute.

Item daß Raidenpucher Ja oder Nein sage zu dem Brief über Stephening ausgegangen von Otten und Eberharden vom Hof, auch in unsern Exceptionen eingelegt, ob der gleich laute mit den Hauptbriefen.

Item daß die Rainer gleicherweise Ja oder Nein sagen zu dem Brief über Forchtenberg ausgegangen von Johannsen Landgrafen zu Leuchtenberg, auch in unsrer Exception eingelegt.

Item daß Herr Bernhardin von Stauff Ja oder Nein sege, ob er dem Vizedom dermassen geschrieben habe, Laut der Copie in den Exceptionen eingelegt.

Item daß Sattlboger Ja oder Nein sage, daß er Feind sey worden. Ob sein Feindsbrief dermassen laute, wie die Copie in der Exception eingelegt ist.

Item daß der Gegentheil Ja oder Nein sage, ob er nach Aufrichtung ihrer Gesellschaft und weitere Verbindung mit Erwählung des Hauptmanns und der Räthe, auch ob sie zu Zeiten im Jahre zusamm gefordert werden, und in andre Wege mit der That

han=

handeln und gehandelt haben, wie in unsern Dupplikationen angezeigt ist."

Nach Verlesung der obgemeldten Verzeichniß, auch Exception, Replik und Dupplik liessen ihnen die vorgeschriebenen unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Anwälde weiter reden die Meynung: die Nothdurft des Handels würde erheischen etwas anzuregen, daß sie viel lieber verhalten wollten, so aber dasselbe nicht umgangen werden möchte, so wollten sie ietzt protestiren, daß sie solche Reden der Kön. M. und der Kron zu Böheim zu keiner Verletzung reden, oder darinn einige Schuld zumessen wollten, sondern allein denen, so sich nennen thäten im Leo, ihrer Widerparthey; und sagten darauf, ihr Widertheil gestünde in seiner nächstgethanenen Rede, daß die goldene Bull und andre Constitutionen bey hohen und grossen Pönen verböten, Conspiration oder Conventikl zu machen; er gestünde aber nicht, daß seine Gesellschaft dermassen eine Conspiration oder Conventikl geheissen möchte werden, sondern so wäre es eine löbliche Einung fürderlich endlich und wesentlich fürgenommen niemand zu beleidigen, das doch nicht wäre von der Natur der Conspiration; denn sie hätten die aus grosser Nothdurft, sich selbst bey ihren Freyheiten zu handhaben fürgenommen; wie dann solche

Re=

Reden verlautet hätten. Dazu sagten sie, die vermeynte Gesellschaft deren vom Widertheil möchte nicht genennt werden eine Einung, wie dann sie die nennen thäten, sondern möchte wohl genennt werden eine Conspiration, Confoderation, Conjuration oder Conventikl. Denn die goldene Bull gebe eine Form, wie man sich zusammen thun möchte; dieselbe Form wäre aber hier nicht gehalten. Denn solches sollte beschehen mit Verwilligung der Oberhand und mit namentlicher Ausnehmung derselben, als dann das weitere in der Dupplik, da das Kapitel Detestandas allegirt würde, begriffen wäre. Nun hätte sich der Widertheil zusammgethan, und keine Verwilligung vom Landesfürsten gehabt. Desgleichen auch seine fürstliche Gnade nicht ausgenommen, als dann Mangel der beyden Stuck in der Copie der Verschreibung, hievor in der Exception eingelegt, die sie zu verlesen begehrten, erfunden würde; darinn dann lauter erfunden würde, daß die wider die goldene Bulle wäre, und im Rechten keinen Bestand haben möchte; denn niemand darinn erfinden würde, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht als Landesfürst, dem der Adel der Widerparthey mit Erbhuldigung und in andre Weg mit ihren Schlossen, wie dann das in der Dupplik angezeigt, verwandt wäre, in solche Verschreibung verwilliget hätte. So wäre auch

seine Gnad nicht ausgenommen, sondern allein unser heiliger Vatter der Pabst und unsre allergnädigste Herrn die römischen Kaiser und König, und sie selbst untereinander. Darum so möchte es auch aus erzählten Ursachen wohl geheissen werden eine Conspiration, Conjuration, Confödération oder Conventikl, das dann alles im Rechten verboten und unbeständig wäre; und wollen auch demnach beschliessen, daß solche vermeynte Gesellschaft unbeständig und unbillig fürgenommen wäre, sollte auch nicht gehalten werden, sondern hätte im Rechten merkliche Straffe. Zudem, so würde erfunden, daß solche vermeynte Gesellschaft unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten zu merklicher Beschwerde diente, mehr dann in einem Weg; denn so sich die vom Adel also so viel und an ihnen wäre zusammen verbänden und Hauptmann und Rathgeben zu Richtern erkieseten, so benähme desselben seinen Gnaden ihren Gerichtszwang, und wäre ein merklicher Abbruch desselbigen; dessen dann der Gegentheil nicht Macht hätte, als dann klärlich aus der Freyheit, deren sich der Gegentheil brauchte, erfunden würde, in dem Artikel also lautend: „Wir behalten Uns „auch selbst zu richten, was unsre Grafen, Freyen, „Dienstmann, Ritter oder Knechte miteinander zu „kriegen haben, wollen Wir, daß unser Vizedom „das richte, oder wem Wir dazu schaffen jedem

„Herrn,

„Herrn, doch in allweg dem Rechten, als es „von alten Dingen her ist gestanden ꝛc.“ Sollte nun diese des Gegentheiles vermeynte Bündniß also bey Kräften bleiben, so nähmen sie unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten seiner Gnaden Gerichtszwang in dem, so in derselben Bündniß stünde, daß ihre Sachen sollten vor ihrem Hauptmann und den Rathgeben gerechtfertiget werden. Damit so wäre auch die Appellation der Obrigkeit benommen, dessen dann der Unterthan keineswegs Macht hätte. So stünde auch in einem Punkt der vermeldten Verschreibung begriffen, wessen sie gut bedäuchte oder Recht wäre, hätten sie Macht zu sprechen, und bey demselben sollte auch inmaaß, wie vor steht, blieben werden, und wären also Richter und Kläger in ihren eigenen Sachen, das doch das Recht nicht zugebe. Es wären auch in einem andern Punkt der Verschreibung ausgenommen die Sachen, so Erb eigen oder Lehen antreffen, also daß dieselben gerechtfertiget werden sollten an den Enden, dahin sie gehörten; damit so wären ausgeschlossen alle persönliche Sprüche und Klagen; das dann abermals, wo diese vermeynte Einung sollte gehalten werden, unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten seiner Gnaden Gerichtszwang schwächte und verhinderte; und möchte im Recht nicht bestehen, so sie einem andern zu Schaden und Abbruch seines Gerichts-

zwanges diente. Ferner so wäre ein Artikel in der vermeldten Verschreibung begriffen, der in sich hielte, wenn einer ausserhalb der Einung zu sprechen gewänne zu einem in der Einung, und der auswendige erböte sich des Wiederrechtens demselben vor seinem Hauptmann und Rathgeben zu seyn, und der in der Einung wollte das nicht annehmen, so hätte der Hauptmann und Rathgeben Macht dazu zu thun, daß dem verfolgt, und dem Kläger gegen dem in der Gesellschaft, der nicht verfolgen wollte, nach ihrer Erkanntniß gethan werde, bey demselben es auch ungeweigert bleiben sollte; dadurch aber die Appellation aufgehalten würde. Das dann alles unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten an seiner Gnaden Gerichtszwang, Jurisdiction, und vor hergebrachten Gebrauch abbrüchig wäre, als Wir dann solches alles aus angezeigten Ursachen klärlich verstehen und abnehmen möchten; und wäre deshalb weitere Bewährung unnoth, denn solches am Tage läge. Nun hätte der Gegentheil daran gehängt, daß es gar eine löbliche gute Einung sollte seyn, denn man helfe den Leuten dadurch zu Recht, alsdann solches in einem Artikel darinn begriffen wäre. Dazu sagten sie, die Anwälde, Ja, so das geschähe einem andern ohne Schaden und ohne Abbruch dem rechten Herrn an seiner Jurisdiction, so möchte solches desto besser Bestand haben; so aber solche ver-

meynte Einung Herzog Albrechten, wie vor gesagt wäre, zu Abbruch diente, so wäre die im Rechten nicht zugelassen, sondern verboten, und möchte auch deshalb wohl genennt werden mit den obgemeldten Namen Conspiration, Conjuration, Conföderation oder Conventikl. Der Widertheil hätte weiter reden lassen, diese vermeynte Gesellschaft wäre nicht zu befremden, denn sie mit den Herrn von Baiern, nämlich unsern gnädigen Herrn Herzog Christophen und Herzog Wolfgangen fürgenommen wäre, deren Gnaden sie dann nicht minder mit Erbhuldigung verwandt wären, dann unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten; dazu sagten sie, die vom Widertheil redeten in dem Falle wider ihre selbst That, Briefe und Siegel; denn kündlich und unlaugbar wäre, daß die Landschaft und sie mit samt andern ihren Verwandten, und auch der Landschaft dazu gerathen und geholfen hätten, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht sein Lebenlang das Fürstenthum allein regieren sollte, und seiner Gnaden Brüder nicht mit seinen Gnaden. Wie könnte dann dabey bestehen, daß sie sollten den obvermeldten zweyen Fürsten von Baiern, unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Brüdern, so hoh verbunden seyn, als denselben unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten. Der mehrere Theil aus ihnen hätte auch die Sache dermassen helfen betaidingen,

und die Briefe besiegeln. Darum so hätte ihre Rede des Stucks halben nicht Kraft, sondern, wo sich ewas begäbe, wären sie mehr schuldig dem regierenden Fürsten Beystand zu thun, dann den andern. Wie man aber das gehalten, hätte man auch Wissen. Dabey wurde auch angezogen, daß sie sich auch hätten gethan zu Herzog Otten, der dann auch ein Fürst von Baiern wäre. Darauf sagten die Anwälde, dasselbe wäre auch nicht fürgenommen, inmassen es Bestand oder Macht haben sollte; denn in demselben wäre der vermeldte unser gnädiger Herr Herzog Albrecht auch nicht ausgenommen. Dazu, so hielte dieselbe Bündniß unter andern inn, daß sich wohl der Fall begeben möchte, daß der Widertheil schuldig würde, wider den gemeldten unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten zu helfen. Und daß dem also, so wäre ihr Begehren, dieselbe Verschreibung, hievor in der Exception eingelegt, zu verlesen. Als nun die verlesen, war von der Anwälde wegen weiter geredet. Aus dieser Verschreibung würde verstanden, daß die vermeynte Verbündniß auch nicht beständig seyn möchte, denn, wie sie vor gesagt hätten, unser gnädiger Herr Herzog Albrecht wäre darinn nicht ausgenommen, das dann aus vor erzählten Ursachen billig geschehen wäre. Sich mochte auch ein Fall begeben, als vor gesagt wäre, daß der Widertheil wider seine

Gnad

Gnade seyn müste. Wie ziemlich billig oder löblich das wäre, wäre wohl zu ermessen; denn so dieselben unsre gnädige Herrn Herzog Albrecht und Herzog Otto miteinander zu handeln gewännen, und unserm gnädigen Herrn Herzog Otten begnügte des Austrages vor seiner Gnaden Räthen, dem ordentlichen Richter, oder den Hauptleuten und Räthen der vermeynten Gesellschaft, unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten wäre aber das nicht gelegen, so wären sie schuldig Herzog Otten wider Herzog Albrechten zu helfen, und möchte doch Herzog Albrechten nicht gelegen seyn dermassen fürzukommen. Darum Wir auch vermerken möchten, daß es eine unbündige unbeständige Einung wäre; denn die gäbe die Wahl unserm gnädigen Herrn Herzog Otten der dreyen Ende eines aufzunehmen; und so das angenommene Ende, inmassen vor steht, abgeschlagen würde, so wäre der Widertheil schuldig, seinen Gnaden wider unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten zu helfen. Nun wollte der Gegentheil je die Sache damit beschönen, daß sie ihre vermeynte Einung mit den Herrn von Baiern fürgenommen hätten, sie geschwiegen aber dabey das, so wider sie wäre; denn sie sich derselben Vereinung nicht hätten begnügen lassen, sondern sich mit unserm gnädigsten Herrn dem König zu Böheim, und der Krone daselbst sonderlich verbunden, und eine solche

Bünd-

Bündniß fürgenommen, die viel mehr, dann die andere unbündig und ungegründet wäre. Und damit solches desto besser vermerkt werde, so begehrten sie Anfangs die Copie derselben Verschreibung, hievor in der Exception eingelegt, zu verhören. Die war nun verhört, und darauf gesagt: Aus dieser Verschreibung würde vermerkt, daß sie minder beständig wäre, dann die vorigen, denn darinn weder Pabst noch Kaiser ausgenommen, die doch billig in allen Einungen ausgenommen würden. So wäre doch der dickgemeldte unser gnädiger Herr Herzog Albrecht abermals nicht ausgenommen; zudem, so thäte diese vermeynte Vereinung dem ietztgenannten unserm gnädigen Herrn an der Hilfe, und auch an seiner Gnaden Jurisdiction Abbruch; denn Wir hätten aus der verlesenen Verschreibung vermerkt, wie sich die Widerparthey wider die Baiern mit dem Gerichtszwang der Kön. M. und der Kron zu Böheim unterworfen hätten, dermassen, ob sie ichts mit ihnen zu handeln hätten, wie es gehalten sollte werden. Und sonderlich so ein Böheim zu einem aus ihrer vermeynten Gesellschaft zu sprechen gewänne, daß derselbe dem Böheim nachfahren müste, das doch wider die Natur und das Recht wäre, daß der Antworter dem Kläger nachfahren sollte. So hätten auch die vom Gegentheil an dem nicht Begnügen gehabt, sondern sich in vermeldter Verschrei-

bung

hung weiter verbunden, wider ihrem Landesfürsten und Vatterland. Und daß solches wahr wäre, so zeigte dieselbe Verschreibung klärlich an, wann der Gegentheil von der Kön. M. zu Böheim in das Land zu Baiern um Hilfe ermahnt würde, so wären sie schuldig dieselbe Hilfe ein Monat lang auf ihre eigene Kosten zu thun. Nun möchte das je nicht anders verstanden werden, dann wann sie in das Land zu Baiern, das wäre wider das Fürstenthum Baiern, gemahnt würden, daß sie solche Hilfe thun sollten, das doch wider die Natur und alle Vernunft wäre, daß sich Leute dermassen wider ihr rechtes Vatterland verbinden sollten. Daß aber ihr Unfug vermerkt würde, so hätten sie sich dabey begeben, ob sie gemahnt würden ausserhalb Landes zu helfen, so wären sie der Kön. M. zu Böheim nicht mehr schuldig, dann auf ihrer Gnaden Kosten zu ziehen, und wären also wider das Haus von Baiern mehr schuldig, dann so sie heraus gemahnt würden. Nun hätten sie vor auch zum dickermalen eröfnet, daß die vom Gegentheil unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten in viel Weg mit Gelübden und Eiden verwandt wären; aber unangesehen derselben hätten sie sich verbunden, unserm gnädigen Herrn dem König zu Böheim zu helfen, und seinen Gnaden wider männiglich, und auch also wider ihren eigenen Herrn und Landsfürsten ihre Schloß geöfnet,

über

über daß der mehrere Theil derselben Schloß unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten mit Eigenschaft Oeffnung zugehörig wären. Mit was Fug oder Rechten sie das gethan hätten, mochten Wir wohl ermessen, weil doch, wie vor gehört, solche Bündniß im Rechten bey hoher Straffe verboten, und auch wider die Vernunft und alle Billigkeit wäre, und wollten also damit abgeleint haben, daß sie nicht Macht hätten solche Verbündniß und vermeynte Vereinung aufzurichten.

Ferner hätten die vom Gegentheil gesagt, daß sie grosse Noth gedrungen hätte, solche Verbündniß anzunehmen, und dessen etwa viel Ursachen angezeigt, und sonderlich daß solches darum beschehen wäre, daß sie sich selbst bey ihrem alten Herkommen und hoh erkauften Freyheiten handhaben möchten. Dazu sagten sie, daß der mehrere Theil und gar noch sie alle von der Widerparthey weder Heller noch Pfenning an Erkaufung der Freyheit gegeben hätten. Denn so man die Zeit und das Datum der Freyheit ansähe, so wäre der mehrere Theil aus ihnen derselben Zeit an den Orten nicht im Lande gewesen, weder ihr Namen noch Stamm; und wären gar wenige aus ihnen, die derselben Zeit im Lande gewesen wären. Darum auch zu befremden, daß sie das dermassen anziehen sollten. Nun hängte

der

der Gegentheil daran, daß solche Einung nicht fremd, denn sie bey andern Fürsten, Herrn, Prälaten, Grafen, Rittern, Knechten und Städten wäre ꝛc. Dasselbe gestünden die Anwälde nicht, daß solche Einung, inmassen die aufgerichtet, bey Fürsten, Städten oder andern Enden wäre. Wohl möchte geschehen, daß sich die Leute zusamm möchten verbinden, wie das die Rechte erlaubten; aber diese vermeynte Einung wäre nicht dermassen aufgerichtet, sondern wider Ordnung der Rechte, deshalben sie auch keinen Bestand hätte, oder eine Einung genannt werden möchte.

Der Gegentheil sagte auch, daß solche ihre vermeynte Gesellschaft von der Kaiserlichen M. confirmirt und bestättiget wäre ꝛc. Das wären blosse Worte, und gestünden keiner Confirmation, ihnen würde dann die fürgelegt. Ob aber das beschähe, so wollten sie ihnen jetzt vorbehalten haben, dagegen ihre Nothdurft fürzuwenden.

Fürder so würden angefochten von der Widerparthey die sechs Ursachen, warum die fürgenommene Verbündniß nicht Krafft haben sollte, durch sie, die Anwälde, in ihrer Dupplic gebraucht, doch zum Theile dieselben Ursachen mit andern Worten erzählt, dann sie in der Dupplic eingelegt wären, und anfangs, so sollten sie sich beholfen haben,

daß die Verbündniß darum unbillig wäre, dann unser gnädiger Herr Herzog Albrecht zu Abstellung dessen, so wider die Freyheit fürgenommen seyn sollte, nicht ersucht wäre. Dazu sagten sie die Anwälde, der Handel ruhte in diesem Punkt allein auf der Entwehrung, denn sich die vom Widertheil, als sie sagten, manchfaltig beklagt hätten, daß ihnen sollte Eintrag beschehen seyn in ihre Freyheit; nun gäbe ihnen ihre Freyheit, daß sie sich dessen möchten wehren und aufhalten, und ob sie sich auch an einen andern Herrn gäben ꝛc. und ihnen also damit ihres Fürnehmens einen Glimpf schöpfen, der doch im Grunde nichts auf ihm trüge; denn so die Sache gründlich ermessen, so würde erfunden, daß sie sich unbilligerweise beklagt hätten, daß ihnen dermassen Eintrag beschehen, angesehen, daß der Fall des Reisegeldes halben nicht möchte in ihre Freyheit begriffen werden. Und das von ersten darum, denn das gemeine geschriebene Recht möchte nicht erleiden, daß sich ihre Freyheit so weit streckte, daß sie nicht schuldig wären, so die Nothdurft erheischte, Reisegeld zu geben, und zögen sich dessen auf die Gelehrten aus Uns, ob einer gefreyet möchte werden Reisegeld zu geben; denn es wäre eine unbillige Freyheit wider die Natur und alle Billigkeit, denn ein jeder schuldig wäre sein Vatterland weiter zu schützen und zu schirmen,

dann seinen eigenen Leib. Wie möchte dann wider das die Freyheit gegeben werden? Desgleichen wäre es auch gegen den Landsfürsten; darum so mochte sich auch die Freyheit nicht so weit strecken. Denn sich hätte zu der Zeit, als solches Reisegeld angeschlagen worden wäre, begeben, das vor Augen gewesen, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht überzogen und vergewältiget werden sollte; darum auch billig seine fürstliche Gnad damals einen Landtag fürgenommen, und mit dem mehreren Theil aller Stände gerathschlagt, da auch verwilliget und zugegeben wäre, daß sollte angeschlagen und gegeben werden eine Hilfe zur Rettung und Beschützung des Landes, und hätte alsdann die Landschaft bedacht, daß besser und nützer wäre, daß Geld gegeben, und fremde Leute darum bestellt, dann daß die armen Leute ausgeschickt würden, und erschlagen werden möchten. Derselben Verwilligung nach allenthalben das Hilfgeld angelegt und eingebracht wäre, ausserhalb deren vom Widertheil, die sich dessen noch sperrten. Zum andern, so möchten auch die Regalien unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts nicht erleiden, daß seine Gnade solcher Hilfe beraubt seyn sollte in Reisen; denn seinen fürstlichen Gnaden, als einem Fürsten von Baiern wäre das Fürstenthum geliehen mit Landen Leuten und andern Obrigkeiten; Sollte nun keine Hilfe

da seyn, wie möchte dann seine Gnade fürstlichen Stand halten oder das Land beschirmen. Aber die Freyheit gebe nicht zu erkennen, daß man das Reisegeld nicht sollte geben, sondern die Schatzung. Zum dritten, so trüge auch die Erbhuldigung, die die Ritterschaft thäte, auf ihr, daß sie schuldig wären zu helfen mit Reisesteuer. Denn dieselbe Erbhuldigung trüge auf ihr Dienst, und nicht allein ihrer Leib halben, sondern auch ihrer Unterthanen, und der ganzen Landschaft. So weise auch die Handfeste, und alle ihre Freyheit, darauf sie lenden wollten, daß sie schuldig wären zu helfen, als sie dann das auch auf dem Landtag zu München bedacht, und sich darauf erboten hätten, als dann die vom Gegentheil selbst bekennten ꝛc. wo der gemeldte unser gnädiger Herr Herzog Albrecht unterstanden würde von jemand zu vergewältigen, daß sie ihm mit Leib und Gut Hilfe und Beystand thun wollten, wie das von Alter herkommen wäre; damit sie auch selbst bekennt hätten, daß sie Hilfe zu thun schuldig wären. So nun dieselbe Hilfe gekehrt würde in ein Geld, was unbilliges hätte unser gnädiger Herr Herzog Albrecht daran gethan, daß seine Gnade begehrt hätte Hilfe zu thun ihnen selbst und ihren Unterthanen zu gut, und zu Rettung des ganzen Fürstenthumes. Darum so wollten sie deshalb beschliessen, daß seine fürstliche

Gnad damit nicht gethan hätte wider des Gegentheiles Freyheit; denn die strecke sich so weit nicht, und wäre ihnen deshalb Klagens unnoth gewesen, und sonderlich daß Eintrag beschehen in die Freyheiten. Nun wollten sich die vom Gegentheil behelfen, daß in der Freyheit ein Artikel begriffen wäre, ausweisend, daß man ihnen nichts zumuthen soll ꝛc. daraus könnte nicht verstanden werden, daß damit ausgeschlossen wäre die Reisehilfe, denn solches der Erbhuldigung und dem, so vor erzählt, widerwärtig wäre, und sonderlich so liesse die Erbhuldigung solches zu. Weiter hätten sich die vom Gegentheil in ihrer nächsten Rede wollen behelfen etlicher Schrifften, so sie an unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten hätten ausgehen lassen, und daß sie darinn, und auch sonst mündlich gebeten, solch Fürnehmen des Reisegeldes abzustellen; sie hätten aber damit nichts schaffen mögen, sondern wäre ihnen über das Drohung begegnet und kein Stillstand; die ihren auch über das Zusagen, ihnen beschehen, gepfändet, dadurch sie gedrungen wären, Schirm zu suchen ꝛc. wie dann geredet wäre. Dazu sagten die Anwälde: Nicht minder wäre, die vom Widertheil hätten unsern gnädigen Herrn Herzog Albrecht ersucht, seine Gnad wäre ihnen auch mit gnädiger und gebührlicher Antwort begegnet, und auf das erste Ersuchen nicht ein ganzer Abschlag,

sondern so hätten sich die Dinge so weit begeben, daß ihnen gesagt worden wäre, sie möchten etliche aus ihnen zu seiner Gnad schicken, und seine Gnad der Sachen gründlich berichten. Das wäre auch beschehen, und diejenigen, so von ihnen geschickt wären, hätten seiner Gnade etliche Freyheiten, aber nicht alle fürgehalten, deshalben ihnen nicht endlicher Bescheid damals wurde. Sie wären aber damit abgeschieden, daß sie seine Gnad wollten zu andrer Zeit völliger berichten. Dasselbe wäre auch beschehen. Nun wollten die vom Gegentheil die Ordnung verkehren, und die Briefe die ausgegangen wären, um sankt Gallentag setzen, als wären die ausgegangen um die Zeit, da die Anstellung gemacht wäre; und daß solches im Grunde also, so wäre ihr Bitten, zu verlesen die Copie des Briefes, durch den Gegentheil hievor eingelegt, darin ihnen unser gnädiger Herr Herzog Albrecht auf sein Schreiben Antwort gegeben, am Dato weisend zu München an sankt Simon und Judastag Apostolorum Anno ꝛc. 1488. Aber seine Gnad hätte sich auf solches seiner Gnaden Schreiben gnädiglich und fürstlich gehalten und mit denen, so zu seinen Gnaden von der Widerparthey geschickt worden waren, einen Abschied gemacht, den sie zu lesen begehrten also lautend:

(Folgt die herzogliche Entfchlieffung. 10ter Band Seite 136 - 137.)

Nun hätte der Gegentheil die vorgemeldte unſers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Antwort in ſeiner nächſtgethanenen Rede ſeines Gefallens angezogen, der Meynung als ob ſeine fürſtliche Gnade unbilligerweiſe darauf beharrte, daß die Hinterſeſſen das Reiſegeld geben ſollten; aber wie ſie hievor geſagt hätten, daß ſie von wegen ihres gnädigen Herrn nicht geſtändig wären, daß ſeine Gnad durch dieſe Handlung gethan hätte wider ihre Freyheit, nachdem das Reiſegeld darin nicht begriffen wäre, alſo wollten ſie abermal geſagt haben. Weil nun dem alſo wäre, ſo hätte unſer gnädiger Herr Herzog Albrecht aus demſelben Grunde eine gnädige Schrift gethan, und vermeynt darnach billig wäre, daß die armen Leute oder die Hinterſeſſen das Reiſegeld geben ſollten; doch wo ſie anders vermeynten, ſo möchten etliche aus ihnen zu ſeinen Gnaden kommen ꝛc. Darauf auch, wie gehört, etliche gekommen wären, denen dann auch nichts ungnädiges entgegen gegangen wäre, ſondern denſelben ein Abſchied gegeben, auch wie gehört, der dann auch nicht ungnädig wäre, indem, berichteten ſie ſeine Gnad daß ſie gefreyet und nicht ſchuldig wären, ſo wollte ſeine Gnad gnädiglich nachlaſſen ꝛc. Was ungnädiger oder unbilliger Meynung das wäre,

könnten Wir wohl ermessen. Auf denselben Abschied hätten die vom Widertheil unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten abermals geschrieben Innhalt des Briefes, durch sie in ihrer nachgethanenen Rede eingelegt, am Dato weisend zu Regensburg am Mittwochen des neuen Jahres Abend Anno ꝛc. 1489 (1488) (10ter Band Seite 158.) Als aber seine Gnad aus demselben Schreiben vermerkt hätte, daß die vom Widertheil je vermeynten, ihnen beschehe Eintrag an ihren Freyheiten, wiewohl dann seine Gnad aus erzählten Ursachen nicht schuldig gewesen wäre, das Reisegeld abzustellen, sondern Macht gehabt hätte, dasselbe von ihnen wie andern zu nehmen, so hätte doch seine Gnad aus sonderen Gnaden und angebohrner Tugend und fürstlicher Gütigkeit seiner Gnaden Rentmeister geschrieben, wie er es gegen ihnen mit demselben Reisegeld halten solle, laut der Schrift, so sie zu verhören begehrten, lautend also:

(Folgt der herzogliche Instandsbefehl. 10ter Band Seite 164.)

Aus dieser verlesenen Schrift mochten die vom Widertheil nicht anziehen einige Ungnade, dadurch sie geursacht sollten seyn, Schutz zu suchen. Denn am ersten wäre ein Anstand gewesen bis auf Thomä. Am andern von Thomä bis zum neuen Jahr, und

zum

zum neuen Jahr da hätten die vom Gegentheil unſern gnädigen Herrn wieder erſucht, ſo hätte ſeine Gnad bald darnach geſchafft mit der That, das dem Rentmeiſter und in andre Aemter geſchrieben wäre, ſtill zu ſtehen bis auf weiteres Geſchäfft ſeiner Gnaden. Der Rentmeiſter hätte auch darauf ausgeſchrieben laut der Copie, ſo ſie alsbald einlegten, alſo lautend:

(Folgt das Ausſchreiben des Rentmeiſters. 10ter Band Seite 164.)

Daraus abermals vermerkt würde, daß unſer gnädiger Herr Herzog Albrecht gnädiglich gehandelt hätte, und wie auch ſeine Gnade verſchafft hätte, alſo ſtünde es noch, alſo daß nichts genommen wäre. Aus dem allen Wir auch vermerkten, daß nicht nach den Briefen allen die Drohung ausgegangen wäre, laut des Gegentheiles Fürgeben, ſondern ſo erfinde ſich, wiewohl unſer gnädiger Herr Herzog Albrecht im Grunde Macht gehabt hätte, das Reiſegeld zu nehmen, nachdem ſeiner Gnaden das, wie vor ſteht, verwilliget wäre, noch dann ſo hätte ſeine Gnad das nicht gethan, ſondern die Dinge, wie gehört wäre, in Ruhe geſtellt. Darum ſie auch, doch unbekenntlich, ſetzen wollten, ob gleichwohl die Freyheit des Gegentheiles ſolches Reiſegeld begriffe, ſo hätte dennoch der vermeldte

meldte unser gnädiger Herr Herzog Albrecht dawider nicht gethan; denn dieselbe Freyheit hielte inn, so ein Eingriff darein beschähe, daß derselbe in 14 Tagen sollte abgestellt werden; Nun hätte der jetzgenannte unser gnädiger Herr nicht 14 Tage gewartet, sondern in rechter Zeit vor Ausgang der 14 Tage Befehl lassen ausgehen in seiner Gnaden Amt, und befohlen still zu stehen; dem auch bis auf heute gelebt wäre, und stünde noch also; darum sich auch die Widerparthey unbillig beklagte wider ihre Freyheit gehandelt seyn. Deshalb sich auch erfände, daß sie nicht Ursache gehabt, sich dermassen zusamm zu thun, oder fremden Schirm zu suchen. Nun hätten die vom Widertheil daran gehängt, etliche Unterthanen wären gepfändet. Dasselbe gestünden sie, die Anwälde, nicht; unser gnädiger Herr Herzog Albrecht hätte auch dessen nie kein Wissen gehabt; so wäre das auch nie an seine Gnad gelangt. Ob aber das beschehen, so wäre doch das nicht mit seiner Gnaden Wissen, Willen oder Geschäfft, sondern, wie gehört wäre, dawider beschehen; wo auch seine Gnad desselben von jemand erinnert worden wäre, seine Gnade hätte das wiederzukehren geschafft, und viel lieber in einer kleinen Summe, dann in einer grossen. Daß aber seine Gnad nie ersucht wäre, so zeigte der Widertheil an Erasm Paulstorfer; von dem hätte

man,

man, daß er vor unsers gnädigen Herrn des Pfalzgrafen Räthen zu Prag selbst bekannt hätte, daß er den Rentmeister nie ersucht hätte, und gebe ihm selbst die Schuld. Dabey Wir merken möchten, daß sich der Widertheil unbillig beklagte. Die vom Widertheil hätten auch nach der Zeit eine gute Weile geharrt, ungefährlich bey einem halben Jahr; Wer hätte ihnen zu derselben Zeit, als sie nach Verscheinung des halben Jahres zusammen gekommen waren, Ursache gegeben, sich dermassen zu verbinden, so doch damals die Sachen angestellt wären gewesen? Aber Wir möchten dabey merken, daß keine Noth da gewesen wäre, sondern ihr eigener Willen hätte sie dazu gedrungen; denn sie hätten sich erst über ein Jahr darnach zusamm verbunden. Sie hätten sich auch gar unbillig über den Anstall, den sie selbst mit dem bemeldten unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten gemacht und angenommen hätten, zusamm verbunden; darum ihnen auch ihres Fürnehmens und Klagens nicht Noth gewesen wäre. Damit so wollten sie also den ersten Artikel verantwortet haben.

Zum andern so wäre durch die vom Gegentheil angeregt, daß sie auf dem Tag zu München nicht zugegeben haben sollten, daß man möchte das Reisegeld nehmen, sondern hätten das widerspro-

chen;

chen; und geben dessen Ursache, denn sie wären mit hoher Pflicht verbunden zu Handhabung ihrer Freyheit ꝛc. Dazu sagten sie die Anwälde, der mehrere Theil von der Landschaft hätte gerathschlaget bewilliget und zugegeben, die Reisesteuer zu geben. Dieselben wären nun auch ehrbare Leute, und nicht minder verpflichtet, dann die vom Gegentheil; ungezweifelt, wo dieselben verstünden, daß ihnen das nicht geziemt hätte, sie hätten solches auch wissen zu thun. Dieselben hätten aber bedacht die Billigkeit und was sie zu thun schuldig wären, und hätten solches Fürnehmen des Anschlages zugegeben. So nun dem also, so wäre billig, daß die vom Gegentheil es auch hielten, wie die andern von der Landschaft, so sie doch nicht höher verbunden wären, dann dieselben. Sie mochten auch keinen Grund anzeigen, daß sie höher verbunden oder gefreyet wären.

Zum dritten, wie sie, die Anwälde, gesagt hätten, daß der Gegentheil zu bald geloffen wäre, also sagten sie noch; denn man hätte ihm keinen Abbruch gethan; und ob gleichwohl das beschehen, so wäre der, wie vor gehört wäre, in den 14 Tagen abgethan.

Zum vierten, so hätten die vom Gegentheil angezogen, daß sie Macht haben sollten, sich in

Ewig=

Ewigkeit zu verbinden, denn ihre Freyheit gebe ihnen das zu, und bestimmte keine Zeit ꝛc. Dazu sagten sie: Die Vernunft gebe, wenn das abgestellt wäre, dessen sie sich beklagt hätten, daß auch billig ihre Einung, darum fürgenommen, aufhören sollte; und möchte auch ihre Freyheit anders nicht verstanden werden, denn so die Ursache, darum sie sich mit Diensten oder sonst an einen andern Herrn halten möchten, aufhörte, so hörte auch billig das auf, daß sie sich weiter nicht verbinden sollten. Denn, so man die Worte der Freyheit eigentlich besichtete, so stünde darin, um dessen das wäre, um die Beschwerde mochten sie sich aufhalten, und nicht weiter; das wäre aber wie gehört wäre, nicht beschehen; denn sie hätten sich eine lange Zeit verbunden zu der Kön. M. und der Kron zu Böheim, desgleichen zu unserm gnädigen Herrn Herzog Otten und andern, und mit ihrer Verbündniß sich dessen verpflichtet, das wider die Natur wäre. Weil nun ihre vermeldte Freyheit aus engen Rechten, anders dann die gemeinen Rechte wären, so mochte man die weiter nicht ausstrecken, dann wie die Worte in sich hielten. Denn sie sollten also verstanden werden, daß sie zum mindesten beschädigen oder dienen sollten, wider den sie wären. Aus diesen gegründeten Ursachen wollten sie ausgeführt haben, daß die vom Gegentheil

nicht Macht gehabt hätten, sich so lange zu verbinden.

Zum fünften, wie sie, die Anwälde, vor eingebracht hätten, ob gleichwohl dem Widertheil an einem Punkten Eintrag beschehen wäre, darum hätten sie nicht Macht gehabt in allen andern Stücken, also wollten sie abermal gethan haben. Denn die Freyheit hielte inn, um dessen, das wäre um die Beschwerde, hätte einer Macht zu thun, wie hievor erzählt wäre; aber so einem nun ein ganzes genommen würde, sollte er sich darum in allweg aus dem Gehorsam ziehen. Das wäre schwer, und möchte in Krafft der Freyheit nicht seyn. Zudem so wäre auch bekehrt dies so sie sich beklagt; darum so hätten sie ihres Fürnehmens nicht Fug.

Zum sechsten hätten die vom Gegentheil gesagt, daß sie gute Macht gehabt hätten einen fremden Entschieder ihrer Spänne zu erwählen, vermeynend Macht zu haben, die Jurisdiction zu prorogiren, und einem andern unterwürfig zu machen ꝛc. Dazu sagten sie: Dem Gegentheil wäre solches nicht erlaubt, sondern wider das Recht. Wiewohl wäre, daß sich zu Zeiten ein Fall begeben möchte, daß sich einer möchte unterwürfig machen eines andern Jurisdiction. Aber um das so möchte sich einer

um alle Händel für sich und seine Erben nicht entziehen; solches hätte auch im Rechten keinen Grund. Hierum so hätte dem Gegentheil nicht geziemt, einen Richter zu Böheim zu nehmen, oder ihren Hauptmann fürzunehmen, der doch ohne das keinen Gerichtszwang hätte, das im Rechten noch minder Grundes hätte. Denn so einer wollte prorogiren, so sollte der, zu dem prorogirt würde einen Gerichtszwang haben; das aber nicht wäre. Darum so hätte das, so sie an dem Ende gethan hätten, nicht Macht. Auf das hätten die vom Widertheil der Entwehrung halb im Beschluß einen Rechtssatz gethan, weil sie unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten nicht entsetzt hätten, und ihnen dann aus erzählten Ursachen geziemt hätte ihre Gesellschaft fürzunehmen ꝛc. so hofften sie, die Anwälde sollten schuldig seyn, auf ihre Klage in Recht Antwort zu geben; solches sollte auch von Uns erkannt werden ꝛc. Dagegen sagten die Anwälde: weil aus fürgebrachten Ursachen öffentlich am Tag liege, daß die vom Gegentheil unsern gnädigen Herrn Herzog Albrecht seiner Gnaden Jurisdiction und Gerichtszwang entsetzt hätten, wie dann in den Exceptionibus, Dupplicis und ietzt erzählt wäre, ihnen auch ihre Freyheit dies nicht zugebe, daß sie sich dermassen zusammen thun möchten, so hofften und getraueten sie, daß mit Recht erkannt werden

sollte,

sollte, wie von ihnen, den Anwälden, in den vermeldten Exceptionibus und Dupplicis begehrt war; mit Vorbehaltung aller Protestation in denselben beschehen. Die vom Gegentheil hätten auch gesagt, daß ihre Verbündniß dem ordentlichen Richter nichts benähme ꝛc. Das wäre fremd zu hören, denn es würde erfunden, daß sie sich dermassen mit dem König von Böheim verbunden hätten, so ein Böheim zu einem aus ihnen zu sprechen hätte, daß er ihm gen Böheim nachfahren sollte. Desgleichen so wären sie Laut ihrer vermeynten Gesellschaft-Verschreibung gedrungen, daß sie um etliche Fälle vor ihrem Hauptmann und Rathgeben still stehen und beschehen lassen sollten, wie das die Verschreibung auswiese. Die beyden Stuck dann dem ordentlichen Richter ein merklicher Abbruch an seiner Obrigkeit und Jurisdiction wären.

Fürder so hätten die vom Gegentheil angezeigt die andre Exception ihrer der Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts, die dann darauf stünde, daß sie nicht vermeynten schuldig zu seyn, zu des Gegentheiles vermeynter Klage Antwort zu geben, aus der Ursache, denn der Widertheil und seine vermeynten Anwälde wären in der kaiserlichen Acht und Aberacht, deshalben ihre Personen nicht geschickt wären, als Kläger im Recht zu stehen;

dar-

darauf dann der Widertheil angeregt das so er hievor repetirt hätte, und dabey gemeldet ihre Dupplik, und auf das alles eine Schlußrede vorgenommen ꝛc. Damit nun ihrer, der Anwälde, nachfolgende Rede Uns und männiglich desto verständlicher wäre, so begehrten sie zu verlesen Anfangs des Stuckes halb ihre Exception, darnach des Gegentheiles Replik, und zu jüngst ihre Dupplik. Die sind nun Laut ihrer Begehren verlesen, und ist darauf weiter geredet worden: Aus ihrer verlesenen Exception so würde vermerkt, daß sich Herr Bernhardin und Herr Hieronymus von Stauffen hätten lassen von dem Landgericht zu Burgleugenfeld abfordern und weisen lassen für unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten, als ihren Landesfürsten, und wollte doch ietzt Herr Bernhardin in der Missiv, Bleickern Landschad zugesandt, nicht gestehen, daß er um persönliche Sprüche einen andern Richter hätte, dann unsern allergnädigsten Herrn den römischen Kaiser. Das wäre je ein Abbruch unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Gerichtszwang, und offenbar wider die Freyheit, deren sich er und andre seiner Parthey gebrauchten. So aber die vom Gegentheil in ihrer Schlußrede wider die Dinge nichts geredet hätten, so liessen sie es auch dabey bleiben. Es wurde aus dem verlesenen Signunden Sattlbogers und Ulrichen Elsenbecks Absagbrief

und den Ursachen, darinn begriffen, vermerkt, daß sie anziehen, als ob unser gnädiger Herr Herzog Albrecht wider den zehnjährigen Landfrieden gehandelt haben sollte, das sie aber nicht geständig gewesen und noch nicht wären, als sie dann in der nachgehenden Rede weiter ausführen wollten. Und sonderlich so gründete sich deren vom Gegentheil Schlußrede darauf, was sie wider unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten und die seinen gehandelt, das hätten sie Fug und Macht gehabt in Kraft eines Mandates wider die von Regensburg ausgegangen, das ihnen erlaubt und zugegeben hätte, die von Regensburg, ihr Leib und Gut, desgleichen ihre Schützer, Schirmer, Hinschieber ꝛc. Innhalt desselben Mandates anzugreiffen. Nun wäre unser gnädiger Herr Herzog Albrecht derselben von Regensburg ein Schützer, Schirmer, Hinschieber ꝛc. gewesen. Zudem so wäre auch seine Gnad gefallen in die Pön der Rebellion, und hätte auch übertretten den zehnjährigen Landfrieden, deshalb seine Gnad gefallen wäre in die Pön darinn bestimmt. Darum sie aber gute Macht gehabt hätten seine Gnad anzugreiffen und zu beschädigen; und Anfangs ausgeführt, daß seine Gnad darum Rebellis Imperii gewesen wäre, denn seine Gnad hätte in Annehmung der Stadt Regensburg das heilige Reich beschädiget, indem das des Reiches Glückseligkeit

anträffe. Dazu so hätte er die Stadt Regensburg in dem zehnjährigen Landfrieden angenommen, und also damit das Reich beschädiget. Nun stünde in dem Artikel desselben Landfriedens, durch sie, die Anwälde, eingelegt, daß niemand den andern beschädigen, bekriegen ꝛc. sollte, bey der Pön darinn bestimmt ꝛc. Darauf sagten die Anwälde: sie gestünden nicht, sollte sich auch nicht erfinden, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht je Rebellis gewesen oder erfunden wäre. Der Widertheil deutschte auch die Worte: Rebellis Imperii nicht recht, daß der hiesse Rebellis Imperii der beschädigte, oder wider Glückseligkeit des heiligen Reiches thäte; sondern so hiesse der Rebellis Imperii, der ungehorsam wäre dem Fürsten des Reiches, das wäre unserm allergnädigsten Herrn dem römischen Kaiser in den Dingen, die antreffen die Glückseligkeit des heiligen Reiches. Nun wäre der bemeldte unser gnädiger Herr Herzog Albrecht nie ungehorsam gewesen, denn seiner Gnad nie geboten wäre, das seine Gnad nicht gethan hätte. Darum so würde solches seiner Gnad unbillig zugelegt. Zudem so wäre auch wider seine Gnad nie kein Mandat ausgegangen, sondern wider die von Regensburg. Hätte aber die Kaiserliche M. seiner Gnad gebotten, Regensburg abzutretten, und das wäre durch seine Gnad verachtet worden, so möchte seiner Gnad zu-

gelegt werden, daß seine Gnad Rebellis Imperii wäre. Solches wäre aber nicht beschehen, oder erfinde sich nicht, daß Kaiserliche Mandate wider seine Gnad damals ausgegangen wären. Darum so wollten sie abgeleint haben, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht nicht Rebellis gewesen, inmaaß durch den Gegentheil angezeigt wäre. Daß aber seine Gnad in die Pön des zehnjährigen Landfriedens auch nicht gefallen wäre, das brächten sie also für: denn der zehnjährige Frieden der zeigte klärlich an, wann und wie einer verwürkt die Pön darinn bestimmt, und sonderlich so einer mit gewaltiger That freventlich oder gefährlich handelte; und daß solches wahr wäre, so begehrten sie zu verlesen das Original des zehnjährigen Landfriedens an dem Stuck des eingelegten Artikels. Als nun derselbe Artikel verlesen war, redeten sie weiter: die vom Widertheil hätten sich in ihren gethanenen Reden darauf gelendet, als ob sie, die Anwälde, in ihren Schriften selbst bekannt hätten, wer den andern beschädigte in Zeit des zehnjährigen Landfriedens, der sollte in die Pön desselben gefallen seyn ꝛc. Dazu sagten sie, ob solches in ihren Schriften erfunden würde, so hätten sie es dafür, daß solches aus Uebersehen des Schreibers beschehen, denn es wäre ihre Meynung nicht gewesen, und noch nicht; sondern so sollte für das Wort: beschä-

schädigen, stehen: befehden. Nun hätten sie vor in ihrer Exception und Dupplication protestirt, daß sie ihnen vorbehalten haben wollten die eingelegten Schriften zu mindern, zu mehren, zu bessern, zu corrigiren ꝛc. in Kraft derselben Protestation so wollten sie ietzt ändern, als sie auch Macht hätten, das Wort: beschädigen, wo das erfunden würde, und wollten das Wort: befehden an desselben statt setzen. Was auch sonst ungerecht wäre in der Copie des eingelegten Artikels, das wollten sie auch geändert und gesetzt haben, wie das Original auswiese, und begehrten auch denselben Artikel gegen dem Original zu collationiren, und ihnen das Original wiederum hinauszugeben. Auf solches so ist auch derselbe Artikel collationirt, und in dem, darinn er nicht gleichen Lautes gegen dem Original gewesen ist, corrigirt, und gleichlautend gesetzt, und auf das vom Gegentheil weiter geredet worden: die vom Widertheil hätten gesagt, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht hätte Regensburg eingenommen in dem zehnjährigen Landfrieden und damit das heilige Reich beschädiget, darum wäre seine Gnad auch gefallen in die Pön des zehnjährigen Landfriedens; dazu sagten sie, der zehnjährige Landfrieden wäre nicht gesetzt auf die Beschädiger, sondern darauf, daß niemand den andern sollte befehden; denn schwer wäre es, so einer den andern um ein kleines

Ding beschädigte, daß er damit in die Acht sollte gefallen seyn, das doch die höchste Pön im Rechten wäre. Aber der vermeldte unser gnädiger Herr Herzog Albrecht hätte Regensburg nicht eingenommen wider den zehnjährigen Landfrieden; denn derselbe wiese aus, daß niemand nichts sollte einnehmen mit gewaltiger That freventlich oder gefährlich. Dasselbe hätte der ietztgenannte unser gnädiger Herr nicht gethan, sondern so wäre seine Gnad dermassen dazu gekommen, daß die von Regensburg angesehen hätten ihre anliegende Nothdurft und merkliche Gerechtigkeit und Obrigkeit, so seine fürstliche Gnad, und seiner Gnaden Voreltern, Fürsten zu Baiern, je und je länger dann Menschengedächtniß reichte, zu Regensburg gehabt hätten und noch; und demnach seine Gnad mit unterthäniger und hoher Bitte um Annehmung ersucht. Seine Gnad hätte aber am Anfange solches billig nicht thun wollen, sie würde dann zuvor von denen von Regensburg berichtet, daß sie dem heiligen Reiche nicht verwandt wären, und solches zu thun Macht hätten. Als sie nun darauf seine Gnad mit trefflichen Schein, Brief und Siegel berichtet, daß sie dem Reiche nicht verwandt gewesen, und länger dann Menschengedächtniß dem Reiche keine Huldigung oder Pflicht gethan hätten, oder einigen Tribut oder Hilfe, wie dann im Reiche gepflogen würde,

gereicht oder gegeben hätten, da hätte sie seine Gnad auf ihre fleissige und unterthänige Bitte in dem Schein, daß sie dem Reiche nicht verwandt wären angenommen. Das, so sie ietzt gesagt hätten, möchte sich auch wahrlich erfinden. Darum so wäre in solchem Annehmen keine Gewaltsame gebraucht, sondern das, so beschehen, wäre mit gutem Willen deren von Regensburg beschehen, aus dem Wir auch abnehmen möchten, daß in solchem durch unsern gnädigen Herrn Herzog Albrecht kein Frevel oder Gefährde gebraucht wäre, sondern das, so seine Gnade gethan, hätte sie, wie vor erzählt wäre, aus guten Glauben gethan. Wo aber der Widertheil anders vermeynte, so gebührte ihm beyzubringen, daß Gefährde oder Frevel gebraucht wäre. Sie, die Anwälde, gestünden auch nicht, daß sich der zehnjährige Landfrieden so weit, und in den Fall erstrecken möchte. Denn so man alle Clausuln des zehnjährigen Landfriedens ermesse, so würde aus der Handlung innassen die hievor erzählt wäre nicht erfunden, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht dawider gehandelt hätte. Damit so wollten sie auch verantwortet haben, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht in Einnehmung der Stadt Regensburg wider den zehnjährigen Landfrieden nicht gehandelt hätte, unangesehen dessen, daß hernach in dem zehnjährigen Landfrieden das Wort:

Beschädigung auch würde erfunden, denn dasselbe Wort: Beschädigung das referirte sich auf den vorigen Artikel, darinn stünde: dermassen, das wäre mit gewaltiger That ꝛc. Daß aber schlecht ohne Anfang stünde: beschädigen, das wäre nicht, denn das Wort allein brächte einen aus vorerzählten Ursachen nicht in die Pön; es beschähe dann mit gewaltiger That. Zudem daß sie auch nicht gestünden, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht jemand beschädiget hätte; sonderlich dergestalt, wie das in dem zehnjährigen Landfrieden begriffen wäre.

Nun hätten sie vor gesagt, wie sich die vom Widertheil behelfen wollten des Mandates wider die von Regensburg ausgegangen, aus dem Grunde, daß man in Kraft desselben Mandates nicht allein handeln möge wider die von Regensburg ihre Leib Habe und Güter, sondern auch ihre Helfer, Zuleger, Hinschieber ꝛc. und wollten also unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten einziehen, als ob seine Gnad derselben einer seyn sollte ꝛc. Darauf begehrten sie dasselbe Mandat zu verlesen, so würde an dem Ende desselben Mandates erfunden, daß die Kais. M. mit sonderen ausgedrückten Worten zu erkennen gebe, wo jemand denen von Regensburg einige Adhärenz, Hilfe, Rath, Zuschub ꝛc.

thun

thun würde, daß seine M. erst wider dieselben handeln wollte. Das wäre ein Anzeigen, das in Kraft desselben Mandates niemand erlaubt wäre, noch zur Zeit wider die, so Helfer erfunden würden, dermassen fürzunehmen, und zu handeln, wie sich dann der Widertheil zu behelfen vermeynte. Auf das so ist das vermeldte Mandat verlesen, und lautet von Wort zu Wort also.

(Folgt die kaiserliche Achtserklärung der Stadt Regensburg vom 1. October 1491. 10ter Band Seite 442.)

In diesem verlesenen Mandat würde ninderst erfunden, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht mit Namen darinn bestimmt wäre. Darum so möchte auch seiner Gnad nicht zugelegt werden das Wort Rebellion in Kraft vermeldten Mandates, oder daß seine Gnad gefallen wäre in die Pön des zehnjährigen Landfriedens. Zudem so gebe die letzte Clausul des Mandates eine Verständniß, dem so vor begriffen wäre in dem, daß ihr die kaiserliche Majestät vorbehielte zu procediren wider die Helfer, Zuleger ꝛc. deren von Regensburg, wie sich gebührte. Daraus verstünde man, daß seine Kais. M. wider dieselben noch nichts erlaubt hätte, sondern in Kraft der Worte so erheischte die Ordnung der Rechte, daß man sonderlich wider die vermeldten Helfer, Zuleger ꝛc.

ger ꝛc. procedirte, und ohne weiteren Prozeß wäre niemand erlaubt, wider sie zu handeln. Denn die letzte Clausul die limitirte und gäbe ein Verständniß allem dem, so vor geschrieben stünde. Darum so hätten auch die Stauffer, Sattlboger und Parsperger zu bald geloffen, und wider unsern gnädigen Herrn Herzog Albrecht zu früh gehandelt. Denn man erfinde, daß sie hatten seine Gnad und seiner Gnaden Zugehörige ungefährlich um Lucia und darnach angegriffen, und lange davor, ehe weitere Mandate ausgegangen wären, das ihnen dann aus erzählten Ursachen nicht gebührt hätte; aber sie wären lustig gewesen wider seine Gnad und die ihren zu handeln, als sie auch dasselbe hitzige Gemüth manchfaltig erzeigt hätten in dem, daß sie die von Regensburg und die ihren nicht angegriffen, dessen sie doch gute Macht gehabt hätten Innhalt des obgeschriebenen Mandates; hätten auch wohl ihr Leib und Gut mögen betreffen, und sonderlich das Gut, das auf dem Lande wäre gelegen. Sie hätten aber dasselbe nicht gethan, sondern allein gelendet auf unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten und seiner Gnaden arme Leute. Darum so wären sie auch gefallen in die Pön des zehnjährigen Landfriedens. Denn solches wäre beschehen unbewahrt. Damit so hätten sie auch nicht allein wider den zehnjährigen Landfrieden gehandelt, sondern auch

wider

wider die königliche Reformation und die goldene Bulle. Aber damit Wir vorstehen möchten, daß Bernhardin von Stauff lustig war wider unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten zu handeln, wiewohl ihm das von seinen Gesellen verboten gewesen wäre, so begehrten sie zu verlesen diesen Brief also lautend:

(Folgt das Schreiben des Sebastian Pflug &c. an den Bernhardin v. Stauff vom 12ten December 1491. 10ter Band, Seite 467.)

Dieser verlesene Brief wäre gegeben vor Luciä, darinn ihre Zuverwandten geschrieben hätten still zu stehen. Aber aus eigenem hitzigen Gemüth hätte sich Herr Bernhardin dasselbe Schreiben an seinem Fürnehmen nicht irren oder hindern lassen, sondern unsern gnädigen Herrn Herzog Albrecht beschädiget, wie davor geredet wäre. Damit aber Herrn Bernhardin's Gemüth verstanden würde, so begehrten sie zu verhören Herrn Bernhardins eigene Handschrift, wie er seinen Verwandten auf das vorgelautete Schreiben geantwortet hätte. Das war nun verhört, und lautet also:

(Folgt das Schreiben des Bernhardin von Stauff an den Hauptmann und die Räthe der Löwlergesellschaft vom 14ten December 1491, welches im 10ten Bande Seite 481 eingeschaltet ist.)

Auf

Auf dieses Schreiben baten sie zu vermerken, daß Herr Bernhardin sich darinn der Acht nicht behelfe, und bekenne doch, er hätte angegriffen, aber nicht daß solches auf die Acht geschehen wäre. So nun das Datum dieser Schrift älter wäre, dann die nachfolgenden Händel, so wäre er mit solchem Angriff in die Pön des zehnjährigen Landfriedens gefallen. Man möchte auch weiter anzeigen seinen Willen, denn er hätte einen von Regensburg gefangen, aber denselben gar leichtiglich von ihm kommen lassen, dabey man vermerken möchte seinen Ernst nicht so groß gegen den Hauptsachern, als unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten. Er hätte auch etliche Wolle, denen von Regensburg zugehörig genommen, aber dieselbe auch leichtiglich von Handen gegeben, damit man verstehen möchte, daß er nicht aus Gehorsam, inmaaß er anzeigt, wider unsern gnädigen Herrn Herzog Albrecht gehandelt hätte, sondern wäre aus eigenen Muthwillen. Desgleichen hätten gethan die andern drey mit ihm; und mochten sich also nimmermehr verantworten, denn daß sie manchfaltig wider den zehnjährigen Frieden gehandelt hätten, dadurch sie in die Pön der Acht gefallen, und in Kraft desselben und der königlichen Reformation Aechter geachtet werden sollten. Nun hätten die vom Widertheil angeregt und gesagt, sie irrte nicht,

daß

daß gesetzt würde, unserm gnädigen Herrn Herzog Albrecht wären die Mandate nicht zugekommen, denn es wäre genug, daß sie denjenigen geoffenbaret wären, denen gebotten wäre zu handeln ꝛc. Dazu sagten sie, die Anwälde, es irrte sie billig, denn das obgeschriebene Mandat gebe klärlich und offenbarlich zu erkennen, daß ihr die Kön. M. vorbehielte, wider die Helfer deren von Regensburg hernach zu handeln, wie sich in Recht gebührt. Desselben hätte der Widertheil nicht gewartet, sondern vor solcher Handlung der Kais. M. den vermeldten unsern gnädigen Herrn Herzog Albrecht beschädiget. Die vom Widertheil sagten auch, sie liessen sich nicht irren, daß nicht Erklärung beschehen wäre, wer die Helfer deren von Regensburg wären, denn es wäre offenbar, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht derselben einer; darum wäre nicht Noth einer Erklärung ꝛc. Zu demselben sagten sie, es wäre Noth gewesen, und hätte sich nach Ordnung der Rechte, und nach Ausweisung des vorgemeldten kaiserlichen Mandates wohl gebührt, daß weitere Erklärung beschehen, ehe und wider die Helfer und Beystänber deren von Regensburg gehandelt wäre, denn die geschriebenen Rechte die weiseten aus, daß eher einer sollte fürgefordert und gehört werden, ob er schuldig wäre oder nicht, oder wider die kaiserlichen Mandate gehandelt hätte oder nicht; nachdem die

Wehre männiglich vorbehalten wäre, und niemanden benommen werden möchte; denn die wäre von natürlichen Rechten. Es möchte auch an keinen Enden erfunden oder fürgebracht werden, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht deshalb je fürgefordert, citirt, oder geladen wäre. Als aber dabey geredet würde, es wäre offenbar; dazu sagten sie: Nein, und gestünden es nicht. Wo nun die Offenbarung nicht gestanden würde, so erheischte die Nothdurft, daß solches beygebracht würde, dasselbe wäre aber bis auf heute nicht beschehen. Ob aber gleichwohl eine Declaration ausgegangen, so wäre doch der bemeldten vier Fürnehmen vor geschehen und ergangen, und die Declaration nachgegangen; und hätten sie also unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten und seiner Gnaden arme Leute davor beschädiget; deshalben sie dennoch gefallen wären in die Pön des zehnjährigen Landfriedens. Ferner wäre durch sie in ihrer Dupplik angeregt, sie setzten und gäben nicht zu, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht in die Acht erklärt wäre. Noch dann, so hätten die Stauffer und die andern zu weit gehandelt; denn, so man die Mandate besähe, so wiese es also, daß man Macht hätte, deren von Regensburg Leib Habe und Güter ungefrevelt anzugreiffen, und zu beschädigen, desgleichen ihre Helfer auch ꝛc. Dennoch so wäre

übergegriffen, denn sie hätten nicht allein angegriffen den dickgemeldten unsern gnädigen Herrn Herzog Albrecht, sondern seiner Gnaden arme Leute; und nicht allein die armen Leute, sondern auch die Prälaten und Prälatinen, die der Dinge nichts zu thun gehabt hätten. Nun gebührte sich, so sich einer wollte behelfen eines Mandates, daß er Innhalt desselben eben und nicht weiter handelte. So es nun offenbar wäre, daß des genannten unsers gnädigen Herrn arme Leute ihr eigen Gut hätten, das weder seiner Gnaden, noch deren von Regensburg gewesen; so wäre auch den Stauffern und den andern nicht erlaubt gewesen, denselben ihr eigen Gut zu nehmen. Weil nun dem also wäre, so hätten sie viel minder in Kraft des vermeldten Mandates Macht gehabt, der geistlichen Prälaten und Prälatinen, die die Dinge ganz nichts angiengen, Hintersessen zu beschädigen, als dann beschehen wäre. Darum so mochten sie sich durch das Mandat keineswegs entschuldigen, daß sie nicht gefallen wären in die Pön des zehnjährigen Friedens, sondern wären aus erzählten Ursachen darein gefallen. Der Gegentheil wollte aber solches damit beschönen, es wäre ein Gebrauch in dem heiligen Reiche, wenn man einen Fürsten, Herrn oder Stadt möchte beschädigen, so möchte man auch seine Unterthanen beschädigen; desselben Gebrauches gestün-

stünden sie nicht: wo es aber dermassen gehandelt würde, so hiesse es nicht ein Gebrauch, sondern ein Mißbrauch. Es würde auch ninderst erfunden, daß der Unterthanen Güter Hafft wären für ihren Herrn, sie hätten dann das sonderlich verwilliget. Wie sie auch von den Unterthanen Prälaten und Prälatinen gesagt hätten, also wollten sie desgleichen von den Kirchen auch gesagt und ausgeführt haben, daß sie durch dieselbe Handlung auch in die Acht gefallen wären. Nun wurde wohl daran gehängt, wo das nicht wäre, so könnte keine Execution seyn ꝛc. dasselbe möchte in dem Falle nicht statt haben, es wäre dann in dem Mandate sonderlich ausgedrückt, daß man Macht haben sollte, deren von Regensburg Helfer ꝛc. und derselben Unterthanen anzugreiffen, und zu beschädigen. Das wäre aber nicht ausgedruckt, darum so hätten sie auch dessen nicht Macht gehabt. Daß aber solches wahr wäre, so bewährten sie dieses aus des Gegentheiles eigenem Fürbringen, daß die Pönen wären aus engen Rechten, und sollte niemand gestraft werden, er hätte dann das verwürket. Nun hätten die Unterthanen der Helfer nichts verwürkt, es stünde auch in dem Mandat nicht, daß dieselben Unterthanen sollten gestraft werden, möchte sich auch soweit nicht strecken. Fürder hätten sie, die Anwälde, angeregt, daß der Widertheil das obgeschrie-

schriebene kaiserliche Mandat nicht gehalten hätte, ob gleichwohl unser gnädiger Herr Herzog Albrecht oder andre darinn begriffen wären; denn es wiese aus, daß alles das, so gehandelt und angenommen würde, sollte zu der Kais. M. Handen gebracht werden ꝛc. Das wäre aber nicht beschehen, denn sie hätten allerley erobert, aber dasselbe unter sich selbst getheilt, gebeutet, und in ihren Nutzen verwendet, und der kais. M. nichts geschickt. So sie aber je hätten wollen handeln laut ihres Fürgebens als die Gehorsamen, so sollten sie billig angesehen haben das kaiserliche Mandat; Aber solches wäre aus dem wohl zu merken, daß sie desselben Gemüthes nicht gewesen wären; denn als Herr Bernhardin den von Regensburg, desgleichen die Wolle, davon vor gesagt wäre, angenommen, hätte er die nicht gestellt zu Handen der Kais. M. sondern den Gefangenen ledig gelassen ohne Befehl oder Heissen der Kais. M. Nun hätten die vom Widertheil den Artikel also verantwortet, wenn man ihnen das, so sie erobert, gelassen hätte, so hätten sie das zu Handen der Kais. M. gestellt ꝛc. Dazu sagten sie, die Anwälde, sie gestünden ihnen keiner Entwehrung. Die vom Widertheil sagten auch auf den Artikel, wo sie von der Kais. M. darum angezogen worden wären, hätten sie sich mit seiner Kais. M. wohl wissen zu vertragen ꝛc. Zu dem

redeten die Anwälde: Unnoth wäre gewesen, sie darum zu ersuchen, denn das Mandat zeigte an, was man thun sollte. Weil sich nun einer wollte behelfen eines Mandates für sich, so müste er auch leiden das, so darinn wider ihn wäre. Weiter so wären die vom Gegentheil nicht geständig, daß Herr Heinrich Nothaft und Stauffer und andre Kirchen aufgepocht hätten, oder ob das gleichwohl beschehen, daß solches in der Kön. Reformation verboten wäre, denn es möchten etliche Knechte aus Böheim gethan haben ꝛc. Dazu sagten sie: es wäre nicht allein in einem Auszuge geklagt, daß sie Kirchen gepocht, sondern daß sie auch daraus genommen hätten. Dasselbe alles wäre in der Kön. Reformation verboten. Und daß solches also wäre, so begehrten sie das Original gegen dem Artikel, hievor in der Exception eingeleibt, zu verhören. Der ist auch also verhört, gleichen Lautes erfunden, und ferner darauf geredet worden: Die vom Gegentheil hätten nicht allein Kirchen gepocht, sondern auch daraus genommen, und die nicht sicher oder frey gelassen. Darum so wären sie gefallen in die Pön der Acht, und entschuldigte sie nicht, daß sie sagten, sie hätten das nicht gethan, oder befohlen zu thun; solches wäre auch nicht aus ihrem Geheiss oder von ihren wegen geschehen; denn allda wäre der Hauptmann gewesen mit den seinen;

was

was nun geschähe unter einem Hauptmann im Felde, das hätte er zu verantworten, wäre auch desselben schuldig. Und ob gleichwohl Herr Heinrich das nicht gethan hat, so hätten doch das die gethan, die er und die andern mit ihnen gebracht hätten; Und es hätten gethan Böheim oder Hungarn, so wäre es wie vor steht geschehen, stünde ihm zu verantworten, sollte auch billig gestrafft werden. Es würde auch in der Kön. Reformation und dem zehnjährigen Frieden erfunden, welche dieselben Thäter hinschieben, hielten ꝛc. dieselben wären auch in der Acht so wohl, als die Thäter; so nun die Hauptleute und die andern die wären, die sie bey ihnen gehalten hätten, so begriffe sie die Schuld gleich so wohl, als ob sie das mit der Hand gethan hätten. Zudem so wäre dieselbe Habe in ihren Nutzen gekommen. Aber wie dem, sie hätten das gethan oder nicht, so wären sie doch mit solcher That in die Acht gefallen. Nun wollten sie sich zu jüngst behelfen, ob einige Acht ihrenhalb vorhanden gewesen, so wäre doch dieselbe in Krafft der Clausul, in der Kön. Bericht begriffen, aufgehoben. Dazu sagten sie: Aus derselben Clausul würde eigentlich erfunden, daß ihre, der vom Gegentheil, Acht nicht aufgehoben wäre worden, denn es wäre gegen ihnen keine Acht deren von Regensburg halben fürgenommen; die von Regensburg wären auch in die

Acht gethan, und daran gehängt ihre Helfer und Beystänber; dieselben wären die vom Widertheil nicht, sondern mehr wider sie gewesen; wie könnte dann das ihnen zu Steuer kommen, so die Acht gegen denen von Regensburg und denjenigen, so mit ihnen gewesen, aufgehoben wäre, daß darum ihre Acht auch aufgehoben seyn sollte. Denn es vermöchte der Buchstab der königlichen Bericht nicht, denn es stünde: „der Handlung halben fürgenommen“ ꝛc. So hätten sie nicht zuwider der kais. M. sondern zu Gehorsam, als sie sagten, gehandelt; darum so wäre die Meynung der königlichen Bericht, daß die, so aus Ungehorsam wären in die Acht gekommen, sollten aus der Acht seyn; und wäre demnach nach Laut des Buchstabes nicht möglich, daß sie vom Widertheil in Krafft desselbigen sollten aus der Acht seyn, denn sie sich selbst für Aechter nicht gehalten hätten.

Auf das so wollten sie beschliessen, und damit dargebracht und repetirt haben alles das, so hievor in den Exceptionen und Dupplicationen schriftlich eingebracht wäre mit den Rechtsätzen und Protestationen, wie auch darinn verlautet wäre.

Und zum letzten, so hätten sie hievor in dieser Rede angeregt auf die Protestation des Widertheiles, daß auf viele Artikel durch denselben Widertheil

nicht

nicht genug geantwortet wäre, und deshalben hiervor einen Zettel, darinn dieselben Artikel verzeichnet wären, eingelegt, wären sie im Getrauen, der Widertheil gebe billig eine verständige Antwort: Nein oder Ja. Denn, wie sie vor gesagt hätten, was sie gestünden, nähmen sie, die Anwälde, an, was aber verneint, so würde auf dasselbe gehandelt, wie sich gebührte. Und wie also die vom Widertheil vermeynt hätten, daß sie durch ihre angebrachte Ursachen nicht sollten in der Acht, und darum sie die Anwälde schuldig seyn, auf ihre Klagen Antwort zu geben, also wollten sie verhoffen, weil sich aus den erzählten Ursachen in den Exceptionen, Dupplic und dieser letzten Rede offenbar erfinde, daß der Widertheil nicht geschickt wäre im Recht zu klagen, daß sie nicht schuldig wären, auf die eingelegten des Widertheiles Klagen Antwort zu geben. Doch so baten sie dabey zu merken, daß sie jetzt ihren endlichen Beschluß oder Rechtssatz nicht thun, sondern getranen wollten, daß billig zuvor Antwort Nein oder Ja zu den eingelegten Artikeln gefiele; und so das beschähe, so behielten sie ihnen vor, ihre Nothdurft im Rechten ferner fürzuwenden.

Dagegen die Verwandten der Gesellschaft im Leon den vermeldten ihren Redner guter maaß

die

die Meynung reden liessen: Wir hätten gehört eine lange Rede, die ihnen die Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts hätten fürwenden lassen, und, als sie ihres theils dafür hätten, zum theil unnothdürftig, angesehen, daß desselben viel und der mehrere Theil in den vor eingelegten Schrifften begriffen gewesen wäre. Aber sie wollten sich fleiſsen, um Kürze willen und Verdruß zu vermeiden, alles das abzuschneiden, das sie umgehen mochten, und vormals durch sie schriftlich eingebracht wäre. Und ehemals sie zum Handel greiffen, so wollten zuvor repetirt haben alle vorgehende Protestationen und Geding, auch alles das, so vormals mündlich und schriftlich producirt wäre, wollten sie jetzt reproducirt haben. Und die Protestation, vom Widertheil beschehen, nicht weiter dann wie Recht wäre gelten lassen, mit nämlichen Geding und Protestation, daß sie durch diese künftige Rede von der königlichen Bericht keineswegs stehen, sondern dabey bleiben und der stracks anhangen wollen mit samt der königlichen Declaration, so, als sie verstünden, den obbestimmten unsern gnädigsten und gnädigen Herrn und Uns zugekommen seyn sollte; deren sie dann vormals kein Wissen, noch die auf diesem Tag weder gesehen noch gehört hätten. Das alles wollten sie sich hiemit protestiren. Und zum Beschluß von unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts

brechts Anwälden in der nächsten ihrer Rede beschehen, sich der Meynung haltend, nachdem sie nicht zu allen Stücken lautere Antwort gegeben, daß dann solches noch beschehen sollte, wie dann geredet wäre; dazu sagten sie, sie hätten schriftlich und mündlich deutsch, lauter, vollkommen, und verständig Antwort gegeben, wie dann das alles in dem, so schriftlich und mündlich deducirt wäre, erfunden würde, und wäre dennoch unnoth gewesen, deshalb einige Meldung oder Rechtssatz zu thun, sondern so wollten sie es bey derselben Antwort, wie die verlautet wäre, dieser Zeit bleiben lassen, der Hofnung solches sollte dermassen geschehen seyn, in Uns auch geachtet werden. Und wollten demnach zum Handel greiffen, sagend, er wäre nicht minder. Viel und mancherley wäre durch beyde Partheyen schriftlich und mündlich eingeführt, und stünde doch der Handel allein auf einem Stuck. Dasselbe wollten sie für Augen nehmen, und das andre alles fallen lassen. Und wäre dasselbe Stuck, daß der Widertheil vermeynte, daß ihre aufgerichtete Gesellschaft und lobliche Einung, zwischen ihnen und andern getroffen, unziemlich wäre, und daß dadurch unser gnädiger Herr Herzog Albrecht entsetzt, wie dann das mit weiterer Ausführung verlautet wäre. Und aber sie vermeynten ihre fürgenommene Gesellschaft und Einung

ziem-

ziemlich und niemand entsetzt sey, auch, wie weiter davon geredet wäre. Auf solche beyder Theile widerwärtige Meynungen, so stünde die Frage darauf, ob sie ihres Theiles ihrer fürgenommenen Gesellschaft Fug und Macht gehabt hätten oder nicht. Darauf sagten sie, sie wären ungezweifelt ihre angenommene Gesellschaft wäre ehrlich loblich und ziemlich, und hätten auch damit nichts mißhandelt, sondern das fürgenommen, das frommen Rittern und Knechten wohl gezieмt hätte. Und zu Ursache desselben wollten sie sich referirrn auf das, so vormals schriftlich und mündlich fürgewendet wäre; in demselben würde klärlich erfunden, daß sie ihres Fürnehmens guten Fug und Macht gehabt hätten; daß auch dieselbe ihre fürgenommene Gesellschaft von unserm allergnädigsten Herrn dem römischen Kaiser confirmirt und bestättet wäre, so wollten sie zu einem Schein desselben einlegen die Confirmation, mit Begehren das Original gegen der Abschrift zu collationiren, und ihnen fürder das Original wieder zu behändigen. Das ist beschehen, und lautet das Original von Wort zu Wort also:

(Folgt die kaiserliche Bestättigung der Löwlergesellschaft, vom 3ten November 1491. — roter Band Seite 450 - 453.)

In

In dieser kaiserlichen Confirmation wäre lauter begriffen, daß sie bey ihrer fürgenommenen Gesellschaft bleiben, und ihnen auch daran niemand Irrung oder Eintrag thun solle, bey Verlierung kaiserlicher Gnad und schweren Pönen in derselben Confirmation begriffen. Daß solches beschehen wäre aus Wissenheit und vollkommner kaiserlicher Macht, welche Clausul, ob einiger Mangel darin wäre, die Wirkung hätte, daß sie denselben bekräfftigte, darum so wollten sie auch unzweifelt seyn, sich erfinde, daß die oftgemeldte ihre fürgenommene Einung ziemlich, loblich, ehrlich wäre. Nun würde die zum ersten in der letzten Rede angefochten dermassen, als ob diese Gesellschaft wider die goldene Bulle, wie dann vormals auch schriftlich angeregt, wäre; denn dieselbe gäbe eine Ordnung und Form, wie eine Gesellschaft aufgerichtet werden sollte, dieselbe Ordnung und Form wäre aber in dieser nicht gehalten, denn da wäre nicht Verwilligung des Fürsten; der Landsfürst als ihr Erbherr, das Fürstenthum als ihr rechtes Vatterland wären darin nicht ausgenommen, sonderu so erfinde sich, daß leichtlich zu beschehen wäre, daß sie müsten seyn wider ihren Fürsten und das Fürstenthum; und nämlich so wären sie auch höher wider ihr Vatterland und Fürstenthum verbunden, dann wider Ausleute; wie sich dann solches erfinde in der

Einung zwischen der kön. Würde und der Kron zu Böheim und ihnen, auch in der Verschreibung berührend unsern gnädigen Herrn Herzog Otten und sie. Zudem, daß auch weder unser heiliger Vatter der Papst, noch unser allergnädigste Herr der römische Kaiser ausgenommen, wie dann solches alles weiter mündlich und schriftlich ausgeführt wäre; sagten sie dazu: Unbillig würde gemeldet, daß solche angenommene Gesellschaft nicht geschehen wäre mit Verwilligung des Fürsten, und daß des Stucks halben die Form der goldenen Bulle nicht gehalten; denn offenbar wäre, daß sie ihre Gesellschaft in Kraft ihrer Freyheit fürgenommen hätten, welche Freyheit ihnen dann von loblichen Fürsten und dem Hause zu Baiern für sich, ihre Erben und Nachkommen gegeben wäre; wie dann solches die eingelegte Privilegien, dahin sie sich referirten; in sich hielten; denn darinn würde an einem Ort lauter erfunden, daß die Fürsten zu Baiern sagten: Wir wollen (das redeten sie für sich, ihre Erben und Nachkommen, deren dann unser gnädiger Herr Herzog Albrecht auch einer wäre) ist auch unsre Meynung und Heissen, ob ihnen icht Kränk oder Abbruch an ihren Freyheiten beschähe, so sollen sie sich dessen wehren mit Leib und Gut, und wäre ihnen dabey Macht gegeben, sich wider dieselben Beschwerden und die Fürsten aufzuhalten, sich auch

an

an einen andern Herrn zu geben mit Diensten Hilfe oder Rettung. Darum so wäre in dem geloffen der Wille des Fürsten. Als aber gemeldt wurde, die zwey oberste Häupter des Reiches nicht ausgenommen seyen, dazu wäre ihre Antwort, wiewohl dieselben nicht mit ausgedrückten Worten ausgenommen wären, so nähme sie doch das Recht aus; denn dieses gar lauter ausdruckte, als auch dem Widertheil wissend wäre, daß in allen Pflichten Papst und Kaiser ausgenommen seyn sollten. Darum so wären sie stillschweigend inn, bedärfte keines Ausdruckes. Solches zeigte auch unsers allergnädigsten Herrn des römischen Kaisers halb an die eingelegte Confirmation; denn wo das nicht, so wäre die Confirmation keineswegs geschehen. Als aber weiter geredet wurde, der Fürst und das Fürstenthum wäre nicht ausgenommen, dazu sagten sie, solches wäre in Kraft der Privilegien nicht Noth gewesen; denn sich erfinde darinn, daß die Fürsten zu Baiern das Geding und Pact mit den Einwohnern des Fürstenthums zu Baiern gemacht hätten, ob ihnen an ihren Freyheiten Irrung beschähe, daß sie Macht hätten wider ihren Herrn zu thun, und sollten auch das thun. Dasselbe wäre auch von beyden Theilen für sich ihre Erben und Nachkommen geschworen. Und obwohl im Rechten noth wäre gewesen, die auszunehmen, so

hätte sich doch der Fürst in Krafft der Privilegien und des vermeldten Gedinges und der Pact verziehen. Unser gnädiger Herr Herzog Albrecht hätte auch durch den Abbruch der Privilegien, durch seine Gnad in manchen Weg wie dann in ihren eingelegten Klagen verlautet beschehen wäre, solches verwürkt, Innhalt der Privilegien, dahin sie sich abermals ziehen wollten, das doch seine Gnad selbst confirmirt hätte, wie eingelegt wäre. Es wäre auch demnach nicht Noth gewesen, das Fürstenthum als ihr Vatterland auszunehmen, denn die Freyheiten gäben ihnen zu, daß sie sich möchten verbinden wider den Fürsten, der wäre das Haupt des Fürstenthums. So nun keine Sonderung möchte beschehen zwischen dem Fürsten als dem Haupt, und dem Fürstenthum als den Gliedern, so hätten sie Macht in Kraft der Privilegien, sich nicht allein zu geben wider den Fürsten, sondern auch wider das Fürstenthum, und hätten nicht allein die Macht, sondern wären dies schuldig, als sie dann beyderseits geschworen, wie sie vor erzählt hätten. Das sie auch allweg repetirt haben wollten.

Zum andern, so wäre von den Anwälden die Gesellschaft angefochten aus dem Grunde, denn sie diente zu Abbruch und Verletzung unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Jurisdiction und Obrigkeit,

näm-

nämlich in dem, daß sie ihnen einen neuen Richter, Hauptmann und Rathgeben erwählt, die Appellation abgeschnitten, und sich auch begeben hätten, als Antworter für den Richter der Kläger zu kommen ꝛc. wie dann solches alles in der Anwälde fürgewandten Reden erneuert wäre. Dazu sagten sie: Seyn möchte, daß ihre fürgenommene Gesellschaft unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten etwas Abbruch gebähren möchte an seiner Gnaden Jurisdiction, denn solches läge am Tage. Daß aber ihnen darum zugemessen werden sollte, daß sie deshalb unbilliges gehandelt hätten, das möchte nicht seyn, sondern so sollte unser gnädiger Herr Herzog Albrecht solches seiner Gnaden selbst zumessen; denn seine Gnad ihr selbst solchen Abbruch, der ihr entstünde, durch Eingriff und Abbruch ihrer Privilegien gemacht hätte; Weil nun seine Gnad und niemand andrer eine Ursache solcher seiner Gnaden angezogenen Abbruches wäre, und sich seine G. in den Schaden geführt hätte, so würde gar unbillig solches ihnen zugemessen. Denn, hätte unser gnädiger Herr Herzog Albrecht gehandelt, als seine G. laut der Privilegien schuldig wären gewesen, so wäre ihre Gesellschaft im Leo keineswegs fürgenommen. Seine G. hätte ihnen aber Ursache gegeben; darum diente das seiner G. zu Schaden, trüge seine G. billig. Die Billigkeit mochte auch nicht erlei-

den,

den, daß sie in Kraft ihrer Freyheit Macht hätten, sich wider seine G. zusamm zu thun, und dennoch nichts desto minder unter seiner G. Obrigkeit zu seyn; solches wäre auch wider die Natur, denn da wäre zwischen dem Haupt und den Gliedern Widerwärtigkeit, darum möchten sie nicht beyeinander bestehen.

Zum dritten so wären sie vom Widertheil hoh angezogen, als ob sie wider ihr Gelübd und Eid, damit sie unserm gnädigen Herrn Herzog Albrecht verstrickt wären, in Annehmung ihrer Gesellschaft gethan haben sollten ꝛc. Dazu sagten sie: Es sollte sich nimmermehr erfinden, daß sie je weder Gelübd noch Eid überfahren hätten, wollten auch, ob Gott will, das hinfür auch nicht thun, vermeynend, daß solches den Anwälden des jetztgenannten unsers gnädigen Herrn billig übrig geblieben wäre. Sie könnten aber in ihnen selbst nicht anders achten, dann daß solcher Anzug geschähe auf die Erbhuldigung und Lehenspflicht, damit etliche aus ihnen demselben unsern gnädigen Herrn verwandt seyn sollten. Nun werde sich in jedweden erfinden, daß sie nicht wider ihr Gelübd, das wäre die Erbhuldigung, daß sie auch nicht wider ihren Eid, das wäre die Lehenspflicht gehandelt hätten. Und damit Wir die Sachen desto besser vernehmen möchten,

so

so begehrten sie zu verlesen die Erbhuldigung. Die war verlesen, und darauf geredet: Darinn erfinde sich, daß sie den Fürsten allen fünfen Erbhuldigung gethan hätten bey der Gelübd, doch daß ihnen diese unabbrüchig wäre, und ganz keine Verletzung bringen sollte an ihren Freyheiten. Daraus Wir vermerkten, daß die Erbhuldigung ihnen zugebe und bestättigte alles, das ihnen die Freyheit gäbe; deshalb sie unbillig angezogen würden, als ob ihnen die Erbhuldigung bey ihrem Gelübd verbiete, solche ihre Gesellschaft fürzunehmen. Sich erfinde auch, daß sie unserm gnädigen Herrn Herzog Albrecht Erbhuldigung halb nicht weiter verstrickt wären, dann seiner Gnaden Brüdern unsern gnädigen Herrn Herzog Christophen und Herzog Wolfgangen. Dessen zögen sie sich auf die Erbhuldigung; hätten auch dem vorgemeldten unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten weiter keine Pflicht gethan. Wie möchte dann von seiner Gnaden Anwälden gesagt werden, die That auch ihr Brief und Siegel zeigten anders an? Wiewohl dennoch nicht minder wäre, etliche unter ihnen hätten gehandelt mit der That, damit seine Gnad in das Regiment gekommen wäre; aber damit möchten sie nicht ausführen, daß sie darum seiner Gnade Erbhuldigung halber weiter verstrickt wären, dann den obgenannten seiner Gnaden Brüdern.

Zum vierten wurde vom Gegentheil gesagt, daß sie sich mit ihren angeregten Privilegien nicht schirmen möchten, daß ihnen, ob ihnen einiger Kränk Eintrag oder Beschwerde des Hilfgeldes halben aufgelegt wäre, gebührt hätte, ihre Gesellschaft fürzunehmen; und wollten sich behelfen des gemeinen Rechten, daraus ein jeder Landsess schuldig wäre sein Vatterland zu retten mit Leib und Gut; die Erbhuldigung und Regalien möchten auch solches nicht leiden ꝛc. wie geredet wäre. Dazu sagten sie: ihre Privilegien, die möchten sie hierin wohl schirmen. Solches ihr Fürnehmen wäre auch in Kraft ihrer Privilegien, wie sie vor erzählt hätten, geschehen, und irrte sie nicht, daß der Gegentheil sagt, daß ein Landsess schuldig wäre sein Vatterland zu retten; denn dasselbe hätte eine Sönderung und Limitation dermassen, wenn der Fürst des Landes den Landsessen und Verwandten thäte das, so er sich zu thun verpflichtet hätte, so wären sie solches zu thun schuldig; so aber das, in maas vor gesagt, an dem Ende nicht wäre, so wären sie auch solches zu thun nicht schuldig. Fürder so wären sie auch nicht schuldig gewesen in dem Fall laut unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Fürnehmen Hilfgeld zu geben; solches wäre auch dermassen von Alter nicht herkommen; so verbiete auch das ihre Freyheit. Aber sie hätten sich erboten des

Ueberflusses, wo seine Gnad wider Recht vergewältiget würde, daß sie zuziehen und seinen Gnaden Hilf thun wollten mit ihren Leiben und den ihren, auf seiner G. Kosten und Schaden, wie dann von Alter herkommen wäre. Das wären sie schuldig gewesen, dessen hätten sie sich auch erboten, und darüber nicht pflichtig gewesen auch Hilfgeld zu geben. Zudem so wäre auch dieses Hilfgeldes nicht Noth gewesen, denn zu derselben Zeit hätte sich niemand wider seine Gnad empört gehabt; darum so wären sie auch zu Abbruch ihrer Freyheit und wider ihr altes Herkommen dessen nicht schuldig gewesen. Gleicherweise wollten sie auch verantwortet haben, daß sie das der Regalien und Erbhuldigung halben zu thun nicht schuldig gewesen wären. Denn das wäre dem Adel schwer, daß ein Fürst allweg seines Gefallens Macht haben sollte, einen Zuschlag zu machen; und gebe ein Anzeigen, daß sie leibeigen wären, und nicht bessere Condition hätten, dann die leibeignen Leute und Bauern.

Zum fünften wurde geredet, daß der mehrere Theil zu München auf dem Landtag (1488) darein gewilliget hätte ꝛc. Das gestünden die Verwandten der Gesellschaft des Leo nicht, und sagten Nein dazu; sollte sich auch nimmer erfinden; sondern so hätte die gemeine Landschaft vom Adel die Antwort gege-

ben, wie sie vor gesagt hätten, und wären auch darauf abgeschieden der Hofnung, unser gnädiger Herr Herzog Albrecht würde weiter still stehen. Sie hätten sich auch solcher ihrer Antwort nach gerüstet, seiner Gnad treue Hilfe und Beystand zu thun. Ob aber etliche nachmals sonderlich gewilliget hätten, das wäre ihnen unabbrüchig; denn solches sollte von jedermann bewilliget werden. Wo auch eine solche Bewilligung, wie die Anwälde fürwenden beschehen wäre, so hätte unser gnädiger Herr Herzog Albrecht im Zuschreiben, ihnen aus dem Niederlande gethan, daß der mehrere Theil solches zugesagt hätte, geschrieben, und sie also ihres Zusagens erinnert; solches wäre aber nicht beschehen. Darum wohl abzunehmen, daß ihr Fürwenden wahr wäre.

Nachfolgend wurde vom Gegentheil angezeigt, als ob sie keineswegs von unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten geursacht wären zu ihrem Fürnehmen, denn seine Gnad hätte aus gnädiger Meynung das Fürnehmen abgeschafft, wäre still gestanden, hätte die Sache in Ruhe gestellt, und wäre ihnen in Jahresfrist keine Beschwerde zugefügt; aber über das hätten sie sich zusamm verbunden ꝛc. wie dann weiter davon geredet wäre. Dazu sagten sie Nein, und sollten sie auch nicht erfinden. Damit Wir aber Herkommen und Unterrichtung des

Han=

Handels ein Wissen empfiengen, so gäben sie Uns zu erkennen: als unser gnädiger Herr Herzog Albrecht den gemeinen Landtag zu München gehabt, da hätte seine fürstliche Gnad mit etlichen in den Räthen geredet, und begehrt zu vergönnen, damit seine Gnad die ihren um eine Geldhilfe, Söldner darum zu bestellen, anlegen möchte; dieselben hätten aber solches nicht annehmen, sondern das an eine gemeine Landschaft bringen wollen; als aber die Verordneten das an eine gemeine Landschaft gebracht, da hätten sie das, wie vor gesagt wäre, lediglich ab geschlagen, und vorderes Erbieten fürgehalten, und wären auch auf das, und nicht anders abgeschieden. Da sie anheim gekommen wären, da hätten ihnen die geordneten Steuersetzer unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts die vor eingelegte Schrift geschrieben, auf Meynung, daß sie die ihren sollten schicken und anlegen lassen und daran gehängt, wo sie das nicht thäten, würde dennoch fürgegangen, darob sie wenig Gefallen hätten. Ab demselben hätten sie nicht wenig Erschrecken empfangen und gedacht, daß solches heftiges Schreiben ausserhalb Befehl des ietztgenannten unsers gnädigen Herrn nicht geschähe. Darauf hätten sie auch seiner G. geschrieben, und eine Copie der Steuersetzer-Schrift seiner G. dabey zugeschickt, der Hoffnung, seine G. sollte ein grosses Mißfallen darob empfangen haben, und

begehrt solches Fürnehmen abzuschaffen. Aber auf das wäre die Sache nicht abgeschafft, sondern ihnen geschrieben worden die Schrift, hievor eingelegt. Nun würde ihnen zugemessen, daß sie die Ordnung verkehren wollten ꝛc. Dazu sagten sie: Nein, und wäre ihres Gemüthes nicht, sondern wie die Data wiesen, dabey liessen sie es bleiben. Dieselbe Schrift hielte auch inn, daß seiner fürstlichen Gnaden Meynung wäre, sie anlegen zu lassen, wo sie aber vermeynten, daß das nicht billig geschehe, so möchten sie zween oder drey aus ihnen zu seinen G. schicken ꝛc. Demselben nach wären auch drey verfertiget worden, zu seiner G. gen München zu reiten; nämlich Herr Heinrich Nothaft, Hanns Judmann und Albrecht Muracher. Dieselben hätten auch seine G. in Unterthänigkeit gebeten, die Beschwerde abzustellen, aber ihre Bette hätte nicht mögen erschiessen, sondern wäre ein Abschied gemacht, nachdem unser gnädiger Herr Herzog Albrecht ihre Freyheit nicht gar gesehen hätte, daß sie dann etliche auf einen andern Tag, nämlich Thomä, wieder schicken, und seinen G. völligen Unterricht thun lassen wollten. Das gebe aber ein Anzeigen, daß sie oder der mehrere Theil aus ihnen seiner Gnade kein Zusagen gethan hätten. Auf das so wären auch die vermeinten drey abgeschieden, dergestalt, daß sie wollten seiner Gnaden Meynung an ihre Freunde bringen,

und

und dann seiner G. weitern Unterricht thun. Als nun das also beschehen, da wären nachmals auf sankt Niclastag noch vier zu den vordern Dreyen zu seinen Gnaden geritten, und hätten seiner Gnad die Copie der Freyheit Laut des ersten Abschiedes lassen hören, und darauf mit unterthäniger Bitte abermal angesucht, das strenge Fürnehmen gnädiglich abzustellen. Auf dasselbe hätten sie den Abschied genommen, daß sie sollten seiner Gnad Kaiser Ludwigs Freyheit, die sie damals nicht bey ihnen gehabt hätten, auch mit schicken, und daneben von seiner Gnaden Hofmeister derselben Zeit die Unterrichtung empfangen, daß der genannte unser gnädiger Herr Herzog Albrecht wollte mit Einnehmung des Steuergeldes gegen ihnen und den ihren in Ruhe stehen bis zum neuen Jahr. Als sie aber anheim gekommen wären, da hätten die Steuereinnehmer Erasmen Paulstorfer angelegt, die seinen gesteuert, und Steuer von ihnen genommen; desgleichen Hannsen Parsperger, wiewohl ihnen zugesagt wäre, in Ruhe zu stehen. Deshalben sie geursacht worden wären, dem vorgemeldten unsern gnädigen Herrn zu schreiben, Laut der eingelegten Briefe, und abermal unterthäniglich gebeten, still zu stehen und das Fürnehmen abzuschaffen; wo aber seine G. vermeynte dessen Fug zu haben, und das so nicht abstellen wollte, hätten sie sich zu Recht

erbotten, Laut derselben Schrift; da wäre ihnen abermals billig begegnet, wo sie einige Verwilligung gethan, sie hätten das zugesagt; das wäre aber nicht beschehen. Nun würde gesagt unser gnädiger Herr Herzog Albrecht hätte auf solches Fürnehmen gegen den Rentmeister abgeschafft, und wäre dessen ein Geschäftbrief eingelegt ꝛc. Zu dem sagten sie, daß sie dem eingelegten Geschäftbriefe, so von unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten an den Rentmeister ausgegangen seyn sollte, desgleichen die Schrift, so der Rentmeister an die untern Amtleute gethan haben sollte, keinen Glauben geben wollten, aus dem Grunde, denn auf das so hätte der Rentmeister innen behalten die eingenommenen Steuern vom Paulstorfer, Schönsteiner, und Parsperger; wäre auch an demselben nicht begnügig gewesen, sondern hätte dem Paulstorfer Gailenhausen gar genommen, und wäre auch nachmals von dem Rentmeister im Niederlande nichts desto minder mit Einnehmung der Steuer für und für gegangen; aus dem genüglich abzunehmen wäre, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht solches Fürnehmen, Laut der Anwälde Fürgeben, nicht abgeschafft hätte. Denn sich wäre wohl zu vermuthen, wo dem also, daß die Rentmeister wider seiner Gnaden Geschäft und Befehl das nicht fürgenommen hätten. Ob aber gleichwohl das mit

Schrif-

Schriften oder Worten abgeschafft worden, so hätte es doch keine Wirkung gehabt, denn auf diesen Tag stünde ihnen noch aus das, so ihnen genommen wäre, Laut ihren Klagen. So es aber gründlich und mit Wirkung abgeschafft, und ihnen die eingenommenen Steuern wieder gegeben worden wären, so möchte es eine andere Gestalt haben. Aber, so man gleichwohl die eingelegten des Gegentheiles Schriften besähe, so streckten sie sich nicht auf das Abschaffen, sondern allein auf den Stillstand, desselben wäre dann auch nicht genug. Darum wollten so sie auch auf das die Meynung beschliessen, daß sie das Fürnehmen unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts, mit dem Hilfgelde und auch andern Stucken in den Klagen bemeldt geschehen, seine Gnad zu ihrer fürgenommenen Gesellschaft und Einung gedrängt und geursacht hätte.

Nun wurden zuletzt an dem Ende zwey Dinge eingeführt, das eine ob sie gleichwohl durch den bemeldten unsern gnädigen Herrn beschwert worden, so wäre doch unbillig gewesen, sich so lange Zeit in Gesellschaft zu verbinden, und sonderlich ausserhalb der solchen Beschwerde in all andere Wege ꝛc. Auf das hätten sie vormals mündliche Antwort gegeben: Bey derselben Antwort wollten sie es nochmal bleiben lassen, und die hiemit repetirt haben, und al-

lein

lein zwey verantworten; das eine, daß gesagt wurde die Ursache der Beschwerde hätte aufgehört, darum so sollte auch billig die Macht der Verbindung auch aufgehört haben ꝛc. Dazu sagten sie, Nein, die Beschwerde hätte nicht aufgehört und hörte nicht auf. Zudem, ob gleichwohl das Fürnehmen und Beschwerde abgeschafft, und ihnen das genommene Hilfgeld wieder eingeantwortet worden, das doch, wie vor gehört, nicht wäre, noch dann so hätten sie Macht in ihrer fürgenommenen Gesellschaft zu bleiben. Denn so der vermeldte unser gnädiger Herr Herzog Albrecht sie Anfangs wider ihre Privilegia beschwert hätte, so bleibe allweg die Achtung und Sorgfältigkeit des Rechtens da, daß ihnen künftiglich andre Abbruch und Beschwerden auch widerfahren möchten. Darum aus solcher Sorge so sollte ihre Gesellschaft bleiben und nicht abgethan werden, denn die endliche Ursache die hörte nicht auf, wiewohl die ursachende Sache möchte aufhören, aber darum sollte ihre Wirkung nicht ein Ende haben oder aufhören. Sie hätten sich auch nicht um das, daß ihnen ganz genommen seyn sollte, zusammen verpflichtet, sondern ausser dem, daß ihnen Abbruch wäre beschehen an ihren hoh erkauften Privilegien und Freyheiten wider ihr altes Herkommen, das dann ihnen und ihren Nachkommen unüberwindlich wäre, und künftiglich zu verderbli-

lichen Schaden hat reichen mögen. Denn viel nützer wäre im Rechten sich anfänglich vor Schaden zu hüten, dann nach dem Schaden Wege und Hilfe zu suchen. Und wiewohl vom Gegentheil geredet würde, daß etliche aus ihnen zu den Zeiten, als die Privilegien gegeben wären, nicht im Lande gewesen, darum so hätten sie die nicht erkauft, als nämlich Nothaften und Stauffer ꝛc. so glaubten sie doch nicht, daß dermassen in der Geschichte wäre, denn die Nothaften wären ob den dreyhundert Jahren in dem Fürstenthum zu Baiern gewesen ꝛc. Doch so wollten sie das nicht streitten, sondern wie dem wäre, so hätte sie unser gnädiger Herr Herzog Albrecht und seiner Gnaden Vorältern für Einwohner und Landsessen erkannt, und wären von männiglich dafür geachtet und gehalten worden. Darum ob sie gleichwohl dazumal, als die Freyheit gegeben, nicht im Lande gewesen wären, so streckte sich doch die Freyheit auf sie als Einwohner und Nachkommen des Fürstenthums.

Auf das letzte wäre fürgewendet, sie hätten nicht Macht in allen Händeln ihren eigenen Richter anzunehmen, und eines andern Richters Jurisdiction zu prorogiren, und nämlich des Hauptmanns ꝛc. Dazu sagten sie, sie hätten dafür, das Recht vermöchte, daß sich einer gegen den andern,

und sonderlich ein ganzes Collegium möchte prorogiren aus anderer Richter Jurisdiction ohne Abbruch des ordentlichen Richters; denn dadurch so geschehe kein Kränk dem Richter. So es doch stünde zu eines guten Willen also eines andern Jurisdiction zu prorogiren, darum so möchte das in Gemein und ad Universitatem Causarum in allen Händeln wohl seyn; es wäre dann, daß ein Antworter eines fremden Richters Obrigkeit auf sich wollte prorogiren mit Verwilligung des Klägers, so möchte das fehlen, aber sonst nicht. Darum so würde auch unbillig geredet, daß der Hauptmann nicht Jurisdiction hätte, denn der hätte einen ordentlichen Gerichtszwang. Denn so er von einer Versammlung gewählt wäre, so gebe ihm dieselbe den Gewalt. Solches wäre auch im Rechten gegründet und zugelassen; ungezweifelt, solches würde auch dermassen im Bunde des Landes zu Schwaben gehalten, daß die Hauptleute den Gerichtszwang in ihre Unterwürfige hätten. Desgleichen wäre es auch mit einem Rector einer Universität, der wäre ein ordentlicher Richter, und hätte Jurisdiction über die Glieder und Unterworfenen der Universität. Doch so wollten sie das auch nicht streitten. Wäre ihr Hauptmann nicht ein ordentlicher Richter, so wäre er aber ein willkührter Richter, so mehr Macht hat da dann vor. Und demnach also auf

das Stuck beschliessen, sie wollten hoffen, Wir würden unangesehen der vermeynten Exception und Einrede, auch vieler Handlung, von den Anwälden unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts schriftlich und mündlich fürgewendet, mit Recht erkennen, daß dieselben Anwälde pflichtig und schuldig seyn sollten, ihnen als Klägern auf ihre eingelegte Klagen Antwort zu geben. Mit Repetirung alles dessen, so sie vor schriftlich und mündlich von ihren wegen deducirt.

Fürder und ehe sie zu dem andern Hauptartikel kämen, so wollte der Anwald Herrn Bernhardins von Stauff reden lassen zum kürzesten auf daß die Anwälde Herrn Bernhardin anzögen der Entwehrung halb. Auf dasselbe alles, wie geredet wäre, sagte derselbe Anwald, er gestünde von wegen Herrn Bernhardins nicht, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht gegen Herrn Bernhardin im Innhaben oder Possess einer gerichtlichen Obrigkeit gewesen wäre; denn wiewohl Herr Bernhardin sich geweigert hätte für unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten Laut eines eingelegten Gerichtsbriefes, und sein Bruder Herr Hieronymus mit ihm, so gebe doch dasselbe dem vermeldten unsern gnädigen Herrn keine Possess der Jurisriction, denn das wäre aus guten Willen durch Weg einer Prorogation be-

schehen, zu Zeiten, da sie beyde nämlich Herr Bernhardin ein Vizedom, und Herr Hieronymus Diener gewesen wären. Nun gebe das Werk nicht eine Possess in Juribus corporalibus, so einer aus guten Willen ein Recht von einem nähme, alldieweil er das nicht thäte Jure servitutis. Weil er keiner Possess gestünde, so möchte auch keine Entwehrung da seyn. Dazu so liege am Tage, daß er ein freyer Herr, und von der Kais. Majestät gefreyet, und auch demnach ohne alles Mittel für die Kais. M. gehörig wäre. Seiner würde auch als eines Freyherrn in den Anschlägen des heiligen Reiches nicht vergessen; darum er auch um die persönlichen Sprüche ohne Mittel unserm allergnädigsten Herrn dem römischen Kaiser unterworfen wäre. Nun wäre eingelegt ein Gerichtsbrief, vermeldtem Bernhardin zugehörig, hätte der Anwald Befremden, wie der zu unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Handen gekommen wäre, denn der billiger bey Herrn Bernhardins Handen wäre, Laut der königlichen Bericht und der Bethaidigung zu Nördlingen gemacht, die beyde lauter ausdrucken, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht bey guten Glauben alles das in seiner Gnaden Handen, es wären Briefe, Siegel, Register oder andres denjenigen, so dasselbe entwehrt wäre, wiedergeben sollte. Aber der Anwald wollte damit niemand schuldigen,

sondern hätte es dafür, daß der vermeldte Brief zu Ehrnfels gefunden wäre; denn zu Zeiten der Brechung des Schlosses hätte Herr Bernhardin denselben darinn gelassen.

Ferner so gebührte ihnen auf den andern Punkten unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Anwälde vermeynter Rede, die Acht berührend, zu reden und zu beschliessen; und stünde in demselben Punkt der Handel darauf, daß sich die vermeldten Anwälde in ihrem Fürtrag schriftlich und mündlich hätten beholfen, daß die Kläger und Anwälde ihres Theiles untauglich seyn sollten im Rechten zu stehen; denn aus Uebertrettung der königlichen Reformation und des zehnjährigen Landfriedens so wären sie gefallen in die Acht und Aberacht, alles wie der Fürtrag weiter in sich hielte. Dagegen wären sie nicht gestanden den Anwälden derselben Meynung, sondern so hätte ihnen ihre fürgenommene Handlung wohl gebührt darum, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht gefallen gewesen wäre in die Rebellion des heiligen Reiches, und daß auch seine Gnad durch Uebertrettung des zehnjährigen Landfriedens in die Acht und Aberacht gefallen wäre. Und sonderlich so hätte ihnen das gebührt zu thun in Kraft des kaiserlichen Mandates. Darauf wären aber die Anwälde solchen ihres Fürrrages nicht bekennt=

kenntlich gewesen, sondern wären dessen in langer Ausführung in Abrede gestanden ꝛc. Nun stünde die Disputation darauf, ob solcher ihr Fürtrag wahr wäre oder nicht, oder ob ihnen sammentlich und sonderlich gebührt hätte, dermassen wider unsern gnädigen Herrn Herzog Albrecht und seiner Gnaden Unterthanen zu handeln ꝛc. Dazu sagte der, der obgeschriebenen der Verwandten der Gesellschaft des Leon Redner: ihm wäre von seiner Parthey befohlen, dazu zu reden, das wollte er also thun, doch mit der Protestation, daß er das, so er reden wollte, von seiner selbst wegen nicht, aber als der Fürsprecher aus keiner argen oder sündlichen Meynung, sondern aus Nothdurft des Handels reden wollte, denn seine Parthey solches zu thun nicht lustig, und wäre ihr viel lieber vermieden, wo sie das umgehen möchte. Es wäre aber wahr, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht aus dem, daß seine fürstliche Gnad Regensburg eingenommen hätte, in Rebellion des heiligen Reiches gefallen wäre, und sollte und möchte auch darum billig als ein Widerwärtiger des heiligen Reiches geachtet werden. Dessen wollten sie, die Verwandten, sich ziehen auf das Recht; denn offenbar wäre und möchte nicht verneint werden, daß seine Gnad hätte gehandelt wider die Glückseligkeit des heiligen Reiches, dadurch er dann in die Pön der Rebellion getretten; als dann das

klar

klar im Rechten in einer kaiserlichen Satzung Heinrici septimi, dem Widertheil wissend, begriffen wäre. Nun messe der Widertheil ihnen zu, daß sie das Wort Rebellis nicht recht deutschten; denn nicht der, der wider die Glückseeligkeit des heiligen Reiches handelte hiesse Rebellis, sondern der ungehorsam wäre durch Werke der Untreue wider die Kais. M. oder ihre Amtleute ꝛc. Das wäre unser gnädiger Herr Herzog Albrecht nicht, denn ihm nie geboten wäre ꝛc. Dazu sagten sie, derselbe unser gnädiger Herr wäre, wie sie gesagt. Sie hätten auch das Wort: Rebellis recht ausgelegt, und wie es die kaiserliche Satzung vermöchte; denn dieselbe lautet also: daß ein jeder, der da Werke der Untreue thäte und machinirte oder handelte wider des römischen Kaisers Person, oder die Glückseeligkeit des heiligen Reiches mit Widerspännigkeit rebellando, der würde begriffen mit der Pön der Satzung. Nun möchte das in der Person des vermeldten unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts wahr gemacht werden; denn es wäre kündlich, daß seine Gnad Regensburg hätte eingenommen, und im Rechten billig gewußt, daß seiner Gnaden die nicht zugehört hätte; denn es wäre ein gemeines Landgeschrey und Achtung gewesen, daß Regensburg hätte gehört an das heilige Reich. Es läge auch am Tag, daß das Reich in der Possession gegen Regensburg gewesen wäre,

denn sie hätten aus Gebott der kaiserlichen Majestät für Neuss gedient; damit so wäre ihrenhalb angezeigt die Possession der Subjection, und die Superiorität der kaiserlichen Majestät. Deren von Regensburg wäre auch in den andern Auslagen des heiligen Reiches nicht vergessen worden, sondern allweg wie andre angelegt. Zudem und weil es eine Stadt wäre mit einem so grossen Commun, und Civitas Accevola (*Acephola*) so wäre wohl zu merken, daß sie nicht ohne einer Obrigkeit seyn möchte, sondern unter den Gewalt des römischen Kaisers, als des Herrn der Welt, geharren müste. Weil nun dem also wäre, so hätte der genannt unser Herr Herzog Albrecht aus erzählten Ursachen und Vermuthungen Regensburg ohne Willen der kaiserlichen Majestät nicht mögen annehmen, sondern in dem, so er Regensburg angenommen, so hätte das Recht wider seine Gnad gewürkt. Seine Gnad hätte auch denjenigen, die seiner Gnad solches angebracht und angezeigt hätten, in ihrem Fürbringen nicht mögen Glauben geben, denn da gehörte eine fleissige Nachfrage zu. Aber sie wollten glauben, daß sich dieselben, so solches angebracht hätten, Neidhards Ding gebraucht hätten. Darum so am Tage läge, und alle Menschen dafür gehabt hätten, daß Regensburg an das heilige Reich gehört, und seine Gnad darüber dieselbe Stadt ange

nom=

nommen, und sich deren nicht entschlagen hätte, daß seine Gnad in lata Culpa wäre; die wäre im Recht gefährlich geachtet. Damit so wollten sie auch abgenommen haben des Widertheiles Meynung, daß seine fürstliche Gnad aus Ersuchen deren von Regensburg die Stadt angenommen, und daß auch seine Gnad trefflichen Schein, daß sie dem Reiche nicht zuverwandt gewesen wäre, gesehen haben sollte; denn derselben wäre nicht genug gewesen, sondern so sollte seine Gnad solches in Ansehung der vermeldten Achtung an unserm allergnädigsten Herrn dem römischen Kaiser erfahren haben. Dazu, ob gleichwohl der vermeldte unser gnädiger Herr Herzog Albrecht Regensburg billig hätte eingenommen, so hätte doch seine Gnad Widerstand gethan der kaiserlichen Majestät; denn als die kais. M. in das heilige Reich geschrieben und zu erkennen gegeben hätte, daß Regensburg an das Reich gehörte, da wäre von unserm gnädigen Herrn Herzog Albrecht Widerstand beschehen, seine Gnad hätte die von Regensburg gehandhabt, und wäre der Stadt nicht abgetretten, als sich dann nach Gestalt des Handels gebührt hätte. Deshalb die Rebellion am Tage läge. Daß aber solches wahr wäre, so begehrten sie zu verlesen das kaiserliche Mandat, darinn würde erfunden, mit was Gebühr der genannte unser gnädiger Herr Herzog Al-

brecht und die von Regensburg gehandelt, in was Gestalt auch die von Regensburg demnach verwandt waren. Dasselbe Mandat ist nun Eingangs und bis auf den Artikel „und so Wir nun ꝛc.“ verlesen und lautet von Wort zu Wort also:

(Folgt die zweyte kaiserliche Achtserklärung vom 23ten Jänner 1492 bis zu der angezeigteu Stelle. — 10ter Band Seite 536-540.)

Aus diesem würde vermerkt, wie gebührlich unser gnädiger Herr Herzog Albrecht Regensburg eingenommen hätte; ob aber seine Gnad widerspännig gewesen wäre, unnoth davon weitere Meldung zu thun, sondern wollten Uns solches aus dem verlesenen Mandat, und vor erzählten Ursachen zu ermessen geben. Damit so wollten sie den ersten Punkt der Rebellion berührend beschlossen und ausgeführt haben.

Nun wurde nachfolgend verneint, daß der vermeldte unser gnädiger Herr ein Uebertretter wäre des zehnjährigen Friedens, und mit einer subtilen Meynung die Copie des Artikels in demselben Frieden begriffen, so von den Anwälden unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts ihnen zu gut eingelegt wäre, in dem Wort: Beschädigen, geändert, und vermeynten dadurch auszuführen, daß derselbe unser

ser gnädiger Herr nicht übertretten hätte einigen Artikel des zehnjährigen Friedens. Damit nun die Disputation abgeleint würde, so begehrten sie denselben Artikel, hievor in der vermeynten Exception eingelegt, zu verlesen. Der war verlesen, und darauf weiter geredet: Aus diesem verlesenen Artikel wurde lauter vermerkt, daß niemand des andern Schloss, Märkte, Dörfer ꝛc. freventlich oder gefährlich brennen oder in andre Wege einnehmen sollte ꝛc. Den hätte unser gnädiger Herr Herzog Albrecht übertretten, denn seine Gnade hätte wider die Gebühr, und aus vor angeregter Ursache freventlich und gefährlich Regensburg eingenommen; darum so wäre auch die Pön der Uebertrettung da, nämlich die Acht und Aberacht. Damit so wollten sie aus dem nachgehenden Artikel ausgeführt haben ihren Fürtrag, wie der vormals mündlich verlautet wäre, und weiter in Kraft des Artikels ihren Grund setzen, der diente auf die Entsetzung oder Spolium, und sagen also: So aus der Uebertrettung seine f. G. in die Acht gefallen wäre, so wären alle die jenen, so seiner Gnaden mit Lehen oder in andre Wege verpflichtet, ihrer Pflicht ledig und los. Wären sie nun ledig und los, so hätten sie sich mögen in die Gesellschaft oder in andre Weise verbinden. Daß aber solches wahr wäre, so begehrten sie zu verlesen den Artikel des zehnjährigen Friedens die Pön be-

rührend. Der war verhört, und darauf geredet: Aus diesem Artikel würde vermerkt, was Pön und Straffe der Uebertretter des Landfriedens leiden und tragen sollte. Damit so wollten sie die zwey Stuck verantwortet haben.

Zum dritten, so hätten sie sich am ersten beholfen des Mandates, die von Regensburg berührend, indem das zugäbe, daß man ohne Frevel und Pön möchte beschädigen der von Regensburg Helfer ꝛc. So nun unser gnädiger Herr Herzog Albrecht der gewesen wäre, so hätten die vier angezogenen Macht gehabt, und ihnen gebührt wider seine Gnad zu handeln ꝛc. Darauf hätten seiner Gnaden Anwälde reden lassen, daß die bestimmten vier sich des Artikels des Mandates nicht möchten behelfen, denn die Kais. M. behielte ihr in demselben Mandat vor, weitern Prozeß zu thun wider die Helfer, und wäre noch nicht erlaubt die anzugreiffen, sondern die erst zu condemniren ꝛc. Dazu sagten sie, dieses Mandat wollte von ihnen, den Partheyen, nicht gleich verstanden werden; denn die Widerparthey vermeynte, die nachgehende Clausul die limitirte die ersten; so vermeynten sie, Nein; und das aus dem Grunde, denn die beyden Clausuln streckten sich nicht auf gleiche Personen. Denn die Clausul die weise: „und was du auch auf der

von Regensburg Helfer Hinschieber ꝛc. handelst ꝛc.“ und streckte sich also auf die Helfer, Hinschieber, Schützer und Schirmer ꝛc. Aber die andre Clausul deren sich die Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts vermeynten zu behelfen, die streckte sich nicht auf die Helfer ꝛc. sondern auf die jenen, denen die Mandate zugesandt würden. Als nämlich so stünde eines auf unsern gnädigen Herrn den Landgrafen zu Hessen; auf desselben Gnad stünde der Artikel „und ob du in einigem Weg ungehor„sam erschieneſt ꝛc. so wollen Wir gleich den Hel„fern ꝛc. wider dich handeln ꝛc.“ Daß aber dem also wäre, so wollten sie sich referiren auf dasselbe Mandat; zudem daß dennoch unser gnädiger Herr Herzog Albrecht billig geachtet würde als ein Sacher, deshalb ihn das Mandat aber mehr beträffe. Nun würde wohl fürgewendet, die vier hätten nicht gehandelt in Kraft des Kais. Mandates. Dazu sagten sie, sie hätten gehandelt in Kraft desselben Mandates und auch des gemeinen geschriebenen Rechtes. Und so auch das Mandat besichtiget, als auch ihr Begehren wäre, so würde erfunden, daß sie Laut desselben, und niemand dawider gehandelt hätten.

Fürder die andern Stuck die Declaration, die Notorietät berührend, desgleichen daß wider die

ar=

armen Leute und Unterthanen, die weder Schützer noch Schirmer deren von Regensburg gewesen, gehandelt, und auch aus dem Mandat gegangen seyn sollte ꝛc. Die Stuck alle wollten sie verantwortet haben, wie derhalben schriftlich und mündlich von ihren wegen eingebracht wäre, dahin sie sich auch referiren wollten, und also auf zween Stuck kommen. Das erste, daß Herr Heinrich Nothaft und alle andre ihrer Parthey, ausserhalb der angezeigten vier, sollen Laut der königlichen Reformation gefallen seyn in die Acht und Aberacht ꝛc. Dazu sagten sie wie vor; unbillig würden sie dermassen angezogen, denn sie hätten das, darum sie also angezogen würden, nicht gethan, noch dasselbe geschafft zu thun, noch die, so das gethan haben sollten, weder fest noch genehm gehalten, noch auch solches gewußt, und also wissentlich derselben keinen gehandhabt, geschützt noch geschirmt; und wären nämlich etliche als Judmann und Puelacher nicht dabey gewesen. Darum aus allen ietzt und vor erzählten Ursachen unbillig wäre, daß sie dessen entgelten sollten. Wollten sich auch also aus denselben Ursachen allen verantwortet haben. Ob aber gleichwohl die Sache an ihr selbst wäre, Laut des Gegentheiles Fürgeben, so würde doch in der königlichen Reformation nicht erfunden, daß sie darum in der Acht wären, als sie sich auch dahin referiren woll=

wollten. Wohl wären sonst merkliche Pönen darinn bestimmt. Wer deren ledig wäre, sollte den ersten Stein werfen. Desgleichen, ob gleichwohl sie, in Maaß der Widertheil fürgäbe, Aechter wären, so möchte dennoch dasselbe dem Gegentheil nicht fürtragen; denn die königliche Bericht, in dessen Kraft beyde Partheyen vor Uns erschienen, verbiete das, und wolle ganz, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht mit ihnen rechten sollte; und vermöchte auch nicht, daß solche Auszüge und Fluchten gesucht würden; wäre auch, ihnen ungezweifelt, der Kön. M. Meynung nicht; denn erstlich würde in der vermeldten Kön. Bericht erfunden, daß ihnen der vermeldte unser gnädiger Herr sollte Rechtens seyn vor unsern gnädigsten und gnädigen Herrn darinn bestimmt, und eine kleine Zeit gesetzt, darinn solches Recht vollendet werden sollte. Nun wollte seine Gnad je ihnen um ihre Sprüche nicht Rechtens seyn, wie würde dann der Kön. Bericht gemäß gehandelt? Es wäre auch wohl zu glauben, daß der Kön. M. Meynung in Machung der Bericht nie gewesen, sich der Fluchten zu behelfen, und wäre auch dieses aus dem zu merken, denn nicht möglich wäre sonst gewesen, daß die Sachen so in kurzer Zeit, als in derselben Bericht bestimmt wäre, zu Ende laufen möchten. Nun drückte die vermeldte Bericht klärlich aus, daß der vermeldte

unser

unser gnädiger Herr Herzog Albrecht, ob seine Gnad wollte, Macht haben sollte nach Verscheinung des Rechtens zu ihnen zu klagen, und verbiete seinen Gnaden vor Verscheinung des Rechtens zu ihnen zu klagen, und wurden also in Kraft derselben Bericht die vermeldten vermeynten Exceptiones verboten. Sollten nun seinen Gnaden ietzt dieselben zugelassen werden, so erfolgte seiner Gnad durch einen Weg das, so ihm der andre verbiete. Daß aber solches also, so wären auf dem jüngsten Tag zu Nürnberg diese Forderungen alle von wegen des vermeldten unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts gewesen, wie diese Exceptionen verlauten, und auch damals sonst kein förderlicher Spruch von seiner Gnaden wegen verlautet, dann dieser. Darum so wollten sie auch also beschliessen, und der Hoffnung seyn, es würde unangesehen der Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Fürtrage, schriftlich und mündlich verlautet, auf das, so sie, die Verwandten, fürgewendet hätten, und auch in Kraft der Kön. Bericht erkannt, daß die vermeldten Anwälde Antwort zu geben schuldig wären. Und so ferne der Widertheil ferner nicht reden wollte, so wollten sie also beschlossen und die Dinge zu Recht gesetzt haben; wo aber der Widertheil ferner würde reden lassen, so sie dann in dem Stuck Antworter

wären,

wären, so wollten sie ihnen vorbehalten, dagegen weiter ihre Nothdurft fürzuwenden.

Die Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts liessen weiter reden: Wir hätten gehört ein Fürbringen von der Widerparthey verlautet. Auf dasselbe wollte ihnen gebühren, Innhalt des letzten Abschiedes, allhier zu Ulm gemacht, ferner zu handeln und ihre Nothdurft fürzuwenden. Damit aber dasselbe desto kürzer seyn möchte, so wollten sie narriren das, darauf sie zu reden hätten. Und Anfangs so wäre geredet, wie sie ihnen eine lange Rede hätten thun lassen, die ihres Bedünkens nicht Noth gewesen wäre, angesehen, daß der Dinge vormals viel schriftlich und mündlich eingebracht wären, darum so wollten sie ihre Reden abschneiden und kurz machen ꝛc. Dazu sagten sie: Wo der Widertheil dem also nachgekommen wäre, und nichts neues fürgebracht hätte, so wären sie wohl des Willens gewesen, in ihren Reden auch kurz zu seyn; nachdem aber in der letzten Rede von denen vom Widertheil viel neues eingebracht, da merkliches daran gelegen wäre, so erheischte ihre Nothdurft ferner davon zu reden; und sagten demnach also: Wie die vom Widertheil hätten reden lassen, was sie vormals in diesem Handel producirt und geredet

hät-

hätten, das wollten sie ietzt reproducirt haben, und anhängen, ihren vorgethanenen Protestationen, und ihrer der Anwälde Protestationen nicht mehr zugeben, dann so viel sich im Recht gebührte; also wollten sie auch herwiederum gethan und repetirt und wiedergeführt haben das, so vor von ihrer, der Anwälde, wegen in Schriften und mündlich mit samt den gethanenen Protestationen eingebracht wäre, und auch nicht weiter in des Gegentheiles Protestation gehehlen, dann so viel sich im Recht gebührte. Die vom Gegentheil hätten auch hievor, sonderheitlich protestirt, daß sie durch ihre Rede, so sie thun würden, nicht gehen wollten von der Kön. Bericht, der Abrede zu Nördlingen, und dem letzten Abschied allhier zu Ulm, mit samt der eingelegten königlichen Declaration, deren sie vormals kein Wissen gehabt hätten, und weder gesehen noch gehört hätten bis ietzt auf diesen Tag ꝛc. Zu dem sagten sie: Sie wären darum hier, und hätten in Befehl alles das zu thun und zu handeln, das die Kön. Bericht, die Abrede zu Nördlingen, und der letzte Abschied allhier zu Ulm vermöchten. Was aber weiter oder ausserhalb derselben fürgenommen würde, darein wollten sie nicht gehehlen, noch das aus Gebrechen ihres Gewaltes zugeben; wie sie dann vormals, als die Kön. Declaration eingelegt wäre, auch protestirt hätten; denn sie wollten nicht zuge-

ben, daß ichts in Kraft derselben gehandelt würde. Ihnen wollte auch nicht gebühren ichts dazu oder dawider zu handeln; denn sie hätten dessen von dem gemeldten unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten keinen Befehl, wie dann solches alles vormals geredet wäre, bey demselben wollten sie es bleiben lassen, und sich derselben Protestation halten.

Fürder so nähmen ihnen die vom Gegentheil in ihren Reden einen Grund vor, der ganz unbeständig wäre, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht gehandelt hätte wider ihre Freyheit, dieselben kränkte, oder fürgenommen das, so dawider wäre, deshalben sie auch guten Fug gehabt, ihre Vereinigung aufzurichten, und das, so sie gehandelt hätten, fürzunehmen ꝛc. Und hätte aus der Ursache keinen Bestand, denn sollte solches offenbar seyn, so müste das geschehen aus zwey Ursachen, entweder daß solches durch den vermeldten unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten oder sie als seiner Gnaden Anwälde bekennt, oder daß sie dessen im Rechten überwunden worden wären. Deren wäre aber keines beschehen; denn nie wäre bekennt worden, daß der ietztgenannte unser gnädiger Herr in einigen Weg wider des Widertheiles Freyheiten gethan hätte; solches würde sich auch nicht erfinden. So wäre auch solches mit Recht nicht ausfindig worden;

denn man wäre noch nicht im Rechten, wiewohl die vom Widertheil ihre vermeynte Klagen angeregt hätten. Man stünde aber noch in dem Falle hier, daß man zu denselben vermeynten Klagen nicht Antwort gegeben hätte, sondern vermeynte dazu zu antworten nicht schuldig zu seyn. Darum so wäre solches nicht ausgeführt, sondern wohl abzunehmen, daß viele des Gegentheiles Reden ungegründet wären; denn sie setzten ihnen für, als ob solches geschehen wäre, und kein Läugnen dafür gehörte. Das wäre nicht, und wollten auch damit obvermeldte des Gegentheiles Meynung abgeleint haben, dergestalt daß ihnen der Grund hernach im Reden dienen, und sie sich darauf referiren würden.

Und als die vom Widertheil zum ersten vermeynten, auf die eingelegten Artikel genugsam Antwort gegeben zu haben ꝛc. und wäre nicht Noth weitere Antwort zu geben ꝛc. Dazu sagten sie, sie achten solches nicht für eine vollkommne Antwort aus deren vom Gegentheil Selbstgrunde; denn sie hätten gesagt, daß ein Antworter würde zu einem Kläger, indem so er der Mitte einen Auszug fürnähme. So nun dem also, so müste auch von Noth wegen aus dem Kläger ein Antworter werden. Nun gebührte sich im Rechten wohl, eine verständige Antwort zu geben durch Nein oder Ja. Was nun die

vom

vom Gegentheil bekennen, und Ja dazu sagen, das würde man annehmen; was sie aber verneinen würden, wo dann das die Nothdurft erheischte, würde man sich unterstehen, solches wie sich gebührte, beyzubringen. Denn es wären viele Artikel eingelegt, dazu dermassen Antwort gegeben werden sollte, und nämlich einer, antreffend die eingelegte Abschriften des Widertheiles vermeynter Vereinigung und andrer, und auf denselben Artikel begehrt, ob die von Widertheil geständig wären, daß alle Abschriften gleichen Laut hätten mit den Originalien. Denn wo sie dies gestehen und Ja dazu sagen, würden sie es dabey bleiben lassen; sagten sie aber Nein, daß sie dann anzeigen sollten, an welchem Ende Ungleichheit erfunden würde; oder aber daß sie die Originalien einlegen sollten; wie sie an demselben Ende begehrt hätten, also begehrten sie noch, und wären in Getrauen, daß deren eines billig geschehe.

Desgleichen wäre in einem andern Artikel angezogen, daß die Stauffer den Sattlboger enthalten hätten als einen abgesagten Feind unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts, und auch verständige Antwort begehrt, wie vor dem gemäß wäre auch begehrt worden, ob Herr Heinrich Nothaft und andre die Kirchen aufgepocht hätten oder

nicht.

nicht. Es wäre aber auf das alles keine völlige Antwort gefallen.

Weil nun im Rechten gegründet, daß der Kläger schuldig wäre, dessen so er sich im Rechten gebraucht hätte, Abschriften und Copien zu geben, damit der Antworter seine Exception desto besser zu machen wisse; und dann der Widertheil die obberührten Artikel im Rechten gebraucht hätte, so wäre er schuldig Laut ihrer der Anwälde Begehren zu thun. Wollten auch getrauen, solches beschehe auf die vermeldten und andre eingelegte Artikel alle billig. Und ob gleichwohl die vom Widertheil sich derselben Artikel nicht gebraucht hätten, noch dann so wären sie nichts desto minder nach Ausweisung der Rechten schuldig Copien, Instrumente oder glaubliche Abschriften mitzutheilen. Doch so wollten sie ietzt nicht endlich beschliessen, oder den Rechtssatz thun, sondern ihnen das behalten bis zu dem Beschluß und den andern Rechtssätzen. Denn sie wollten sich versehen, die vom Widertheil würden thun das, so billig wäre und beschähe.

Damit aber die Sachen auf dem nicht ganz ruhen blieben, so wäre ihre, der Anwälde, Meynung, daß sie dennoch auf die eingelegten Artikel etliche Einlegung oder Bewährung thun wollten, doch da=

damit unbegeben dessen, daß dennoch hernach nichts desto minder auf die berührten eingelegten Artikel verständige Antwort gegeben werde. Und von erst, so legten sie ein eine Verschreibung so Georg Nothaft und Christoph Rainer als Trager Caspar's und Hannsen der Nothaften gegeben hätten: also lautend:

„Ich Georg Nothaft zu Wernberg und ich Christoph Rainer zu Rain bekennen und thun kund öffentlich mit dem Brief, daß Wir anstatt und von wegen Caspar und Hannsen der Nothaften Gebrüder, weyland Heinrichen Nothafts des ältern zu Wernberg gelassenen Söhnen als Vormund und Lehentrager, von dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbaiern ꝛc. unserm gnädigen Herrn die Veste Leutmanstein mit samt dem Wildbann, mit dem Halsgericht, und mit aller ihrer Zugehörde, das von seinen Gnaden, und von seiner Gnaden Fürstenthum in Baiern zu Lehen rührt und geht, zu Lehen empfangen haben; doch seinen Gnaden und seinen Gnaden Erben an der Oeffnung, die sie auf der obgenannten Veste haben, unentgolten. Darauf haben Wir seinen Gnaden an Eidesstatt gelobt, getreu und gewährr zu seyn, seinen Frommen zu fördern, und Schaden zu wenden und warnen, und alles das zu thun, das getreue Lehentrager ihrem Lehenherrn von Lehens und Rechts wegen zu thun pflichtig sind. Und ob Wir indert verschwiegene Lehen wüsten, oder erführen, die seinen Gnaden zugehörten, ihm

oder seinen obersten Amtleuten die nicht zu verschweigen. Alles getreulich und ungefährlich. Dessen zur Urkund haben Wir seinen Gnaden den Brief gegeben, ich Georg Nothaft mit meinem eigenen Insiegel, und ich Christoph Rainer mit des edeln und festen Hanns von Peffenhausen, Kuchenmeisters ꝛc. Insiegeln besiegelt, von meiner Bette wegen, doch ihm und seinen Erben ohne Schaden. Und sind Zeugen meiner Bette um das Insiegel die edeln und festen Degenhart Wazerstorfer und Wolfgang Laukofer. Das ist beschehen zu München an sankt Mathäus des heiligen Zwölfbothen und Evangelistentag, Anno ꝛc. 1485."

Darnach legten sie ein zween Briefe, einen von Herrn Bernhardin und den andern von Herrn Hieronymo von Stauff ausgegangen, und lautet der erste also:

„Lieber Vetter, ich laß dich wissen, daß man mir nichts auf dem Nordgau noch geplündert hat; aber eine große Aufruhr ist allenthalben, und sonders um die Donau. Ich habe dir auch nicht geschrieben, daß du zu mir her solltest reiten, sondern das, daß dem Caspar und den zweyen Fußknechten sagen sollst, damit sie sich am herüber reiten desto besser wüsten zu halten. Ich habe heute etliche Mühlen geplündert, und drey Dörflein. Datum eilend am Mittwoch nach Luciä" (14. December 1491.)

B. v. St.

d. e. v. F. | v. P.

Und

Und der andre also:

„Ich Hieronymus von Stauffen Freyherr zu Ehrnfels bekenne, daß ich den jungen Fronhofer von Pfatter gefangen habe; und bitte darauf alle die, die mir verwandt sind, daß sie den vorgenannten lassen handeln, wandeln, gehen und reiten acht Tage nach Dato dieses Briefes ꝛc. Zu Urkund verfestet mit meinem hiefür gedruckten Pettschaft. Geben am Pfinztag nach Luciä. Anno ꝛc. 1491."

Aus diesen zweyen der Stauffer Briefen würde vermerkt, wann sie angegriffen hätten. Damit aber der andern Verwandtniß auch vermerkt werde, so begehrten sie zu verlesen die Artikel so hievor in der Exception eingelegt sind, die Lehenspflicht berührend. Die sind nun laut ihrem Begehren verlesen worden, und ist darauf ferner geredet: Daraus würde vermerkt, wer dieselben wären, so Lehenspflicht gethan, und was sie zu Lehen hätten; und daß auch sie alle und jeder besonders unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten solche Pflicht gethan hätten nach Ausgang ihrer Freyheit.

Nun würde von denen vom Widertheil fürgewendet, daß viel mit Mund und Schrifften gehandelt und eingelegt wäre, und stünde doch ihres Bedenkens des ersten Artikels halb der Streit auf dem, ob die vom Egentheil Macht gehabt hätten, die Gesellschaft aufzurichten oder nicht; Und nachdem

sie vermeynten Ja, und sie, die Anwälde, Nein, so wäre die Frage, ob ihnen das geziemt hätte oder nicht; und zu Befestigung dessen, daß ihnen solches geziemte, so hätten sie eingelegt eine kaiserliche Confirmation, und dabey geredet, daß daraus vermerkt würde, daß der kaiserlichen M. Willen und Meynung wäre, daß sie möchten bey der vermeynten Gesellschaft bleiben, und sich derselben gebrauchen bey Verlierung der kais. M. Gnade, und dazu einer Pön, so sie die, die dawider thäten, verfallen seyn sollten; und die kais. M. hätte solches gethan ex certa Scientia et Plenitudine Potestatis; dieselbe Clausul dann so viel vermögen sollte, ob sonst einiger Gebrechen in der Confirmation wäre, daß sie denselben abthäte. Weil nun die Kais. M. dermassen confirmirt, so wollten die vom Gegentheil daraus nehmen, daß ihnen ihre fürgenommene vermeynte Gesellschaft geziemt hätte; denn ohne das wäre die Confirmation nicht ausgegangen ꝛc. Dazu sagten sie, die vermeldte Confirmation möchte denen vom Widertheil zu Einführung ihres Fuges keine statt bringen, und das aus viel Ursachen; denn also würde gesagt, daß eine Bestättigung nichts neues oder einiges neues Recht gebe, und wären allein gemeine Worte und eine gemeine Form die Confirmation, die nichts sonderes gebe, sondern wäre die Gesellschaft in ihr selbst kräfftig, so wäre

die

die Confirmation auch desto kräfftiger; wäre aber die unkräfftig oder gebrechlich, so möchte sie die Confirmation nicht decken oder kräfftigen. Als aber angezogen wäre, daß solche Confirmation mit der Clausul de Plenitudine Potestatis gemacht wäre, das wäre sie nicht; würde auch darinn nicht erfunden. Deshalben auch solches an dem Ende gar unbillig angezogen würde; und wäre doch gar eine gewöhnliche Clausul der kais. M. und billig an dem Ende auch gegeben, wo es anders etwas tapferes anträffe. Solches wäre aber nicht beschehen. Daß aber die vermeldte Confirmation dem vom Widertheil nicht fürständig wäre, würde abgenommen an dem, denn offenbar wäre und läge am Tage, daß ihre Entwehrung beschehen wäre vor und ehe solche Confirmation ausgegangen. Dasselbe wäre aber der kais. M. verhalten und nicht eröfnet worden, ungezweifelt, wo die kais. M. dessen ein Wissen gehabt, sie hätte solche Confirmation nicht gegeben oder ausgehen lassen. Zudem, so möchte sich dieselbe Confirmation nicht strecken hinter sich auf das, so vor geschehen wäre; es wäre dann, daß die kais. M. also verlauten liesse, wiewohl die Geschichte vorgegangen wäre, so wollte doch seine M. daß solches daran nicht irren, sondern so sollte dieselbe Gesellschaft nichts desto minder für kräfftig gehalten werden ꝛc. so mochte das etwas auf ihm

tragen. Das wäre aber auch nicht beschehen. Sie liessen sich auch nicht irren, daß gesagt würde, solches derogirte der goldenen Bulle nicht ꝛc. Denn, so die kais. M. etwas wollte geben, so wären die gemeinen geschriebenen Rechte, daß dasselbe dermassen sollte beschehen, daß solches daran nichts verhindern sollte. Nun gäbe die goldene Bull eine Form, wie man sich möchte mit Ausnehmung des Herrn und Obern zusammen verbinden. Solches wäre aber durch die Confirmation nicht beschehen, sondern so beschähe darin gar keine Meldung davon. So bestättigte auch die kais. M. nicht weiter dann die Vereinigung, die sie selbst untereinander gemacht hätten, und die andern nicht, weder der kön. M. und der Kron zu Böheim, noch unsers gnädigen Herrn Herzog Ottens Vereinung, und beschähe in der vermeldten Confirmation gar keine Meldung davon. Dazu so hätte auch die kais. M. nicht mehr bestättiget, dann so viel sie von Recht oder Billigkeit zu bestättigen hätte; aus demselben würde abgenommen, daß die kais. M. als sie dann schuldig wäre, niemand an seiner Gerechtigkeit Abbruch thun wollte. Deshalben aus der Confirmation nicht möchte gesagt werden, daß unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten an seiner Gnaden Jurisdiction oder icht Abbruch beschehen sollte oder möchte. Solche Bestättigung wäre auch abbrüchig dem hei-

ligen

ligen römischen Reiche, und dadurch auch unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten als einem Fürsten und Glied desselben; denn in der vermeynten Gesellschaft würde bestimmt ein neuer Gerichtszwang, und aufgehalten die Appellation; das je wider die kais. M. und das heilige Reich. Und wäre ihnen demnach unzweifentlich, wann solches der kais. M. zu erkennen gegeben worden wäre, seine M. hätte diese Confirmation wider sich selbst, das heilige Reich, und den bemeldten unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten nicht gegeben. Denn, was demselben unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten an seiner Gnaden Gerichtszwang abgebrochen, das würde auch dem heiligen Reiche abgebrochen; denn seiner Gnaden Fürstenthum Lehen vom heiligen Reiche wäre. So nun unser gnädiger Herr Herzog Albrecht an dem Ende beschädiget, so würde auch das heilige Reich beschädiget, das dann wider die Clausul der Confirmation wäre, also lautend: Doch Uns und dem heiligen Reiche an unsrer Obrigkeit und Gerechtigkeit unvergriffen und unschädlich. Darum so wollten sie auch darauf beschliessen, daß die vermeldte Confirmation dem Widertheil keinen Fürstand thun möchte.

Nun sagten die vom Widertheil zu dem, daß von ihnen, den Anwälden, gesagt würde, es wäre

nicht

nicht mit Verwilligung beschehen ꝛc. daß solcher Verwilligung nicht Noth gewesen, denn so die Freyheit besichtiget, so würde erfunden, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht verwilliget hätte, und zögen sich dessen auf den Artikel derselben Freyheit, ob ihnen einige Kränk daran beschähe, daß sie Macht hätten, sich mit Leib und Gut aufzuhalten, und an einen andern Herrn zu halten ꝛc. Und das nicht allein der Willen mitgeloffen wäre, sondern auch das Heissen; wie dann solches geredet wäre. Dazu sagten sie, wie sie im Anfange hätten erzählen lassen, daß der Widertheil zu bald geloffen wäre. Also sagten sie abermals; denn sie setzten ihnen für, als ob unser gnädiger Herr Herzog Albrecht wider die Freyheit gethan hätte. Bey demselben wäre es aber noch nicht, wo es aber bey demselben wäre, so hätte der Gegentheil solches Macht zu thun. So aber das nicht, so möchte die obgeschriebene Meynung nicht daraus geführt werden; und sonderlich in Krafft des angezeigten Artikels.

Fürder so würde zu dem, daß sie, die Anwälde gesagt hätten, daß in der böhmischen Einung weder Papst noch Kaiser ausgenommen wären, von dem vom Widertheil geantwortet, daß dessen nicht Noth gewesen, denn das wäre für sich selbst Recht ꝛc.

Dazu

Dazu sagten sie, solches wäre in Krafft der goldenen Bull Noth. Denn dieselbe weise aus, daß nämlich ausgenommen werden sollte die Obrigkeit. Solches wäre aber nicht beschehen, darum so wäre der Gebrechen an dem Ort, wie vor geredet wäre. So sagten dann die vom Gegentheil, daß ihnen ohne Noth gewesen wäre, unsern gnädigen Herrn Herzog Albrecht als Landsfürsten auszunehmen, denn seine Gnade hätte das verwürkt in dem, daß seine Gnade wider die Freyheit gethan, und hätte sich Innhalt derselben dessen verziehen; Hiesse auch sie, daß sich möchten an einen andern Herrn schlagen. Dazu sagten sie wie vor, daß solches gienge auf die Meymung, deren man nicht bekanntlich noch fürgebracht wäre; darum so hätte solches des Gegentheiles Fürbringen an dem Ende nicht Grund.

Nun wäre in einem souderen Artikel darnach von ihnen, den Anwälden, angezogen, daß solche des Gegentheiles fürgenommene vermeynte Gesellschaft wider die Jurisdiction und Gerechtigkeit unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts wäre; zu dem dann die vom Gegentheil hätten sagen lassen, nicht minder wäre, sie möchte seiner Gnaden abbrüchig seyn; aber seine Gnad sollte ihr selbst die Schuld zumessen, indem daß sie wider die Freyheit gethan hätte ꝛc. Das wäre fremd zu hören, und

der=

derselbe unser gnädiger Herr Herzog Albrecht hätte dessen auch keine Schuld, und würde seinen Gnaden das unbilligerweise zugelegt; es würde dann zuvor ausgeführt, daß wider die Freyheit gehandelt wäre. Und so dann das auch gleichwohl beschähe, so hätte es dennoch die Maas, wie hernach gehört würde. Doch, so wollten sie annehmen diese des Gegentheiles Bekanntniß, und sich deren protestiren, daß demnach nicht Noth wäre, weitere Bewährung zu thun, antreffend Spolium und den ersten Artikel. Als aber vom Widertheil gesagt würde, wenn sich unser gnädiger Herr Herzog Albrecht gen ihnen gehalten hätte, als seine Gnad schuldig gewesen, so wäre diese Einung wohl vermieden geblieben, und wollten also seine Gnad anziehen, als ob seine Gnad die Verschreibung nicht gehalten hätte, dasselbe wollten sie jetzt ruhen, und hernach dazu reden lassen. Und ferner zu dem Reden, daß die vom Gegentheil sagten, sie hätten nicht geschworen sondern gelobt, da wäre ihnen, den Anwälden, nicht innen, daß sie in ihren Schriften hätten deren vom Gegentheil Eid angezogen, sondern Gelübd oder Pflicht. Doch so wäre wahr, daß sie in der Erbhuldigung an Eidesstatt gelobt, und in Empfangung der Lehen Lehenspflicht gethan hätten. Nun wäre vom Widertheil geredet, solches Anziehen machte nicht gutes Blut, und wäre billig

ver=

vermieden, denn sie hätten nicht anders gethan, dann das ihnen wohl zustünde ꝛc. Dazu sagten sie: Billig und viel billiger wäre verhalten das, so vom Widertheil in dem vorgemeldten Artikel die Meynung geredet würde, wo unser gnädiger Herr Herzog Albrecht gehalten hätte das, so seiner Gnaden gebührt hätte, so wäre die Einung nicht gemacht. Desgleichen so wäre geredet, einer wäre schuldig sein Vatterland zu retten, wenn der Fürst desselben einem hielte das, so er ihm schuldig wäre. Die vom Gegentheil hätten auch gesagt, seine fürstliche Gnad hätte gethan wider ihre Freyheit, die seine Gnad und ihre Altvordern gelobt hätten ꝛc. Aber das alles hätten sie geduldet und angesehen, daß es im Rechten wäre; doch so machte es ihnen auch nicht gutes Blut. Es wäre auch nicht ferne voneinander Gelübd an Eidesstatt und Eid, und gar billig, daß der Unterthan seinem Herrn mehr Ehre thäte, dann der Herr ihm; denn der Mann der Pflicht halben, damit er dem Herrn Lehenshalb verwandt, dem Herrn mehr schuldig wäre, dann der Herr dem Mann. Deshalb unnoth wäre dieser Beschuldigung und Anfechtung; Wiewohl sie dennoch auf dem nicht ruhten, sondern dem vorgenannten unserm gnädigen Herrn mehr Beschuldigung zulegten, als ob sich erfinden sollte, daß seine Gnad Rebellis Imperii und in Acht und Aberacht

seyn

seyn sollte. Aber sie wollten das mit samt dem andern verantwortet haben, und ferner reden: Die vom Widertheil hätten lassen verlesen die Erbhuldigung, der Meynung, als ob sie wollten sprechen, sie hätten nicht Eid geschworen ꝛc. Daran wollten sie die Anwälde sich ganz nicht kehren, und des Widertheiles Büchern keinen Glauben geben; sondern so wüste man wohl, daß die Erbhuldigung wäre Unterthänigkeit gegen den Herrn, und demselben treu und hilflich zu seyn. Wo auch dieses nicht wäre, so hätte der Fürst kleinen Nutzen seines Fürstenthums, wo er nicht Macht haben sollte, seinen Unterthanen zu gebieten. Denn alsdann so hätte er einen Titel seines Fürstenthums und keinen Nutzen davon. Darum so wollten sie es bey dem so gesagt wäre, lassen bleiben, und diesem des Gegentheiles Fürbringen keinen Glauben geben.

Nun würde weiters vom Gegentheil angezeigt, sie hätten ihre vermeynte Gesellschaft mit unserm gnädigen Herrn Herzog Christophen und Herzog Wolfgangen des gemeldten unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Brüdern aufgerichtet, denen sie dann nicht minder mit Erbhuldigung verwandt wären, dann seinen Gnaden, und wollten noch also auf der Meynung beharren, daß sie dem jetztgenannten unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten

ten nicht weiter verbunden seyn sollten, dann den vermeldten seiner Gnaden Brüdern. Das wäre fremd von ihnen zu hören, denn sie gestünden selbst, daß etliche aus ihnen dazu geholfen hätten, daß seine f. G. zu dem Regiment gekommen wäre, und daß sie auch die Briefe hätten helfen versiegeln; Aus dem abzunehmen, als auch offenbor am Tage liege, daß seiner Gnaden mehr zugegeben wäre, dann seiner Gnaden Brüdern. Daß aber solches also wäre, so wollten sie das dermassen anzeigen; denn man möchte fragen, es würde eine Irrung zwischen unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten und seiner Gnaden Brüdern, dergestalt daß seiner G. Brüder seinen Gnaden Eintrag thäten in das Regiment, ob nicht die vom Gegentheil schuldig wären, seiner Gnad helfen zu handhaben bey dem, so sie hätten helfen versiegeln. Weil sie nun das in der Wahrheit schuldig wären, wie mochte dann darauf stehen, daß sie dem regierenden Fürsten nicht weiter verwandt wären, dann den andern. Unser gnädiger Herr Herzog Albrecht hätten ihnen auch ihre Freyheit, deren sie sich behelfen, als der regierende Fürst bestättiget, und nicht die oben vermeldten zwey andern Fürsten. Darum so wäre fremd, daß sie sagen sollten, daß sie seinen Gnaden nicht weiter verpflichtet wären, dann den andern.

Als aber die vom Gegentheil auf das, da sie gesagt, die Freyheit möchte sie nicht entschütten, sie wären dennoch dem Vatterlande Hilfe zu thun schuldig; und aber die vom Widertheil vermeynten Nein, es wäre dann, daß ihnen herwiederum auch gethan würde das, so man ihnen schuldig wäre, es wäre auch nicht also hergekommen, daß dermassen Hilfgeld angeschlagen werden sollte, denn wo es also, so wären sie leichter dann die Bauern oder Eigenleute; sich hätte auch zu derselben Zeit niemand wider unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten empört ꝛc. Zu demselben sagten sie, sie gestünden anders nicht, dann wann die Noth vorhanden gewesen wäre, so hätten sie Hilfe gethan. Dasselbe wären sie auch noch schuldig, und das aus vielen Ursachen, so sie hievor erzählt hätten; und sonderlich aus der, so auch hievor eingebracht und unverantwortet geblieben wäre, daß wider die geschriebene Rechte, die Natur und alle Billigkeit wäre, daß einer sollte seyn unter einem Fürsten, und wann demselben Fürsten Noth angienge, daß er nicht schuldig seyn sollte, ihn zu entschütten. Und ob gleichwohl einer frey wäre, so hätte doch die Freyheit in dem Falle nicht statt, und wollten es auch also an dem Ende bey ihrer vor gethanenen Rede bleiben lassen. So aber die vom Gegentheil gesagt hätten, da unser gnädiger Herr Herzog Albrecht

Hilfe

Hilfe begehrt hätte, da wäre keine Noth da gewesen ꝛc. Das wäre fremd. Denn nicht ohne merkliche Ursache hätte seine Gnad die Landschaft besammelt, und dieselben damals der Landschaft eröfnet; und wäre demnach unnoth weiter hier davon zu disputiren; denn sich hätte darauf die Landschaft von allen Ständen unterredet, und sie als ehrbare Leute gut bedunkt, daß eine Hilfe geschähe, und die armen Leute nicht mit ihren Leibern dienten, sondern, wie vor gesagt wäre, Geldhilfe dafür thäten. Und erstrecke sich die Freyheit nicht auf den Fall des Reisegeldes, denn es wäre offenbar wider die Erbhuldigung, denn die vermochte, daß dem Herrn der Dienst beschehen sollte. Weil nun die Erbhuldigung stünde in allen Freyheiten, sollten dann die Freyheiten also verstanden werden, daß die Unterthanen nicht schuldig wären ichts zu dienen, so wäre dieses eine Widerwärtigkeit mit der Erbhuldigung, denn die Hilfe wäre gestellt auf ein Geld; deshalb sich die Freyheit nicht auf diesen Fall streckte. Nun wäre vor gesagt, daß der mehrere Theil aus den andern allen solches Geld gegeben hätten, und wären deren fast wenige, die sich dessen sperrten; darauf hätten die vom Gegentheil fürgewendet, sollte man auf den Adel also schlagen, so wären sie minder dann die Gebauern ꝛc. Dazu sagten sie, es wäre weder auf den Adel noch

auf ihre, auf ihren Gütern seßhafte solche Hilfe geschlagen; und darum fremd, daß sie sich sollten merken lassen, wenn die Hilfe für sich gehen sollte, daß sie müsten deren verderben ꝛc. Denn die wäre aus erzählten Ursachen ganz kein Schaden, und gienge sie auch nichts an; sondern so wäre dieselbe Hilfe auf Leute geschlagen worden, die andre Herrn, und zum Theil verwilliget hätten; wiewohl dennoch von denselben auch nichts genommen wäre. Als aber von denen vom Gegentheil geredet wurde, sie gestünden nicht, daß sie in der vermeldten Anschlag verwilliget hätten, und eine Meynung erzählt, die sie dann auf das Fürhalten, ihnen auf dem Landtage zu München beschehen, geantwortet haben sollten, und sonderlich, wo unser gnädiger Herr Herzog Albrecht vergewältiget würde, daß sie helfen wollten, und hätten sich auch darauf gerüstet ꝛc. Zu dem sagten sie, sie hätten vormals zu verstehen gegeben, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht aus merklichen Ursachen den Landtag gen München fürgenommen hätte, da dann die von Prälaten, dem Adel und Städten erschienen wären. Denselben hätte seine Gnad ihr Anliegen fürgetragen, auf das der mehrere Theil bedacht hätte, daß nützer wäre, daß eine Geldhilfe angelegt, dann daß die ungeschickten ausgeschickt werden sollten; und demnach alle verwilliget, solche Geldhilfe zu geben,

aus=

ausgenommen die vom Widertheil. Wiewohl nun der Widertheil nicht gestehen wollte diese des mehreren Theiles Verwilligung, so läge doch solches klar am Tage, denn der mehrere Theil hätte solches Geld gütlich gegeben und folgen lassen, ausgenommen die angezeigten am Zettel begriffen. Sonderlich so hätte auch der Adel solche Hilfe folgen lassen, und nämlich die im Niederbaierland, und sich unser gnädiger Herr Herzog Albrecht nicht irren lassen, weil sie ihrer Parthey ungutwillig gewesen, daß seine Gnad darum gegen denen, so gutwillig wären, auch still stehen sollte. Nun gäben die vom Gegentheil dem einen Schein sagend, wo sie alle verwilliget hätten, so hätte unser gnädiger Herr Herzog Albrecht dasselbe billig in seiner Gnaden Schriften, ihnen zugesandt, gemeldet. Desselben wäre unnoth gewesen; denn die so darein geholen, hätten dies nicht bedärft; so wäre auch nicht Noth gewesen dieses in deren Schrift zu setzen, die unwillig waren, denn seine Gnad hätte gewußt, daß sie darein nicht geholen hätten.

Fürder so hätten sie, die Anwälde, gesagt, daß denen vom Widertheil nicht Ursache gegeben wäre, ihre vermeynte Gesellschaft fürzunehmen. Dagegen dann die Widerparthey gesagt hätte, daß ihnen dessen Ursache gegeben wäre, und geäfert das,

so

so vormals geredet wäre, und gestanden unter andern, daß ihnen durch den bemeldten unsern gnädigen Herrn Herzog Albrecht geschrieben wäre, wo sie wollte bedünken, daß solches nicht seyn sollte, so sollten sie etliche aus ihnen zu seinen Gnaden schicken ꝛc. Das wäre nun beschehen, und hätte seine Gnad darauf mit den Gesandten gnädiglich gehandelt. Und als sie mit ihren Freyheiten nicht geschickt wären gewesen, hätte ihnen seine f. G. eine Zeit gegeben, sie in denselben völliger zu berichten; und darauf einen gnädigen Anstand gemacht bis auf Thomä, den dann die Gesandten mit guten Willen angenommen und heimgebracht hätten. Demnach so hätte ihnen auch nicht geziemt ichts anzufangen. Als nun die in der bestimmten Zeit nicht gekommen wären, da hätte seine Gnad dem vermeldten Abschied nach wohl Macht gehabt, mit seiner Gnaden Fürnehmen gegen ihnen weiter zu vollfahren, und das Reisegeld zu nehmen, nachdem das von mehrerem Theil verwilliget; aber seine Gnad aus angebohrner Gütigkeit wäre stillgestanden bis auf den neuen Jahrs Abend. Da aber die vom Gegentheil auf ihrer fürgesetzten Meynung beharret, und je vermeynt hätten, solche Hilfe nicht schuldig zu seyn, und seine Gnad in Schrift ersucht, da hätte seine Gnad gnädiglich an die Rentmeister ausgehen lassen, und fürder die

Rent=

Rentmeister in alle Aemter, und befohlen still zu stehen bis auf weiteren Bescheid. Da wäre auch still gestanden. Nun beklagten sie sich, der Hofmeister sollte ihnen eine Zusage gethan haben, dem wäre nicht nachgekommen, sondern ehe die Gesandten heim kamen, da wäre wider drey gehandelt ꝛc. Dazu sagten sie, sie gestünden nicht, daß von den ihren ichts genommen worden; und daß solches wahr wäre, so begehrten sie zu verlesen des Rentmeisters Schrift unserm gnädigen Herrn Herzog Albrecht gethan, also lautend:

„Ew. f. G. sind meine unterthänige getreue Dienste zuvoran bereit, gnädiger Herr! auf Ew. f. G. Begehren sende Ew. Gnaden die Briefe antreffend die 24, dabey Copie, was ich darinn gehandelt habe; mögen Ew. f. G. wahrlich glauben, daß nie für mich gekommen ist, daß die Anleger anders dann Ew. f. G. Befehl inngehalten haben. Denn wo solches dawider gehandelt, wäre Ew. f. G. von mir unverhalten geblieben. Ich glaube auch nicht, daß man in der Anleger übergeantworteten Register nicht anders finde, denn es müste doch in Rechnung kommen. Datum Straubing am Erchtag nach Nativitas Mariä, Anno ꝛc. 1492. — Ew. f. G. unterhäniger Sigmund Waltenhofer.“

Nun hätten Wir vor gehört, daß sie die vom Widertheile merken liessen, sie gäben unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Briefen keinen Glau-

ben. Das wäre fremd zu hören, daß seine f. G. und sie als ihre Anwälde mit der Gefahr umgehen, und Briefe für Uns bringen sollten, die nicht ausgegangen wären. So aber der Widertheil darauf haften wollte, so hätten sie keinen Mangel daran; Es würde sich aber in der Wahrheit erfinden, daß seine Gnad und der Rentmeister hätte Geschäfte ausgehen lassen, und wäre beschehen vor und ehe die Zeit der Freyheit ausgegangen, das auch für einen Grund zu merken wäre. Denn, ob gleichwohl unser gnädiger Herr Herzog Albrecht die vom Widertheil beschwert haben sollte, oder sich unterstanden hätte, sie an ihren Freyheiten zu bekränken, oder zu beschweren, so gäben doch die zu eine Zeit, nämlich 14 Tage, in denen dann die vom Widertheil dieselben Beschwerden möchten anbringen, und so dann in denselben 14 Tagen solche Beschwerde nicht abgestellt würde, so zeigte die Freyheit an, wessen sie Macht hätten; und möchte seyn, die Freyheit gäbe ihnen zu, etwas zu handeln, wie dann die Freyheit vermöchte. Es wäre aber hier keine Beschwerung gewesen mit der That, denn obwohl der vermeldte unser gnädiger Herr Herzog Albrecht, als aus der vermeldten Verwilligung beschehen seyn mochte, Reisegeld zu geben gefordert, so hätte doch das seine Gnad nicht genommen; so nun seine Gnad das von den ihren nicht genommen,

so

so hätte seine Gnad auch wider die Freyheit nicht gethan; zudem so wäre es auch keine Beschwerde, so von einem geheischen würde, und derselbe nichts gäbe. Es stünde auch an einem andern Ort in der Freyheit, man sollte keine Steuer von ihnen nehmen; dawider wäre auch nicht gehandelt; denn obwohl eine Steuer angeschlagen, so wäre doch die nicht genommen worden, und ob auch die genommen, das sie nicht gestünden, so dann der vermeldte unser gnädiger Herr Herzog Albrecht dessen erinnert und darum ersucht worden wäre, und das ihnen in 14 Tagen nicht abgestellt hätte, alsdann so möchten sie Macht gehabt haben zu handeln in Laut der Freyheit. Seine Gnad hätte aber nichts eingenommen, sondern Befehl gethan die Dinge in Ruhe zu stellen bis auf weiteren Bescheid. Bey dem stünde es noch also; und hätte das nicht nach den 14 Tagen, sondern in 6 Tagen ungefährlich abgestellt; darum auch dem vom Gegentheil in solchem gütlichen Anstand nicht geziemt hätte, ichts fürzunehmen; denn sie hätten sich nicht mögen beklagen, daß ihnen Abbruch beschehen, denn solches Fürnehmen abgestellt und nicht vollzogen wäre.

Sie, die Anwälde, gestünden auch nicht, daß der angezeigten drey eines Unterthan beschwert wäre; ob sie aber gleichwohl beschwert wären, das sie nicht

zugeben, so wäre doch das ausserhalb Willen, Wissen und Bescheid unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts beschehen, und auch an seine Gnad nie gelangt, daß der dreyen eines Unterthan beschwert wäre; wo auch dasselbe beschehen, wären sie ungezweifelt, hätte seine Gnad das grössere nachgelassen, so liesse sie auch das mindere nach. Zudem so wären deren vom Gegentheil 24, und hörten nicht mehr dann drey Klagen. Deshalben wäre ihr Begehren, daß die übrigen sagen sollten, was ihnen über den Anstand beschehen, denn die Schuld ihrer wäre, daß sie das nicht angebracht hätten, wie dann solches alles in der Dupplic eingebracht wäre.

Nun würde gesagt es wäre einem ein ganzes Dorf genommen ꝛc. dazu sagten sie, es wäre ihm in Kraft des Reise = oder Hilfgeldes nichts genommen; wo ihm aber etwas genommen, das sie doch nicht gestünden, so wäre das der Handel einer, darum er auch eine Forderung gethan hätte, und gehörte daher nicht, spndern so wäre der aufgezeichnet in den Klagen; wenn es dahin käme, hätte ihm unser gnädiger Herr Herzog Albrecht ichts genommen, so hätte auch seine Gnad wohl das wieder zugeben. Sie hätten es aber dafür, daß fürträchtlich von denen vom Widertheil verhalten wäre,

daß

daß sie nicht begehrt hätten ichts wiederzugeben, damit sie seine Gnad beklagen möchten. Das gebe auch ein Anzeigen die Rede, so Paulstorfer, wie vor verlautet, zu Prag gethan hätte. Fürder so sagten die vom Gegentheil die Briefe unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts, desgleichen des Rentmeisters hielten nicht in sich eine Abstellung, sondern allein einen Anstand. An demselben hätten die vom Widertheil billig ein Begnügen gehabt; denn wer möchte anders gedenken, so das zu Ewigkeit anstehen bliebe, daß nicht die vom Widertheil billig ein Begnügen daran hätten. Zudem daß sich die Beschwerung nicht wider die Freyheit streckte, wie dann vor gesagt wäre. Darum auch unnoth wäre solche Zusammenthuung. Und ob ihnen auch ichts wider ihre Freyheit gethan wäre, so hätten sie dennoch nicht Macht, so lange Zeit zusamm zu verbinden; denn, sie nähmen welche Ursache sie wollten, so hätten die an dem Ende nicht statt. Deshalben auch vom Gegentheil unbillig an der Meynung verharrt würde, daß sie ihre vermeynte Gesellschaft aus erzählten Ursachen sollten fürgenommen haben; denn wer wollte das billigen, daß um ein kleines Thorheit-Ding, so sich begeben möchte, darinn sie dann vermeynten beschwert zu seyn, der ganze Adel entziehen sollte von den gemeldten unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten

und

und seiner Gnaden Gehorsam, und an einen andern Herrn geben. Es wäre auch die Ursache warum sie Macht hätten sich zu einen andern Herrn zu thun, daß sie sich möchten der Beschwerde aufhalten. Wenn nun dieselbe Ursache abgeleint, so wäre auch billig der Anhang derselben ab, wie dann auch vor erzählt wäre. Nun wollten die vom Gegentheil sagen die Beschwerde wäre nicht abgethan ꝛc. und zu demselben Kläger, Kundschafter und Urtheilsprecher seyn; denn sie beklagten sich, daß sie wider ihre Freyheit beschwert wären, und wären Kundschafter, daß sie dermassen beschwert wären, und gäben ihnen selbst die Urtheil darauf, daß sie demnach Macht hätten, ihre fürgenommene Einung fürzunehmen, das doch fremd zu hören wäre; denn es möchte von keinem angezeigt werden, an welchem gefordert wäre; und hätte das, so vom Gegentheil angezogen würde keinen Anfang nie gehabt, und möchte auch demnach kein Ende haben. Wiewohl sie nun sagten, weil sie einmal beschwert wären, so wäre im Rechten eine Vermuthung, daß sie künftiglich aber beschwert werden möchten ꝛc. so gebe doch ihnen dasselbe die Verschreibung nicht zu, daß sie sich auf eine künftige Furcht sollten und möchten von unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten ziehen; und verwiesen ihnen selbst an dem Ende, daß sie nicht in die Freyheit gesetzt hätten:

und so Wir Uns förchten, sollen Wir Macht haben ꝛc. So aber dies nicht in der Freyheit begriffen, so möchte ihre Meynung ohne dasselbe nicht statt haben; denn die Freyheit wäre aus engen Rechten, und könnte nicht weiter gestreckt werden, dann die Worte lauten.

Als aber weiter von denen vom Widertheil vermeynt würde, daß sie gute Macht gehabt hätten, einen fremden Gerichtszwang an sich zu nehmen, und an dem Ende viele Ursachen, und sonderlich den Bund im Lande zu Schwaben, und auch eine Universität eingeführt, dazu sagten sie, da wäre ganz keine Gleichniß; denn anfänglich so wäre der Bund im Lande zu Schwaben nicht wie des Gegentheiles, sondern rechtlicher und wie der seyn sollte aufgerichtet. Denn unser allergnädigster Herr der römische Kaiser, der der rechte Oberherr desselben Bundes wäre, hätte darein gewilliget. So hätten auch die Fürsten und andre aus gutem Willen darein geholen. Solches wäre aber mit der vom Gegentheil vermeynten Verbündniß nicht beschehen; denn sie hätten die selbst fürgenommen, und dessen keine Macht gehabt. Darum so wollten sie auch damit verantworten und nicht zugeben, daß ihr Hauptmann einen Gerichtszwang hätte ꝛc. Denn als ihre Verbündniß fürgenommen, so wäre der weder ein

ordentlicher noch ein willkührter Richter; denn aus erzählten Ursachen so wäre der Bund unkräftig: so dann der Bund unkräftig, so wäre auch der Richter desselben untüchtig. Desgleichen so wären die Universitäten sonderlich gefreyet von Kaisern und Königen, wie die bestehen sollten; und möchte also einem Collegium wohl zugegeben werden, daß sie einen collegialiter erwählen möchten, daß er Richter über sie wäre, doch unabbrüchig dem ordentlichen Richter. Das möchte aber in des Gegentheiles vermeynter Einung auch nicht seyn, wo sie anders sollte kräftig seyn; denn dieses wäre in dem Bunde zu Schwaben, daß kein Burger einer Stadt desselben Bundes Macht hätte, den andern vor dem Bunde fürzunehmen, sondern müste den vor seinen ordentlichen Richter und in den Gerichten, darinn er gesessen wäre, fürnehmen. Dasselbe wäre aber mit des Gegentheiles Einung nicht.

Ferner so würde von wegen Herrn Bernhardins von Stauff fürgewendet, daß er nicht gestünde, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht des Gerichtszwanges gegen ihn in Possess gewesen wäre; und wiewohl er auch geweigert hätte, so wäre doch das aus guten Willen beschehen ꝛc. Dazu sagten sie, Herr Bernhardin hätte das nicht aus guten Willen gethan. Und daß solches wäre, so wollten

sie

sie das weisen auf des Gegentheiles selbst Rede; denn sie gesagt hätten, daß der Antworter ihm nicht möchte fürnehmen einen Richter, dann mit Verwilligung des Klägers ꝛc. So nun Herrn Bernhardins Freyheit vermerkt, und der eingelegte Gerichtsbrief besichtiget, so würde erfunden, daß der Jude gern gesehen hätte, daß ihm Herr Bernhardin zu Lengenfeld wäre zu Recht gestanden, und um seine Sprüche gerechtet worden; aber der Antworter Herr Bernhardin hätte das nicht thun wollen, sondern begehrt ihn für den gemeldten unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten als seinen Landesfürsten zu weisen, und stünde nicht: als seiner Gnaden Diener. Darum so wäre auch die Weisung von Noth wegen beschehen; das dann ein Anzeigen eines ordentlichen Gerichtszwanges wäre, und nicht einer Protestation. So wäre auch Herr Bernhardin das schuldig gewesen nach Laut des Gegentheiles Freyheit, die in einem Artikel klar ausdrückt, daß der Adel in Baiern sollte zu Recht stehen vor dem Herrn daselbst, wie dann die Dupplic auswiese. So er nun das nach Laut der Freyheit schuldig, so wäre das nicht williglich, sondern hätte das bezwinglich thun müssen. Nun hätte der Anwald Herrn Bernhardins Verwundern, wie der zugelegte Brief hinter den gemeldten unsern gnädigen Herrn Herzog Albrecht gekommen wäre, und daß dermassen

massen angezogen, als ob derselbe Brief billig in Herrn Bernhardins Gewalt, und von seinen Gnaden wider die Bericht behalten wäre. Dazu sagten sie, der Brief wäre gebraucht zu München im Rechten, und wäre daselbst in Kraft dessen gehandelt, und hätte sich die Handlung so weit begeben, daß darinn für die Kais. M. geweigert; daselbst wäre nun der Brief also im Rechten liegend geblieben, und ietzt daraus genommen worden. So sie wiederum anheim kämen, so wollten sie den wieder dahin legen; wem er dann ferner zustünde, liessen sie beschehen. Darum auch unser gnädiger Herr Herzog Albrecht solchen Anzuges billig übrig bliebe.

Und als auf das alles vom Gegentheile beschlossen wäre, daß sie getrauen wollten, sie die Anwälde sollten schuldig seyn Antwort zu geben, also wollten die Anwälde dagegen getrauen, es sollte beschehen Innhalt des Beschlusses in der Exception und Dupplic begriffen.

Zum andern so wäre abermal die Meynung angezogen, als ob unser gnädiger Herr Herzog Albrecht sollte seyn Rebellis Imperii und ein Uebertretter des zehnjährigen Friedens, und Anfangs von dem Wort Rebellis Imperii disputirt, und weil die erste Auslegung desselben Wortes nicht beständig gewesen wäre, aber eine neue fürgebracht, dann

des

des ersten wäre angezeigt, daß der hiesse Rebellis Imperii, der das Reich beschädigte; so aber das angefochten, und von ihnen, den Anwälden, gesagt wurde, daß der Rebellis geheisse, der widerspännig oder ungehorsam wäre einem römischen Kaiser in den Dingen, die antreffen die Glückseligkeit Reiches, so sagten die vom Widertheil, daß der Rebellis Imperii hiesse, der Untreue thäte und machinirte wider den römischen Kaiser und seine Person mit Widerspännigkeit rebellando ꝛc. Dazu sagten sie, sie hätten vor gesagt, wer Rebellis Imperii hiesse, dabey liessen sie es noch bleiben, und möchte dasselbe unserm gnädigen Herrn Herzog Albrecht nicht zugelegt werden. Daß aber ihre Auslegung recht wäre, so zögen sie sich dessen auf die Gelehrten. Nun hätten die vom Widertheil auf das angezeigt Ursachen, warum seine Gnad sollte Rebellis seyn, und Anfangs gesagt, daß offenbar wäre, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht die Stadt Regensburg eingenommen, und doch wohl gewußt hätte, daß seinen Gnaden die nicht zugestanden wäre, denn ein offenbarer Leymuth wäre gewesen, daß Regensburg dem Reiche verwandt, und daß sie gen Neuss gedient hätte, und also in der Subjection des heiligen Reiches wäre; der vermeldte unser gnädiger Herr sollte sich auch der Dinge besser erfahren, und besseren Fleiß gebraucht,

und

und nicht sobald denen, so Neidharts Spiel getrieben hätten, geglaubt haben, darum auch seine Gnad vermerkt würde, daß sie wäre in lata Culpa, und demnach also beschlossen, dieweil seine Gnad Regensburg nicht verlassen, und der Kais. M. zugestellt hätte, so wäre die inobediens und ungehorsam, dann seine Gnad sollte wohl gewußt haben, daß es Civitas Accevola (*Acephola*) wäre ꝛc. Zu dem sagten sie, sie hätten hievor gesagt, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht Regensburg eingenommen hätte auf deren von Regensburg fleissigen Bette. Das sagten sie abermal. So aber gesagt würde seine Gnad hätte wohl gewußt, daß dieselbe Stadt ihr nicht zustünde ꝛc. so möchte wohl gesagt werden, daß seine Gnad nicht gewußt hätte, daß dieselbe Stadt Regensburg dem Reiche zugestanden; denn als seine Gnad ersucht worden wäre die Stadt einzunehmen, so hätte seine Gnad das nicht thun wollen, sondern gesagt, seine Gnad hätte vernommen, daß die gemeldte Stadt dem heiligen Reiche zustünde, wo dem also wäre, so wollte seine Gnade müssig gehen; und darauf den Geschickten von Regensburg befohlen bey und unter ihnen selbst Fleiß anzukehren, und in ihren Freyheiten, Briefen, oder wo sie möchten zu erfahren, ob Regensburg dem Reiche verwandt wäre. Erfände sich dann, daß es eine freye Stadt wäre, und Macht hätte, sich

an seine Gnad zu schlagen, so wollte seine Gnade die annehmen; wo aber das nicht erfunden würde, so wollte seine Gnad deren müssig stehen. Auf das so hätten sich die von Regensburg der Dinge erfahren, und seine Gnad wiederum berichtet, daß sie dem Reiche nichts verpflichtet wären, denn es wäre in Menschengedächtniß nicht, daß sie weder dem Kaiser noch dem Reiche je keine Huldigung gethan hätten; darauf hätte sie unser gnädiger Herr Herzog Albrecht weiter gefragt, ob sie aber dem Reiche je gedient hätten, oder zu des Reiches Tägen gekommen wären; da hätten sie seiner Gnaden zu verstehen gegeben, so die Städte zusammengekommen, so wären sie auch erschienen, sie hätten sich aber allweg von den andern gesöndert, als eine ganz freye Stadt, die keine Pflicht nicht schuldig wäre, oder je gethan hätte. Sie hätten auch keinen Trabut oder ichts, das das Reich anträffe, geben wollen; doch dabey gesagt, daß sie die Obrigkeit der Fürsten, nämlich das Burggrafenthum bey ihnen eine merkliche Zeit, und nämlich ob den hundert Jahren verpfändet und inngehabt; desselben halb hätten sie je dem Reiche etwas gethan, denn dasselbe Lehen vom Reiche wäre; aber der Stadt halben gar nichts. Und zu Bewährung dessen alles seiner f. G. glaublichen Schein fürgehalten. Daß aber geredet wurde, sie hätten für Neuss gedient,

dazu

dazu sagten sie, Nein. Aber die Gestalt hätte es: als die Kais. M. hätte für Neuss ziehen wollen, da hätte seine Majestät an die von Regensburg gesonnen, ihr eine grosse Zelt zu leihen, auch Dienste zu thun. Aber, als der gemeldte unser gnädiger Herr von denen von Regensburg berichtet wäre, so hätten sie der Kais. M. die Dienste abgeschlagen aus der Ursache, daß sie dies nicht schuldig wären; aber das Zelt seiner Majestät geschenkt. Daraus mochte vielleicht im Lande eine Rede entstanden seyn, als ob sie dem Reiche gedient hätten und verwandt wären; oder aber aus dem, daß sie dem Reiche des Burggrafenthums halben, das sie wie vor steht ob den hundert Jahren inngehabt und verpfändet, gedient hätten; aber keinen Dienst hätten sie der Stadt halben je gethan. Aus dem vermerkt würde, daß unserm gnädigen Herrn Herzog Albrecht nicht zugemessen werden möchte, daß sie in Dolo oder lata Culpa wäre; und nicht die Meynung, daß seine Gnad denen geglaubt hätte, die Neidharts Spiel getrieben hätten. Sie, die Anwälde hätten auch ob solcher Rede ein Befremden, und möchten wohl leiden, daß die abgethan, und nicht gebraucht würde. Wiewohl nun der Gegentheil aus seinen erzählten Ursachen darauf beschlossen hätte, weil unser gnädiger Herr Herzog Albrecht Regensburg nicht abgetretten, daß seine Gnad in lata Culpa wäre ꝛc.

so

so folgte doch dasselbe nicht daraus; denn seine Gnad hätte den guten Glauben, und den merklichen Schein, seinen Gnaden fürgebracht, angesehen, die dann seine Gnad wohl hätten mögen bewegen zur Annehmung der Stadt Regensburg. Als aber gesagt würde, es wäre Civitas Accevola (*Acephola*) ꝛc. Das möchte nicht fürtragen, denn es würden gar viele Städte, und sonderlich in welschen Landen erfunden, die so grosse Communen hätten, als die von Regensburg, und auch dermassen bey ihnen selbst wären. Und wäre wohl wahr, unser allergnädigster Herr der römische Kaiser wäre ein Herr der ganzen Welt; daß aber seine M. darum möchte einen jeden unter ihren Gehorsam dringen, oder Tribut oder Dienst fordern, das folgte nicht hernach. Und gestünden demnach keiner Entwehrung, sondern wollten damit auf die Rebellion genug geredet haben.

Fürder so werde unserm gnädigen Herrn Herzog Albrecht von der Widerparthey zugelegt, wie daß seine Gnad in Annehmung Regensburg den zehnjährigen Frieden übertretten hätte, und daß von ihnen, den Anwälden, das Wort: beschädigen mit einer klugen Meynung geändert wäre ꝛc. Dazu sagten sie, das Wort: befehden wäre weder minder noch mehr dann wie der zehnjährigen Frieden

aus-

auswiese. So würde auch aus der obvermeldten Unterrichtung, wie Regensburg zu Handen unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts gekommen wäre, klar erfunden, daß seine Gnad in Annehmung derselben Stadt keine Gewaltsame gebraucht, sondern die auf deren von Regensburg fleissige Bette und Erfahrung angenommen, dermassen daß seine Gnad in demselben hätte mögen haben einen guten Glauben und Gewissen. Damit so wäre auch abgeschnitten, daß seine Gnad keine Gefährde oder Betrug gebraucht hätte.

Nun wäre vom Gegentheil daran gehängt, weil der benannte unser gnädiger Herr aus der obvermeldten Uebertrettung des zehnjährigen Friedens in die Acht gefallen, so wären die Lehensleute ihrer Pflicht ledig; so sie dann ledig wären so hätten sie Macht sich anderswo zu verbinden ꝛc. Derselbe Grund wäre fehl; denn nimmermehr möchte zu Recht genug beygebracht werden, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht mit Annehmung der Stadt Regensburg wider den zehnjährigen Frieden gehandelt hätte, und das aus vor erzählten Ursachen. Ob aber gleichwohl das also wäre, das sie dennoch nicht zugeben, daß seine Gnad Rebellis, oder in die Pön des zehnjährigen Friedens gefallen gewesen wäre, dennoch so möchte die obvermeldte

des

des Gegentheiles Meynung nicht daraus folgen; denn die kön. Bericht gebe klärlich zu erkennen, daß die genommene Hab und Gut sollte wiedergekehrt werden; und wäre dann herwieder ein andrer Artikel begriffen der Weise: ob etliche unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Lehenmannen ihre Lehen aufgeschrieben hätten, so sollten ihnen die Auffendbriefe wieder geantwortet werden; welche aber nicht aufgesagt hätten, die sollten ohne Irrung bey ihren Lehen bleiben, und sollten also die Dinge in den vorigen Stand gestellt werden. Sollte nun dem also seyn, und die Briefe dermassen herausgegeben, auch die Mannen bey ihren Lehen bleiben, so folgte auch, daß sie unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten derhalb wiederum wie vor verbunden seyn sollten. Aus dem allen so wäre auch zu merken, daß sie sich aus dem Grunde wider denselben unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten nicht konnten oder mochten an andre Ort verbinden. Ob es aber gleichwohl die Meynung haben sollte, daß die Lehenmannen sollten zu der Zeit ledig gewesen seyn ihrer Lehenspflicht, auch der Erbhuldigung, so hätte es doch aus vor erzählten Ursachen jetzt sein Ende; denn als die kön. Bericht auswiese, so sollten alle Dinge kommen in den vorigen Bestand.

Als aber die vom Gegentheil es der Declaration und andrer etlicher Artikel halb bey ihren vor gethanenen Reden bleiben lieſſen, alſo wollten ſie die Anwälde an dem Ort es auch bey ihren vor gethanenen Reden bleiben laſſen, und, wie dieſelben verlautet hätten, jetzt aber geredet haben, und deſſen mehr: Ob gleichwohl wäre, das ſie doch nicht zugeben, daß unſer gnädiger Herr Herzog Albrecht in die Acht erklärt geweſen, ſo hätten dennoch die vom Widertheil nicht Macht gehabt, ſeiner fürſtlichen G. Unterthanen, und ſonderlich der Prälaten und Prälatinen, desgleichen die Kirchen zu beſchädigen, deshalben ſie auch in die Pön des zehnjährigen Friedens gefallen, und weiter gegangen wären, dann ihnen die Mandate zugäben. Denn obſchon der genannte unſer gnädiger Herr in die Pön des zehnjährigen Friedens gefallen geweſen, ſo hätten ſie doch nicht Macht gehabt weiter zu beſchädigen, dann ſeiner Gnaden Leib und Gut, wie dann vor geredet wäre; und würde ihnen auch ſolches an keinem Orte zugegeben. Darum ſo könnten ſie ſich abermal nicht entſchütten, ſie wären gefallen in die Pön des zehnjährigen Friedens.

Nun wäre ferner geredet von den Clauſuln der kaiſ. Mandat, und daß die nachgehende Clauſul den vorgehenden eine Verſtändniß gebe ꝛc. ſagten

ſie

sie, die Anwälde, in Krafft des Mandates deren von Regensburg halben ausgegangen möchte unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten nicht zugelegt werden, daß seine Gnad in die Pön des zehnjährigen Friedens gefallen wäre, sondern mehr denen vom Gegentheil. Denn vor Ausgang des letzten Mandates so hätten die Stauffer, Parsperger und Sattlboger angegriffen, das ihnen dann keineswegs erlaubt wäre worden, wie dann hievor davon geredet wäre. Dasselbe alles wollten sie repetirt und verantwortet haben. Es würde aber vom Gegentheil gefochten, daß die Mandate zu beyden Theilen nicht gleich verstanden werden wollten ꝛc. Denn die angezogene Clausul sollte allein dienen wider diejenigen, denen solche Mandate zugeschickt wären ꝛc. Dazu sagten sie, Nein. Es möchte wohl seyn, da Mandate an sondere Personen nämlich unsern gnädigen Herrn den Landgrafen oder andre ausgegangen wären, daß es vielleicht des Gegentheiles Meynung hätte; aber es wären daneben Mandate auf alle Fürsten und Stände lautend ausgegangen, die nicht allein betreffen eine Person, sondern in gemein diejenigen anhefften, die denen von Regensburg hernach möchten Anhang thun, oder vor gethan hätten; Und begehrten deshalb derselben Mandate eine Copie zu verlesen. Die ist auch an zweyen Artikeln verlesen worden, und lautet die erste also:

„Und den genannten von Regensburg deshalben und in andre Wege ꝛc. — (Folgt die Stelle aus der zweyten Achtserklärung, wie sie schon im 10ten Bande Seite 539 gedruckt ist, von der 5ten Zeile anfangend bis zur 10ten Zeile der 540ten Seite.)

Und der andre Artikel also:

„Wer sich aber hierin ungehorsam erzeigt ꝛc. — (Folgt der Schluss der zweyten Achtserklärung, 10ter Band Seite 543 von der 16ten Zeile anfangend bis an das Ende, jedoch mit einigen wiewohl unbedeutenden Veränderungen in den Worten.)

Nun möchte seyn, es wären nach Ausgang des jetztberührten Mandates andre Mandate ausgegangen. Sollte es aber die Meynung haben, wie die vom Widertheil davon geredet hätten, so wäre derselben letzten Mandate gar nicht Noth gewesen, denn verlesen wäre ein Artikel, darin vermerkt würde, daß die kaiserliche Majestät vor nicht declarirt hätte wider die Helfer ꝛc., sondern erst in diesem. Weil nun die Stauffer und die andern obgemeldten unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten vor und ehe solches erlaubt gewesen wäre, beschädiget hätten, so wären sie damit gefallen in die Pön des zehnjährigen Friedens. Zudem so hätte

auch

auch Sattlboger abgesagt von seiner eigenen Sache wegen, und nicht auf die Acht, als sich dann das aus seinem vor eingelegten Feindsbriefe erfinde. Denselben hätten die andern, als nämlich die Stauffer enthalten; darum so wären sie abermal gefallen in die vermeldte Pön des zehnjährigen Friedens, und der königlichen Reformation. Aus dem so wollten sie auch beschliessen, daß die Clausul in den ersten Mandaten die Helfer, Hinschieber ꝛc. berührend, denselben allein wäre eine Drohung, dergestalt, welcher denen von Regensburg Anhang thäte ꝛc. daß seine Gnad wider dieselben wollte handeln ꝛc. Aber die obvermeldte Clausul des letzten Mandates wäre eine Clausula executoria, denn da hätte die kais. M. exequirt die vorige Drohung. Aber vor Ausgang des letzten Mandates hätten Herr Bernhardin und die andern angegriffen, darum so wären sie gefallen in die obgeschriebene Pön.

Ferner Herrn Heinrich Nothaft und die andern ausserhalb der vier ꝛc. berührend, sagten sie, dieselbe möchte ihr Entschuldigen nicht fürtragen, denn Herr Heinrich als Hauptmann und andre wären bey solcher That gewesen; darum so würden sie als Thäter geachtet; desgleichen so wären Judmann und Puelacher bey denselben in der Gesellschaft, und wären die, so ihnen Hilfe und Beystand ge-

than

than hätten; darum so möchten sie sich ihres Abwe-
seus nicht entschuldigen, sondern wären gleichwohl
so pönfällig als die andern die bey dem Handel
gewesen wären. Daß sie aber sagten sie gestünden
nicht, daß die königliche Reformation das ausdrückte,
das wäre fremd; denn es wäre wahr, die königs-
liche Reformation die hielte das, wie sie angezeigt
hätten, klärlich inn. Und daß dem also, so wäre
ihr Begehren den Artikel der kön. Reformation
solche Handlung und auch die Pön berührend zu
verlesen. Die sind nun verlesen, und von wegen
der Anwälde ferner geredet worden: Aus diesen Ar-
tikeln so erfinde sich, daß sie die kön. Reformation
beträffe, und auch gefallen wären in die Pön darin
begriffen. Desgleichen so hielte der zehnjährige
Landfrieden inn, daß die Helfer Fürschieber ꝛc.
gleich so wohl pönfällig wären, als die Thäter.
Darum sie abermal gefallen wären in die Pön
desselben. Und wie die vom Leon darauf gesagt
hätten, sie wollten Uns befohlen (?) ob die Acht
ihrer halb als wohl aufgehoben wäre, als unsers
gnädigen Herrn Herzog Albrechts halb, also woll-
ten sie die Anwälde auch gethan, und sich dabey
auf alles das referirt haben, das sie fürgewendet
hätten in Exceptionibus und Dupplicis.

Zum letzten wäre vom Gegentheil geredet, die
königliche Bericht die verbiete die Auszüge, denn

die

die hielte inn, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht sollte ihnen um ihre Sprüche gerechtet werden, und wäre eine kurze Zeit bestimmt, darinn solches Recht zu Ende sollte laufen. Wo auch die gestattet sollten werden, so erfolgte seiner Gnad durch einen Weg, das ihr durch den andern verboten wäre, das dann die Rechte nicht zugäben ꝛc. Dazu sagten sie, die kön. M. hätte den Bericht gemacht, aber damit niemand sein Recht abgeschnitten. Es stünde in derselben Bericht, unser gnädiger Herr Herzog Albrecht sollte gerechtet werden. Das wäre seine Gnad jetzt allhier. Daß aber seine Gnad schuldig wäre zu antworten, das binde sie die Bericht nicht, sondern so wäre seinen Gnaden das Recht vorbehalten. Es möchte auch seyn. Es wäre auf dem Tag zu Ellwangen vor unsern gnädigen Herrn dem Bischoff zu Eichstädt und Grafen Eberharden zu Würtemberg dem ältern in der Sache zwischen unserm gnädigen Herrn Herzog Georgen zu Baiern, und Wilhelmen von Rechberg gegen denselben von Rechberg dermassen auch die Acht fürgewendet, und hätte sich der von Rechberg auch der kön. Bericht beholfen, und vermeynt den Auszug damit abzuschneiden, es wäre aber zu Recht erkannt worden, daß Wilhelm von Rechberg nicht tauglich wäre zu klagen, sondern herwiederum schuldig unserm gnädigen Herrn Herzog Georgen zu ant-

wor-

worten. Dessen sie sich auf denselben Handel zögen. Zudem, so hätten ihnen die vom Widertheil diese Disputation zugegeben, denn sie gienge auf die Verträge zwischen ihnen gemacht, und sonderlich auf den jüngsten Abschied allhier zu Ulm. Derselbe Abschied der gebe eine Form, wie gehandelt sollte werden. Derselbe Abschied wäre auch von ihnen beyden Partheyen aufgenommen; daraus zu vermerken wäre, daß die vom Gegentheil jetzt fliehen wollten, und nicht unser gnädiger Herr Herzog Albrecht, als sie dann seinen Gnaden zulegten. Darob sie, die Anwälde, nicht klein Befremden hätten. Wo auch der Gegentheil auf der Meynung beharren wollte, so thäte er wider die kön. Bericht, und den letzten Abschied allhier. Wollten auch, so ferne er der Meynung bleiben wollte, protestiren, daß sie sich unterstünden daraus zu gehen. Es möchte auch nicht irren, daß in der kön. Bericht eine kurze Zeit bestimmt wäre, denn die Bericht fürkäme solches auch in dem, daß sie in sich hielte, es gebe dann die Ordnung des Rechten weiteren Verzug ꝛc. Der Widertheil hätte auch in Annehmung des Abschiedes darein verwilliget. Daß sie aber sagten unser gnädiger Herr Herzog Albrecht möchte durch einen Weg erlangen, das seiner Gnad durch den andern Weg verboten wäre ꝛc. Das wäre nicht; denn seine Gnad möchte durch die Ex-

ception nicht weiter erlangen, dann daß sie nicht schuldig wären, Aechtern zu antworten. Doch so hoffte sie in der Hauptsache allerley Wiederkehrung zu erlangen.

Damit so wollten sie auch auf diesen Artikel beschlossen, und doch ihnen vorbehalten haben, den endlichen Rechtssatz zu seiner Zeit zu thun. Es wäre dann, daß es der Widertheil bey den gethanenen Reden bleiben wollte lassen, so wollten sie auch beschliessen.

Darauf die Verwandten der Gesellschaft des Leon im Grunde nachfolgende Meynung reden liessen: Sich wollte vergangener Handlung nach gebühren, die Sache zu beschliessen, damit Wir mit überflüssiger Länge nicht aufgehalten würden. Dasselbe wollten sie auch auf das kürzeste thun; und darum von erst eingeführt, geäffert, und reproducirt haben alles und jedes, so vor durch sie schriftlich und mündlich eingebracht wäre, in allen und jeden Punkten Clausuln und Artikeln, mit Repetirung aller Protestationen. Und weil nun, als sie hofften, die Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts ihnen nichts nachtheiliges fürgewendet hätten, so wäre unnoth ichts neues zu bringen. Darum so wollten sie auch des letzten Stucks halben,

hein, Acht und Aberacht berührend, bleiben lassen in aller maaß, wie dasselbe fürgebracht wäre. Aber des ersten Artikels halben, Spolium oder die Entsetzung berührend, so wollten sie eines ausführen, wiewohl dasselbe dennoch auch nicht neu, sondern auch hievor eingebracht wäre; doch zu mehrerer Verständniß so wollten sie dasselbe auf das kürzeste äffern, sagend, die Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts die wollten je keineswegs gestehen, daß die vom Leon ihres Fürnehmens von unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten geursacht wären, oder daß sie dessen Macht hätten; denn derselbe unser gnädiger Herr hätte die Beschwerde, des Hilfgeldes halb, gnädiglich abgeschaft, und wäre keine Beschwerde mehr da gewesen ꝛc. wie dann geredet wäre. Dazu sagten sie, wenn unser gnädiger Herr Herzog Albrecht gegen den Rentmeistern oder andern untern Amtleuten verschafft hätte, mit dem fürgenommenen Reise- oder Hilfgeld still zu stehen, und daß das eingenommene Reisegeld, laut eingelegter Klagen, und ihren Voggt- Dienst- und Lehenleuten die eingenommenen Steuern wieder herausgegeben worden wären, so hätte ihre Meynung etwas auf ihr. Das wäre aber nicht beschehen, und ob gleichwohl Befehl geschehen, so wäre doch, wie verlautet hat, das eingenommene nicht herausgegeben worden. Und wollten auch ungezwei-

zweifelt seyn, unser gnädiger Herr Herzog Albrecht hätte dessen gutes Wissen gehabt. Wo es auch Noth wäre, und das Recht solches erforderte, als sie dann keineswegs dafür hätten, so möchten sie darbringen, daß ihnen unser gnädiger Herr Herzog Albrecht ihre Voggt- Lehen - und Dienstleute steuern, und die Steuern einnehmen lassen hat; und wo es Noth, als nicht wäre, so erböten sie sich dessen also. Doch wollten sie sich dannoch zu Ueberfluß nicht erbotten haben. Aber sie setzten in keinen Zweifel, daß dies Noth wäre, und das darum, denn es wäre gehandelt, wie man wollte, so vermöchte die kön. Bericht am Buchstaben und der Meynung, daß unangesehen aller fürgewandten Handlung die Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts zu den eingelegten Klagen Antwort geben sollten. Darum so hofften sie auch, dieselbe kön. Bericht, und alle andre Handlung würde für Augen genommen, und in Krafft dessen alles die gemeldten Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts mit Recht gewiesen, zu den fürgewandten und eingebrachten Klagen Antwort zu geben. Und Länge zu vermeiden, so wollten sich sich referiren auf den kön. Bericht, und ungezweifelt seyn, der würde besichtiget und ermessen. Und wollten auch also damit den Handel beschlossen und zu Recht gesetzt haben.

Fer=

Ferner so wäre der Briefe halben, vom Gegentheile in der ersten Rede eingelegt, nicht Noth zu reden; doch so hätten sie wohl dafür, diejenigen, so unserm gnädigen Herrn Herzog Albrecht mit Lehenspflicht verwandt wären, würden deren nicht in Abrede seyn. So hätten sie auch der Oeffnung halb hievor Antwort gegeben, und wäre dieselbe aufgenommen. So es aber dazu käme, daß die Briefe angefochten werden sollten, so wollten sie ihnen ihre Nothdurft dagegen fürzubringen vorbehalten haben.

Dagegen die Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts die Meynung reden liessen: Nachdem der Widertheil wollte beschlossen haben, und nichts neues gebracht, so wollten sie auch beschliessen, und also sagen: Als die vom Widertheil hätten verlauten lassen, es wäre durch sie, die Anwälde, in ihrer vorigen Rede ihnen nichts nachtheiliges gebraucht, wie dann geredet wäre, hätten sie es dafür, daß durch ihr Einbringen, schriftlich und mündlich beschehen, des Widertheiles Fürnehmen ganz abgelegt und unkräftig worden, und sollte solches ihnen von wegen unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts merklichen Fürstand im Recht bringen, als sie dann ungezweifelt wären wir wissen das wohl zu ermessen. So lege auch

der

der Widertheil noch darauf, als ob derselbe unser gnädiger Herr gehandelt haben sollte wider ihre Freyheit; dessen gestünden sie ganz nicht, daß seine Gnade ichts eingenommen hätte wider des Gegentheiles Freyheit. Und wollten auch also beschliessen und anfangs repetirt und reproducirt haben alles das, so sie von Anfang des Rechten bis zu Ende in Exceptionibus, Dupplicis und mündlich fürgebracht hätten; und auf das beschliessen und ihren Rechtssatz thun, Innhalt der Schrift so sie einlegen wollten, bittend dieselbe in die Acta zu inseriren.

Auf das die Verwandten der Gesellschaft des Leon reden liessen, sie wollte bedunken, daß dem jüngsten Abschiede, zu Ulm gemacht, nicht gleichmässig gehandelt werden wollte; denn derselbe Abschied wiese aus, daß auf die vier Schrifften mündlich beschlossen werden sollte, das wollte aber durch den Gegentheil nicht beschehen.

Demnach die Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts; Sie hätten im besten, und zu Förderung der Sache ihren endlichen Beschluß und Rechtssatz in Schrifften einlegen wollen; so aber das vom Widertheil angefochten würde, da-

mit dann solches Anfechten auch hingelegt, und mündlich beschlossen werde, so sollte ihr Redner die vermeldte Schrift mit Mund verlesen, und wäre ihr Begehren, daß dasselbe von Wort zu Wort geschrieben, und in die Acten verleibt würde. Das ist nun beschehen, und lautet also:

Auf alle fürgewandte und im Recht eingebrachte Meynung in Schrifften und Worten beschliessen die Anwälde Herzog Albrechts also; dieweil der Gegentheil in seinen Fürbringen reden habe lassen, daß er der Pflicht, damit er Herzog Albrechten verwandt gewesen ist, auf Laut der Pön des zehnjährigen Friedens, darinn seine Gnad durch Einnehmen der Stadt Regensburg gefallen, ledig worden sey, deshalb sich der Gegentheil als frey und ledig angeregter Pflicht wohl habe zusamm und weiter verbinden mögen, als geschehen ist, auf Meynung als sollte der Gegentheil nichts unbilliges deshalb gehandelt, auch Herzog Albrechten nicht entwehrt haben, das alles aber die Anwälde seiner Guaden in keinem Weg gestehen, setzen, aber doch unbekanntlich, daß dem also sey, dennoch mag der Gegentheil der eingebrachten Entwehrung nicht entweichen. Und wo die gleich vor dem königlichen Vertrag nicht statt hätte gehabt, das sich dennoch nicht erfindet, so geht doch die sobald nach Auf-

richt-

richtung desselben königlichen Vertrages an, allerweise als sey die vor und anfangs geschehen; denn derselbe Vertrag all aufliegendes und fahrendes Gut, auf die Acht entwendet und verhafftet, zu Stund wieder zuwendet denen, deren es vor gewesen ist; als der Artikel im Vertrage also anhebend: „und auf das alles soll die Acht ꝛc.“ klar ausdruckt. So dem also ist, so mag niemand verneinen, dann daß angeregte Pflicht der Erbhuldigung, der Lehen und Oeffnung der Schloß aufliegenden Gütern anhangen, und denen zugehörig sind, als die Erbhuldigung dem Fürstenthum, Lehenspflicht den Stucken und Lehengütern, auch die Oeffnung den Schlössern. Sollen nun die aufliegenden Güter wiedergegeben werden, so sollen auch die Zugehören, daran hangend, nicht ausbleiben. Das bestärkt im Vertrage ein andrer Artikel sich anhebend: „und ob etliche vom Adel und andre ꝛc.“ ausdrückend, daß nach königlichen Vertrag alle Lehenspflicht wieder soll angehen, wie die vor der Handlung, Regensburg betreffend, gewesen ist, mit mehr dergleichen inhaltend. Aus dem Grunde folgt auch, daß Gegentheil, dieweil er auf die Handlung, Regensburg berührend, sich will zusammen und andrer Enden verpflichtet haben, als er bekennt, daß er schuldig sey gewesen, und noch zur Stunde nach Aufrichtung königlichen Vertrages solches Zusammen-

men= und weiteres Verbinden abzuthun, und sich wie= der in die erste Pflicht meinem gnädigen Herrn zu stellen; Und so er das nicht gethan, hätte er dem königlichen Vertrage nicht gelebt, thut dem noch heute nicht genug, er stelle dann solches ab, wie vor gehört ist. Das wir auch hiemit protestiren.

Und auf das und alles so im Recht eingebracht ist, repetiren und verneuern hiemit die Anwälde ihre schriftliche fürgewendete Exception, Dupplica= tion, mit allen ihren Clausuln, Rechtssätzen und Protestationen darinn begriffen, wollen die durch einiges mündliches Fürbringen in keinem Weg ge= ändert oder verkehrt haben, mit Vorbehaltung Be= gehren und Bitte, es werde erstlich zu Recht er= kannt, daß Gegentheil zu den Punkten und Arti= keln, im Zettel von wegen angeregter Anwälde schriftlich eingelegt, so viele deren genugsam nicht beygebracht sind, klar Ja oder Nein sagen und ant= worten, auch wo die eingelegten Copien ihrer Verbindung nicht eines rechten Lautes wären, die Hauptbriefe oder glaubwürdige Copien davon im Recht einlegen solle. Alles auf Meynung und aus Ursachen vor in den Reden angezeigt. Auch mit Erbietung beyzubringen zu Recht genug, so viel zu Ausführung ihres Fürnehmens zu thun noth ist, und ihnen rechtlich beyzubringen aufgelegt wird.

Alles

Alles wie Recht ist, und die Kön. Bericht, auch der besiegelte Abschied hier zu Ulm gemacht, vermögen, protestirend sich überflüssiger Beybringen nicht zu beladen; auch aus Gebrechen Gewaltes in die königliche vermeynte Erklärung diesmal, wie vor gehört ist, nicht zu gehelen.

Auf solches die Verwandten der Gesellschaft des Leon reden liessen, Wir hätten gehört ihren Rechtssatz, so sie gethan hätten; dagegen so wäre verlesen eine Conclusion und Schlußrede von wegen unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Anwälden. Von derselben Schlußrede weiter zu reden wäre nicht Noth, denn sie wäre erst verlesen. Nun würde darinn angezogen viel, und gar noch alles das, so vor schriftlich und mündlich eingebracht wäre, und sonderlich sie beschuldiget, daß sie der Kön. Bericht nicht gelebt hätten. Dafür hätten sie es nicht, denn ihr Willen und Meynung wäre allweg gestanden und noch, dem zu leben. Aber so die Fürsprecher beyder Theile sich einer langen Disputation begäben, so würde doch der Entschied an den Richtern liegen, denn sie mochten sich der Sache nicht vereinen. Darum so wollten sie den Richtern zu ermessen geben, was der vermeynte des Gegentheiles Rechtssatz auf ihm trage; des-

gleichen auch alles das, so von ihren wegen fürgewendet wäre, und wollten auch auf das beschließen, und die Sache zu Recht setzen in aller Maaß, wie sie in der ersten ihrer Schlußrede gethan hätten.

Nach dem Ende des mündlichen Receſses zu Ulm nahm sich die Commission eine Bedenkzeit vor, und setzte in ihrem hier nachfolgenden Abschiede vom 15. Februar 1493 einen dritten Rechtstag nach Ulm auf Dienstag nach Misericordia Domini (23. April) zur Publicirung des Endurtheiles an.

Abschied.

Auf die Handlung, so durch unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts zu Baiern Anwälde an einem, und die Verwandten der Gesellschaft des Leon am andern Theil in Kraft der königlichen Majestät Bericht und des jüngsten Abschiedes zu Ulm gemacht schriftlich und auch mündlich in Recht eingelegt, geübt und beschlossen ist, haben der Kön. Majestät Hauptmann als Anwald, auch unsrer gnädigsten und gnädigen Herrn, in der königlichen Bericht bestimmt, Anwälde und die zwey gemeinen Hauptleute des Bundes zu Schwaben Urtheil zu geben einen Bedacht genommen, und zu Oeffnung derselben Urtheil einen andern Tag angesetzt, nämlich auf Zinßtag nach dem Sonntag Misericordia

Do=

Domini (23. April) nächstkünftig. Desselben Zinßtages sollen beyde obgemeldte Partheyen zu Nacht zu Ulm an der Herberg seyn, und Morgens Mittwoch zu fruher Tagszeit wieder vor der gemeldten königlichen Majestät, auch unsrer gnädigsten und gnädigen Herrn Anwälden und den gemeinen Hauptleuten daselbst erscheinen, Oeffnung der Urtheile gewarten, und darnach gefaßt seyn, nach Oeffnung solcher Urtheile zu handeln, und in Rechten zu vollfahren, wie sich in Krafft der königlichen Bericht fürder zu thun gebührt. Actum zu Ulm, Freytags nach Valentini (15. Februar) Anno ꝛc. 1493.

Anmerkung.

Zwölf Tage nach diesem Abschiede nämlich am Mittwoch nach Invocavit, (27. Februar) 1493 war wegen den Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht und seinen Brüdern Christoph und Wolfgang ein Ausschusstag vom Münchener- und Straubinger Landantheile in Landshut — und bald darauf am Sonntag Oculi (10ten März) 1493 ein allgemeiner Landtag in München gehalten, worüber die Actenstücke bereits im 9ten Bande Seite 188 und 192 u. f. eingerückt sind.

Herzog Albrecht hatte zu dem so eben erwähnten Landtage, ungeachtet der ihm auf dem vorderen Land-

tage zu München am 2ten December 1492 von der Landschaft gemachten Vorstellung, die Löwler nicht einberuffen; allein dieser Landtag zu Oculi 1493 in München gab dennoch dem grosen Handel mit den Löwlern eine ganz andere Richtung. Denn erstens hatte sich hier Herzog Albrecht mit seinen Brüdern durch Vermittelung der Landschaft vollkommen verglichen und vereint, wodurch die Löwler einen Theil ihrer Stütze, die sie an den Herzogen Christoph und Wolfgang hatten, verloren; und zweytens bat die Landschaft auf diesem Landtage den Herzog Albrecht (wahrscheinlich nur mündlich, denn etwas schriftliches findet sich darüber nicht vor) ihr auch gegen die Gesellschaft des Löwen gütliche Unterhandlung zu gestatten, und deswegen zu bewilligen, dass sie auf Mittwoch in den Osterfeyertagen (10. April) wieder nach München kommen därfe.

Herzog Albrecht, welchem (vielleicht zu Folge geheimerer Nachrichten) die Stimmung der Commission in Ulm, und ihre Absicht, sogleich ein Endurtheil zu fällen, im höchsten Grade bedenklich war, nahm das Anerbieten seiner Landschaft an, und ergriff den Plan, der Ulmer-Commission das Recht des Urtheilspruches zu entwinden.

Die Landstände scheinen sich vorläufig auch mit den Löwlern benommen, und auch bey denselben eine Annäherung bewirkt zu haben; denn in dem Originalaufsatze des nächstfolgenden herzoglichen Geleits-

leitsbriefes war statt den Worten: auf ihr ferneres Ersuchen, zuerst: auf derselben Landleute Ersuchen, zum andernmal an Uns geschehen, geschrieben. Die Löwler hatten sich also, wie es scheint, vorher einen Geleitsbrief erbetten, und dieser wurde dann vom Herzog Albrecht am 23. März 1493 in folgender Art ausgefertiget:

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht ꝛc. bekennen als einiger regierender Fürst öffentlich mit dem Brief. Als Wir von unsern Landleuten, so iezt allhier versammelt gewesen, gebetten und ersucht sind, ihnen gegen unsern Landleuten, so sich nennen der Gesellschaft im Leon, gütliche Unterthaidigung zu gestatten, und deshalb auf Mittwoch in den Osterfeyertagen (10. April) schierist herzukommen, das Wir ihnen also zugelassen, und auf ihr ferneres Ersuchen und Bette, denselben, so sich nennen im Leon, oder ihren gesandten Anwälden, so sie auf obberührten Tag her verordnen, auch denen, so sie oder ihre gesandten Anwälde ungefährlich mit ihnen bringen werden, samentlich und sonderlich bis in ... Personen und Pferde zu dem Tage herzukommen, hier zu seyn so lange die Nothdurft solcher Unterthaidigung erfordern wird, und wieder von dannen an ihre Gewahrsam unsere Frey-Sicherheit und Geleit gegeben haben, und geben ihnen das hiemit wissentlich in

Kraft

Kraft des Briefes, der mit unserm aufgedruckten Secret-Insiegel besiegelt und geben ist, zu München am Samstag vor Judica (23. März) Anno ꝛc. 1493.

Zugleich sandte Herzog Albrecht einige Räthe zum Kaiser Friderich nach Linz, um sich gegen das Ulmer-Commissionsgericht zu beschweren. Er stellte vor, dass nach dem ausdrücklichen Innhalte des Augsburger Vertrages vom 25ten May 1492 die subdelegirten Commissarien den Gerichtshandel an ihre Prinzipalen zu bringen, von denselben ihre Meynung des Urtheiles vorher zu erholen und nur im Namen derselben zu sprechen schuldig seyen, welches auch der Nördlinger-Abschied bestättige; dass aber diese Commissarien gegenwärtig so eben im Begriffe stünden, auf ihren eigenen Namen, und schon mit Bestimmung des Tages der Publication zu sprechen. Seye es auch nur ein Interlocut oder ein Beyurtheil, so könnte es doch auf das Haupturtheil den grösten Einfluss haben; und überhaupt geziemte es sich, dass in einem so grosen Handel, wo eines jeden Fürsten Ehre und Glimpf eingeflochten wäre, nicht die subdelegirten Commissarien, sondern die ernannten Prinzipalen selbst zu Recht sprechen sollten. Ferner liess Herzog Albrecht dem Kaiser bemerklich machen, dass nach dem jüngst am 20ten März mit seinen Brüdern Christoph und Wolfgang geschlossenen Vergleiche, die petitorischen Ansprüche dieser letzteren an ihn, den Kaiser, gewiesen seyen; dass also, nachdem die

bey-

beyden Herzogen doch auch Mitglieder des Löwlerbundes wären, die Sachen getrennt, und mit doppelten Koſten und Mühe an zwey Orten berechtet werden müſten. Zu geſchweigen, daſs er (Herzog Albrecht) auch gegen den Spruch der Commiſſion über den Revers der 4 Gefangenen (ſ. hievorne Seite 195) wegen der Nullität desſelben an das kaiſerliche Kamergericht appelliren, und auch hiedurch die Sache trennen müſte. Er lieſs daher die Bitte ſtellen, daſs der Kaiſer den ganzen Rechtshandel von dem willkührten Commiſſionsgerichte abrufe, und an ſich ziehe. Würde dieſes nicht zu bewirken ſeyn, ſo waren die Geſandten inſtruirt, einen Befehl nachzuſuchen, daſs die ſubdelegirten Commiſſarien nicht aus ſich, ſondern durchaus erſt nach dem Gutbedünken ihrer Prinzipalen die Urtheile ſprechen ſollten; und wenn auch ſolch ein Befehl nicht ſollte bewirkt werden können, ſo ſollten ſich die Geſandten doch wenigſtens eine Verſicherung vom Kaiſer geben laſſen, daſs derſelbe die Appellation des Herzogs Albrecht annehmen würde, wenn die ſubdelegirten Commiſſarien für ſich eigenmächtig ſprechen würden.

Die vom Herzog Albrecht mit den obigen Aufträgen nach Linz geſandten Räthe erreichten ganz ſeine Abſicht. Kaiſer Friderich, deſſen Stimmung mit einemmale viel günſtiger wurde, erlieſs am 6. April 1493 das nachfolgende Mandat an die Commiſſion, wodurch alle ihre Verhandlungen bis Jacobi (25. July) ſuſpendirt wurden.

Wir

Wir Friderich von Gottes Gnaden römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Herzog zu Oesterreich und zu Steyer ꝛc. entbieten den edeln ehrsamen und unsern und des Reiches lieben getreuen Ulrichen dem ältern Grafen zu Montfort, Hanns Jakoben von Bodmann dem ältern, Georgen Schraufen, Jakoben Lustner, beyden Lehrern der Rechten, Hannsen von Landau, Erkingern von Seinsheim, Johannsen Auer, Hannsen von Stadion, und Wilhelmen Besserer unsre Gnad und alles Gute. Edler, ehrsame und liebe getreue. Als in dem gütlichen Vertrage, so nächstmals zwischen Uns und unsern Mitverwandten eines, und dem hochgebohrnen Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern unserm lieben Eidam Fürsten und Rath des andern Theiles, durch den durchleuchtigsten Fürsten unsern lieben Sohn, den römischen König ꝛc. gemacht, und zu allen Theilen angenommen, unter andern betaidingt und begriffen ist, daß derselbe unser lieber Sohn und die ehrwürdigen, hochgebohrnen, wohlgebohrnen, edlen, unsre liebe Neffen, Oheimen, Churfürsten, Fürsten, Schwager, andächtigen und des Reiches getreuen, Berchtold Erzbischoff zu Mainz, Johannes Erzbischoff zu Trier, Friderich Markgraf zu Brandenburg, Friderich Bischoff zu Augsburg, Christoph

stoph Markgraf zu Baden, Eberhard der ältere Graf zu Würtemberg, und beyde Hauptleute vom Adel und Städten gemeinen Bundes zu Schwaben, oder der neun ihre Räthe, deren jeder einen dazu verordnen, um alle Sprüche und Anforderungen, so Hauptleute und Gesellschaft des Leon und ihre Mitverwandten zu demselben unsern lieben Eidam und Fürsten zu haben vermeynen, gütliche und rechtliche Erkenntniß und Entschied mit einer Maas, ihnen darinn aufgesetzt und gegeben, in einer bestimmten Zeit thun, dabey es ohne aller Appellation, Supplication, und Weigern bleiben solle, inmassen das derselbe Vertrag in einem besondern Artikel klärlich anzeigt, werden Wir berichtet, wie ihr, durch die obgenannten und die andern mitgesetzten Richter in solchem an ihrer statt, in ihrem Namen und aus ihrem Heissen zu handeln und zu sprechen verordnet seyet, dessen ihr euch beladen, Tage darauf gesetzt, etliche Verhör und Handlung gehabt, darinn ihr euch aber in viel Stucken, Uns glaublich und lauter angezeigt, mehreren Gewalts gebraucht, und anders, dann euch der obberührte Vertrag erlaubt und zugiebt, gehandelt habet; daraus, wo euch also zu vollfahren gestattet, die Partheyen wider denselben Vertrag beschwert, und mehrere Irrung, Aufruhr und Unrath, dann davor gewesen, zwischen ihrer entstehen möchte. Darein

Uns

Uns als römischen Kaiser, aus dessen Verhängniß derselbe Vertrag anfänglich erwachsen ist, und dem die Partheyen zu beyder Seiten unterworfen und verwandt sind, zu sehen, und das zu verhüten gebührt; Und damit Wir Uns in solchem allen lauter erkunden, und ohne Verletzung jeder Parthey Gerechtigkeit nach Gebührlichkeit gründlich darinn handeln mögen, haben Wir die obbestimmten Sachen alle, mit allen ihren Anhängen und Umständen, und was bisher durch euch darinn gehandelt ist, bis auf sankt Jakobs des heiligen Zwölfbothentag im Schnitt (25. July) schierist künftig aufgeschoben und angestellt; Schieben auf, und stellen die an, von römisch kaiserlicher Machtvollkommenheit und eigener Bewegung in Kraft dieses Briefes, und gebieten euch von derselben unsrer kaiserlichen Macht bey Vermeidung unsrer und des Reiches Ungnade und Strafe ernstlich, daß ihr in solcher Zeit durch euch selbst oder jemand audern von euern wegen in den berührten Sachen inner noch ausserhalb Rechtens ferner nichts fürnehmet, richtet, urtheilet, procediret noch handelt; denn wo das nicht beschähe, und hinwieder einigerley durch euch oder andre an euerer statt darinn fürgenommen, gerichtet, geurtheilet oder procedirt würde, wollen Wir von obbestimmter römisch kaiserlicher Machtvollkommenheit, daß solches alles kraftlos, zu nicht

und

und untauglich seyn, und einer Parthey gegen der andern keinen Vortheil noch Schaden bringen solle. Wollten auch darum mit gebührlichen Pönen und Straffen gegen euch handeln, als sich gegen Verächter und Ungehorsamen unsrer kaiserlichen Gebote zu thun gebührt. Doch wollen Wir, daß mit dieser unsrer Handlung die Zeit, in dem bestimmten Vertrage begriffen, keiner Parthey zu Schaden nicht verscheine. Alles ungefährlich. Darnach wisset euch zu richten. Geben zu Linz am 6ten Tag des Monats April, nach Christi Geburt 1493. Unsers Kaiserthums im 42ten Jahre.

Die herzoglichen Räthe (worunter Licentiat Eyßenreich war) berichteten am nämlichen Tage diesen guten Erfolg ihrer Negoziation, mit dem Anhange, dass der Kaiser auch beschlossen habe, beyde Partheyen nämlich Herzog Albrechten und die Löwler auf Johannis Baptistä (24. Juny) unmittelbar vor sich selbst zu citiren. Dieses zweyte Citationsmandat liegt zwar nicht mehr bey den Acten, es zeigen aber spätere Anführungen, dass auch dasselbe expedirt worden sey.

Hiedurch gewann nun Herzog Albrecht Musse, die von der Landschaft angebotene Unterhandlung zu versuchen, und es wurden die Landstände auf Mittwoch nach Ostern (10. April) wirklich nach München einberufen.

Er-

Erster Anhang.

(Ein gleichzeitiges Rechtsgutachten über den Bestand der landschaftlichen Freyheiten.)

Anmerkung. Das nachfolgende Rechtsgutachten ist zwar mit keiner Jahrzahl versehen, und nach dem, aus der ersten Zeile des Einganges sich ergebenden Calcul müste dasselbe in das Jahr 1481 fallen. Allein, eine gleichzeitige Handschrift hat auf die Rückseite die Rubric: **der Löwler Rathschlag über ihre Freyheit wider die Fürsten von Baiern gesetzt**, und im Zusammenhalte aller Umstände bleibt kein Zweitel übrig, dass sie in diese Periode falle, und dass das chronologische Datum der ersten Zeile, als eine Nebensache, nichts anders als ein blosser beyläufiger Ansatz sey.

In welchem der 6 Jahre aber, von 1488 bis 1493, diese nicht uninteressante juridische Antiquität verfasst worden sey, ist schwerer zu bestimmen. Sie hat sehr viele auffallende Bezüge auf jene Einwendundungen, welche Herzog Albrecht am 25ten November 1488 dem damals beschwerdeführenden Adel des Straubinger Niederlandes machte, und welche in dem damaligen Prothocolle (10ter Band Seite 140 - 154) umständlich ausgeführt sind. Es wäre aber auch möglich, dass sie erst durch die Debatten des Ulmer Oral-Recesses im Februar 1493 veranlasst worden wäre. Ersteres ist wahrscheinlicher. Doch bey der Ungewissheit, und um die Actenreihe nicht zu stören, wird sie erst hier, als Anhang, nachgetragen.

Da

Da in dem Original die Anführungen der Geſätze theils mit ſehr abgebrochenen Worten, theils auf andere Art, als es heut zu Tage gewöhnlich iſt, vorkommen, und hiedurch viele ſchwer zu verſtehen wären, ſo ſind in dem gegenwärtigen Abdrucke für den erſteren Fall die durchaus noch nothwendigen Buchſtaben, und für letzteren Fall bey einigen Stellen Parentheſen beygefügt worden, ſo ferne die Anführungen nicht ganz unleſerlich waren.

Vor hundert und ſiebenzig Jahren haben drey Herzogen in Baiern ihren Landſeſſen Prälaten, dem Adel, Städten und Märkten, armen und reichen groſſ merklich Privilegi und Freyheit gegeben, über Voggtey, Gericht, Hofmarch und anderes berührend, wie dann in demſelben Freyheitsbrief begriffen iſt. Haben um dieſelbe gegebene Freyheit ein übergroſſ merklich Geld empfangen. Solche Privilegi, und Freyheit ſind durch der bemeldter dreyer Fürſten Nachkommen Herrn von Baiern, von einem auf den andern, auch am jüngſten durch den ietzt regierenden Fürſten beſtättet, und verneuert. Unter den Beſtättern iſt auch geweſen Kaiſer Ludwig, ein römiſcher Kaiſer und Herzog in Baiern; deſſen Beſtättung auch älter iſt, dann dreyſſig, und hundert Jahre. So ſind auch die Gefreyeten, nämlich der Adel, derſelben Freyheit über die

hun-

hundert, und siebenzig Jahre in stiller, beruhter Nutz, und Gewähr gesessen.

Nun wird durch etliche, die dieser Handel berührt, gezweifelt, wie lang eine Freyheit im Wesen bleibe, ob sie ewig, oder zeitlich sey? für eins.

Zum andern, wer doch Freyheit, und Privilegi zu geben habe, oder geben möge? ob auch der, der Lehen oder Regalia hat von einem römischen Könige oder Kaiser?

Zum dritten, ob die Erben und Nachkommen dessen, der die Freyheit gegeben hat, schuldig seyen, dieselbe zu halten?

Zum vierten, nachdem Kaiser Ludwig auch Herzog in Baiern gewesen ist, ob seine Bestättigung verstanden und aufgenommen werden solle, als beschehen von einem römischen Kaiser, oder als von einem Herzoge in Baiern?

Zum Fünften, ob deshalben Kaisers, und andere Bestättigung Noth gewesen sey, und obgleich keine Bestättigung ninders wäre, ob dannoch die bemeldte ursprüngliche Freyheit Krafft hätte?

Zum sechsten, ob icht die ruhliche Besitzung, Gewähr, und Gebrauch der Freyheit über Men-

schen

schen Gedächtniß her, eine Präscription, und Verjährung gebähre? zu ewiger Befestigung derselben Freyheit.

Zum siebenten, ob icht eine Freyheit, die um Geld gegeben wird, die Gestalt und Eigenschaft eines Contracts an sich nehme, und nimmermehr widerrufen werden möge?

Zum achten, ob die Gefreyten über so lange Zeit, als nach hundert und siebenzig Jahren her, schuldig seyen, beyzubringen, daß solches Geld, darum die Freyheit gegeben ist, bezahlt worden sey?

Zum neunten, ob ihm der jüngste Bestätter in seiner eigenen Bestättung, und Verneuung des Privilegi einen Zweifel geschöpfen möge, also, ob das erste Privilegi von den drey Herzogen ursprünglich ausgegangen, keine Kraft gehabt hätte? ob dann seine jüngste Bestättigung demselben Privilegi hinter sich eine Kraft, oder Beständigkeit gebe, oder ob die Bestättigung allein für sich sehe?

Zum zehenten, was das Wort: Verneuen, in den Bestättbriefen begriffen, auf ihm trage, oder bedeute?

Lieber Doktor! auf diese zehn Stuck wollet euer Gutbedunken, mit Anzeigen, und Bewährung der geschriebenen Rechte, in Geschrift zu verstehen geben.

Zum ersten Fragstuck ist zu sagen, daß so die Freyheit ist persönlich, das ist der Person gegeben, so stirbt solche Freyheit ab mit der Person. Das ist ausgedruckt in dem Cap. Privilegium, de Reg. Juris. Libro 6. Ist aber die Freyheit dem Gut gegeben, als Hofmarchen, Städten oder Märkten ꝛc. so wird solche Freyheit nicht abgenommen; dann so das Gut nimmer ist, und verstört ist. Also sagen viele Rechte angezogen in der Glosse in dem oben angezeigten Cap Privilegium. Dazu thut wohl der Text, und Glosse in dem Cap. decet, de Regul. Juris Lib. 6. Daselbst spricht die Regel also: Es geziemt sich wohl, daß des Fürsten Freyheit beständig sey und bleiblich. Das wird auch angezeigt in dem Cap. Suggestum de decim. et causar. 25. 9. 2. c. 1. et 2. Das hält der fürnehme Doctor Cynus in den kaiserlichen Rechten anhebend in L. ex falso. Cod. de diver. Rescriptis. Die Freyheit den Gütern gegeben wird verstanden in zweyerley Gestalt; einmal so sie ist erledigend von einer Bürde, oder Beschwerung; es wäre dann, daß solche Entledigung wäre wider die

Ver=

Vernunft, als das begriffen wird im kaiserlichen Gesetz in L. si quis, §. quod autem ff. quod quisque in &c. mit samt der Glosse über das Wort: quod autem. Zum andern, so wird die Freyheit geheissen dem Gut gegeben, so sie verliehen, oder gegeben ist einem Land, Städten, Märkten, Hofmarchen, einer Gemeinde oder einem Volk. Von demselben wird genugsamlich geredet durch den achtbaren Doctor Innocentium in dem Cap. abbate de de Verborum Sig. bey dem Ende, daselbst er anzeucht zu dem viele gemeine Rechte.

Auf den andern Punkt ist zu sagen, daß Kaiser, Könige, Herzogen, Grafen, Bischöffe mögen geben Freyheit, vorab zu ihrem Schaden; wann der Gewalt zu geben die Freyheit, kommt her von der Obrigkeit, die da hat über das Gut der, der solche Freyheit giebt. Das ist ausgedruckt in dem Cap. tua de Deci. mit samt der Glosse über das Wort: generaliter. Von dem redet nach der Länge Doctor Abbas von Sicilia in dem Cap. pervenit de Immunit. Ecclesiarum im dritten, und im vierten Beschluß. Und daß einer möge geben Freyheit seinen Gebieten, und Unterthanen, das hält und bestättiget Herr Dominicus in dem Cap. si Sententia. De Sentent. Excommun. Lib. 6to bey dem Anfang. Das hält auch der benannte Herr Dominicus

nach dem Johannes Andree in dem Cap. primo de ff. de leg. 1. 6. über das Wort: Distrectu, und der Meister in der Glosse über das kaiserliche Recht, und Doctor Bartholus in kaiserlichen Rechten anhebend in L. hii. qui ff. de Jure Immunitat. Und ob man spräche, daß die Fürsten von Baiern, die dann solche Freyheit gegeben haben, die haben vergeben, und verändert von dem Lehen, das sie haben vom Reich, darum so ist solche Gebung, oder Verleihung der Freyheit untüchtig; als dann das wird ausgedruckt in Cap. primo de prohib. Feud. alien. per Lothar. et de prohib. Feudi alien. per Fridericum in Cap. primo qualiter olim. Feudi pars alien. und an vielen Enden der Lehenrechten. Zu vermeiden die Disputation, ob durch solche Freyheitverleihung sey geschehen eine Veränderung, oder Schmälerung des Lehens vom Reiche. Setze man also, doch nicht zugegeben, daß geschehen sey eine Veränderung, die anfänglich von Unwürden gewesen sey, so ist sie doch durch Präscription, und Besess längster Zeit gewürdiget, und bekräfftiget worden, wenn das Eigenthum des verkauften Lehengutes in so langen Possess, und Präscription so langer Zeit, kommt auf den Käufer, oder auf den, der es ersessen hat. Irret nicht der Text in kaiserlichen Rechten in L. prima §. praeterea de Capitulis Conradi, in dem Lehenbuch;

wenn

wenn eine merkliche Glosse daselbst über das Wort Präscription auslegt den Text, also, daß er nicht abschache, verwerfe, oder verachte Präscription der längsten Zeit, als dreyssig, vierzig, fünfzig Jahre, oder über menschlichen Menschengedächtniß. Und die ietzt angezogene Glosse durch viele Ursachen verfolgt, und bewährt Doctor Jacobus de Alvarotis in dem oben angezeigten Text: praeterea. Dasselbe auch wiederum er bestättet in dem C. porrecto (wahrscheinlich profecto) in tit. quid Juris si post alienationem.

Zum dritten ist zu sagen, daß die Erben und Nachkommen dessen, der die Privilegia oder Freyheit gegeben, schuldig seyen, dieselben zu halten, bevorab so sie den Gütern gegeben seyen; wann die heissen realia privilegia. Wann sie würden umsonst geheissen ewig, wo sie nicht ewiglich gehalten würden, als das ausweiset das päbstliche Recht in Cap. presbyteris et (D. P.) 2. (Causa) 25. quaest. 2. Das bestättet Jacobus de Alvarotis in C. 1. de Feudo sine Causa (Culpa) non amittendo, und zeucht an ein kaiserliches Recht, da ein guter Text ist, mit samt der Glosse in L. finali Cod. de diversis praediis urbanis Libro 2. Dazu thut wohl das Cap. Suggestum de Deci. und das Cap. cum olim. de privil. In den Enden allen sagt man

von den Privilegiis oder Freyheiten zu halten, und nicht zu widerrufen.

Zum vierten, ob Kaiser Ludwig, der da gewesen ist ein Herzog in Baiern, und hat bestättiget die vorgesprochene Freyheit, soll verstanden werden, daß solche Bestättigung gethan habe aus kaiserlichem Gewalt und Macht, oder aber aus fürstlicher Macht und Gewalt? In dem Punkt ist anzuschauen die Laut des Privilegii oder Freyheit, und dieselbe Anschauung ist nutz zu vielen Dingen. Also weisen aus die hernachgeschriebenen päbstlichen Rechte in Cap. porro, et Cap. recepimus de Privileg. et in Cap. accepimus de fide Instr. Aber im Zweifel ist zu haben, daß derselbe Kaiser, in dem Falle der Bestättigung, prozedirt, und gehandelt habe aus kaiserlicher Macht und Gewalt; wann einen jeden Handel soll man benennen aus seiner förderlicheren und würdigeren Benennung. Das wird angezeigt in dem Rechten in L. quaeritur ff. de Stat. hominum, et in L. etsi non sunt ff. de auro, argento. Darum spricht Innocentius in Cap. cum ex Officii: de praescript. Ueber das Wort: auctoritate in der Glosse; daß wo einer in einem Handel prozediren mag aus zweyen Gewalten, als aus kaiserlicher, und fürstlichen, wird er nicht dazu gedrungen zu erwählen der Ge-

walt

walt einen, nimmt er ihm aber einen Gewalt für, nach dem er den Handel thun will, so ist die Wahl beständig. Erwählt er ihm aber keinen Gewalt, so ist er zu vermuthen, er habe gehandelt aus beyden Gewalten, oder aber aus dem würdigeren, als sich das findet aus den vorgehenden Rechten; dazu thut gar wohl das Cap. nisi esent de praebendis. Mit dem, daß daselbst vermerkt wird, und auch Herr Antonius de Putrio spricht, daß im Zweifel soll man schätzen, daß einer einen Handel gethan habe, aus der Macht, daraus er den Handel gethun mag oder üben. Nun appositum, Kaiser Ludwig hat mögen die Freyheit bestätten als römischer Kaiser, und auch als Herzog in Baiern, und hat der Macht eine mögen erwählen und fürnehmen, und ist die Wahl desselben Gewalt beständig, und würdig gewesen. So er aber nicht fürgenommen hat, aus welcher Macht und Gewalt er das thue, so ist zu vermuthen, solche Confirmation sey beschehen aus **kaiserlicher Macht** und Gewalt, als aus dem würdigeren und vorderlicheren; als man abnehmen mag aus den obenangezeigten Rechten und Lehrern.

Zum fünften, ob über gegebene Freyheit Noth sey Confirmation? den Punkt drückt aus der achtbare Doctor Cynus über das kaiserliche Recht in L.

Pri-

Privilegia. Cod. de sac. sanct. Eccles. in dem ersten Notabel über den Text, daselbst er mit offnen Worten spricht, wiewohl es gut ist, zu bestätten die Privilegia, es ist aber doch nicht Noth. Seitmal nach der Meynung Cyni die Bestättung der Freyheit nicht Noth ist, und doch gut und nütz, mag man einen Zweifel machen, wozu die Confirmation der Freyheit nutz, und gut sey? Dazu ist zu sagen, da es zu viel Dingen dient. Am ersten, wiewohl die Confirmation keine neue Gerechtigkeit giebt, so würdiget sie doch, und handhabt die alte Gerechtigkeit, als das vermerkt wird in Cap. cum dilecta de Confir. utili, vel inutili, et in Cap. ex parte de Privileg. Und daselbst ist ein offener Text, und das spricht auch Innocentius in Cap. dudum de Decimis. über das Wort Confirmation. Zum andern ist Confirmation nutz dazu, wann der Bestätter wird verstanden, daß er den Handel, darauf die Confirmation gefällt, erweitere, und erneue, als das ausweiset das kaiserliche Recht in L. adoptio ff. de Verb. Signif. in L. obvenire, et in auten. de Defens. Civit. §. interim. Das berührt Speculator in dem Titel de Except. et Replicat §. Viso, versiculo porro. Zum dritten, so ist die Confirmation dazu nutz, wann der Bestättiger giebt das zu, das er bestättet und confirmirt; als dann das anzeigt das obgeschriebene Recht in §. interim,

in

in autent. de Defens. Civit. mit ſamt der Gloſſe über das Wort: removendi, und über das Wort: datur facit quidem notat. in L. neque C. de Confirmando Tutore, juncta glos. magna facit &c. id quod traditur in novis Deciſionibus Rotae, Deciſione 17. &c. clariſsime per Cinum in L. ex his Verbis. Cod. de Donat: inter Virum et Uxorem, praeviſa Gloſsa ibidem. et per eundem Cinum in d. L. neque C. de Confirmando Tutore. Daſelbſt ſpricht Doctor Cynus, daß der, der da beſtättet und confirmirt giebt zu das, das er beſtättet, es ſey dann, daß er aus der Noth confirmiren müſte. Aus dem iſt abzunehmen das, ſo nun Kaiſer Ludwig hat beſtättet die Freyheit als ein Kaiſer, iſt füran von den Kräften und Würden des confirmirten Privilegii und Freyheiten nimmer zu zweifeln. Man ſetze nun alſo, daß Kaiſer Ludwig nicht confirmirt habe als ein Kaiſer, ſondern als ein Herzog von Baiern, und als die andern Fürſten hätten confirmirt, ob nun ſolche Confirmation als von Fürſten beſchehen etwas Nutzen auf ihr trage, dazu iſt zu antworten, daß ſie vielen groſſen Nutzen auf ihr trage; wiewohl nachdem Hoſtienſis ſagt in Cap..... de Loca: daß die Confirmation nicht ſoll geſchehen, nur allein von den Obern, ſo redet er doch von dem etwas irrig und dunkel, und wird verſtanden, daß er daſelbſt rede von einer engen Geſtalt einer Confir-

firmation. Doch zu verbessern und reformiren seine Meynung, so giebt derselbe Hostiensis in der Summa in dem Titel von der nutzen und unnützen Confirmation einen Unterschied zwischen einer Confirmation mit einer Bekräftigung, Bestättigung und einer stätthaltender Confirmation, und daselbst weiset er und referirt sich auf seine Worte in Summa im Titel von der nutzen und unnützen Confirmation §. 1. Versiculo si aliquis. Daselbst spricht er, so einer der in Verfolgung seiner Gerechtigkeit mag brechen oder verunwürden, und doch nicht verunwürdiget, der ist dafür zu halten, als wolle er solche Gerechtigkeit confirmiren. Das zu verstehen, nehmet ein Exempel, so einer in meinem Namen in oder ausserhalb Rechtens thut einen Handel, und ich mag ihm dasselbe brechen, und wehren, und thue sein nicht, so bestätte ich denselben Handel, und das heißt Confirmatio ratificativa, eine stätthaltende Confirmation; und die mag jeder thun, den der Handel oder Sache berührt. Aber die bekräftigende Confirmation, die muß allein von der Obrigkeit herkommen, und die heißt auf Latein Confirmatio corroborativa. Also in eigenen Worten redet Hostiensis in demselben Titel von den nutzen und unnützen Confirmation §. a quo Versiculo: ratificatoria. Zu dem thut wohl, das Baldus spricht, in authentica ex Causa C. de Libe.

prae-

praeterit. da er spricht, alle die Dinge, die nicht bestättigt werden, so sie von einem anhängen, sind umsonst und zu Nicht; und anzeucht ein kaiserliches Recht Leg. si Jure ff. de Lege 3. wo sie aber nicht anhängig seyen, von einem andern, so seyen sie nicht für nicht, wiewohl sie nicht bestättet seyen. Ad praepositum, wo die Freyheit von einem andern nicht abhängig wäre, und ob sie schon nicht bestättet wäre, noch dann so wäre sie nicht für Nicht, und umsonst, sondern sie trüge einen Nutzen und Gebrauch auf ihr.

Auf das sechste. So nun von den Kräften und Würden der Freyheit wäre ein Zweifel ob die obgenannte Freyheit gäbe denen, die gefreyt sind, einen Titel zu präscribiren, und in Nutz und Gewähr ersitzen das, das in der Freyheit ist ausgedruckt, und ob das also wäre, ob der Titel soll verstanden werden zu Titel für das sein, oder zu Titel für das geben. Auf das erste ist zu antworten, daß das gewiß ist, daß solche Freyheit, von deren Kräften und Würden Zweifel ist, giebt einen Theil zu präscribiren oder zu ersitzen Nutz und Gewähr, davon ist ein Text in Cap. olim de Praescript. Auf das andere ist die Antwort quia. Der Titel pro Donato: das ist für das gegeben; und nachfolglich der Titel pro suo, für das seine, der da gemein ist zu einem jeden Titel, durch den man das Ei-

genthum zuwegen bringt, als das vermerkt wird, in der Rubric ff. pro suo &c. in Leg. prima ibidem. Und davon weitläufig durch Herrn Dominicum in Cap. cum personae §. quod si de Privileg. Lib. 6to. da er unter andern sagt, daß der Titel pro suo auch statt hat, wo Irre oder Zweifel wäre. Doch daß solche Irrung beweislich sey, als ausweiset das kaiserliche Recht mit samt der Glosse in L. si ff. pro suo. Bey dem ist nicht auszulassen, daß Freyheit und Privilegia ob 30 Jahren ersessen, sollten füran stätt und unzerbrochen bleiben; es seyen kaiserliche Freyheit oder andrer Fürsten. Also spricht das päbstliche Recht in Cap. placuit (Causa) 16. Q. 3. Wiewohl dasselbige sagt von der Freyheit der Kirchen, so ist doch die Ursache desselben Rechtes gemein; so soll es auch nach gemeiner Ursache gemeiniglich verstanden werden; wann ein jedes Recht, das aus Ursachen gegründet ist, soll ausgezogen und geführt werden nach Weite seiner Ursache; als dann das vermerkt wird im kaiserlichen Rechten in L. a Titio ff. de Verb. Obligat. Wann das auch ein gemeiner Grund ist, daß man Uns mit Gnaden verhelfen soll, und nicht betrügen; als das kaiserliche Recht öffentlich redet in L. in Commodato. §. sicut ff. Commodati.

Auf das siebente ist zu antworten, daß eine Freyheit die um Geld gegeben ist, die hat Gestalt

und

und Kraft eines Vertrages. Das bestättet Baldus bey den kaiserlichen Rechten, in L. qui se Patris C unde Libe, in der achten Columne bey dem Ende. Und daselbst zeigt er an L. Fundi C. de Fundis Patrimon. Wann es mag auch der Kaiser nicht wiederruffen die Freyheit, darum er Geld genommen hat. Wann also, so ist es ein Vertrag, den er nicht wiederrufen noch widertreiben mag, als das ausweiset das kaiserliche Recht in L. ultima ff. de Leg. et in Lib. (Lege) prima ff. de Censibus. Und die Materie nach der Weite auszeucht Cynus in L. digna Vox C. de Leg. berührt Ludovicus de Roma in seinen sonderlichen Punkten in einem sich anfangend an Judex Mediolani. Und darum ein jeder Contract oder Vertrag aus seiner Natur ist er ewig, als da spricht das kaiserliche Recht in L. si quae haereditates in fine Cod. de vendendis rebus Civitat. Lib. 10. (XI.) Und als der Contract mit gemeiner Verwilligung vollbracht ist, also mag er nicht anders, dann mit gemeiner Verwilligung der Theile wieder aufgelöset werden. Also spricht das kaiserliche Recht in Leg. sicut C. de activ. et Obligat. et in L. nihil tam naturale ff. de Reg. Juris.

Zum achten so besteht noch ein schwerer Punkt, wann als oben gesprochen ist, daß die Freyheit vom

Für=

Fürsten um Geld gegeben, nicht wiederrufen noch zerbrochen mag werden, wie, so die Nachkommen dessen, der die Freyheit um Geld gegeben hat, verläugnen das Geld bezahlt; zu dem, und darum sagen sie, daß der Contract oder Vertrag im Anfange zu nicht gewesen. Ob nach 170 Jahren von der Zeit des Vertrages schuldig seyen die, die da wollen sich der Freyheit trösten, beyzubringen, das Geld bezahlt zu seyn? oder ob zu vermuthen sey, das Geld bezahlt zu seyn, also daß die Weisung aufgelegt werde dem, der da läugnet. Zu einer Ausdrückung der Frage thut gar wohl das, das Bartolus spricht in Leg. ultima ff. de Separat. bonorum ubi. In Gleichniß beschließt, daß die Weisung dem aufgelegt werde, wider den ein Verdenken, oder Verwähnen sey, auf Latein genannt Präsumtion. Aber das Verwähnen in unserm Fall mag nicht anders seyn, dann allein wider den, der die Freyheit verkauft hat, oder wider seine Nachkommen; wann der Käufer nicht schuldig ist, das Geld zu bezahlen, so lange bis ihm das verkaufte Gut übergeben wird. So ist auch der Verkäufer nicht schuldig, das verkaufte Gut überzugeben, so lang bis ihm das Geld bezahlt wird; als das klärlich ausweiset das kaiserliche Recht in Lege Julianus. §. offerri ff. de action. empti. Aus dem ist gar offenbar, daß Bezahlung des Geldes vorgehe

der Uebergabe des verkauften Gutes, oder daß eines mit dem andern zugehe. Ausgenommen es wäre ein Vertrauen um das Geld; und wo man hat das Vertrauen um das Geld, so geht von Stund an das Eigenthum des verkauften Gutes in den Käufer. Das wird ausgestrichen durch Cynum in in Leg. Incivile. Cod. de Rei Vindicat. Die Materie will fallen auf eine solche Frage, die man kürzlicher ausrichten mag, ob die Weisung dem aufgelegt soll werden, der da verneint, oder seinem Widersacher? und der Beschluß ist, daß eine beweisliche Verneinung, oder Läugnung ist zu beweisen durch den, der verneint, oder läugnet, so seine Meynung wird gegründet auf sein Verneinen, als man vermerkt in Cap. I. de Confessis Lib. 6to not. Joann in Cap. sine Possessione de Reg. Juris in .... et firmat Bartholus in Lege si quis Consortium Cod. de fabricensibus Lib. XI. Daselbst sagt Bartholus: wo das Verneinen ist Ursache und Grund eines Meynung, der da verneint, soll weisen. Das wird vermerkt aus dem kaiserlichen Gesetz in Leg. in illa et in Leg. hoc jure ff. de Verb. Oblig. Und also gründet sich auch Innocentius in C. 1. de .....

Daß aber Verdenken sey bezahlter Schuld für die, die besessen haben die Freyheit ob hundert und

sie-

siebenzig Jahren, das erscheint aus den vorgesetzten Ursachen; wann, so die Freyheit giebt einen Titel eines Besess, und Präscription, noch viel mehr giebt auch und bringt ein Verdenken, (Präsumtion) bezahlter Schuld. Wann so das von dem man sich minder versehen hätte beyzustehen und beysteht, vielmehr ist auch das beyständig, von dem man sich mehr versehen soll; als das vermerkt wird in loco. multo magis Cod. de Epis. et Clericis. So nun die Freyheit giebt und bringt einen Titel einer Gewähr und Präscription, das je das mehrere ist, noch viel mehr giebt ein Verdenken bezahlter Schuld oder Geldes, das dann das minder ist. Es ist auch zu verdenken, daß von den zugehörigen Dingen nicht ausgeblieben sey, als man das vermerkt in dem Cap. absit (Causa) XI. quest. III. Cap. accepimus de Aetate, et qualitate. De quo est bona Glos. in Cap. veniens de filiis presbyteror. super Verbo, innotuerit. Wann aber zu erobern solche Freyheit Geld gehört hat, ist nicht zu versehen, daß solches ausblieben seye worden, wann das Geld hat den Handel am meisten berührt.

Zum **neunten** ist aufzumerken, nachdem und oben gesagt nach Meynung Hostiensis in seiner Summa im Titel von der nutzen und unnützen Confirmation, das eine Confirmation ist, die er nennt

eine

eine bekräftigende Confirmation, und eine, die da heißt eine stätthaltende Confirmation, und von der wird geredet in dem Artikel. In diesem Punkt muß man das bekennen, daß die Stätthaltung, auf latein Ratification genannt, nicht bekräftiget eine Uebung, die am Anfange eine Nullität gewesen ist. Wann, wiewohl die Ratificatio, oder Stätthaltung eine Nullität wirkt, als nun, und nicht als dann, als das innhält die Regel der Rechten in Cap. non firmatur. De Regulis Juris. Lib. 6to per Glofs. melior Glofs. in Cap. cum nos; de his quae fiunt a praelato in Verbo ratam. Wider diese Regel ist ein kaiserliches Recht in Lege licet ff. de Judic. mit samt der Glosse über das Wort deducta, und eine Glosse in Lege Julianus ff. qui satisdare cogantur. Dieselbige nach langer Disputation entscheidet sie das, so die Ursache und Eigenschaft der Personen nicht verändert ist worden, als dann die Confirmation die Stätthaltung einer Uebung die zu nicht gewesen ist, wird hinter sich gezogen, und macht die Uebung kräftig als wäre sie am Anfange gewesen. Und die Materie wird klärlicher ausgedruckt durch Doctor Bartolus in Leg. observare ff. de officio proconsulis in prima oppos. Daselbst entscheidet er, daß die Stätthaltung wirkt hinter sich, so die Uebung vorher geschehen, etlicher Maas tüchtig ist. So aber die Uebung

vor-

vorher beschehen, ganz untüchtig wäre, so wirkt die Stätthaltung nichts; als abermal durch Doctor Bartolus gesetzt wird in dem ietzt angezogenen kaiserlichen Gesetz. Das ist zu verstehen, nachdem, oben geredet, nur allein Ursache, und Eigenschaft der Person sey verändert worden. Wann so das geschehen, so mag die Ratification das ist die Stätthaltung würdigen, und stätthalten als nun die Uebung, die für nichtig gewesen ist. Daß ihr aber in diesem Artikel eine kurze Verständniß: so gedenkt, obschon die Freyheit am Anfange zu nicht gewesen wäre, und möchte der Fürst widertrieben haben, so er das nicht gethan, so hat er sie mit Stätthaltung confirmirt, und wird dieselbe Confirmirte würdig als nun.

Zum zehnten ist zu bestätten, daß das Wort: Wir verneuen ꝛc. in der Confirmation gesetzt, gieb keine neue Gerechtigkeit, sondern durch das Wort wird erkennt die alte Gerechtigkeit, die vor Alter gegeben ist, bestättiget, verfestiget und confirmirt, als das begriffen wird in dem Cap. ex parte abbatisae de privilegiis, et in Cap. cum dilecta de Confirmatione utili, vel inutili. Daselbst sind offene Texte, und gemeine Rechte.

Zwey:

Zweyter Anhang.

(Die Landsteuer im Niederlande-Straubing vom Jahre 1493 betreffend.)

Anmerkung. Von der Landsteuer, welche auf dem ober-und niederländischen gemeinschaftlichen Landtage zu München im März 1493 bewilliget worden ist (s. 9ter Band Seite 192 u. f. besonders 247-255) ist die Rechnung des Straubinger Landantheiles nicht mehr, sondern nur die nachfolgende summarische Repartition auf die herzoglichen Landgerichts- und Kastenunterthanen vorhanden. Von der wirklichen Erhebung derselben zeugt dasjenige, was wegen nachgesuchter Steuerfreyheit der hochstifft Regensburgischen Gilt- und Lehenunterthanen in der Vertheidigung der churbaierischen Landeshoheit auf der Herrschaft Donaustauf. (Fol. München 1756) Seite 46-48 bereits gedruckt ist; und einige nähere Umstände werden auch in den andern zwey nachfolgenden Actenstücken erläutert.

1. Summarische Steuer-Repartition der 4 Verordneten des Niederlandes auf die Landgerichte oder eigentlich auf die herzoglichen Gerichts-und Kastenamtsunterthanen im Jahre 1493.

Aus der Sammlung der ältesten Steuerbücher im Archiv.

Der Obersten Steuerer Anschlagbuch.

Hiernach folgt unser, hiernachbenannten Steue-

ver mit Namen, Ulrich Abt zu Windberg Hanns Paulstorfer des jüngern zu der Kürn, Hanns Puchbeck zu Auburg, Hanns Veldner Burger des Rathes zu Straubing, die auferlegte Steuer unsers gnädigen Herzog Albrechts ꝛc. unteren Steuerern seiner Gnaden Landgerichten und Urbarsleuten in Niedernbaiern übergeantwortet die nachgeschriebene Summa von der Bauerschaft, ihren Ehehalten und andern, laut ihrer Bücher Uns derhalb übergeantwortet, anzulegen, einzubringen und Uns zwischen hie und der heiligen drey Königtag schierist künftig zu antworten. Actum Straubing, an sankt Barbaratag Anno ꝛc. 1493.

Landgericht Dietfurt.

Anfänglich ist geschlagen auf dies Landgericht, die Bauerschaft, Urbargüter und andre steuerbare ꝛc.

32 tt. 2 ß. 13 r. dl.

Und von den Ehehalten den achten Pfenning ihres Lohnes zu nehmen, thut in bemeldtem Landgerichte 6 tt. 1 r. dl. 1 Helbling 1 Heller.

Landgericht Kelheim.

214 tt. 7 ß. 2 r. dl.
Ehehalten. — 33 tt. 9 r. dl.

Landgericht Haydau.

132 tt. 1 ß. 23 dl. 1 Helbl.
Ehehalten. — 58 tt. 4 ß. 17 r. dl.

Land=

Landgericht Straubing.

117 tt. 4 ß. t. dl. 2 Helbl.
Ehehalten. — 63 tt. 6 ß. 11 r. dl.

Grafschaft Leonsperg.

22 tt. 6 ß. 29 r. dl. 1 Helbl.
Ehehalten 12 tt. 4 ß. 13 r. dl. 1 Helbl. 1 Heller.

Summa der obgeschriebenen Landgerichte so von der Bauerschaft und andern soll eingebracht werden, thut 519 tt. 6 ß. 8 r. dl. 3 Heller.

Summa so von den Ehehalten soll eingebracht werden, thut 173 tt. 7 ß. 22 dl. 1 Heller.

Summa Summarum der Bauerschaft, der andern, und der Ehehalten aller obgeschriebenen Landgerichte, thut 693 tt. 6 ß. r. dl. 2 Helbling.

Landgericht Falkenstein.

34 tt. 5 ß. 26 r. dl. 1 Helbl. 1 Heller.
Ehehalten. — 5 tt. 4 ß. 13 r. dl. 3 Heller.

Landgericht Rötzting.

14 tt. 7 ß. 22 r. dl.
Ehehalten. — 7 ß. 23 r. dl. 2 Helbl.

Landgericht Viechtreich.

68 tt. 1 ß. 6 r. dl.
Ehehalten. — 10 tt. 3 ß. r. dl. 1 Helbl.

Landgericht Mitterfels.

95 tt. 3 ß. 12 r. dl.

Ehehalten. — 20 tt. 7 ß. 8 r. dl. 1 Helbl. 1 Heller.

Landgericht Deckendorf.

36 tt. 4 ß. 14 r. dl.

Ehehalten. — 8 tt. 14 r. dl. 1 Helbl.

Summa der obgeschriebenen Landgerichte, so von der Bauerschaft Waldshalben und andern soll eingebracht werden, thut 249 tt. 6 ß. 20 dl. 3 Heller.

Summa so von den Ehehalten der bemeldten Landgerichte soll eingebracht werden, thut 45 tt. 7 ß. r. dl. 2 Helbl.

Summa Summarum der Bauerschaft, der andern, und der Ehehalten aller obgeschriebenen Landgerichte Waldshalben, 295 tt. 5 ß. 21 dl. 1 w.

Summa Summarum aller Landgerichte des ganzen Niederlandes, so die unteren Steurer haben einzubringen von der Bauerschaft, den andern, und von den Ehehalten thut 989 tt. 4 ß. 22 dl. 1 Heller.

Item auf den hab nicht, so viel deren allenthalben in den Landgerichten unsers gnädigen Herrn Hofmarchen und Urbargütern wohnhaft sind, ist geschlagen auf die Person 6 r. dl. Soll

ausserhalb der obbestimmten Summa Uns auch bezahlt und verrechnet werden.

Item was noch erfunden und steuerbar wird, zoll auch aufgeschrieben, und Uns geantwortet werden, der Anlege darauf zu gewarten.

---

2. Auszug eines Berichts vom Rentmeister Caspar Wünzrer bey Gelegenheit verschiedener Differenzen mit dem Hochstifft Regensburg, ddto. Straubing, Samstags nach Erhardi (11. Jäner) 1494.

Nach dem Original im Tom. Regensburg. lit. E.

. . . . . .

Item der Landschaft Steuerer haben zu erkennen gegeben, daß Ew. Gnad die Zehrung, so über Ew. Gnaden Steuerer geht, selbst bezahlen sollten; habe ich mit samt dem Kanzler fürgenommen, nachdem sonst auf 1 tt. Regensb. 4 r. dl. gelegt ist, damit der Zehrung halb keine Irrung erstehe, und haben zu dem gemeldten Anschlag auf das Pfund 2 Münchner Pfenning mehr geschlagen, davon die Zehrung bezahlt, und der Landschaft Steuerern ihre aufgeschlagenen Summen geantwortet werden. Nun aber der Landschaft Steuerer dessen berichtet sind, haben sie es in ihrem Handel

auch

auch fürgenommen, und ist nun ihre Meynung, was solches Uebermaas, auf Zehrung fürgenommen, ertrage, wollten sie behalten, wo fürbas gemeiner Landschaft icht Noth würde, ein gemein Geld vorhanden hätten; vermeynen auch Ew. Gnaden Steuerer sollten ihnen von solcher Uebermaas mit samt der abgenommenen Steuer Rechnung thun. Welch ihr Fürnehmen habe ich Ew. f. G. im besten unverhalten lassen, bittend, mir zu schaffen, damit ich mich darin zu halten wisse; denn die Steuer vielleicht schier eingebracht wird.

2c. . . . . .

Datum Straubing am Samstag nach Erhardi (11. Jäner) Anno 2c. 1494.

Unterthäniger Rentmeister Caspar Winzrer.

3) Auszug aus Herzog Albrechts Entschliessung über den obigen Punkt.

Nach dem Originalauffatz. Loc. cit.

Albrecht 2c.

. . . . . .

Der Landschaft Steuerer Zehrung, auch Rechnung, und die Uebermaas berührend magst du denselben Steuerern zu erkennen geben, es werde bey den Steuerern hieoben also gehalten, daß die

Zeh=

Zehrung von dem Uebermaas bezahlt werde; auch die Rechnung von unsern Amtleuten oder Steuerern unserm Rentmeister geschehe, und von den obristen Steuerern nicht begehrt werde, ihnen die zu thun. Demnach so werde es mit Steuerhandlung in unserm Niederlande auch billig also gehalten. Begegnet dir aber widerwärtiges das berichte Uns förderlich.

2c. . . . .

Datum München am Pfinztag vor Antoni (16. Jäner) Anno 2c. 1494.

Dem Rentmeister zu Straubing.

Weiter findet sich nichts mehr.

Ausschußtag
des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchner Landantheile.

Zu München, im Jahre 1493, auf Mittwoch in der Osterwoche (10. April.)

(Die Ausgleichung der Händel mit dem Löwlerbunde betreffend.)

Nach den Ausdrücken des hievorne Selte 389 eingerückten Geleitsbriefes schien ein vollständiger Landtag für die Ausgleichung der Händel mit dem Löwlerbunde bestimmt gewesen zu seyn; allein Beweise des nachfolgenden Fragmentes war es doch nur ein Ausschußtag von 24 Personen, welche aber, wie aus dem Eingange des später nachfolgenden ersten Hauptvergleiches erhellt, schon auf dem Landtage zu München im Monate März vorgeschlagen, und zu diesem Vergleichsgeschäft verordnet wurden.

Die alle sind zu der Löwler Sachen verordnet, auf Mittwoch in den Osterfeyertagen (10. April) zu Nacht in München zu seyn.

Graf Jörg (von Helfenstein.)
Herr Wolf von Frauenberg.
Herr Jörg Gumpenberg.
Herr Hanns Peffenhauser.

Jörg von Eisenhofen.
Caspar Torer.
Christoph Pienzenauer.
Conrad Pollinger.
Hanns Paulstorfer.
Christoph Murach.
Wilhelm Nußberg.
Hanns Puchbeck.

Prälaten.

Tegernsee.
Ebersberg.
Steingaden.
Windberg.
Fürstenfeld.
Prül.

Städte.

Von München zween.
Von Straubing einer.
Von Landsberg einer.
Von Sulzbach einer.
Von Deckendorf einer.

Von den Verhandlungen dieses ersten Ausschuss-tages in der Löwlersache findet sich nicht das geringste schriftliche vor; wahrscheinlich wurden nur mündliche Unterredungen geführt, jedoch vielleicht den 24 Ver-

ord-

ordneten die bisherigen Acten vorgelegt, weil schon in einzigen sechs Tagen nach ihrer zweyten Einberufung im Augustmonate der Hauptvergleich zu Stande gebracht war.

Dass man aber diesmal wenigstens doch einigermassen schon in das Detail der Sache eingegangen sey, beweiset, weil Herzog Albrecht zu dieser Zeit, ohne einem sonst bekannten Anlasse, durch das nachfolgende Gebot jene Mauthöherung wieder abstellte, welche den dritten Klagepunkt der Löwler (s. hievorne Seite 79) geliefert hatte.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber Mautner! Die Mehrung, so Wir aus Ursachen, Uns dazu bewegend, auf die oberländischen Weine, so die Donau ab geführt worden seyen, geschlagen hatten, befehlen Wir dir wieder abzustellen, und davon die alte Maut zu nehmen. Daran thuest du unsre Meynung. Datum München am Freytag nach Sonntags Quasimodogeniti (19. April) Anno ꝛc. 1493.

Dem Pfleger zu Neustadt.
Dem Kastner und Mautner zu Kelheim.
Dem Pfleger zu Abach.
Dem Mautner und Gegenschreiber zu Regensburg.
Zu Straubing.
Bogen.
Deckendorf.

Während oder nach diesem Ausschusstage schrieb Herzog Albrecht den 16. April an die Commissarien nach Ulm, dass er nun wegen dem kaiserlichen Mandat, wodurch er selbst vor die kaiserliche Majestät citirt sey, bey dem auf Dienstag nach Misericordia Domini (23. April) angesetzten dritten Rechtstag in Ulm nicht erscheinen könne.

Die Commissarien nahmen aber das kaiserliche Inhibitorium sehr empfindlich, und erstatteten am 24. April einen umständlichen Verantwortungsbericht an den Kaiser, worin sie sich hauptsächlich auf die Declaration des R. Königs Maximilian vom 16. December 1492 (s. hievorne Seite 159) belendeten, welche ihnen das Recht einräumte, Beyurtheile selbst zu sprechen.

Herzog Albrecht, welcher von dieser Gegenvorstellung bald unterrichtet war, präoccupirte sogleich den Sigmund Prüschenk am kaiserlichen Hofe, mit der Bitte, zu verhindern, dass ohne seiner Vernehmung nichts anderes verfügt werde. Er trug auch dem in Linz gebliebenen Licentiat Eysenreich auf, gegen diese Bewegungen der Commission auf der Hut zu seyn, und sandte im Anfange des Maymonates einen eigenen Abgeordneten an den R. K. Maximilian um diesen von der Lage der Sachen, und dass er in dem Recurs an den Kaiser nicht den Augsburger Vertrag, sondern nur die Eigenmächtigkeit der Commissarien angegriffen habe, zu unterrichten.

Auch

Auch der schwäbische Bund war mit der kaiserlichen Inhibition sehr unzufrieden. Er beschwerte sich am 3. May 1493 bey dem Herzog Albrecht, dass dieser den Hanns Stauffer, Hermann Haibeck, Wolfgang Paulstorffer, und Wilhelm Paulstorffer gegen den Ulmerspruch vom 9. Februar 1493 noch nicht losgelassen habe, und beauftragte zugleich den eben in Linz anwesenden Hanns v. Freundsberg, als ein Mitglied des schwäbischen Bundes, dass er die Gegenvorstellung der Ulmer Commissarien bey dem Kaiser unterstützen solle.

Allein Herzog Albrecht bewarf sich in seiner Antwort an den schwäbischen Bund vom 8. May kürzlich auf das kaiserliche Mandat, wornach bis Jakobi alles ruhen müsse, — und Freundsberg war mit Herzog Albrechten so vertraut, dass er den Negoziationen des Licentiat Eysenreich nicht das geringste im Wege legte.

Letzterer erwirkte also wieder das nachfolgende kaiserliche Mandat vom 5. Juny, wodurch Herzog Albrechts Citation statt Johannis Baptistæ, bis auf Martini (11. November) verschoben, und also demselben neue Musse zur Fortsetzung der landschaftlichen Unterhandlungen eingeraumt wurde.

Wir Fridrich von Gottes Gnaden römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Herzog in

Oester-

Oesterreich und zu Steyer ꝛc. entbieten den edeln ehrsamen und unsern und des Reiches lieben getreuen Ulrichen dem ältern Grafen zu Montfort, Hanns Jakoben von Bodmann dem ältern, Jörgen Schrauffen, Jakoben Lustner, beyden Lehrern der Rechten, Hannsen von Landau, Erkingern von Seinsheim, Johannsen Auer, Hannsen von Stadion und Wilhelmen Besserer, in den nachbestimmten Sachen gesetzten und verordneten Richtern, unsre Gnade und alles Gute. Edler, ehrsame und liebe getreue. Als Wir vormals aus merklichen redlichen Ursachen, Uns dazu bewegend, die Sprüche und Forderungen, so Hauptleute und Gesellschaft des Leon und ihre Mitverwandten zu dem hochgebohrnen Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, unserm lieben Eidam Fürsten und Rath zu haben vermeynen, und was durch euch darin gehandelt worden ist, mit allen Anhängen und Umständen bis auf sankt Jakobs des heiligen Zwölfbothentag im Schnitt schieristkünftig aufgeschoben und angestellt, in Meynung dieselbe zu verhören und nach Gebührlichkeit darin zu handeln, sind Uns seither Blödigkeit unsers Leibes und andre Ursachen fürgefallen, darum Wir solchem auf demselben Tag nicht Folge thun mögen. Und haben deshalb solchen jetztbestimmten Tag bis auf sankt Martinstag (11. November) schieristkünftig erstreckt und

er-

erlängert. Erstrecken und erlängern den auch von römischer kaiserlicher Machtvollkommenheit und eigener Bewegniß in Krafft dieses Briefes, und gebieten euch von der jetztbestimmten unsrer kaiserlichen Macht, bey Vermeidung unsrer und des Reiches Straffe ernstlich und wollen, daß ihr darüber durch euch selbst noch jemand andern von euern wegen in den obbestimmten Sachen in noch ausserhalb Rechtens ferner nichts fürnehmet, richtet, urtheilet, procediret noch handelt. Denn, wo das nicht beschähe, und hiewieder einigerley durch euch oder andre an euerer statt, darin fürgenommen, gerichtet, geurtheilet oder procedirt würde, wollen Wir von obbestimmter römischer kaiserlicher Machtvollkommenheit, daß solches alles krafftlos, zu nicht und untauglich sey, und einer Parthey gegen der andern keinen Vortheil noch Schaden bringen solle. Wollten auch darum mit gebührlichen Pönen und Straffen gegen euch handeln, als sich gegen Verächter und ungehorsame unsrer kaiserlichen Gebote zu thun gebührt. Doch wollen Wir, daß mit dieser unsrer Handlung die Zeit, in dem vorbestimmten Vertrag begriffen, keiner Parthey zu Schaden erscheine. Geben zu Linz am 5. Tag des Monates Juny nach Christi Geburt ꝛc. 1493, unsers Kaiserthums im 42ten Jahre.

Aus-

Ausschußtag
des Straubinger Landantheiles.
Gemeinschaftlich mit dem Münchner Landantheile.
Zu München, im Jahre 1493, auf Mittwoch nach Vincula Petri (7. August.)

(Die Ausgleichung der Händel mit dem Löwlerbunde betreffend.)

1. Einberufung des Ausschusses.

Nach dem Originalaufsatze, im Tom. V. der Löwlerhandlungen.

Albrecht ꝛc.

Würdige in Gott, liebe getreue. Wir haben Uns gegen unsre Landleute, die sich nennen die Gesellschaft im Leon, für euch und andre unsre Landleute zu gütlicher Unterrede und fernerer Handlung verwilligt, auf Mittwoch (7. August) schierist zu Nacht her zu kommen; Begehren auf das an euch, auf demselben Tag hier zu seyn; und warum der so kurz fürgenommen ist, wollen Wir euch, ob ihr her kommt, nicht unverhalten, darum so wollet nicht ausbleiben. Desgleichen haben Wir andre auch beschieden. Datum München am sankt Petrstag ad Vincula (1. August) Anno ꝛc. 1493.

Tegernsee. Steingaden.
Ebersberg. Fürstenfeld.

Bey-

Beyharding (vormals Windberg.)
Prüll.
München 2.
Straubing 1.
Landsberg 1.
Kelheim 1. (vormals Sulzbach.)
Deckendorf 1.

Graf Jörg von Helfenstein.
Herr Wolf von Frauenberg.
Herr Jörg von Gumpenberg.
Herr Hanns Peffenhauser.
Jörg von Eisenhofen.
Caspar Torer.
Christoph Pienzenauer.
Wilhelm Ahaimer (vormals Conrad Pollinger.)
Hanns Paulstorfer der jüngere.
Christoph Murach.
Wilhelm Nußberger.
Hanns Puchbeck.

2. Geleitsbriefe für die Löwler.

Loc. cit.

Wir Albrecht ꝛc. bekennen als einig regierender Fürst öffentlich mit dem Briefe, als Wir gegen unsern Landleuten, so sich nennen die Gesellschaft im Leon für etliche unsrer Landleute zu gütlicher Unterrede und fernerer Handlung auf Mittichen schie-

rist

rist (7. August) zu Nacht hier zu seyn gewilliget haben; also haben Wir denen so sie zu solchen Tag verordnen, und dieselbe mit ihnen bringen werden von einer bis auf .... Personen, ihren Leibern Hab und Gütern unsre Frey=Sicherheit und Geleit gegeben, und geben ihnen das hiemit wissentlich in Kraft des Briefes auf solchen Tag herzukommen, hier zu seyn, so lange der Sachen halb Noth ist, und wieder von dannen bis an ihr Gewähr. Alles treulich und ungefährlich. Gegeben unter unserm Secret, am sankt Peterstag ad Vincula (1. August) Anno ꝛc. 1493.

Anmerkung. Bey diesem Ausschusstage sind von Seite der Löwler nur einzige 8 Individuen erschienen, nämlich Bernhardin und Hieronymus die Stauffer, Heinrich Nothhaft, Erasm Paulstorfer, Albrecht Muracher, Sigmund Sattlboger, Georg Parsperger und Caspar Nothhaft, und mit diesen 8 war in dem Verlause von einzigen sechs Tagen der erste Hauptvergleich geschlossen.

Ueber die Vorbereitung zu diesem Vergleiche findet sich weder der geringste Schriftenwechsel, noch eine Relation oder ein Prothocoll bey den Acten, sondern nur das von allen 24 Ausschüssern eigenhändig unterschriebene, hier nachfolgende Vergleichs-Instrument, samt dem auch nachfolgenden Ne-

ben-Receſs über die Special-Differenz mit dem Sattlboger.

Sehr wahrſcheinlich (weil ſonſt im übrigen die Acten ſo vollſtändig ſind) geſchah die ganze Unterhandlung nur mündlich. Daſs aber bey dieſen mündlichen Unterhandlungen von den Löwlern mehr verlangt wurde, als ihnen das Vergleichs-Inſtrument zugab, erhellt aus jener Anectode, welche im 9ten Bande Seite 328 in der Landtags-Relation von 1494 zufälligerweiſe erzählt wird, daſs nämlich Bernhardin v. Stauff mit ſeinen Mitverwandten den Vergleich nur mit dem Beyſatze: „und was daneben geredet wäre" habe zuſagen wollen, daſs er aber, als Herzog Albrecht dieſen Beyſatz nicht zugeſtanden hatte, ſich mit dem Heinrich Nothhaft unterredet, und hierauf endlich ohne alle Beyworte dieſen Vertrag zugeſagt habe.

3. Erſter Hauptvertrag mit 8 Mitgliedern des Löwlerbundes.

Nach dem Original loc. cit.

Vermerkt, wie Wir hernachgeſchrieben und benennt, ſo von gemeiner Landſchaft dazu verordnet ſind, eine Bethaidigung und Vertrag gemacht haben zwiſchen dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern = und Niedernbaiern ꝛc. unſerm gnädigen Herrn an einem,

und

und der edeln gestrengen und festen Herrn Bernhardin und Herrn Hieronymo Gebrüder von Stauff, Herrn zu Ehrnfels, Herrn Heinrichen Nothaft Ritter, Erasm Paulstorfer, Albrechten Nuracher, Sigmunden Sattlboger, Jörgen Parsperger, und Easparn Nothaft.

Erstlich sollen die obgenannten gen unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten ꝛc. als ihrem rechten natürlichen Herrn und Landesfürsten in der Pflicht stehen und seyn, als ihre Vordern und sie vorher; Innhalt und Laut der Erbhuldigung.

Es soll auch die gemeine Landesfreyheit, wie sie innhält, in Würden bleiben; und ob darinn ein oder mehr Artikel, die unlauter und deshalb disputirlich wären, davon soll unser gnädiger Herr mit gemeiner Landschaft, die seine Gnad hiezwischen und Weyhnachten schierist kommend gen Straubing erfordern, handeln, die um Verhütung willen künftiger Irrung in lautere und bessere Verständniß bringen, darinn sich seine Gnad gemeiner Landschaft zu Gnaden, gnädiglich halten soll.

Item den vieren, nämlich Herrn Hermann Haidecken, Herrn Hannsen Stauffer beyden Rittern, Hannsen dem ältern, und Wilhelmen seinem Sohne

den Paulstorfern will unser gnädiger Herr ihre Verschreibung und Verpflichtung, so sie nach Erledigung ihrer Gefängniß seinen Gnaden gegeben haben, den vier und zwanzig zu Gnaden wiedergeben, und sich der Pflicht von ihnen genügen lassen, so ferne sie die zusagen, darinn die andern obgenannt gen seinen Gnaden seyn sollen. Und solches soll geschehen auf nach bestimmten Tag, nämlich zu sankt Michaelstag schierist künftig ohne Gefährde.

Item der Schäden halb, die sich in den vergangenen Aufruhren und Kriegsläufen begeben haben, sollen gegen einander hin und ab, und ein Theil dem andern hierum nichts schuldig seyn.

Dann um alle andre Irrung, sich zwischen unserm gnädigen Herrn und der vorgenannten seiner Gnaden Unterthanen sonderlich haltend, es berühre Eigenthum, Gejaid, Wildbann, Holzmarch, Voggtey oder anders, so viel ietzt füglich seyn möge, davon soll gütlich gehandelt, und mit Fleiß versucht, ob die zu Vertrag gebracht möchten werden. Was aber ietzt gütlich nicht endlich hingelegt und gerichtet mag werden, darum soll ein andrer gütlicher Tag, nämlich auf sankt Michaelstag schierist künftig allhier zu seyn gesetzt; zu demselben Tag die Händel, so ietzt nicht ihr Ende empfangen hätten, oder vertragen wären, wieder fürgenommen,

und

und Fleiß fürgekehrt werden, sie gütlich zu vertragen. Wo aber in der Gütigkeit von einigem Theil nicht verfolgt würde, was Händel alsdann anstehend gütlich nicht berichtet bleiben, sollen schriftlich angezeigt und übergeben werden, und sie deren beyderseits für Jörgen von Eisenhofen als erkiesten Obmann und 8 Zusätzen, deren jeder Theil 4 ihm zuordnen soll, auf den Tag, darauf sie beschieden werden, kommen, und einiger Theil gegen dem andern sich gefährlicher Auszüge nicht gebrauchen, dadurch dieser Anlaß vernichtet würde, sondern sie um ein jedes angezeigte Stuck mit Klage, Antwort, Rede und Gegenrede genugsamlich verhören, und alsdann unterstehen, sie darum gütlich zu vertragen, oder wo das nicht seyn wollte, was dann die 8 Zusätze oder der mehrere Theil aus ihnen darum zu Recht sprechen und erkennen, dabey soll es ungeweigert bleiben, und dem von beyden Partheyen gelebt werden. Wäre aber kein mehreres unter ihnen, sondern ein gleich gespaltenes, alsdann soll der obgenannte Obmann einigem Theil der Zusätze zufallen, und ein mehreres machen. Und dieser Form soll also um einem jeden übergebenen Gebrechen Spruch oder Klage gehalten werden.

Und welcher Theil je zu Zeiten seiner Zusätze eines oder mehrere nicht gehaben möchte, der hat

alsdann Macht an dessen oder derselben statt, als oft es sich begiebt, andre zu nehmen.

Wäre auch, daß der vorgenannte Obmann durch Krankheit oder Todtfall abstünde, so sollen die 8 Zusätze, oder der mehrere Theil aus ihnen alsdann Macht haben, aus gemeiner seiner Gnaden Landschaft einen andern Obmann zu ihnen zu erkiesen. Wo sie sich aber dessen miteinander nicht vereinen könnten, so sollen jeglichen Theiles Zusätze einen aus derselben seiner Gnaden Landschaft erkiesen; und welcher dann aus denselben zweyen erkiesten mit dem Loose zum Obmann gefällt, der soll alsdann, da es von dem andern abgestandenen gelassen ist, anfangen, und fürder handeln, wie hievor geschrieben steht.

Und solche Handlung soll sich hiezwischen und Weyhnachten schieristkünftig enden, und von keiner Parthey gefährlich länger verzogen werden. Es gäbe sich dann aus Fürnehmen oder Urtheil des Obmanns und Zusätzen; das sollen sie beyderseits gedulden ohne Widersprechen.

Und darauf sollen alle vergangenen Händel, Schäden, Spänne und Irrung, darum sie vor denen des schwäbischen Bundes im Recht gestanden, oder sonst fürgenommen wären, zwischen unsers

gnä-

gnädigen Herrn und angeregter Unterthanen, auch aller und jeder, so darunter beyderseits verdacht oder verwandt sind, gänzlich vertragen, und alle Rechtfertigung vor den obberührten des schwäbischen Bundes, Ungnad, Ungunst, und Widerwillen aufgehebt, hin, und ab seyn, und ein Theil gegen den andern derhalben nichts anders handeln und fürnehmen, dann wie diese unsre Bethaidigung ausweiset. Alles treulich und ungefährlich.

Dann von deren wegen, so den obgenannten Sachern, unsers gnädigen Herrn Unterthanen, verwandt, die auch bisher in Irrung mit unserm gnädigen Herrn gestanden sind, ob dieselben alle oder eines Theils aus ihnen diesen unsern Vertrag wollen annehmen, soll ihnen zugegeben, und zu künftigen obbestimmten sankt Michaelstag in ihren, wie in der andern, Sachen gehandelt werden.

Diese Handlung und Vertrag ist zu München beschehen, am Erchtag nach Laurentii (13. August) Anno ꝛc. 1493.

Hienach folgen die Namen der obbemeldten Unterthaidinger von wegen gemeiner Landschaft:

Quirinus Abt zu Tegernsee. Mein Handgeschrift.

Sebastian Abt zu Ebersberg. Mein Handgeschrift.

Leonhardus Abt zu Fürstenfeld. Meine Handgeschrift.

Vitus Abt zu Steingaden. Meine Handgeschrift.

Ulrich Probst zu Beyharding. Mein Handgeschrift.

Mathias Prior zu Prüll. Carthäuserordens. Mein Handgeschrift.

Jörg Graf zu Helfenstein. Mein Handgeschrift.

Wolf von Frauenberg Herr zum Haag. Mein Handgeschrift.

Jörg von Gumpenberg. Handgeschrift. Ritter.

Mein Hannsen Peffenhausers Ritter Handschrift.

Mein Jörgen von Eisenhofen Handgeschrift.

Hanns Paulstorfer der jüngere. Mein Handgeschrift.

Caspar vom Tor. Mein Handgeschrift.

Christoph von Murach. Mein Handgeschrift.

Christoph Pienzenauer. Mein Handgeschrift.

Wilhelm Nußberger. Mein Handgeschrift.

Wilhelm Ahaimer.

Hanns Puchbeck.

Bartlmä Schrenk von München. Handgeschrift.

Ludwig Pötschner. Mein Handgeschrift.

Jörg Lerchenfelder, Kamerer zu Straubing.
Mein Handgeschrift.
Jörg Martin von Landsberg. Mein Handgeschrift.
Hanns Münstrer zu Deckendorf. Meine Handgeschrift.
Andrä Tänzl, Kamerer zu Kelheim.

4. Special-Vertrag mit dem Sigmund von Sattlbogen.

Aus dem Tom. I. Privilegiorum.

Wir die hernachgeschriebenen mit Namen: Leonhard Abt zu Fürstenfeld, Jörg von Eisenhofen zu Eisolzried, Hanns Paulstorffer zu Kürn der jüngere, und Bartlmä Schrenk des Raths und von deren von München wegen bekennen: Als Sigmund Sattlboger zu Arnschwang an dem durchleuchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern = und Niedernbaiern ꝛc. unserm gnädigen Herrn Forderung gethan hat von der Schlösser Geltolfing und Lichteneck wegen, so von seinem Vettern Hannsen Sattlboger seligen verlassen, und wiewohl aber die seinen fürstlichen Gnaden von demselben Hannsen Sattlboger um ein jährliches Leibgeding übergeben und verkauft worden sind, nach Laut brieflicher Ur=

Urkunde, also daß seine Gnad darum Titels und Gerechtigkeit genug gehabt hat. Jedoch auf hohe unterthänige Bette der vier und zwanzig seiner Gnaden Landleuten, deshalb an seine f. G. beschehen, hat seine f. G. denenselben zu Gnaden und Gefallen gewilliget, den vorgenannten Sigmund Sattlboger zu den vorberührten zwey Schlossen Lichteneck und Geltolfing kommen zu lassen; und ist durch Uns vier hievorgenannt, von den vier und zwanzig Landleuten dazu verordnet, ferner zwischen seinen Gnaden und desselben Sigmunds bethaidiget, wie hernach folgt:

Nämlich zuerst, daß der vorgemeldte unser gnädiger Herr Herzog Albrecht Sigmunden Sattlboger vorgenannt die gemeldten zwey Schlosse Geltolfing und Lichteneck mit allen und jeden ihren Gilten, Nutzen, Renten, Gerichten, Herrlichkeiten, auch Ein- und Zugehörungen und aller Lehenschaft, so viel seine Gnad deren im Gebrauche gewesen ist, zusammt Briefen, Registern, Saalbüchern und Lehenbüchern, darüber sagend, aus Gnaden auf den schierist künftigen sankt Michaelstag ungefährlich eingeben, und überantworten lassen. Daentgegen soll berührter Sattlboger seinen Gnaden Erben in dem Schlosse Lichteneck Oeffnung, und seinen Gnaden dessen nothdürftige Verschreibung geben, oder

aber

aber dasselbe Schloß in mittlerer ietzt bestimmter Zeit von seinen Gnaden mit sammt dem Schlosse Geltolfing, das vor von seinen Gnaden zu Lehen rührt, zu Lehen empfangen.

Zum andern, als vormals des Schlosses Arnschwang halb Verschreibungen ausgegangen, die dann in seiner Gnaden Gewaltsame sind, dieselben sollen bey ihren Kräften bleiben.

Zum dritten, was Lehen unser vorgenannter gnädiger Herr geliehen hätte, die nicht umgehende Lehen sind, bey derselben Lehenschaft soll Sattlboger die Lehenleute bleiben lassen, und sie zu neuer Empfangung derselben Lehen nicht dringen. Würde aber Sattlboger seine Gnad genugsam berichten, daß seine G. etliche umgehende Lehen geliehen hätte, soll dem Sattlboger ohne Entgeld seyn.

Zum vierten, ob gemeldter unser gnädiger Herr von berührten Schlossen etliche Güter vererbt oder verleibgedingt oder sonst verstiftet hätte, das soll Sattlboger stätt halten; Und wären deshalb Erb oder Leibgedingbriefe von seinen Gnaden ausgegangen, die sollen ab seyn, und Sattlboger Macht haben, andre Erb- oder Leibgedingsbriefe, von ihm ausgehend, an derselben statt zu geben, doch den armen Leuten, so sie gegeben sind, ohne Schaden.

Zum

Zum fünften, so sollen die ietzigen Pfleger zu Geltolfing und Lichteneck bey den Pflegamten beyder Schlosse, und ihren Burghuten, davon einzunehmen, wie ihnen die von unserm gnädigen Herrn zugelassen sind, bis auf die schieristkünftige Lichtmessen unentsetzt bleiben.

Zum sechsten, nachdem Morizen Taunberger und seinen Miterben von dem obgenannten unserm gnädigen Herrn aus etlichen Stucken und Gütern Zins und Gilt eines heimgehenden Gutes halben verschrieben sind, dabey soll es auch bleiben; doch dem Sattlboger die Ablösung und das Recht gen denselben Taunberger und seinen Miterben fürgesetzt seyn.

Zum siebenten soll auch gemeldtem Sattlboger gegen dem Pachinger und seinem Weib von des fahrenden Gutes wegen das Recht vorbehalten seyn.

Zum achten und letzten sollen alle Schäden und Forderungen, so ein Theil zum andern der Sachen halb gehabt, und zu haben vermeynt hat, gegen einander hin und ab, und ein Theil dem andern darum und über Innhalt dieser unsrer Bethaidigung weiter nichts mehr schuldig seyn. Treulich ohne Gefährde.

So bekennen Wir vorgenannte beyde Partheyen, nämlich Wir Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern = und Niedernbaiern ꝛc. und ich Sigmund Sattlboger, daß diese Bethaidigung, wie hievor steht, mit unser beyder Wissen Gunst und Verwilligung geschehen, auch von Uns beyden angenommen ist, dessen Wir Herzog Albrecht unser Secret hieran haben thun hängen.

Zur Urkund geben Wir obgenannte Unterthaidinger jeder Parthey einen gleichlautenden Brief, besiegelt mit unser aller vier eigenen anhangenden Insiegeln. So habe ich Sigmund Sattlboger zur Befestigung der Sachen mein eigen Insiegel auch hieran gehangen. Beschehen zu München an unser lieben Frauentag Assumptionis (15. August) Anno ꝛc. 1493.

Ausschußtag
des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchner Landantheile.

Zu München, im Jahre 1493, zu Michaelis (29. September.)

(Die Ausgleichung der Händel mit dem Löwlerbund betreffend.)

Anmerkung.

Weil auf dem jüngsten Ausschußstage zu München vom 7ten August noch nicht alle Löwler, und zwar einige der bedeutendsten Mitglieder nicht erschienen waren, so tratten bey dem auf Michaelistag (29. September) bestimmten zweyten Ausschußstage in der nachfolgenden Urkunde auch die übrigen 13 Mitglieder dem Hauptvertrage bey.

Zugleich hatte man in der Zwischenzeit die verschiedenen Privatbeschwerden der einzelnen Mitglieder des Löwlerbundes instruiren lassen, und schritt zu den auch nachfolgenden einzelnen Ausgleichungen derselben.

1. Zweyter Hauptvertrag mit den übrigen 13 Mitgliedern des Löwlerbundes.

Nach dem Original im Tom. V. der Löwlerbundshandlungen.

Vermerkt, wie Wir hernachgeschrieben und benennt, so von gemeiner Landschaft dazu verordne

sind,

sind, eine Bethaidigung und Vertrag zwischen dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern = und Niedernbaiern ꝛc. unserm gnädigen Herrn an einem, und den edeln gestrengen und festen Herrn Bernhardin und Herrn Hieronymus Gebrüdern von Stauff, Herrn zu Ehrnfels, Herrn Heinrichen Nothaft Ritter, Erasmen Paulstorfer, Albrechten Muracher, Sigmunden Sattlboger, Jörgen von Parsperg, und Caspar Notdaft gemacht haben, zu München, Erchtags nach Laurentii (13. August) Anno ꝛc. 1493.

Als aber die nachgeschriebenen mit Namen: Johannes Herr zum Degenberg, Herr Hanns von Stauff Ritter, Hanns von Paulstorf der ältere, Hanns Judmann für sich und als Gewalthaber Peter Rainer's, Wilhelm von Raidenbuch, Christoph Rainer, Marx Warter, Wilhelm von Paulstorf, Gabriel von Parsperg, Herr Heinrich Nothhaft als Gewalthaber Hanns Türlingers, Ulrich Elsenbeck, und Hanns Mausheimer auf dem genannten Tage zu München nicht gewesen sind, sie doch auf ihr Verwilligen anheut Dato durch Uns obberührte Unterthaidinger, wie obgenannte, vertragen, inmassen hernach folgt:

Erst-

Erstlich sollen sie gen unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten ꝛc. . . . .

Der Verfolg ist mit dem ersten Hauptvertrage hievorne Seite 434 wörtlich gleichlautend, ausgenommen a) dafs der ganze Punkt wegen Hermann Haibeck &c. weggeblieben ist. b) Dafs von der 436ten Seite die letzten Zeilen, von den Worten: **was aber ietzt gütlich nicht endlich hingelegt** ꝛc. angefangen, bis zu den Worten: **und Fleiß fürgekehrt werden, sie gütlich zu vertragen**, weggeblieben sind; und c) dafs der Schlufs: **dann von deren wegen** ꝛc. bis an das Ende, nicht mehr angewendet wurde.

Diese Handlung und Vertrag ist zu München beschehen am Mittichen nach sankt Michaelstag (2. October) Anno ꝛc. 1493.

Die Unterschriften sind ganz die nämlichen wie in dem ersten Hauptvertrage, jedoch fehlen darunter der Abt von Ebersberg, der Abt von Steingaden, Hanns Peffenhauser und Wilhelm Ahaimer, welche diesmal nicht gegenwärtig gewesen zu seyn scheinen.

2. Specialunterhandlung mit Johann v. Degenberg.

Loc. cit.

(S. Degenberg's Beschwerden 10ter Band S. 343-352 und hievorne S. 83-92.)

Vermerkt, daß Wir Unterthaidinger der 24 Verordneten von gemeiner Landschaft zwischen dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedernbaiern, unsers gnädigen Herrn, und des edeln Herrn Johannsen Herrn zum Degenberg aus Krafft vorl: schehenen Vertrages diese nachfolgende Abrede gemacht haben, zu München am Erchtag vor Dionisy (8. October) Anno ꝛc. 1493.

Erstlich der **Voggtey** halb zu Kirchberg ist abgeredet, so ferne gedachter Herr Johannes diesen Artikel ohne Rechtfertigung nicht bleiben lassen wolle bey dem Vertrag, durch unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten laut einer Missiv, vom Herrn Johannsen ausgegangen angezeigt, soll es deshalb zu endlichen Rechten, laut der Bericht, bleiben und bestehen, und darauf soll sich Herr Johannes hiezwischen Martini bedenken, und seine Meynung dem Obmann verkünden.

Zum andern, der Fuhr halb des Zehents zu Kirchdorf ist abgeredet, daß die Bauern und ihre Grundherrn, auch Herr Johannes sollen hiezwischen Martini schieristkünftig für den Vizedom und die Räthe, oder in seinem Abwesen für die Räthe gen Straubing gefordert werden; und so sich alsdann erfinden würde, daß Herr Johannes im Gebrauch der Fuhr gewesen, als er anzieht, und der Stillstand von den Bauern geschehen wäre, soll alsdann mit den Bauern ohne weitere Rechtfertigung geschafft werden, mit der Fuhr wie vor fürzufahren, und Herrn Johannsen deren ohne Recht nicht entsetzen; und deshalb ist Herrn Johannsen an den Vizedom und Räthe Geschäftbrief gegeben worden.

Zum dritten der Gilt und Stifft halben aus den drey Häusern zu Regen, item der Gilt, Stifft, Gericht und Obrigkeit auf dem Hof zu Aich und an der Oed, item der Gilt, Stifft und Obrigkeit zu Drachsleinsried, auch der Gilt aus dem Gut zu der Kager ist abgeredet, daß man Geschäftbriefe Herrn Johannsen an die Amtleute geben solle, daß sie die Amtleute Herrn Johannsen nicht irren, sondern beholfen seyn sollen, damit ihm oder seinen Anwälden von den Bauern rechtlich, und Pfandung widerfahre, wie Recht ist, wo sie die Gilt nicht bezahlen wollten.

Zum vierten des Winkels halben ist beredet, wo Herr Johannes von seiner Forderung deshalb nicht abtretten wollte, soll es zu Recht stehen auf den Obmann und Zusätzen.

Zum fünften der Irrung halb, so Herrn Johannsen von den Wildnern zu Kötzting, und den Bauern zu Arnbruck in seinem vermeynten Wildbann von Arnbruck bis in den Silberbach begegnet, ist abgeredet, daß drey, einer vom Fürsten unserm gnädigen Herrn, einer von Unterthaidigern, einer von Herrn Johannsen verordnet, hiezwischen Martini hinab auf die Spänne reiten, und sich unterstehen sollen, ein Auszeigen und Untermarch fürzunehmen. Und wo sie sich also durch sich selbst oder die zugeordneten Unterthaidinger von Uns einer Ausmarchung vereinen, soll fürder an unsern gnädigen Herrn, auch Herrn Johannsen gebracht werden, in deren beyden Partheyen Gewalt steht, solche Vereinigung der ausgezeigten March anzunehmen oder nicht; und wo beyde Theile oder ihrer einer die nicht annehmen, oder daß sich die Verordneten keiner Untermarch miteinander vergleichen möchten oder wollten, steht der Handel deshalb ferner zu der Rechtfertigung zu dem Obmann und den Zusätzen.

3. Specialunterhandlung mit dem einrich Nothaft.

Loc. cit.

Vermerkt, daß Wir Unterthaidinger der vier und zwanzig von gemeiner Landschaft zwischen dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc. unsers gnädigen Herrn, und des edeln gestrengen und festen Herrn Heinrichen Nothafts Ritter, aus Krafft vorbeschehenen Vertrages diese nachfolgende Abrede gemacht haben. Zu München am Erchtag vor Dionisy (8. October) Anno ꝛc. 1493.

Zum ersten der Wildbann halben, die Herr Heinrich Nothaft im Kötztinger Landgericht anzieht ist beredet, daß drey, einer vom Fürsten unserm gnädigen Herrn, der andre aus Uns Unterthaidigern, und der dritte vom Herrn Heinrichen Nothaft hiezwischen Martini hinab auf die Spänn reiten, und sich unterstehen sollen ein Auszeigen und Untermarch fürzunehmen, und wo sie sich also durch sich selbst, oder den zugeordneten Unterthaidingern von Uns einer Ausmarchung vereinen, soll fürder an unsern gnädigen Herrn auch Herrn Heinrichen gebracht werden, in deren beyder Partheyen Gewalt steht, solche Vereinigung der ausgezeigten March

aus-

anzunehmen oder nicht. Und wo beyde Theile, oder ihrer einer die nicht annehmen, oder daß sich die Verordneten keiner Untermarch mit einander vergleichen möchten oder wollten, steht der Handel deshalb ferner zu der Rechtfertigung zu dem Obmann und Zusätzen.

Zum andern die Erbschaft Abensberg, und die Voggtey Ober und Niederaigen, Arnbruck, Weissenregen, Hafenberg und Taimering berührend, ist derhalb eine besondere Abrede, unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten ꝛc. und Herrn Heinrichen wissend, beschehen auf einen Bedacht, den ihnen beyde Theile genommen haben bis zur Landschaft gen Straubing. Würde dann die fürgenommene Bericht derhalb von beyden Theilen zugesagt, bleibt es dabey; wo das nicht, vermeynt dann Herr Heinrich unsern gnädigen Herrn Sprüche nicht zu erlassen, so besteht es auf der Rechtfertigung vor Obmann und Zusätzen.

Zum dritten der 6 tt. Regensb. dl. Gilt halben in der Lam und auf dem obern Aigen, desgleichen von des Flossgeldes wegen, so die von Kötzting Herrn Heinrichen Nothaft von einer Anzahl Floßbäume geben sollen, soll unser gnädiger Herr genannten Herrn Heinrichen an die Amtleute zu Kötzting Geschäftbriefe geben, daß sie Herrn Heinrichen

richen gegen denen, so ihn nicht bezahlen wollen, rechtlicher Pfandung gestatten und verhelfen, damit zu gefahren, wie landläufig und Recht ist.

Item, als sich Herr Heinrich beklagt, daß die von Kötzting sich unterstehen Scheitterholz auf seinem Fischwasser dem Regen zu flötzen, dadurch ihm Schaden geschehe, ist beredet, daß unser gnädiger Herr dem Vizedom oder Räthen zu Straubing schaffen soll, genannten Herrn Heinrichen und die von Kötzting gegeneinander fordern und verhören sollen. Erfindet sich dann, daß die von Kötzting solches Flötzen der Scheitter im alten Gebrauche dermassen nicht haben hergebracht, soll solches Flötzen bey ihnen abgeschaft werden, oder sie sich darum, ihm ziemliches zu geben, mit ihm vertragen. Würden aber die von Kötzting von Alter her solchen Gebrauch fürbringen, so bleiben sie auch billig dabey. Oder welcher Theil dessen beschwert zu seyn vermeynt, dem soll das Recht vorbehalten seyn.

Item von der Mannschaft und Voggtey wegen der Güter zu Plaunstorf, Niemensdorf, Meinzing, Langanderls, und Hofwölfels halb ist beredet, daß unser gnädiger Herr dem Vizedom oder Räthen zu Straubing schaffen solle, daß sie zwischen hie und Martini Herrn Heinrichen Nothaft den angezeigten armen Leuten, und seiner

Gna-

Gnaden Amtleuten, die in den Sachen gehandelt haben, für sich gen Straubing Tag setzen, sie nothdürftiglich gegeneinander verhören sollen. Erfindet sich dann, daß genannter Herr Heinrich obberührter armen Leute, dieweil sie auf seinen Gütern nicht gesessen seyen, desgleichen der Voggtey im Gebrauch gewesen, und deren durch die Amtlente bey neulichen Jahren entwehrt sey, sollen ihm die wiederum in denselben seinen Gebrauch und Gewähr geschaft werden, bis sie ihn mit Recht daraus bringen. Ob sich aber derhalb in bestimmter Verhör solche Entwehrung nicht erfände, so stehe alsdann Herrn Heinrichen die Rechtfertigung gegen ihnen vor.

4. Specialunterhandlnng mit Hanns Paulstorfer dem ältern.

Loc. cit.

Vermerkt, daß Wir Unterthaidinger der vier und zwanzig Verordneten von gemeiner Landschaft zwischen dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niederbaiern ꝛc. unsers gnädigen Herrn und des edeln und festen Hannsen von Paulstorf des ältern aus Krafft vorbeschehenen Vertrages diese nachfolgende Abrede gemacht haben, zu München am Erchtag vor Dionisy (8. October) Anno ꝛc. 1493.

Item

Item der Tafern halb zu Feldkirchen ist beredet, daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht an den Vizedom und Räthe, oder in seinem Abwesen an die Räthe zu Straubing ein Geschäft ausgehen lasse, daß sie in dieser Sache alle Theile, die dieser Handel berührt, zwischen hie und Martini schierist für sich bescheiden, nach Nothdurft mit Briefen und Leuten verhören sollen; Und nämlich ob die Tafern zu Opperkofen eine alte Ehetafern oder Schenkrecht, oder erst bey kurzen Jahren aufgerichtet, und ob der Metzen, Hannsen Paulstorfers Wirth zu Feldkirchen, Brod und Lebzeltenkauf auch erst bey neulichen Jahren entwehrt sey. Und wo sich solche neue Aufrichtung der Tafern zu Opperkofen, also daß keine alte Ehetafern oder Schenkrecht da wäre, desgleichen die Entwehrung des Metzens Brod und Lebzeltenkaufes erfände, so soll er durch den Vizedom oder Räthe abgeschafft werden; wo sich aber solche Neuung oder Entwehrung nicht erfände, so sollen sie ferner die Billigkeit schaffen. Bedäucht aber einigem Theil darin beschwert zu seyn, so stehe dieser Artikel alsdann zu Rechtfertigung für Obmann und Zusätze.

Item des Gerichtes halben zu Aiterhofen, um Grund nnd Boden zu richten, ist beredet, daß es bey der Rechtfertigung bestehen soll, so ferne

Paul=

Paulstorfer seiner Sprüche abzustehen nicht vermeynt.

Item von der zwanzig Pfenning wegen Zins aus Paulstorfers Gut zu Nitterfels ꝛc. ist beredet, daß Vizedom und Räthe, oder in seinem Abwesen die Räthe zu Straubing bemeldten Paulstorfer und Kastenprobst hiezwischen und Martini schieriſt für sie fordern, und gegeneinander nothdürftiglich verhören sollen. Erfindet sich dann, daß unser gnädiger Herr solche Gilt billig eingenommen habe, daß es dann dabey bleibe; Erfindet sich aber ein anders, daß dann die Räthe nach Gelegenheit desselben auch die Billigkeit schaffen. Bedäucht aber einigem Theil darin beschwert zu seyn, so stehe dieser Artikel alsdann zu der Rechtfertigung für Obmann und Zusätze.

Item nachdem sich Hanns Paulstorfer beklagt, daß die von Mitterfels seiner armen Mann einen eines Blumbesuches entwehrt haben, soll unser gnädiger Herr dem Vizedom oder Räthen zu Straubing schreiben, daß die derhalb den Theilen, die Sache berührend, einen Kundschafttag schaffen zwischen hie und Martini, daselbst beyde Theile mit Zeugen und aller ihrer Nothdurft verhört sollen werden. Erfände sich dann die Entwehrung laut Paulstorfers Anzüge, sollen Vizedom oder Räthe

dann ihn in den Besuch wieder einschaffen. Erfände sich aber keine Entwehrung, so sollen die von Mitterfels bey ihrem Blumbesuch auch bleiben, oder aber beyden Partheyen die Rechtfertigung vorbehalten seyn.

5. Specialunterhandlung mit Caspar Nothaft.

Loc. cit.

Vermerkt, daß Wir Unterthaidinger der vier und zwanzig Verordneten von gemeiner Landschaft zwischen dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc. unsers gnädigen Herrn, und des edeln, festen Casparn Nothaft's aus Krafft vorbeschehenen Vertrages diese nachfolgende Abrede gemacht haben zu München am Erchtag vor Dionisy (8. October) Anno ꝛc. 1493.

Item der Wildbänn etlicher Berge halben um den Leuzmanstein ist beredet, daß drey, einer vom Fürsten unserm gnädigen Herrn, der andre aus Uns Unterthaidigern, und der dritte vom Caspar Nothaft verordnet hiezwischen Martini hinab auf die Spänn reiten, und sich unterstehen sollen, ein Auszeigen und Untermarch fürzunehmen; und

wo

wo sie sich also durch sich selbst, oder den zugeordneten Unterthaidinger von Uns einer Ausmarchung vereinen, soll fürder an unsern gnädigen Herrn, auch Caspern Nothhaft gebracht werden, in deren beyder Parthey Gewalt steht, solche Vereinigung der ausgezeigten March anzunehmeu oder nicht. Und wo beyde Theile oder ihrer einer die nicht annehmen, oder daß sich die Verordneten keiner Untermarche mit einander vergleichen möchten, oder wollten, steht der Handel derhalb ferner in der Rechtfertigung zu dem Obmann und Zusätzen.

Item des **Kirchenschutz** halben zu Reisch und etlicher armen Leute halben, die in sein Halsgericht gen **Leuzmanstein** gehören sollen, hat benannter Caspar Nothaft ihm einen Bedacht genommen, ob er derhalb seine Sprüche fallen lassen, oder unsern gnädigen Herrn Herzog Albrecht darum vor Obmann und Zusätzen rechtfertigen wolle.

Anmerkung. Nachdem in den obigen Verhandlungen verschiedene Gegenstände auf richterliche nähere Untersuchung hingewiesen worden, so haben die 24 Verordneten, damit der Ausfluss des im Haupt-Vertrage gesetzten Termins keiner Parthey präjudiciren könne, auch noch folgende allgemeine Urkunde erlassen.

6) Den Verschub des Termins zum rechtlichen Austrage im allgemeinen.

im 5ten Libell der Löwlerhandlung.

Zu merken, nachdem Wir Verordnete der 24 von gemeiner unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts ꝛc. Landschaft gütliche Verträge und Handlungen zwischen berührten Fürsten unsers gnädigen Herrn, und Herrn Johannsen zum Degenberg, Herrn Heinrich Nothaft und andrer seiner Gnaden Landleute und Unterthanen, so Sprüche und Forderungen zu seinen fürstlichen Gnaden vermeynen zu haben, darum sie beyderseits, wo die Händl in der Güte nicht abgeleint oder vertragen würden, zu endlichen Austrag Rechtens auf Jörgen von Eisenhofen Obmann, mit gleichem Zusatze, verthaidigt sind, also daß solche Rechtfertigung zwischen Weyhnachten nächstkünftig, nach Sage der ausgegangenen Vertragsschriften fürgewendet soll werden; dieweil aber Wir zwischen berührten Partheyen mancherley gütliche Handlungen fürgeschlagen, derhalben auch allerley Beschau, Besichtigung und Verhör führzukehren Noth seyn will; ob sich aus denselben gütlichen Handlungen begäbe, daß die Händel und Rechtfertigungen über Verruckung der Weyhnachten verzogen würden, also daß davor solche Rechtfertigungen laut angeregter Verträge zu Ende

nicht kommen möchten, soll dieser Vertrag beyden Theilen dennoch unvergriffen und unschädlich seyn, sondern welche Händel sich mit der Rechtfertigung bis nach Weyhnachten verzögen oder erstrecken, soll den Partheyen nicht Nachtheiles gebähren, und damit aus unsrer Abrede und Verträgen nicht gegangen seyn. Doch soll sich Austrag der Sachen über die Ostern schieristkünftig nicht verziehen. Alles treulich und ungefährlich. Dessen haben Wir jeder bemeldten Parthey einen gleichlautenden ausgeschnittenen Zettel gegeben. Am Erchtag vor Dionisii (8. October.) Anno ꝛc. 1493.

Anhang.

Unter den, zu dieser Zeit erholten Informationsacten über die Beschwerden der Löwler gegen den Herzog Albrecht, befindet sich zufällig eine gleichzeitige Abschrift eines, wiewohl mit keinem Datum versehenen Berichtes vom Hofgerichte Straubing über die, von einigen Freystiftern des von Degenberg gegen diesen leztern gestellte Klage. Da die in diesem Berichte vorkommende Differenzen über Abstiftung, Abfarth, grundherrliche Obrigkeit, und Gerichtsbarkeit merkwürdig sind, so wird derselbe hier zur Illustrirung der damaligen Verfassung eingerückt; obwohl sich der weitere

tere Verfolg dieſer Streitſache in den Acten nicht findet.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürſt. Ew. f. G. ſind unſere unterthänige Dienſte zuvor bereit, gnädiger Herr. Auf Ew. f. g. jüngſte Geſchäfte iſt der junge vom Degenberg vor unſer im Verhör erſchienen gen vier Bauern, die hinter ihm als Freyſtiffter geſeſſen, welche Bauern vor Ew. f. g. mit Klage über denſelben von Degenberg neulich vergangenen Tagen geweſen, und wieder herab für Uns geweiſet ſind.

Und klagen dieſelben Bauern vor unſer in des von Degenberg Gegenwärtigkeit, wie ſie ſeine Güter nimmer vermöchten zu bauen, noch bey ihrem Vermögen wäre hinter ihm zu bleiben. Und wiewohl ihrer zween ihm vor Michaelis, das ſie noch zur rechter Stifftzeit halten, aufgeſagt hätten, und ihm ihr Anliegen geſagt, hinter ihm immer zu bleiben, dennoch habe er ſie in dem Thurm werfen laſſen, haben ſie herauswollen, verbürgen müſſen, von ihm nicht zu trachten, dann mit ſeinen Willen und Wiſſen. Wie auch der eine Bauer zu dem alten Herrn geflohen ſey, habe er von ihm haben wollen zu Abfarth zwanzig rheiniſche Gulden, oder ſitze ſtill! Nun möge er nicht ſitzen, ſo vermöge er auch der zwanzig Gulden Abfarth nicht; So

hätte

hätte der andere seine Bürgen wohl müssen verstehen lassen.

Und als die andern zween Bauern solcher Vergewältigung wären gewahr und innen geworden, hätten sie solche Fängniß auch das Verbürgen, und wären hinter Ew. f. g. als den Landfürsten geflohen, und dem von Degenberg die Stifft unter Augen nicht auffsagen thun; deren einer ihm aus der Ursache bey der Nacht entfahren, und liegen lassen Guterichtigung und den Bau zu Feld und Dorf wesentlich. Um solches Entfahren hatten Wir als Statthalter ihn, den Bauern, dem genannten von Degenberg heimgeschaft, sich mit ihm um die That zu vertragen, das er hätte thun, aber der von Degenberg nicht minder dann zwölf Gulden von ihm haben wollen; wäre in seinem Vermögen auch nicht. Der andere sagt, er hätte sein Gut gerne angebaut, wo er seines Herrn von Degenberg Zorn nicht hätte fliehen, und Fängniß besorgen müssen. Der hat, als Wir verstehen, noch nicht angebauet.

Und die Bauern alle vier erbieten sich vor Uns offentlich, wo bey ihnen auf unsre Erkanntniß findig würde, dem von Degenberg einigerley nach eines jeden Handlung zu thun schuldig, wären sie willig zu thun, und Uns gerne sprechen lassen, damit

mit sie auf Ew. f. g. Güter kommen möchten, die sie nun vom Kastner im Viechtreich gestifftet hätten.

Darauf war des von Degenberg Meynung, sagend, daß er vor unser im Verhör gegen seine Unterthanen nicht schuldig wäre zustehen. Daß er aber erschienen wäre, geschehe und thäte das Ew. f. G. zu Gefallen, auf das ihm seine und gemeine Landsfreyheit zugäbe, über seine Leute und seiner Leute Gut selbst zu richten. Es thäte nicht Noth, daß er da mit seinen Unterthanen tagte, die er um ihre Verhandlung selbst zu strafen habe, und sonst niemand. Wann sein Herr und Vater habe, als lang er Herr gewesen sey, bisher ohne männigliches Irrung über seine Leute und Gut gerichtet; und wo sich jemand der sein einer Urtheil beschwert gedäucht, der habe ohne alles Mittel von ihm für unsern allergnädigsten Herrn den römischen Kaiser appellirt, und gedingt. Habe man ihm bisher keinen Wiederstand gethan. Dessen Wir aber kein Wissen haben. Und begehrt, auf das er mit den seinen zu tagen nicht schuldig wäre, ihm sollen dieselben seine Unterthanen heimgeschafft werden, die zu straffen; und ihn bleiben lassen bey seiner und gemeiner Landesfreyheit.

Und der von Degenberg legte für Uns etliche Artikel in gemeiner Landsfreyheit vergriffen, mit

Inn=

Innhaltung, wie ein jeder Herr über seine Leute und seiner Leute Gut zu richten hätte, die er mit Thür und Thor beschliesse, und wo Grafen, Freyen, Rittern und Knechten ꝛc. an ihren Freyheiten Ueberfahrung beschähe, so möchten sie zusammen setzen, und sich mit Diensten an andre Herrn zu haben ꝛc. Er vermeynte sich auch zu halten einer Freyheit, die ihm vom Herzog Heinrich löblicher Gedächtniß gegeben wäre, welcher Freybrief fast die Meynung der gemeinen Landesfreyheit vergreifet mit dem Gericht über etliche Leute und ihren Gut ꝛc. Und ließ Uns desselben Freybrieves Abschrift hören.

Doch, gnädiger Herr, der von Degenberg wills dafür halten, daß die armen Leute ihm sollen Jakobi aufsagen, und nicht Michaelis. Auch sagt er, daß seine Amtleute nicht Macht haben, solches Aufsagen anzunehmen, sondern es soll ihm unter Augen geschehen. Aber die armen Leute meynen, wenn sie Michaelis oder vor aufsagen, als dann ietzt geschehen ist, so haben sie der Sachen halben ein Begnügen gethan. Ihm unter Augen aufzusagen, das sey vermieden aus Ursachen, oben in ihrer Klage vergriffen.

Auf solches des von Degenberg Anziehen, und der armen Leute Klage haben Wir mit ihm geredet die Meynung: der Freybrief, als die Abschrift ver-

greife, von Herzog Heinrichen ausgegangen, binde Ew. f. G. nicht. Auch wo sie Ew. f. G. bände, so stünde doch derselbe Freybrief nicht anders, dann auf den Artikel gemeiner Landesfreyheit des vermeldten Gerichtes halben.

Wir sagten ihm auch die Artikel in gemeiner Landsfreyheit vergriffen, die er Uns aus einer Copie anzeigte und für Uns legte, dienten ihm auf dem Wege nicht, als er vermeynte; wohl das hielte der eine Artikel inn, als Wir verstünden, wo seine Leute oder seiner Leute Gut in Krieg gen einander fielen, das habe er zu richten; dawider niemand sey. Wo er aber sich gen einen armen Mann Selbstsacher mache, und der arme Mann vermeynte, daß ihm von ihm, als seinem Herrn, ungütlich beschehe, und gedrungen werde zu klagen, als diesen Bauern geschehen sey, ob sie Ew. f. G. oder Uns anstatt derselben Ew. G. über ihre Beschwerung klagen, halten Wir es dafür, daß die Armen daran nicht Unrecht thun. Denn er von Degenberg muß je eine Obrigkeit haben. Die Obrigkeit sey Ew. f. G. als sein Landesfürst, und die Freyheit nehme das nicht ab.

Und nachdem er sich gen seinen Unterthanen in Zorn bewege um Sachen, so sie ihre Stifft zu rechter Stifftzeit auffsagen, und er lasse sie darum stocken

cken und fänglich annehmen, dränge sie in Verbürgung, ohne seinem Willen und Wissen nicht von ihm zu trachten, und halte ihnen die Abfarth also hoch für, und über ihr Vermögen. Ob dann das seine Unterthanen icht furchtsam mache, und ihm die entlaufen und entfahren, sey nicht ein Wunder. Ob sie dann hinlaufen und klagen, wem sie dann klagen sollen anders, denn Ew. f. G. als Landesfürsten. Sage man ihm im allerbesten.

Und so sey darauf unsre Meynung anstatt Ew. f. G. dieweil er die armen Leute nach gleichen billigen Dingen mit ihm nicht abbrechen lassen wolle, und seinen Willen nicht erlangen mögen, auch nachdem die armen Leute sich erbieten, wo sie verbrochen, Uns darum erkennen zu lassen, — dasselbe der Armen Erbieten nehme er billig an und zu gut; so ihm das gemeynt sey, wollen Wir Uns beladen, und den Handel zwischen seiner und den Armen nach billigen Dingen hinlegen.

Ihm war auch gesagt, wenn ein armer Mann von Ew. f. G. Gütern einem abfahren wolle, davon nehme ein Kastner im Diechtreich ein Viertheil Weines und nicht mehr. Ew. f. G. liessen auch jedermann frey ziehen nach seinem Willen, er stiffte hinter ihnen oder andern.

Dazu der von Degenberg sagte, es wäre von seinem Herrn und Vatter, auch andern seinen Herrn und Freunden, die ob gemeiner Lands = und seiner Freyheit gesessen wären, *) abgeschieden; das sey ihm auch von demselben seinen Herrn und Vatter verboten, sich in keine Thaidung noch in nichts zu begeben. Das wolle er also thun, und nichts anders. Wo aber seine Unterthanen vermeynten, daß sie durch ihn beschwert würden, erbiete er sich ihrer jedem in seinen Herrschaften Alten= Nußberg Rechtens zu seyn.

Darauf sagten Wir ihm, wo er nicht anders an den Handel gehen, noch leiden wollte, vor Unser an Ew. f. G. statt, mit denen, die über ihn klagen, zu tagen, so sey unsre Meynung und Geschäft, anstatt Ew. f. G. Dieweil der Bauern drey hinter Ew. f. G. gestifftet haben, und er dieselben drey Bauern und auch den vierten mit Fug und Glimpf nicht von ihm kommen lassen wolle, daß er dann dieselbe alle vier an ihrem Aufstehen nicht hindern, sondern die verfahren lasse, und mit ihnen ausser Rechtens in Unguten nichts handeln solle. Denn

Wir

*) Nach diesen Worten zu schliessen, scheint dieser Rechtshandel erst nach dem Landtage zu Straubing vom 16ten Februar 1494 vorgegangen zu seyn.

Wir wollen dieselbe Bauern darauf an Ew. f. G. statt bey Recht handhaben; sich darnach wisse zu richten.

Dazu der von Degenberg sagte, diesen Handel und Geschichte an Ew. f. G. zu bringen, in Hoffnung, dieselbe Ew. G. würden ihn bey seiner und gemeiner Landesfreyheit bleiben lassen, und schied damit ab.

Ausschußtag
des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Zu München, im Jahre 1493, auf Dienstag nach Simon und Judä (29. October.)

(In den Differenzen zwischen den Herzogen Albrecht und Wolfgang über die Erbschaft des Herzogs Christoph.)

Anmerkung. Die Actenstücke dieses Ausschußstages sind bereits im 9ten Bande Seite 294-300 eingerückt.

Landtag
des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Zu Straubing, im Jahre 1494, auf Sonntag Invocavit (16. Februar.)

(Die Streitigkeiten zwischen den Herzogen Albrecht und Wolfgang, — eine in Antrag gebrachte Erklärung der landschaftlichen Freyheiten, — die Differenz zwischen den drey Ständen über das Stimmenverhältniß bey Ausschüssen, — und die Abthuung einiger Spezialdifferenzen mit einzelnen Mitgliedern des Löwlerbundes betreffend.)

Anmerkung. Die merkwürdigen Verhandlungen dieses Landtages, so viel sie die ersten drey allgemeinen Gegenstände betrafen, sind bereits im 9ten Bande Seite 304 - 345 enthalten. Hier werden nur jene Spezialausgleichungen mit einigen einzelnen Mitgliedern des ehemaligen Löwlerbundes eingerückt, welche auf dem jüngsten Ausschufstage zu München vom 29ten September 1493 noch an kein Ende gebracht werden konnten, und von deren Berichtigung auch im 9ten Bande S. 339 Erwähnung geschieht.

1. Protocoll über die weitern einzelnen Unterhandlungen mit einigen Mitgliedern des Löwlerbundes.

Im 5ten Libell der Löwlerhandlungen.

Handlung auf dem Landtage zu Straubing.

Degenberger.

Der von Degenberg ist um Rechtfertigung mit unserm gnädigen Herrn vertragen.

Hat seinen Gnaden den Brief um den Winkl wiedergegeben, und seine Gnad den zerschneiden lassen.

Gebung der Possession des Widums zu Kirchberg hat ihm mein gnädiger Herr aus Gnaden übergeben, nach Laut eines Briefes im Gnadenregister registrirt.

Der Zehenthalben zu Kirchdorf.

Herr Heinrich Nothaft ist auch mit Uns gütlich vertragen.

Des Wildbanns halben

die in Irrung ist, sollen beyde Partheyen, jegliche zween verordnen, die die Ende besichtigen, und Mittel fürnehmen, die Irrung gütlich hinzulegen. Welcher Theil dann die nicht erleiden möge,

der

der mag sich der Rechtfertigung auf Jakobi schierist kommend vor Obmann und Zusätzen gebrauchen.

Des abensbergischen Gutes halben.

Soll hiezwischen und Jakobi schierist Fleiß gethan werden, dieselbe Irre gütlich hinzulegen. Wo nicht, so stehe Herrn Heinrichen die Rechtfertigung auf Jakobi vor.

Der 6tt. Regensb. dl. Geldshalben in der Lam, auf dem obern Aigen.

Ist bethaidingt, welche Bauern ihm Gilt bekennen, und nicht bezahlen, die mag er pfänden gen Runting. Welche nicht bekennen und die Gilt verneinen, die soll er pfänden, und mit den Pfändern im Landgericht gefahren, wie landläufig und Recht ist.

Meinzing, Langanderl, und Hofwölfels halben.

Ist bethaidingt, dieweil sie ihm keines Gebrauches gestehen, auch keiner Entwehrung, und sich zu Recht erbieten, wo dann derselbe Herr Heinrich dieselben armen Leute, desgleichen Blumstorf und Niemansdorf Sprüche nicht meynt zu erlassen, mag er sie mit Recht fürnehmen. Das soll ihm förderlich gestattet und verholfen werden.

Der Voggtey halben zu Taimerin läßt er seine Forderung fallen.

Wilhelm Paulstorfer.

Hat seine Forderung, hievor geschrieben, in meines gnädigen Herrn Hand gesetzt.

Caspar Nothaft

ist auch mit Uns gütlich vertragen um die vorgeschriebene zween Artikel die Wildbann berührend. Sollen Wir beyderseits jedweder zween verordnen, die auf Sonntag vor dem heiligen Auffarthtag schierist kommend zu Nacht an die Ende der Irrung kommen, die besichtigen, und daneben jeglichen Theiles Nothdurft verhören; Und wie sie die alsdann zwischen ihnen entscheiden und auszeigen, daß jedwedem Theil zustehen soll, dabey soll es ungeweigert bleiben. Treulich ohne Gefährde. Dessen hat jeder Theil eine gleichlautende ausgeschnittene Zettel angenommen. Actum Straubing am Mittichen nach Sonntags Reminiscere (26. Februar) Anno ꝛc. 1494.

Albrecht Muracher ist auch gütlich vertragen.

Der Wildbann halben.

Ist bethaidiget, daß Rentmeister und desgleichen Muracher beyderseits Leute dazu verordnen, die die besichten, und alsdann gütlich mitteln. Dabey will es unser gnädiger Herr bleiben lassen, und das soll geschehen hiezwischen und Johannis Baptistä schierist kommend.

Der zwey Dörfer Geroltsried und Happenberg halben.

Ist bethaidigt, Muracher soll sich hiezwischen und Jakobi bedenken, und mit dem Bischof zu Regensburg, seinem Lehenherrn Brennberg's, unterreden, ob er dieselbe seine Forderung abstellen, und unserm gnädigen Herrn das Halsgericht über die zwey Dörfer, nachdem sie im Landgericht Mitterfels ohne Mittel liegen, ungeirrt lassen wolle. Wo nicht, so stehe ihm deshalb die Rechtfertigung auf Jakobi vor Obmann und Zusätzen vor.

Anmerkung.

Seit dem Hauptvertrage vom 13ten August und 2ten October 1493 kömmt von der Löwlergesellschaft als solcher gar nichts mehr vor; allein sie scheint sich doch noch auch einige Jahre nachher we-

wenigstens auswärts den Anschein einer Existenz gegeben zu haben.

Das zeigt nachstehender Vorgang:

Balthasar Adelmann von Adelmannsfelden in Schwaben nahm am 1sten May 1495 vier Burger von Nördlingen, welche doch von den Grafen Wolfgang und Joachim von Oetingen geleitet waren, samt dem Geleitsmann gefangen, und man sagte, dass er sie nach Arnschwang geführt habe. Der schwäbische Bund zu dessen Mitgliedern sowohl die Stadt Nördlingen, als die Grafen von Oetingen gehörten, nahm sich der Sache an, und schrieb am 1sten Juny 1495 an N. Hauptmann und Räthen der Gesellschaft des Leon, dass sich letztere gegen den Adelmann, als einen Landfriedensbrecher, besonders nachdem Arnschwang einem Mitgliede ihrer Gesellschaft gehöre, halten und erzeigen solle, wie sie es in Kraft ihrer Einung mit dem schwäbischen Bunde schuldig wäre.

Dieses Schreiben der Hauptleute des schwäbischen Bundes wurde dem Heinrich Nothaft als vermeyntlichen Hauptmann eingeliefert, und dieser gab hierauf folgende Antwort.

Wohlgebohrner gnädiger lieber Herr, auch ehrbarer fester lieber Freund. Meine willige Dienste zuvor. Gnädiger Herr auch lieber Freund. Ew. Herrlichkeit Schreiben, Hauptmann und Rathgeben der Gesellschaft des Leon gethan, der Geschichte

so

so sich begeben zwischen meinen Herrn und guten Freunden deren von Nördlingen eines, und Balthasar Adlmanns zu Adlmannsfelden anderntheils habe ich alles verlesen, wiewohl mir solche Schrift, durch euerer Herrlichkeit Scheinbottschaft allher gen Runting zugekommen, mit Anzeigung ihrer Ueberschrift auf Hauptmann und Rathgeben der Gesellschaft des Leon zugestellt, deren ich mich beyder dieser Zeit nicht erkenne. Doch solche euerer Herrlichkeit Schrift zur Förderung und im allerbesten als Verwandter der Gesellschaft aufgebrochen und verlesen. Mögen Ew. Herrlichkeit abnehmen, die Nothdurft erheische, an meine Verwandte langen zu lassen, zweifelsfrey in Rath findig, Ew. Herrlichkeit bey eigener und Selbst-Bottschaft Antwort wissen lassen. Datum Mittwoch nach dem heiligen Pfingsttag (10. Juny) Anno ꝛc. 1495.

Heinrich Nothaft zu Wernberg auf Runting, Ritter.

Den wohlgebohrnen ꝛc. Hauptleuten ꝛc.

Heinrich Nothaft berief hierauf wirklich einige der ehmaligen Löwlergesellschaft nach Regensburg. Johann von Degenberg, welcher damal wieder im engen Vertrauen mit Herzog Albrecht gestanden zu haben schien, berichtete ihm sogleich diese Einberufung, und fragte sich an, wie er sich in der Sache

zu

zu verhalten habe. Herzog Albrecht antwortete ihm, er solle nach Regensburg schicken, jedoch ihm von dem, was dort gehandelt würde, Nachricht geben.

Nun erstattete Degenberg am 4ten August 1495 folgenden Bericht an den Herzog Albrecht.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Meine unterthänige willige Dienste Ew. f. G. zu voran. Auf Ew. f. G. jüngstes Schreiben, ich soll gen Regensburg schicken, und wie oder was allda gehandelt werde, Ew. G. das zu berichten. Demselben nach schicke ich Ew. f. G. eine Abschrift wie der (schwäbische) Bund Hauptleuten und Räthen (von Leon) geschrieben, und was Herr Heinrich derselben Zeit geantwortet. (obige Antwort) Also hat Herr Heinrich gen Arnschwang geschickt, Balthasarn Adelmann zu suchen, und ihm solchen Brief wollen hören lassen. Der ist nicht allda gewesen. Darauf hat Wilhelm Adelmann der versammelten Ritterschaft gen Regensburg geschrieben, darinn er sich entschuldiget, daß er die Gefangenen nicht habe, sein Bruder auch nicht enthalte, ihm gehe auch die Sache nicht an, und bitte die Ritterschaft solches nicht zu glauben, mit mehreren Worten auf die Meynung gegründet. Ist darauf den Hauptleuten (des schwäbischen Bundes) Herrn Wilhelm Adelmanns Briefes und Ver-

ant-

antwortung eine Copie in einem Briefe verschlossen zugesandt und geschrieben, „wo man ihnen guten Willen beweisen mag, sey man beflissen" ꝛc. Das verkünde ich Ew. f. G. im allerbesten. Damit will ich mich Ew. f. G. als meinem gnädigen Herrn empfohlen haben. Datum Degenberg Erchtag nach Stephani (4. August) Anno ꝛc. 1495.

Johannes Herr zum Degenberg.

Wenn man den Umstand bedenkt, dafs Heinrich Nothaft sich nicht mehr als Hauptmann bekannte, und doch das Schreiben eröfnete, und eine Versammlung einberief, anstatt eines und das andere dem eigentlichen neuen Hauptmann, wenn je einer noch existirt hätte, zu überlassen, so bestättiget sich die Vermuthung, dafs sich die Löwlergesellschaft wenigstens in der Forme aufgelöset, jedoch in dieser besondern Vorfallenheit gegen den schwäbischen Bund den Anschein einer Existenz habe geben wollen.

Ausschußtag
des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Zu ..... im Jahre 1494, auf Sonntag Jubilate (20. April.)

(In den Differenzen zwischen den Herzogen Albrecht und Wolfgang.)

Anmerkung. Die Actenstücke, welche die Existenz dieses Ausschußstages vermuthen lassen, sind bereits im 9ten Bande Seite 346 - 349 eingerückt.

Ausschußtag
des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Zu Straubing, im Jahre 1496, auf Margaretha (13. July.)

(Die Reichshilfe mit dem gemeinen Pfenninge betr.)

Anmerkung. Die Actenstücke dieses Ausschußstages sind bereits im 9ten Bande Seite 350-367 eingerückt.

Zum Jahrgang 1496.

(Exemtion der herzoglichen Kastenunterhanen im Niederlande von aller sowohl landgerichtlicher als hofmarchlicher Niedergerichtsbarkeit und Scharwerk.)

Herzog Albrechts Urkunde über die Exemtion seiner Kastenunterthanen, und deren alleinige Subjection dem Rentkastenamte.

Im Tom. I. Privilegiorum.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht bekennen als einig regierender Fürst ꝛc. daß Uns mehrmals angelangt hat, wie unsre arme Leute, so auf unsern eigenen Gütern sitzen, und Uns auf unsern Kästen mit Stifft und Gilt verpflichtet sind, von unsern Pflegern, Richtern und Amtleuten, auch etlichen unsern Landsessen, Rittern und Knechten, die in unserm Fürstenthum Niederbaiern Herrschaften Hofmarchen Voggtey oder Gericht haben, darinn etliche derselben unsrer Güter gelegen, und die armen Leute seßhaft seyen, mit Scharwerchen und andern Geboten groslich beschwert werden, daraus ihnen Verderben auch Uns Ertödung derselben unsrer Güter, auch Abbruch unsrer Gilten entstehe, und künftiglich noch mehr geschehen mag. Das zu vorkommen haben Wir ihnen die Freyheit unsrer Vorfahren, Herzogen in Baiern, dazumal ihren und nun unsern

fern Kastenleuten für solche Beschwerung gegeben, mit Fleiß gesehen, und darauf dieselbe unsre Kastenleute für alle vorangezeigte Beschwerung gleicherweise, wie angeregte unsre Vorfahren, gefreyet; freyen die auch hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefes. Schaffen darauf ernstlich und wollen, daß nun füran kein unsrer Pfleger, Richter, Amtmann, Ritter oder Knecht, edel oder unedel in gemeldten unserm Fürstenthum Niedernbaiern keinem armen Mann, auf unsern Gütern sitzend, weder von Gerichts, Scharwerks, noch keinerley Sache wegen ichts gebiete noch zu gebieten haben solle. Sondern ob jemand ausserhalb der Händel die zu dem Tode oder Leibsstrafe reichen, ichts zu ihnen zu sprechen oder zu fordern hätte, der oder dieselben sollen sie ninderst anders, dann vor unserm Rentmeister in Niederbaiern (wo der unser Kastner dazumal auch ist) oder vor einem andern, der unser Kastenamt dieselbe Zeit von Uns hat, fürnehmen und beklagen; von dem dann einem jeden nach Gestalt seines Handels Rechtens auch der Billigkeit, wie sich gebührt, förderlich verholfen werden solle. Wo sie aber ichts verhandeln das den Tod oder Leibesstrafe beträfe, darum soll ein jeder unser Richter, in dessen Gericht der oder dieselben gesessen sind, mit Wissen unsers angeregten Rentmeisters und

Kastners in Niedernbaiern, in dessen Amt sie gehören, gegen ihnen richten, wie sich gehört. Gebieten darauf unsern Vizedomen, allen unsern Pflegern, Richtern, Amtleuten, Rittern und Knechten, und allen andern unsern Landsessen und Unterthanen in unserm Lande und Fürstenthum Niedernbaiern, die ietzt sind, oder füro werden, ernstlich die obgedachte unsre Kastenleute bey solcher unsrer Gnade und Freyheiten ruhiglich bleiben zu lassen, dabey zu halten, zu schützen, und zu schirmen ꝛc. Doch behalten Wir Uns hiemit vollkommne Macht, diese gegenwärtige Freyheit zu ändern, mindern und mehren, wie Uns die Nothdurft nach Gelegenheit künftiger Zeit weisen wird. Zu Urkund haben Wir ihnen den Brief mit unserm Sekret-Insiegel besiegelt geben zu Straubing am Samstag nach sankt Lucientag (17. December) Anno ꝛc. 1496.

Aus-

Ausschußtag des Straubinger Landantheiles.

Zu Straubing, im Jahre 1497, zu Lichtmessen (2. Februar.)

(Eine Berathschlagung über Ehehaltenordnung und Münzordnung betreffend.)

1. Einberufung eines Ausschusses.

Nach dem Originalaufsatze bey den L. S.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, edler lieber getreuer. Uns haben des hochgebohrnen Fürsten, unsers lieben Vettern Herzog Georgs ꝛc. Statthalter zu Landshut eine Handlung zugeschrieben, die sie nach Rath seiner Liebe Ritterschaft, so ietzt daselbst gewesen ist, dem gemeinen Nutzen zu gut der Ehehalten und Tagwerker Belöhnung, auch die Münze berührend fürgenommen, und Uns darauf ersucht haben, solches Fürnehmen in unserm Fürstenthume, wo Uns gemeynt sey, auch zu thun, mit weiterem Innhalt desselben ihren Zuschreibens. Wenn Wir aber den gemeinen Nutzen allzeit zu fördern geneigt sind, so begehren Wir an dich ernstlich befehlend, daß du auf unser lieben Frauen Lichtmeßtag schierist zu Nacht allhier zu Straubing

bing bey Uns, und etlichen andern den unsern, so Wir auch beschieden haben, erscheinest, und andern Tags darnach von solchem Fürnehmen handeln und rathschlagen helfest. Dessen wollen Wir Uns zu dir verlassen. Datum.

Niederlandes.

An Herrn Bernhardin von Stauff. Dergleichen Abbt Windberg.

An Hannsen Paulstorfer. = = = Obernaltach.

An Herrn Wilhelmen Paulstorfer.

An Herrn Sigmunden Sattlboger.

mutatis mutandis.

Straubing.

2. Das, die obige Einberufung veranlassende Schreiben der Statthalter von Landshut an den Herzog Albrecht.

Nach dem Original. Loc. cit.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst und Herr. Unsre unterthänige willige Dienste zuvoran bereit, gnädiger Herr! Nachdem gemeine unsers gnädigen Herrn Herzog Georg's ꝛc. Landschaft in seiner Gnaden Abwesen, Uns, als seiner Gnaden Statthaltern von seiner Gnaden wegen, merkliche Beschwerung, so eine Zeit her der Münze auch der Ehe-

hal-

halten und Tagwerker halben vorhanden gewesen und noch sind, zu erkennen gegeben, und der Nothdurft nach gebeten haben, solche Gebrechen und Beschwerung auf ziemliche Wege zu wenden; als haben Wir nach Rath der Ritterschaft unsers gnädigen Herrn Landes, so iezt hier gewesen ist, ein Gebot der Ehehalten und Tagwerker Besoldung halben, von unserm gnädigen Herrn auszugehen, begriffen, Laut eingelegter Abschrift. *) Daneben haben Wir auch für gut angesehen, daß man der Münze halben nach Rath deren, so sich darauf verstehen, ein Fürnehmen und Gebot thun, wie es füran damit in unsers gnädigen Herrn Lande gehalten werden soll. Dieweil dann Ew. Gnaden und unsers gnädigen Herrn Land und Fürstenthum ohne Unterschied aneinander gelegen, und eines Theils untereinander vermengt sind, so bedäucht Uns fruchtbar seyn, daß berührte Handlung und Gebot der Münze, auch der Ehehalten und Tagwerker hal-

*) Als Resultat des damaligen Landtages zu Landshut ist zwar ein merkwürdiges, aber andre Gegenstände betreffendes Landgebot vorhanden, welches bey den Landtagshandlungen des Landshuter Landantheiles eingerückt werden wird. Hingegen der oben erwähnte Entwurf findet sich nicht mehr in den Acten.

halben von Ew. Gnaden in Ew. G. Lande mit unserm gnädigen Herrn gleichmässig geschehe und ausgienge. Darum bitten Wir anstatt unsers gnädigen Herrn mit Fleiß, Ew. Gnad wolle bemeldten Begriff der Ehehalten und Tagwerker halben vernehmen, und, soferne Ew. Gnaden gemeynt ist, solche oder dergleichen Gebot in Ew. G. Lande auch ausgehen zu lassen; denselben Begriff nach Ew. Gnaden Gutbedünken mehren, mindern, und Uns den alsdann, wie der Ew. Gnaden ausgehen zu lassen gefällig seyn will, wieder zu senden, darnach wissen förderlich ausschreiben zu lassen. Wäre auch Ew. G. im Willen, als Wir Uns dann versehen, gemeinen Nutzen nach die Beschwerung der Münze halben auch zu wenden, und zusamt unserm gnädigen Herrn darinn auch ausgehen zu lassen, so erbieten Wir Uns von wegen unsers gnädigen Herrn etliche seiner Gnaden Räthe und andre, die sich auf der Münze verstehen, förderlich zu Ew. Gnaden in eueren Hof oder ein andres gelegenes Ende zu Ew. Gnaden Räthen und andern, die Ew. Gnad dazu ordnen wollen, zuschicken, sich der Münze halben miteinander auf Anbringen an Ew. Gnad und unsern gnädigen Herrn nothdürftiglich zu unterreden und Maaß fürzunehmen, wie solche Beschwerung aufs füglichste Ew. beyder Gnaden, auch Landen und Leuten zu Nutzen abgestellt und gewendet

wer-

werden möge; und deshalb auch Gebotte zu begreifen. Das haben Wir Ew. G. in guter Meynung nicht wollen verhalten, Uns darauf bey diesem Bothen Ew. Gnaden Willen schriftlich zu berichten, Uns von wegen unsers gnädigen Herrn darnach wissen zu halten. Das wollen Wir um Ew. G. williglich verdienen. Datum unter benelbten unsers gnädigen Herrn Secret, am Freytag Sebastiani (20. Jäner) Anno x. 1497.

Unsers gnädigen Herrn Herzog Georgen in Niedern- und Obernbaiern ꝛc. Statthalter und Räthe ietzt zu Landshut.

An Herzog Albrecht ꝛc.

3. Resultat des Ausschusstages zu Straubing. — Herzog Albrechts Schreiben an die Statthalter zu Landshut.

Nach dem Originalaufsatze. Loc. cit.

Albrecht ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf unsre Antwort (mangelt) euch von Uns, die Belöhnung der Ehehalten und Tagwerker, auch die Münze berührend, nächst gefallen, haben Wir Uns mit etlichen von unsrer Landschaft, auch unsern Räthen unterredet, bey Uns selbst und ihnen im Rath gefunden, dieweil doch dieser Handel des Gebotes, so ausgehen

hen sollte, ietzt nicht, sondern erst auf künftiges Jahr zu Lichtmessen in Uebung kommen mag, und sonderlich der Münze halben trefflich zusamm zu schicken unsers Bedünkens Noth ist, daß alsdann auch der Begriff, des angeregten Gebotes, durch euch und die von der Ritterschaft im besten fürgenommen und gestellt, denselben so Wir beyderseits zusamm schicken werden fürgelegt, und durch sie stattlich zu was Fug oder Unfug solches Gebot reichen möge, ob auch ichts darinn zu bessern, oder dessen Meynung zu erweitern Noth sey, ermessen werde. Auf das Uns unsers Theiles gefallen wollte, daß ihr anstatt unsers lieben Vettern 12 von Räthen und Landleuten aller Stände, die der Dinge verständig geachtet werden, gen Freysing am Sonntag Lätare in der Fasten (5. März) schieriſt zu Nacht allda zu erscheinen verordnet; dergleichen Wir auch thun und den unsern befehlen wollen (das auch ihr den Händeln zu gut zu thun habet) obgemeldter Belöhnung, dabey auch des merklichen Gebrechens der Münze halben die Nothdurft unsrer beyden Fürstenthümer zu bedenken, fürzunehmen, und auf hinter sich bringen zu handeln und zu beschliessen, und daß auch etliche auf beyden Theilen mitgeschickt werden, die des Münzehandels wohl berichtet sind; will Uns nicht Unnoth ansehen. Wollten Wir euch nicht verhalten, mit Begehren

Uns

Uns wiederum euere Meynung bey diesen unserm Bothen herauf zu berichten. Datum ꝛc.

An die Statthalter zu Landshut.

4. Weiteres Schreiben der Statthalter zu Landshut an den Herzog Albrecht.

Nach dem Original loc. cit.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst und Herr. Ew. Gnaden sind unsre willige unterthänige Dienste zuvoran bereit, gnädiger Herr. Ew. Gnaden schriftliche Antwort, Uns ietzt zugekommen, das Gebott die Ehehalten und Tagwerker auch der Münze Handlung berührend, haben Wir vernommen. Und wiewohl die Meynung Innhalt solcher Ew. G. Antwort im besten mag bedacht seyn; jedoch nachdem Wir anstatt und in Abwesen unsers gnädigen Herrn Herzog Georgen ꝛc. mit seiner Gnaden Räthen auch Ritterschaft und etlichen andern seiner Gnaden Landleuten Rath und Gefallen die Maaß des Gebotes der Ehehalten und Tagwerker halben fürgenommen haben, will Uns unsers Theiles nicht Noth bedünken, dießhalb zusamm zu schicken; Hätte aber Ew. G. oder Ew. Gnaden Unterthanen einige Beschwerung darinn, als vielleicht der Erbfälle halben fürgenommen werden möchte, möchte Ew. Gnad Uns dieselben schriftlich und dabey Ew.

Gna-

Gnaden Willen darauf, wie sie gemässiget, und was hinzu gesetzt werden sollte, zu erkennen geben, auf daß Wir Uns derselben Maaß mit Ew. G. vertragen möchten. Denn dasselbe Stück, die Erbfälle antreffend ist mehr zur Furcht den Ehehalten, dann dem also stracks nachzufolgen gesetzt, und mag durch die Herrschaft, so es zu Schulden kommt, unsers Bedünkens allweg wohl gemildert werden.

Fürder der **Münze** halben meynen Wir auch Unnoth zu seyn, dieweil man auf Anbringen handeln soll, so viele und von allen Ständen Personen dazu zu ordnen; denn Ew. G. wissen, daß sich nicht jedermann auf die Münze versteht, und wäre deshalb eine vergebne Kostung, sondern jeglicher Theil möchte zween oder drey Räthe, und dazu etliche andere als Kaufleute, Münzmeister, Goldschmiede und andere, die sich auf der Münze verstehen, mitbringen; das Wir dann dergestalt unsers Theiles von unsers gnädigen Herrn wegen und auf kürzere Zeit, dann Ew. Gnad bestimmt hat, gemeinen Nutzen, auch der Nothdurft nach zu thun, willig sind. Haben Wir Ew. f. G. in guter Meynung nicht verhalten wollen, der Wir Uns mit Fleiß befehlen; und bitten weiter Ew. G. gnädige Antwort beyder berührter Stuck halben, Uns anstatt unsers gnädigen Herrn darnach wissen zu richten.

ten. Datum unter seiner Gnaden Secret am Montag nach Sonntag Estomihi (5. Februar) Anno 2c. 1497.

Unsers gnädigen Herrn Herzog Georgen in Baiern 2c. Statthalter und Räthe ietzt zu Landshut.

An Herzog Albrecht 2c.

5. Herzog Albrechts Antwort an die Statthalter zu Landshut.

Nach dem Originalaufsatze. Loc. cit.

Albrecht 2c.

Unsern günstlichen Gruß zuvor, wohlgebohrner und besonders liebe. Wir haben euere Wiederschrift, das Gebot der Ehehalten und Tagwerker, auch die Münze berührend, vernommen, und nachdem Wir die Meynung euch deshalb von Uns zugeschrieben, bey etlichen unsern Landleuten, so Wir darauf beyeinander gehabt aus treflichen Ursachen, dazumal wegen, in Rath tapferlich erfunden haben, will Uns unfüglich ansehen, hinter ihnen Aenderung in diesem schweren Handel, so gemeiniglich einen jeden berührt, fürzunehmen. Wir wollen aber solche euere Wiederschrift an die unsern, die Wir aber-

mal

mal zu Uns beschreiben, *) langen lassen, und mit deren Rath euch unsre und ihre Meynung nicht verhalten. Aber der Münze halben mögen Wir wohl leiden, ihr benennet einen Tag und Mallstadt, wie kurz und wohin ihr wollet an gelegene Ende, alldahin wollen Wir die unsern von Räthen und andrer des Handels verständige, zusamt denen, so ihr schicken werdet, auch verfertigen, und im Handel mit Fleiß sehen, auch bis auf hinter sich bringen davon beschliessen lassen. Datum Straubing am Aschermittwoch (8. Februar) Anno x. 1497.

An die Statthalter zu Landshut.

Anmerkung. Was hierauf wegen der Münze im März und im May 1497 zu Freysing gehandelt wurde, ist bereits im 9ten Bande Seite 380-382 angeführt. Hingegen die Sache wegen der Ehehalten-Ordnung liefs Herzog Albrecht verliegen, deswegen die Statthalter von Landshut noch im May das folgende Anmahnungsschreiben erliefsen.

6.

*) Es zeigt sich aber kein weiterer Ausschufstag, noch dafs auf dem Landtage zu München im August 1497 etwas hievon vorgekommen sey.

6. Schreiben der Statthalter zu Landshut an den Herzog Albrecht.

Nach dem Original. Loc. cit.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst und Herr. Ew. f. G. sind unsre unterthänige willige Dienste zuvoran bereit. Gnädiger Herr. Wir anstatt und in Abwesen unsers gnädigen Herrn Herzogs Georgen ꝛc. haben Ew. G. vormals geschrieben der Belöhnung halben der Ehehalten und Tagwerker, und dabey eine Copie zugesandt, wie Wir, doch auf Ew. Gnaden Verbesserung und Gefallen, vermeynten ein gemeines Landgebot auszugehen wäre ꝛc. Darauf Ew. G. jüngst Uns geantwortet haben, sich deshalb weiter mit etlichen Ew. Gnaden Landleuten zu unterreden, und Uns alsdann Ew. G. Meynung verstehen zu lassen, dessen Wir bisher gewartet haben, aber seither nichts mehr an Uns der Sachen halb gelangt ist. Dieweil aber die Zeit, darinn man gemeiniglich in unsers gnädigen Herrn Fürstenthum pflegt die Ehehalten zu dingen, herzu naht, deßhalb die merkliche Nothdurft erfordert, der Beschwerung fürzukommen, dazu Wir Ew. Gnaden Willens berichtet zu werden, Noth sind, darum so bitten Wir anstatt und in Abwesen obbenannten unsers gnädigen Herrn, Uns Ew. Gnaden Gutbedunken und Meynung des vermeldten Verbotes halben auf die übergesandte Copie bey diesem Bothen,

then, oder ob das sobald nicht seyn möchte, hernach auf's förderlichste es seyn mag, in Schrift zu berichten, Uns von unsers gnädigen Herrn wegen weiter darnach wissen zu halten. Wir versehen Uns auch, unser gnädiger Herr Herzog Otto ꝛc. seines Theils mit seiner Gnaden Fürstenthum hieoben in Baiern in dies Gebot auch willigen, und das darinn ausgehen lassen werde. Datum Landshut am Montag nach Urbani (29. May) Anno ꝛc. 1497.

Unsers gnädigen Herrn Herzog Georgen in Baiern ꝛc. Statthalter und Räthe ietzt zu Landshut.

An Herzog Albrecht ꝛc.

Lands-

Landtag
des Straubinger Landantheiles.
Gemeinschaftlich mit dem Münchner Landantheile.

Zu München, im Jahre 1497, auf Sonntag nach Laurentii (13. August).

(Die Reichshilfe mit dem gemeinen Pfenning betreffend.)

Anmerkung. Die Actenstüke dieses Landtages sind bereits im 9ten Bande, Seite 385 - 400 eingerükt.

Landtag

des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchner Landantheile.

Zu Straubing, im Jahre 1500, am 2ten Jänner.

(Eine Landsteuer zur Einlösung der Grafschaft Cham, — zugleich auch landschaftliche Rathschläge zu Polizeiverordnungen, und die Landesfürstlichen Entschliessungen hierüber betreffend.)

Anmerkung. Die Aktenstücke dieses Landtages sind bereits in dem 9ten Bande, Seite 414 — 451 enthalten. Es kömmt also hier nur mehr die Hauptrechnung über den diesjährigen Ertrag der Landsteuer im Straubinger-Niederlande nachzutragen, deren merkwürdiger Vorbericht aber auch schon im 9ten Bande, Seite 417 — 422 eingerückt ist.

Rechnung über den Steuerertrag im Straubinger-Niederlande vom Jahre 1500.

Erstlich die Landgerichte unsers gnädigen Herrn her dieshalb der Donau.

Kelheim.

Item wiewohl Kelheim emhalb der Donau gelegen so ist doch der mehrere Theil des Landgerichts

richts herdieshalb der Donau, der Ursache herdies halb gesetzt. Und von diesem Landgericht hat Uns Lorenz Traußkirchner von Christoph Lungen als Landrichter daselbst über den Abgang, Innhalt des Steuerregister verrechnet, nämlich 515 tt. 3 ß. 19 r. dl. Daran ist er noch schuldig 8 tt. 5 ß. 23 r. dl. 3 Heller thut das er bezahlt hat, 506 tt. 5 ß. 25 r. dl. 2 Heller.

So hat Uns vorgemeldter Traußkirchner von der Voggtey dieses Landgerichtes, dem Gotteshause sankt Haimeran in Regensburg zugehörig, auch über den Abgang, Innhalt des Steuerregisters verrechnet, nämlich 85 tt. 4 ß. 12 r. dl. 1 Heller. Daran ist er noch schuldig 2 tt. 5 ß. 5 r. dl. 3 Heller. Thut das er bezahlt hat 82 tt. 7. ß. 6 r. dl. 3 Heller.

Haidau.

Item von diesem Landgericht hat Uns Hanns Westendorfer, als Pfleger daselbst, über den Abgang, Innhalt des Steuerregisters verrechnet, nämlich 193 tt. 5 ß. 5 r. dl. Restat darann 8 tt. 5 ß. 23 r. dl. Thut seine B:zahlung 184 tt. 7 ß. 12 r. dl.

Item so hat Uns Christoph Sieß Rentmeister von Unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts ꝛc. Hofmarchen und Kastengütern dieses Landgerichts liegend, über den Abgang, Innhalt der Steuerregister verrechnet und bezahlt 153 tt. 4 ß. 17 r. dl.

Straubing.

Item von diesem Landgerichte hat uns Hanns Fuchssteiner, als Oberrichter daselbst, über den Abgang, von den obern und niedern Amte, Innhalt der Steuerregister verrechnet und bezahlt, nämlich 297 tt. 25 r. dl. 1 Heller.

So hat uns vorgenannter Rentmeister von den Hofmarchen Aholfing, Kagers und Kastengütern dieses Landgerichts liegend, Innhalt der Steuerregister verrechnet und bezahlt 74 tt. 2 ß. 28 r. dl.

Abach.

Item von diesem Gerichte hat Uns Heinrich Muckenthaler als Pfleger daselbst, über den Abgang Innhalt der Steuerregister verrechnet und bezahlt 24 tt. 3 ß. 19 r. dl. 3 Heller.

Leonsberg.

Item von dieser Grafschaft hat Uns Degenhart Watzelstorfer, als Pfleger daselbst über den Abgang Innhalt des Steuerregister verrechnet und bezahlt 61 tt. 3 r. dl. 2 Heller.

Summa, so Uns Steuerern von vorgeschriebenen unsers gnädigen Herrn ꝛc. Landgerichten herdieshalb der Donau gelegen, von der Bauerschaft und Ehehalten gefallen und geantwortet ist, thut 1385 tt. 17 r. dl. 1 Heller (3957 Fl. 2 ß. 1 m. dl.)

Die Landgerichte ennhalb der Donau, Waldshalben.

Dietfurt.

Item von diesem Gerichte hat Uns Heinrich von Absberg, als Pfleger daselbst, über den Abgang, Innhalt des Steuerregisters verrechnet nämlich 99 tt. 5 ß. 19 r. dl. 2 Heller. Daramm er schuldig 21 tt.

Die 21 tt. hat unser gnädiger Herr bezahlt.

Thut, das er bezahlt hat. 78 tt. 5 ß. 19 r. dl. 2 Heller.

Gericht am Hof bey Regensburg.

Item von diesem Gerichte hat Uns Sebastian Achdorfer, als Richter daselbst, über den Abgang Innhalt des Steuerregisters bezahlt, 105 tt. r. dl.

Herrschaft Donaustauf.

Item von dieser Herrschaft hat Uns Peter Zeilhofer, als Pfleger daselbst, über den Abgang Innhalt des Steuerregisters verrechnet und bezahlt 125 tt. 7 ß. 9 r. dl. 4 Heller.

Falkenstein.

Item von diesem Gericht hat Uns Heinrich Kotz, als Pfleger daselbst, durch seinen Richter Hannsen Unspecken über den Abgang Innhalt des Steuerregisters verrechnet und bezahlt 110 tt. 5 ß. 22 r. dl.

Kötzting.

Item von dem Landgerichte hat Uns Stephan Wiedmann, als Richter, über den Abgang Innhalt des Registers bezahlt 49 tt. 24 r. dl. 1 Heller.

Item von dem Voggtgericht und Kastengütern im Kötztinger Landgericht hat Uns Jörg Prackendorfer, als Kastner und Voggtrichter daselbst, über den Abgang, Innhalt der Steuerregister verrechnet, nämlich 61 tt. 6 ß. 29 r. dl. 2 w. Darann noch schuldig 2 ß. r. 1 Heller. Thut das er bezahlt hat 61 tt. 4 ß. 20 r. dl. 3 Heller.

Viechtach.

Item von dem Landgerichte hat Uns Hanns Ebmer, Richter, über den Abgang, Innhalt des Steuerregisters verrechnet und bezahlt 274 tt. 6. ß. 4 r. dl. 2 Heller.

Item Jörg Hornberger Kastner im Viechtreich hat Uns von den Kasten und den Voggtleuten in dem Landgerichte daselbst liegend, über den Abgang, Innhalt der Register verrechnet und bezahlt 132 tt. 6 ß. r. dl. 2 Heller.

Mitterfels.

Item von dem Landgerichte hat Uns Wilhelm Heuraus, Richter, über den Abgang, Innhalt der Register verrechnet, nämlich 307 tt. 26 r. dl. 4 Heller. Darann ist er noch zu bezahlen 2 tt. 7 ß. 18 r. dl. Thut das er bezahlt hat 304 tt. 1 ß. 8 r. dl. 4 Heller.

Item

Item Christoph Sieß Rentmeister hat Uns aus dem Probstamte Mitterfelser Landgerichts unserm gnädigen Herrn zugehörig über den Abgang Innhalt des Registers verrechnet und bezahlt 40 tt. 1 ß. 10 r. dl. 1 Heller.

Item mehr hat er Uns aus dem Häbisch und achtzehn Huben Innhalt der Register über den Abgang bezahlt 45 tt. 2 ß. r. dl.

Item mehr hat er Uns von den Hofmarchen Wolferszell und Reiberstorf Innhalt der Register über den Abgang bezahlt 22 tt. 5 ß. 8 r.dl. 2 Heller.

Deckendorf.

Item von dem Gericht hat Uns Christoph Frauenberger Pfleger Innhalt der Steuerregister über den Abgang von den Gerichts- und Kastenleuten verrechnet, nämlich 143 tt. 2 ß. 25 r. dl. 4 Heller. Daraun noch schuldig 1 tt. 7 ß. 9 r. dl. 2 Heller. thut das er bezahlt hat 141 tt. 3 ß. 16 r. dl. 2 Heller.

Summa von den vorgeschriebenen unsers gnädigen Herrn Landgerichten ennhalb der Donau gelegen Waldshalben von der Bauerschaft und Ehehalten geantwortet thut 1492 tt. 1 ß. 24 r.dl. 3 Heller (4263 Fl. 3 ß. 17 w. 1 Heller.)

Summa Summarum von allen und jeden vorgeschriebenen unsers gnädigen Herrn ꝛc. Landgerichten herdieshalb der Donau und ennhalb Waldshalben Uns Steuern von der Bauerschaft und Ehehal-

halten geantwortet ist. Thut 2877 tt. 2 ß. 11 r. dl. 2 w. dl.

Thun im Golde 8220 Gulden rhl. 5 ß. 29 m. dl. 1 Heller.

Die Prälaten, Prälatinen und andere geistliche Inwohner des Niederlandes.

Weltenburg. — Item Ulrich Abt zu Weltenburg hat Uns die auferlegte Steuer, so wir auf seine Hofmarchen geschlagen bezahlt, nämlich, 24 tt. r. dl.

Prüffling. — Item Georg Abt zu Prüffening hat Uns die auferlegte Steuer so wir auf seine Hofmarchen Prüfening und andere Hofmarchen mit ihren Zugehören und Puch geschlagen haben bezahlt 75 tt. r. dl.

Prüll. — Item Herr Heinrich Prior des Gotteshauses Prüll hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch Prüll und Kumpfmühl geschlagen, bezahlt 10 tt. r. dl.

Windberg. — Item Herr Paulus Abt zum Windberg hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarchen Zeitlorn, Hofdorf, Perastorf, Frenzfelden, Harnstorf, Sossau, sankt Englmarswald, Schweinberg, auch von den Gütern Tagern, Trästorf und Mazleinsried bezahlt. 31 tt. 2 ß. r. dl.

Metten. — Item Herr Oswald Abt zu Metten hat Uns die Steuer, so wir auf seine Hofmarch mit sammt Andräen Kunzellers Gütern zu Kunzell geschlagen, bezahlt 3 tt. 6 ß. r. dl.

Obernaltach. — Item Herr Christian Abt zu Obernaltach hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarchen Furt, Lienach, Weidenzhofen, Hartberg und Nonhausen geschlagen, bezahlt 11 tt, 4 ß. r. dl.

Rohr. — Item Herr Wolfgang Probst des Gotteshauses zu Rohr hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Unterthanen, unter den Stab Rohr gehörend, mit samt dem Markt daselbst geschlagen, bezahlt 52 tt. 1 ß. 24 r. dl.

Pfaffenmünster. — Item die Herrn N. Dechant und gemeines Capitel des Stiftes Pfaffenmünster haben Uns die Steuer, so Wir auf die Hofmarch Pfaffenmünster geschlagen bezahlt 7 tt. r. dl.

Probst zu Pfaffenmünster. — Item Herr Albrecht Probst zu Pfaffenmünster ꝛc. hat Uns die Steuer, so wir auf seine Hofmarch Eberau geschlagen, bezahlt, 3 tt. r. dl.

Pfarrer zu Straubing. — Item Herr Ulrich Westenstetter, Pfarrer zu Straubing ꝛc. hat Uns die Steuer, so Wir auf die armen Leute in Obernmozing, zu sankt Anna Messe zu sankt Peter gehörig, geschlagen, und von den Gütern zu Loizendorf und Gunstorf, so weyland Eberharden von Titzisau zugehörig, bezahlt 4 tt. 2 ß. r. dl.

Rinchnach. — Item Herr Bernhardin Probst zu Rinchnach hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch daselbst geschlagen, bezahlt 2 tt. r. dl.

Spi-

Spital zu Straubing. — Item Achaz Zeller Spitalmeister zu Straubing hat Uns die Steuer so Wir auf gemeldten Spitals Hofmarch zu Gschwendt im Mitterfelser Landgericht geschlagen, bezahlt 9 tt. 6 ß. r. dl.

Summa aller vorgeschriebenen Prälaten, Prälatinen, und anderer geistlichen Inwohner Niederlandes unsers gnädigen Herrn, thut 233 tt. 5 ß. 24 r.dl.

Prälaten, Prälatinen und andere Geistliche außer Landes ꝛc.

Niedernaltach. — Item Herr Johannes Abt zu Niedernaltach hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch Niederwinkling geschlagen, bezahlt 4 tt. 2 ß. r.dl.

Geisenfeld. — Item Frau Euphemia Abtissin zu Geisenfeld hat Uns die Steuer, so Wir auf ihre Probstey zu Sansbach und ihren Zugehören geschlagen, bezahlt 77 tt. r.dl.

Säldenthal. — Item Frau Agnes Abtissin des Gotteshauses Säldenthal bey Landshut hat Uns die Steuer, so Wir auf ihre Hofmarch Waslstorf, in Kelheimer Landgerichte liegend, geschlagen haben, bezahlt 1 tt. 6 ß. r.dl.

Sankt Haimeran in Regensburg. — Item Erasm Abt des Gotteshauses sankt Haimeran zu Regensburg, hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch Pentling und Helkering geschlagen bezahlt 9 tt. r.dl.

Par=

Parbing. — Item das Schloß und Hofmarch Parbing unserm gnädigen Herrn von Regensburg ꝛc. zugehörig, hat Uns seine Gnad die Steuer, so Wir auf genannte Hofmarch geschlagen, ausrichten und bezahlen lassen. 9 tt. r.dl.

Domdechant zu Augsburg. — Item N. Domdechant und gemeines Capitel zu Augsburg haben Uns die Steuer, so wir auf ihre Probstey in dem Landgerichte Straubing gelegen, geschlagen, bezahlt 63 tt. r.dl.

Domstift zu Regensburg. — Item N. Domprobst und gemeines Capitel des Domstifts zu Regensburg haben Uns die Steuer, so Wir auf ihre Hofmarch Oberharthausen geschlagen, und auf die Hofmarch Irl, bezahlt 12 tt. 4 ß. r.dl.

Niedermünster. — Item Frau Agnes Abtissin zu Niedermünster in Regensburg hat Uns die Steuer, so Wir auf ihre Probstey in Kelheimer Landgericht liegend geschlagen, bezahlt 141 tt. r.dl.

Obermünster. — Item Frau Sybilla Abtissin zu Obermünster in Regensburg hat Uns die Steuer, so Wir auf ihre Probstey Obertraubling und Tegernheim mit ihren Zugehören geschlagen, bezahlt 47 tt. 1 ß. r.dl.

Sankt Paul. — Item Frau Barbara Abtissin des Gotteshauses sankt Paul's in Regensburg hat Uns die Steuer, so Wir auf ihre Hofmarch Harting und Hachling geschlagen haben, bezahlt 22 tt. r.dl.

Spital zu Regensburg. — Item Johannes Schrannbaumer Spitalmeister des Spitals vor der Brucken in Regensburg, hat Uns die Steuer, so Wir auf genannten Spitales Hofmarch Schwabelweis geschlagen, bezahlt. 7 tt. r. dl.

Commenthur zu Regensburg. — Item Herr Philipp Forstmeister, Commenthur des teutschen Hauses zu Regensburg hat sich mit Uns vertragen, daß Wir ihm zugegeben haben, seine Unterthanen in den Landgerichten seßhaft, zu steuern, und Uns für seine arme Leute bezahlt 21 tt. r. dl. und von den Ehehalten 3 tt. 4 ß. Thut: 24 tt. 4 ß. r. dl.

Wir haben seine Güter nicht recht gewußt. Möchten wohl eine ziemliche Mehrung ertragen haben, als man das im Abgang der Steuerregister findet.

Summa eingenommener Steuer von vorgeschriebenen Prälaten, Prälatinen und andern Geistlichen außer Landes thut: 418 tt. 1 ß. r. dl.

Summa Summarum eingenommener Steuer aller und jeder vorgeschriebener Prälaten, Prälatinen und andrer geistlicher Inwohner und Ausländer ganzen Niederlandes thut 651 tt. 6 ß. 24 r. dl.

Thut in Gold 1862 Gulden rhl. 3 ß. m. dl.

Die

Die Ritterschaft und Adel Niederlandes herdieshalb der Donau.

Im Landgericht Kelheim seßhaft.

Hanns von Preysing zu Kopfsberg hat Uns die Steuer, so Wir auf sein Hofmarch Offenstetten und ihren Zugehören geschlagen, bezahlt 5 tt. 3 ß. r. dl.

Gotthard Edelmann hat Uns die Steuer so wir auf seinen Theil der Hofmarch Haselbach und ihren Zugehören geschlagen, bezahlt 1 tt. 15 r. dl.

Hanns Krafftshofer hat Uns die Steuer, so Wir auf seinem Theil Hofmarch zu Haselbach geschlagen bezahlt 1 tt. 15 r. dl.

Ulrich Elsenbeck von Gütting hat Uns die Steuer, so Wir auf seinen Theil der Hofmarch daselbst und ihren Zugehören geschlagen, bezahlt 1 tt. r. dl.

Jakob Ellenbeck von Gütting hat Uns die Steuer, so Wir auf seinen Theil der Hofmarch daselbst und ihren Zugehören geschlagen, bezahlt 1 tt. r. dl.

Wilhelm von Raidenbuch hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch Affecking und Griestorf mit ihren Zugehören geschlagen, bezahlt 9 tt. 1 ß. r. dl.

Christoph Lung hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch Attelhausen und Hausen mit ihren Zugehören 2 tt. 3 ß. r. dl. — Dedit nihil, als ein Steurer.

Ulrich Geltinger — hat Uns die Steuer, so Wir auf seinen Theil der Hofmarch zu Attlhausen und ihren Zugehören geschlagen, bezahlt 1 tt. 3 ß. r. dl.

Sigmund Rütt von Peterfecking hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch daselbst und ihren Zugehören geschlagen, bezahlt 3 tt. 3 ß. r. dl.

Dietrich Reisacher von Obern-Viehhausen hat Uns die Steuer, so wir auf seine Hofmarchen daselbst geschlagen, bezahlt 6 tt. 5 ß. r. dl.

Balthasar von Wolfstein hat Uns die Steuer so wir auf seinen Theil Hofmarch zu Niedern-Viehhausen und ihren Zugehören geschlagen, bezahlt 3 tt. r. dl.

N. Laglberger die Steuer, so Wir auf seinen Theil Hofmarch zu Niedern-Viehhausen geschlagen nicht bezahlt 1 tt. 4 ß. r. dl.

Ist dieser Zeit auf das Nordgau gesteuert worden. Gehört in das Niederland.

Veit Rammelsteiner hat Uns die Steuer, so Wir auf seinen Hofmarchen zum Loch, Eichenhofen und Hillohe und ihren Zugehören geschlagen, bezahlt 4 tt. 7 ß. r. dl.

Leonhard von Eck zu Nabeck hat Uns die Steuer, so Wir auf seine arme Leute in Kelheimer Landgericht seßhaft geschlagen, bezahlt 3 tt. 6 ß. r. dl.

N. Mausheimer zu Schierling hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch daselbst und ihren Zugehören geschlagen, bezahlt 2 tt. r. dl.

Leon-

Leonhard Amman von Tünzling hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch daselbst geschlagen, bezahlt 1 tt. r. dl.

Summa der Steuer des Adels in Kelheimer Landgericht thut: 48 tt. 4 ß. r. dl.

Adel im Haidauer Landgericht.

Die Herrn Bernhardin und Hieronimus von Stauff ꝛc. haben Uns die Steuer, so Wir auf ihre Hofmarchen Trifftlfing und Erling und andere Hofmarchen, mit ihren Zugehörungen in diesem Landgerichte liegend, geschlagen, bezahlt 43 tt. 4 ß. r. dl.

Mehr ist auf die Hofmarch Parkstetten geschlagen 5 tt. r.dl. und auf andere Güter im Landgericht Mitterfels gelegen mit ihren Zugehörungen, zu dem Schlosse Neuhaus gehörend, 6 tt. 6 ß. r.dl. Mehr auf die Güter im Kötztinger Landgerichte, auch zu dem Schloß gehörend 2 tt. r.dl. Mehr auf die Güter im Landgericht Falkenstein auch zu dem Schloß gehörend 1 tt. r.dl. thut 14 tt. 6 ß. r.dl.

Herr Wilhelm von Losenstein hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch Gebelkofen mit ihren Zugehören geschlagen, bezahlt 32 tt. r.dl.

Herr Wolf von Parsberg hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch Alten-Eglofsheim geschlagen, bezahlt 20 tt. r.dl.

Herr Görg von Gumpenberg hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarchen Uetnkofen, Gailsberg, Rocking und Hörgelstorf mit ihren Zugehören geschlagen, bezahlt 10 tt. 5 ß. 6 r. dl. 1 Heller.

Clara von Stauf zu Sinching hat Uns die Steuer, so Wir auf ihre Hofmarchen Sinching, Heittenkofen, Metzing, Haimbuch, Höfen, Grießau, Gmündt und Irling mit ihren Zugehören, außerhalb der teutschen Herrn Unterthanen bezahlt 90 tt. 5 ß. 24 r. dl.

Herr Seitz von Törring hat Uns die Steuer so Wir auf seine Hofmarch Aufhausen, Petzkofen, und Hankofen mit ihren Zugehören, bezahlt 28 tt. r. dl.

Chuen von Walbrunn zu Neuen-Eglofsheim hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch daselbst und ihre Zugehören geschlagen 50 tt. r. dl.

Restat noch nicht so gar viel, findet man in seiner Quittung.

N. Leublfinger von Hauzenstein hat Uns die Steuer von der Hofmarch Rieckofen und ihren Zugehören, so wir ihm auferlegt, dergleichen von der Hofmarch Grub im Mitterfelser Landgericht bezahlt 22 tt. 1 ß. r. dl.

N. Peffenhauser zu Luckenpoint hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch daselbst mit ihren Zugehören geschlagen, bezahlt 1 tt. 3 ß. r. dl.

Görg Puchbeck zu Auburg hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch daselbst und ihren Zugehören, auch auf seine Unterthanen im Leonsberger Landgericht geschlagen, bezahlt 14 tt. 4 ß. r. dl.

Clara von Stauff, und Albrechten von Murach seel. verlassene Wittwe haben Uns die

Steuer,

Steuer, so Wir auf ihre Hofmarch Tengling und ihren Zugehören, auch auf die Güter im Falkensteiner Gericht, und auf die Güter Gereßzell, Happenberg, und Pichelberg, Mitterfelser Landgerichts geschlagen, bezahlt, 30 tt. 1 ß. r. dl.

Wilhelm von Nußberg zu Prennberg hat Uns die Steuer, so Wir ihm auf die Hofmarch Eltheim und ihre Zugehören, auch von den Gütern in Falkensteiner und Siegensteiner Gericht gelegen, und von einem Hof zu Lenzing, geschlagen, bezahlt, 14 tt. 7 ß. 24 r. dl.

Herr Heinrich Nothaft zu Wernberg ꝛc. haben Wir auf seine Hofmarch Niedertraubling und ihren Zugehören geschlagen, 28 tt. 6 ß. r. dl. auf die Hofmarch Haibach und ihren Zugehören Mitterfelser Landgerichts, 20 tt. r. Auf die Hofmarch Wetzell und ihren Zugehören Viechtacher Landgerichts, 4 tt. 2 ß. r. dl. Auf die Hofmarch Ledrorn und allen Gütern in dem Landgericht Kötzting liegend, mit samt Grasserstorf bey Furth gelegen, 17 tt. r. dl. und auf den Thurnhof in dem Landgericht Straubing liegend, 2 tt. 4 ß. r. dl. thut, 72 tt. 4 ß. r. dl.

Und nachdem Wir Steuerer Herrn Heinrichen den Thurnhof, wie vor angezeigt, zugeschrieben, so vermeynte Rentmeister ihm von wegen unsers gnädigen Herrn ꝛc. zu steuern gebühre. Lassen Wir sie miteinander ertragen, und Uns Rentmeister von genannten Hof geantwortet, 1 tt. 7 ß. 1 r. dl.

Restat Herr Heinrich Nothaft ꝛc., 1 tt. 7 ß. 29 r. dl.

Summa der eingenommenen Steuer des Adels im Haidauer Landgericht, thut, 447 tt. 25 r. dl. 1 Heller.

Adel im Straubinger Landgericht.

Herr Sigmund von Rohrbach und Heinrich Waldner haben Uns als Vormund Haimeran Rothaft's Ritters seligen verlassenen Kinder die Steuer, so Wir auf die Hofmarchen Schneiding und Burgstal und ihren Zugehörigen geschlagen, bezahlt, 6 tt. 4 ß. r. dl.

Peter Rainer und Christophen Rainer's seel. Söhne haben Uns die Steuer, so Wir auf ihre Hofmarch Rain und ihre Zugehören, auch von der Hofmarch Oberehring im Haidauer Gericht aufgeschlagen gewesen, 43 tt. r. dl. daran bezahlt, 37 tt. 24 r. dl.

Herr Sigmund von Sattlbogen hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarchen Geltolfing und andre im Straubinger Landgericht gelegen, auch von der Hofmarch Konzell, Rosshaupten und Rankam in Mitterfelser Langericht gelegen, mehr von den Hofmarchen zu dem Schloß Lichteneck gehörig in Kötztinger Landgericht gelegen, geschlagen, bezahlt, 36 tt. 5 ß. r. dl.

Jörg Trenbeck hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch Schambach und ihre Zugehören geschlagen, bezahlt, 38 tt. 7 ß. 18 r. dl.

Hanns Zenger vom Schneberg hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch Irlbach mit ihren Zugehören, in unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts ꝛc. Land liegend, geschlagen, bezahlt, 2 tt. 2 ß. r. dl.

Ulrich von Nußdorf zu Peurbach hat Uns von der Hofmarch Moosdorf und ihren Zugehören die Steuer, so Wir ihm auferlegt, bezahlt, 4 tt. 4 ß. r. dl.

Marx Warter zu Steinach hat Uns von der Hofmarch daselbst und ihren Zugehören die Steuer so Wir ihm auferlegt, bezahlt, 11 tt. r. dl.

Sigmund Heltampf zu Ainhausen hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch Penning und Metting geschlagen, und nachdem er häuslich zu Ainhausen sitzt, und ausserhalb des Commenthu'rs vier Bauern zu Penning, bezahlt, 12 tt. 4 ß. r. dl.

Summa der eingenommenen Steuer des Adels im Straubinger Landgericht, thut, 149 tt. 3 ß. 9 r. dl.

Adel in der Grafschaft Leonsberg.

Herr Christoph von Camer hat Uns die Steuer, so Wir auf seine arme Leute geschlagen, bezahlt, 4 tt. 5 ß. 22 r. dl.

Wolfgang Hoholtinger hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch und arme Leute geschlagen, bezahlt, 1 tt. 4 ß. 15 r. dl.

Hanns Hoholtinger und Caspar Reicker haben Uns die Steuer, so Wir auf ihre Hofmarch zu Köllnbach geschlagen, bezahlt, 1 tt. 6 ß. r. dl.

Veit Böheim hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch zu Köllnbach geschlagen, bezahlt, 1 tt. 3 ß. 3 r. dl.

N. Rorbeckin zu Hofdorf hat Uns die Steuer, so Wir auf ihre Hofmarch zu Hausmetting geschlagen, bezahlt, 6 ß. 19 r. dl.

Adam Kastner zu Metzing hat Uns die Steuer, so Wir auf seine arme Leute zu Walting geschlagen, bezahlt, 2 ß. r. dl.

Summa der eingenommenen Steuer des Adels in der Grafschaft Leonsberg, thut, 10 tt. 3 ß. 29 r. dl.

Die Ritterschaft und Adel enhalb der Donau, Walds halben.

Im Mitterfelser Landgerichte.

Georg Nothaft von Wernberg und Seitz von Frauenberg als Gerhaben, haben Wir zu Steuer aufgelegt auf die Herrschaft Degenberg und ihren Zugehören, 95 tt. r. dl. Auf Alten-Nußberg und seine Zugehören, 16 tt. r. dl. Auch auf dem Weissenstein und seine Zugehören, 18 tt. r. dl. und auf die Herrschaft Zwisel mit samt dem Markt, 7 tt. r. dl. Thut, 136 tt. r. dl. Daran Uns bezahlt, 136 tt. r. dl.

Frau Margreth von Frauenberg und Allhart von Paulstorf haben die Steuer, so Wir auf ihre Hofmarch zum Hacken geschlagen, 6 tt. 4 ß. r. dl.

Hat Hanns von Paulstorf als ein Steuerer innbehalten.

Herr Wilhelm von Paulstorf hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarchen Falkenfels, Wiesentfelden, Schönaich und Aiterhofen und alle ihre Zugehörungen geschlagen, bezahlt, 83 tt. 6 ß. r. dl.

Ameley von Schönstein Wittwe hat Uns von der Hofmarch Schönstein und Wetzlsperg und ihren Zugehören, auch von den Gütern im Kötztinger Landgericht liegend, die Steuer, so Wir ihnen auferlegt, bezahlt, 14 tt. r. dl.

Wolf-

Wolfgang von Nußberg hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarchen Haunkenzell, Höhenstein, auch von den Gütern in Mitterfelser und Kötztinger Landgerichten liegend, dergleichen von den Gütern im Viechtacher Landgericht und von des Spitals zu Viechtach Gütern in Mitterfelser Landgericht geschlagen, bezahlt, 15 tt. r. dl.

Magdalena von Waldau Wittwe hat Uns die Steuer, so Wir auf ihre Hofmarch Rattiszell und ihre Zugehören geschlagen, bezahlt, 4 tt. 4 ß. r. dl.

Gregori von Eglofstein hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarchen Steinberg und Leiblfing mit ihren Zugehören geschlagen, bezahlt, 18 tt. 2 ß. r. dl.

Heinrich von Tannberg hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch Offenberg und ihre Zugehören geschlagen, bezahlt, 5 tt. r. dl.

Sebastian von Nußdorf hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch Pitzen und ihre Zugehören geschlagen, bezahlt, 6 ß. r. dl.

Hannsen Westendorfer von Saulburg ist auf seine Hofmarch Saulburg durch Uns zu Steuer geschlagen, und ihren Zugehören auferlegt, 16 tt. r. dl., daran Uns bezahlt, 13 tt. r. dl.

Christoph Zenger zum Schwärzenberg hat Uns die Steuer, so Wir ihm auf seine Hofmarch Sattlbogen und ihren Zugehören, dergleichen auf die Güter, im Kötztinger Landgericht liegend, geschlagen, bezahlt, 7 tt. r. dl.

Herr Sigmund von Sattlbogen, Wilhelm von Nußberg, und Sebastian von Nußdorf haben Uns die Steuer, so Wir ihnen auf ihre Hofmarch

march Welchenberg und ihre Zugehören geschlagen, bezahlt, 2 tt. 6 ß. r. dl.

Wilhelmen Heuraus zu Au ist durch Uns auf seine Hofmarch daselbst zu Steuer geschlagen, 2 tt. r. dl.

Hanns Ebmer zum Pürgl hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch daselbst, und ihre Zugehören auferlegt, bezahlt, 5 tt. 2 ß. r. dl.

N. Ranhardshauser zu Gosslstorf hat Uns die auferlegte Steuer, so Wir auf die Hofmarch daselbst geschlagen, bezahlt, 1 tt. 4 ß. r. dl.

Balthasar und Christoph die Göttlinger zu Gutmaning haben Uns die Steuer, so Wir auf ihre Hofmarch zu Kollberg und auf den Hof zu Kreutzbach geschlagen, bezahlt, 1 tt. 1 ß. r. dl.

N. Wegeszeller zu Ursenbach hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch daselbst, auch auf die Hofmarch Haselbach, Plenting, und Rittersmarch geschlagen, bezahlt, 1 tt. 2 ß. r. dl.

Wolfgang Gabelkofer zu Herrn-Velburg hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch daselbst geschlagen, bezahlt, 1 tt. 1 ß. r. dl.

Hanns Forster zu Siklasberg hat Uns von der Hofmarch daselbst die Steuer, so Wir ihm darauf geschlagen, bezahlt, 5 ß. r. dl.

Thoman Maurer zu Loheim hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch daselbst und ihre Zugehören geschlagen, bezahlt, 1 tt. 2 ß. r. dl.

Janko Rixmagel zu Rißmannsdorf hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch daselbst geschlagen, bezahlt, 4 ß. r. dl.

Ja-

Jakob Zeilacher zu Oberwinkling hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch daselbst und ihre Zugehören geschlagen, bezahlt, 6 tt. r. dl.

Veit Behem als Trager Wilhelm Mühlheimers seeligen Kind, hat Uns die Steuer von der Hofmarch Posching und ihren Zugehören, die Steuer so darauf geschlagen, bezahlt, 5 ß. 10 r. dl.

Jörg Fronberger hat Uns die Steuer von seinen armen Leuten in diesem Landgericht liegend, so Wir ihm darauf geschlagen, bezahlt, 4 ß. r. dl.

Summa der eingenommenen Steuer von dem Adel in Mitterfelser Landgericht, thut, 331 tt. 2 ß. 10 r. dl.

Wolf Graf zu Rollberg ꝛc. hat Uns die Steuer durch seinen Pfleger, so Wir auf die Herrschaft Schönberg geschlagen, ausrichten und bezahlen lassen, 14 tt. r. dl.

Achatz Prackendorfer zum Sagramstein, hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Herrschaft und Gericht Siegenstein und seine Zugehören geschlagen, bezahlt, 14 tt. r. dl.

Michael Zenger zum Lichtenwald ist auf seine Hofmarch daselbst durch Uns geschlagen, 3 tt. 4 ß. r. dl.

Hanns Zenger zu Altenthann ist auf seine Hofmarch daselbst geschlagen, 5 tt. r. dl.

Welcher genannter Zenger Steuer durch unsern gnädigen Herrn ꝛc. dieser Zeit abgeschafft und nicht eingenommen.

Im Rötztinger Landgericht.

Hanns von Paulstorf zu der Kürn ist zu Steuer auf seine Hofmarch Alten-Ramsperg und ihre

ihre Zugehören dieses Landgerichts, auch auf seine Unterthanen Mitterfelser und Viechtacher Landgerichts geschlagen, 9 tt. r. dl.

Hat als ein Steuerer nichts gegeben.

Mathäus Prackendorfer zu Playbach hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch daselbst und ihre Zugehören, auch auf seine Unterthanen Kalmberg, Pulling, Gmündt und Ottenzell dieses Landgerichts geschlagen, bezahlt, 2 tt. 6 ß. r. dl.

Eb von Türling zum Türlstein hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch Zant und ihre Zugehören, auch von einem Hof genannt zum Gut in Falkensteiner Gericht, geschlagen, bezahlt, 7 tt. 7 ß. r. dl.

Augustin Fischbeck zu Liebenau hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch daselbst geschlagen, bezahlt, 2 ß. r. dl.

Jörg Kolb hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch zum Haus und ihre Zugehören geschlagen, bezahlt, 1 tt. 6 ß. r. dl.

Gabriel von Parsperg hat Uns die Steuer, so Wir auf seine arme Leute dieses Landgerichts geschlagen, bezahlt, 2 tt. r. dl.

Christoph Winkler zum Zittenhof hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch daselbst, auch auf seine Bauern zu Ottenzell geschlagen, bezahlt, 3 ß. r. dl.

Hanns Poissl und Stephan Widmann haben Uns die Steuer, so Wir auf die Hofmarch Grafenwiesen und ihre Zugehören geschlagen, bezahlt, 2 tt. 2 ß. r. dl.

Hanns

Hanns Hönn Baumeister hat Uns die Steuer, so Wir auf seine arme Leute zu Puchberg bey Neukirchen geschlagen, bezahlt, 2 ß. r. dl.

Summa der eingenommenen Steuer des Adels, Landgerichts Kötzting, Schönberg, und Siegenstein, thut, 63 tt. r. dl.

Im Viechtacher Landgericht.

Georg von Parsperg zu Neuen-Nußberg hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch Perndorf und ihre Zugehören, auch von den Gütern auf dem Roßberg im Kötztinger Landgericht und auf die Meßgüter geschlagen, bezahlt, 3 tt. 5 ß. r. dl.

Mehr hat bemeldter von Parsperg mit samt Jörgen Nothaft etliche Güter, darauf, 3 tt. 2 ß. r. dl. Steuer gelegt; sagt der von Parsperg, dieser Zeit nicht besetzt; davon nichts geantwortet.

Hanns Fuchssteiner zu Kalmberg hat Uns die Steuer von der Hofmarch Kalmberg und ihren Zugehören, so Wir auferlegt, 1 tt. 4 ß. r. dl.

Christoph Schalchel zu Kienling hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch daselbst und einen Hof zu Punzendorf geschlagen, bezahlt, 5 ß. r. dl.

Sigmund Tragenreuter zu Hörmannsberg hat Uns die Steuer so Wir ihm auf seine arme Leute zu Varnbach und Kätzstorf geschlagen, bezahlt, 6 ß. 12 r. dl.

Hanns Schmidinger zu March hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch daselbst und ihre Zugehören geschlagen, bezahlt, 5 tt. 3 ß. r. dl.

Eberhard Wenger zu Au hat Uns die Steuer so Wir ihm auf seine Hofmarch daselbst und ihre Zugehören, und auf die Güter in dem Landgericht Deckendorf gelegen, geschlagen, bezahlt, 8 tt. 3 ß. r. dl.

Balthasar Pfaller hat Uns die Steuer, so Wir ihm auf seine Hofmarch Baierspichel in Mitterfelser Landgericht, und auf seine arme Leute in Kötztinger Landgericht geschlagen, bezahlt, 1 tt. 6 ß. r. dl.

Sebastian Hofdorfer zur Lindten hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Hofmarch daselbst Tallerstorf und Aschbach, und auf die Güter, im Kötztinger Landgericht gelegen, geschlagen, bezahlt, 2 tt. 3 ß. r. dl.

Summa der eingenommenen Steuer des Adels Viechtacher Landgerichts, thut, 27 tt. 5 ß. 12 r. dl.

Adel Deckendorfer Landgerichts.

Sebastian Forster zum Findelstein hat Uns die Steuer, so Wir auf seine Unterthanen geschlagen, bezahlt, 5 ß. r. dl.

Summa der Steuer so von aller vorgeschriebenen Ritterschaft und dem Adel in Niederbaiern eingenommen, thut, 1074 tt. 1 ß. 25 r. dl. 1 Heller.

Allweg 84 r. dl. für einen rheinischen Gulden gerechnet, so macht die Summe in Gold, 3069 Gulden, 1 ß. 18 m. dl.

Nota.

Nota. Was eine jede Stadt des Niederlan
des zu Steuer gegeben hat Anno ꝛc. 1500.

Straubing, — Kammerer und Rath der Stadt haben Uns die Steuer, so Wir auf sie und gemeine Stadt geschlagen, bezahlt, 800 Gulden rheinisch.

Deckendorf. — Kammerer und Rath der Stadt daselbst haben Uns die Steuer, so Wir auf sie und gemeine Stadt geschlagen, bezahlt, 400 Gulden rheinisch.

Kelheim. — Kammerer und Rath der Stadt daselbst haben Uns die Steuer, so Wir auf sie und gemeine Stadt geschlagen, bezahlt, 300 Gulden rheinisch.

Dietfurt. — Kammerer und Rath der Stadt daselbst haben Uns die Steuer, so Wir auf sie und gemeine Stadt geschlagen, bezahlt, 200 Gulden rheinisch.

Stadt am Hof vor Regensburg. — Kammerer und Rath daselbst haben Uns die Steuer, so Wir auf sie und gemeine Stadt geschlagen, bezahlt, 80 Gulden rheinisch.

Furth. — Richter und Geschworne daselbst haben Uns die Steuer, so Wir auf sie und gemeine Stadt geschlagen, bezahlt, 20 Gulden rheinisch.

Summa vorgeschriebener Städte Niederlandes Steuer, thut, 1800 Gulden rheinisch.

Märkte Niederlandes Baiern Anno ꝛc. 1500.

Abach. — Die Geschwornen daselbst haben Uns die Steuer, so Wir auf sie und gemeinen Markt geschlagen, bezahlt, 90 Gulden rheinisch.

Lankquatt. — Die Geschwornen daselbst haben Uns die Steuer, so Wir auf sie und gemeinen Markt geschlagen, bezahlt, 50 Gulden rheinisch.

Bogen. — Die Geschwornen daselbst haben Uns die Steuer, so Wir auf sie und gemeinen Markt geschlagen, bezahlt, 90 Gulden rheinisch.

Falkenstein. — Die Geschwornen daselbst haben Uns die Steuer, so Wir auf sie und gemeinen Markt geschlagen, bezahlt, 40 Gulden rheinisch.

Donaustauf. — Die Geschwornen daselbst haben Uns die Steuer, so Wir auf sie und gemeinen Markt geschlagen, bezahlt, 32 Gulden rheinisch.

Rötzting. — Die Geschwornen daselbst haben Uns die Steuer, so Wir auf sie und gemeinen Markt geschlagen, bezahlt, 40 Gulden rheinisch.

Neukirchen. — Die Geschwornen daselbst haben Uns die Steuer, so Wir auf sie und gemeinen Markt geschlagen, bezahlt, 10 Gulden rheinisch.

Eschlkam. — Die Geschwornen daselbst haben Uns die Steuer, so Wir auf sie und gemeinen Markt geschlagen, bezahlt, 5 Gulden rheinisch.

Viechtach. — Die Geschwornen daselbst haben Uns die Steuer, so Wir auf sie und gemeinen Markt geschlagen, bezahlt, 100 Gulden rheinisch.

Regen. — Die Geschwornen daselbst haben Uns die Steuer, so Wir auf sie und gemeinen Markt geschlagen, bezahlt, 70 Gulden rheinisch.

Riemansfelden. — Die Geschwornen daselbst haben Uns die Steuer, so Wir auf sie und gemeinen Markt geschlagen, bezahlt, 32 Gulden rhl.

Summa

Summa der Steuer von den Märkten Niederlandes, thut, 549 Gulden rheinisch.

Summa der Städte und Märkte Steuer, thut, 2349 Gulden rheinisch.

(Zusamm 15501 fl. 3 Sch. 17 dl. 1 Heller.)

Hernach folgt, was und wieviel auf Auffschreibung, Ansage der armen Leute Vermögen, und Einbringung der Steuer, so durch Uns Steuerer in dem Umreiten auch durch Richter und Amtleute eines jeden Landgerichtes verzehrt und ausgegeben, ist. Innhalt derselben Steuerregister. Anfänglich die Landgerichte herdieshalb der Donau.

Kelheim.

Item auf dies Landgericht mit Auffschreibung der armen Leute Vermögen, und was ihnen auferlegt, und Einbringung der Steuer des Landgerichts und Voggtey, wie in dem Steuerregister angezeigt ist, verzehrt und den Amtleuten gegeben, 20 tt. 1 ß. 23 r. 3 Heller.

Haydau.

Item in dem Umreiten und Verschreiben der armen Leute Vermögen, auch was einem jeden auferlegt, und Einbringung der Steuer ist verzehrt und ausgegeben, als man das nach Längs in dem Steuerregister findet, nämlich, 12 tt. 4 ß. 23 r. dl.

Strau-

Straubing.

Item auf dies Landgericht ist auf Einbringung der Steuer verzehrt, dem Oberrichter und Amtleuten gegeben, 2 tt. 7 ß. 10 r. dl. 2 Heller.

Abach.

Item auf das Landgericht mit Einbringung ist verzehrt, und den Amtleuten zu Trinkgeld gegeben, 1 tt. 7 ß. 6 r. dl.

Leonsperg.

Item auf diese Grafschaft ist auf Einbringung der Steuer verzehrt dem Gerichtschreiber und Amtleuten zu Trinkgeld gegeben, 4 tt. 2 ß. 26 r. dl. 2 Heller.

Summa der Zehrung und Ausgabe vorgeschriebener Landgerichte herdieshalb der Donau, thut, 41 tt. 7 ß. 29 r. dl. 2 Heller.

Thun zu Gold in vorgemeldten Anschlag gerechnet, 119 Gulden rheinisch, 6 ß. 28 m. 1 Heller.

Landgerichte enhalb der Donau, Waldshalben.

Dietfurt.

Item auf dies Landgericht ist auf Einbringung der Steuer verzehrt, Bothenlohn und Trinkgeld ausgegeben, 4 tt. 2 ß. 13 r. dl.

Gericht am Hof bey Regensburg.

Item auf dies Gericht ist verzehrt dem Richter und Amtleuten zu Trinkgeld gegeben, wie dann das Steuerregister anzeigt, 5 tt. 8 r. dl. 4 Heller.

Herr=

Herrschaft Donaustauf.

Item auf diese Herrschaft ist verzehrt und ausgegeben, Innhalt des Steuerregisters, 4 tt. 5 ß. 24 r. dl.

Falkenstein.

Item auf dies Gericht ist verzehrt, dem Richter, Gerichtschreiber und Amtleuten gegeben, Innhalt der Steuerregister, 5 tt. 4 ß. 24 r. dl.

Kötzting.

Item auf dies Landgericht ist verzehrt auf Einbringung der Steuer, 1 tt. 5 r. dl.

Item so ist auf das Voggtgericht oder Probstgericht im Kötztinger Landgericht, auch auf das Gericht daselbst verzehrt, Kastner bezahlt und ausgegeben, 4 tt. 1 ß. 13 r. dl. 3 Heller.

Viechtach.

Item auf das Landgericht und Kastengüter ist auf Einbringung der Steuer verzehrt, dem Richter und Amtleuten Ehrung gegeben, wie dann die Steuerregister anzeigen, 17 tt. 6 ß. 4 r. dl. 2 Heller.

Mitterfels.

Item auf dies Landgericht ist verzehrt, dem Richter und Amtleuten gegeben, Innhalt der Steuerregister, 17 tt. 4 ß. 29 r. dl. 2 Heller.

Item so ist auf unsers gnädigen Herrn Hofmarchen und Kastengütern dies Landgerichts und andern Landgerichten liegend, verzehrt, dem Kastenbereiter, dem Wenzel Einrösser, und den Amtleuten gegeben, 5 tt. 7 ß. 14 r. dl. 3 Heller.

Deckendorf.

Item auf dies Gericht und Kastengüter ist verzehrt und ausgegeben, Innhalt des Steuerregisters, 7 tt. 5 ß. 8 r. dl. 2 Heller.

Summa der Zehrung und Ausgabe vorgeschriebener Landgerichte enhalb der Donau Waldshalben, thut, 73 tt. 6 ß. 25 r. dl. 1 Haller.

Thun zu Gold in vorgemeldten Anschlag gerechnet, 211 Gulden rheinisch 3 m. dl.

Summarum der Zehrung und Ausgabe vorgeschriebener Landgerichte herdieshalb und enhalb der Donau Waldshalben, thut, 331 Gulden rheinisch 3 Heller.

Land=

Landtag
des Straubinger Landantheiles.
Gemeinschaftlich mit dem Münchner Landantheile.

Zu München, im Jahre 1500, auf Freytag nach Cantate (22. May)

(Eine Kriegshilfe dem R. K. Maximilian; — auch das Landmarschallamt im Niederlande-Straubing betreffend:)

Anmerkung. Die Notizen über die Verhandlungen dieses Landtages, so viel die vom R. K. Maximilian begehrte Kriegshilfe betrift, sind bereits im 9ten Bande, Seite 452 — 457 eingerükt. Es ist aber auch am nämlichen Tage dieser Landschaftsversammlung die nachfolgende Urkunde über das Landmarschallamt im Straubinger Niederlande ausgefertiget worden, welche hier nachgetragen wird.

1. Landesfürstliche Bestätigung des Vertrags in der Familie der von Nusberger über das Marschallamt im Niederlande.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht bekennen als einig regierender Fürst für Uns, unsere lieben Brüder, Erben und Nachkommen öffentlich mit dem Brief, daß Uns Unser lieber getreuer Wilhelm Nußberger zu Prennberg der Zeit unser Rath und Pfleger zu Neuen Ramsberg eines, und Wolfgang Nußberger zu Haunckenzell andern Theils, Gevettern, einen Brief lautend über unser Marschallamt in Niedern Baiern, so von unsern Vorfahren, Fürsten von Baiern allweg dem Namen und Stamm derselben Nußberger lange Zeit bisher geliehen war worden, fürgetragen haben, und lautet derselbe Brief von Wort zu Wort, wie hernach folgt:

Wir Albrecht ꝛc. bekennen öffentlich mit dem Brief, daß Wir dem festen Mann, Albrecht dem Nußberger, und Hannsen seinem Bruder, unsern lieben getreuen durch besondere Liebe und Gunst, die Wir zu ihnen haben, zu rechten Lehen verliehen haben, und verleihen auch mit diesem Brief unser Marschallamt in unserm Lande zu Nieder Baiern mit allen Ehren, Rechten, Nutzen, Gilten und Fällen, die durch Recht dazu gehören, wie die genannt sind; also, daß Wir sie, ihre Erben und Nachkommen bey demselben Marschallamt und

Gna-

Gnaden haben und schirmen wollen gen männiglich wo ihnen dessen Noth beschieht. Wann auch das ist, daß obgenannter Nußberger und sein Bruder nicht sind, und von Todeswegen abgehen, so soll der älteste, oder wer der Herrschaft unter ihrer beyder Erben zu derselben Zeit allerbest und nützlichst geseyn mag, dasselbe unser Marschallamt aber handeln und haben, in aller der Weise und Maaß, als vorgeschrieben steht. Mit Urkund des Briefes, der geben ist zu Straubing nach Christi Geburt 1360 Jahr, an sankt Michaelstag.

Darauf haben Uns die vorgemeldten zween Nußberger weiter zu erkennen gegeben, wie sie der Irrung, so sich zwischen ihrer vermeldten Marschallamts halben gehalten haben, durch ihre Freunde gütlich vertragen seyn, laut eines solchen Vertragsbriefes, Uns auch fürgetragen, mit ihrer beyder vermeldten Nußberger, auch unsrer lieben getreuen Hannsen Paulstorfers unseres Rathes und Pflegers zu Kelheim, und Ebein Türlingers zum Türlstein eigenen Insiegel besiegelt, am Datum lautend am Montag nach unser lieben Frauen Tag ihrer Verkündigung in der Fasten nach Christi unsers Herrn Geburt 1498 Jahr; mit unterthäniger Bitte, daß Wir als Landesfürst und Lehenherr ihren Namen und sie bey solchen Marschallamte

gnädiglich bleiben lassen, und angezeigten Vertrag zu confirmiren und zu bestätten geruhen wollten. Darauf haben Wir ihrem Namen und ihnen zu Gnaden und Förderung solchen Vertrag confirmirt und bestätten auch den in Kraft dieses Briefes also, daß nun füran, so oft es zu Fällen kommt, dem ältern des Stammes und Namens vermelter Nußberger solches unser Marschallamt durch Uns, unsere Erben und Nachkommen verliehen werden, und Wir ihnen das, so viel Wir daran von Recht und Billigkeit wegen zu leihen haben, leihen sollen, auch hiemit leihen. Doch behalten Wir Uns, unsern Erben und Nachkommen vor, daß es allweg der ältere von Uns empfange und ob sich begäbe, daß derselbe Nußberger einer, zur Zeit der älteste, zu solchem Marschallamt zu verwesen nicht geschickt wäre oder würde, daß wir oder unsere Erben und Nachkommen alsdann einen andern der vermeldten Nußberger Namens und Stammes, so Uns am tauglichsten und wohlgeschicktesten bedünkt, unsers Gefallens dazu erkiesen, und demselben solches Amt leihen mögen.

Dessen zu Urkund haben Wie ihnen diesen Brief mit unserm anhangenden Secret-Insiegel besiegelt gegeben zu München am Freytag vor dem Sonntag Vocem Jucunditatis (22. May.) Anno ꝛc. 1500.

Landtag
des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Zu München, im Jahre 1500 auf Martini (11ten November).

(Eine Landsteuer zur Reichshilfe, — und Polizeyverordnungen betreffend.)

Anmerkung. Die Actenstücke, dieses Landtages sind bereits im 9ten Bande Seite 458 - 517 eingerückt.

Zum

Zum Jahrgang 1501, vom Monat Juny.

(Landgebot gegen das Vermunden oder Vervoggten der Bauersleute.)

Aus der Archival Sammlung der ältesten Landgebote.

Wie den Amtleuten Niederlandes geschrieben ist, Auffsehen zu haben, und berufen zu lassen, daß sich kein armer Mann vermunde, oder Voggtherrn unterwerfe.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor liebe getreue. Wiewohl der wohlgebohrne unser Vizedom in Niederbaiern Rath und lieber getreuer Georg Graf zu Helfenstein von unsern wegen ein Landgebot Geschäfft und Verbott an euch und andre unsre Amtleute unsers Niederlandes ausgehen hat lassen, nachdem sich zu Zeiten die Bauersleute, ohne Mittel in unsern Landgerichten sitzend, auch Uns unterworfen und gerichtbar sind, an andre Obrigkeit begeben, vermunden, vervoggten, daraus dann folgt, daß sich dieselben, daran sich die unsern schlagen, zu Abbruch und Schmälerung unserer Obrigkeit anziehen und gebrauchen, unterstehen das zu vermeiden; so werden Wir doch berichtet, daß solches

nicht

nicht gehalten, noch durch euch oder unsere Amtleute mit Fleiß darauf gesehen werde, dessen Wir nicht unbilliges Mißfallen, denn Uns dadurch an unsrer Obrigkeit nicht wenig Abbruchs begegnen will. Darauf befehlen Wir euch ernstlich und wollen, daß ihr solches unser Landbot wiederum öffentlich vor den Kirchmaningen und Schrannen, und zum wenigsten viermal im Jahre berufen, und ernstlich gebieten lasset, daß sich kein Bauersmann, unsrer Obrigkeit und Gerichtszwang unterworfen, füran niemand unterwerfen, vermunden, noch vervoggten solle in keine Weise. Welcher aber sich nach Ausgang unsers vorgenannten Vizedoms, oder nach Dato dieses unsers Landbotes andern unterworfen, vermundet, oder vervoggt hätte, oder noch thun würde, darauf ihr und die Amtleute euer fleißiges Auffehen und Erfahrung haben sollet, sollet ihr die fänglich annehmen und die anders nicht, dann auf genugsame Vergewissung sich mit Rentmeistern unsers Niederlandes darum zu vertragen, auslassen. Daran thut ihr unser ernstliches Geschäft. Datum Straubing, am Montag nach Corporis Christi (14. Juny.) Anno 1501.

Zum Jahrg. 1501, vom Monat Dezemb.

(Eine Söldneranlage betreffend.)

Anmerkung. Im Jahre 1501 hat Herzog Albrecht in dem Distrikte des Waldes jenseits der Donau eine Geldanlage ausgeschrieben, um statt des Naturaldienstes gegen die Streifereien aus Böhmen, auf ein Jahrlang ständige Truppen zu besolden. Das hierüber erlassene Landgebot hat sich zwar noch nicht vorgefunden; die nachfolgenden Acktenstücke zeigen aber hinreichend den Ursprung und die Verhältnisse dieser Söldneranlage.

1. Beschwerde einiger Prälaten im Niederlande gegen die vom Herzog Albrecht ausgeschriebene Söldneranlage.

Nach dem Original im Tom. XX. der Fürstensachen.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr Ew. f. G. sind unser andächtiges Gebett und willige Dienste mit demüthigem Fleiße zu voran bereit. Gnädiger Herr! Wir sind durch unsre armen Leute berichtet, wie Ew. Gnaden ietzt jüngstlich durch Ew. Gnaden Räthe Herrn Silvester von Peffenhausen Ritter ꝛc. und Bartholomäen Puelachern derselben Ew. Gnaden Rentschreiber in Niederbaiern etliche Landgerichte vor dem Wald,

in

in denen wir unsrer Gotteshäuser arme Leute am meisten haben, bereiten, und derselben armen Leuten Vermögen, zusamt den jährlichen Renten, Zinsen und Gilten, so denselben unsern Gotteshäusern zu Aufenthalt und Handhabung dem Dienste und Lob Gottes gefallen, erfahren und beschreiben lassen; und also abermal von neuem eine Ordnung fürgenommen, daß dieselben arme Leute von den Höfen, Gütern, Lehen und Sölden, so, als Wir in Wahrheit berichtet, derselben viele auf das meiste mit zweyen Ochsen und einem Roß gebaut werden, für Höfe, die der Ende nicht sind, ietzt angeschrieben, und mit einer merklichen Anlage, laut angeregter neuer Ordnung, dieselbe zu 1Monaten in Kriegszeiten zu reichen beschwert sind. Dadurch die Güter, wo solche Ordnung Fürgang haben sollte, von Tag zu Tag verödet, die armen Leute verjagt, und also die Mannschaft gemindert würde. Was Nutzen Ew. f. G. als Landesfürsten oder besondere Hilfe daraus erwachsen, mögen Ew Gnaden selbst wohl ermessen. Das aber Uns und unsern Gotteshäusern, dieweil andere Stände vom Adel, deßgleichen der Städte und Märkte solcher Ordnung, als Uns anlangt, sollen vertragen seyn, ganz schwer und unleidentlich ist. Und was Uns künftiger Zeit merklicher Nachtheil und Abbruch daraus auch erfolgen mag, das ha-

ben

ben Ew. f. G. höher dann Wir zu erwägen. Doch sind wir der ungezweifelten Hofnung und ganzer Zuversicht Ew f. G. werden solche Ordnung und neues Fürnehmen aus vielen tapfern Ursachen, so uns beschweren, keinen Fürgang gewinnen lassen, sondern Uns als Ew. G. Landsassen Prälaten von andern Ständen Ew. Gnaden Fürstenthum solchermaßen nicht absondern, so wir doch Ew. f. G. so gern als dieselben Stände soviel uns uud unser jeden hat angebühren müssen, allezeit gehorsam und willig gewesen sind, als wir auch künftiglich wie sich geziemt, und Uns in unsern Ständen zugebührt, gerne thun wollen.

Ferner gnädiger Herr, wird in gemeinen Reden ietzt oftmal vermerkt, wie in vergangener Ordnung auf einen in derselben Ordnung begriffen, ein halber Gulden rheinisch geschlagen sey, der Zuversicht, daß man samt einer Uebermaas, so dennoch vorhanden, für die Söldner wohl auskommen mag, als sich in Anzahl der Mannschaft wohl finden wird. Ueber solches ist auf einen jeden armen Mann reich und arm, desgleichen auf die öden Güter in derselben vergangenen Ordnung fünf Kreutzer gelegt, und von dem baaren Gelde, das vorhin in den Gerichten gefallen, sind die, so an dem Solde gelegen, noch unbezahlt, sondern allererst

erst von ietzt angezeigter Anlage der fünf Kreuzer sollen bezahlt werden. Wem das zu Vortheil geschehe, ist Uns verborgen; und dieweil, wie oben verstanden, wir außerhalb vorberührter Stände, mit denen wir von Alter bisher in gemeinen Anstößen und Nöthen des Landes mit unsern armen Leuten gewesen sind, und in unsern, noch derselben armen Leuten Vermögen nicht seyn mag, als mancher wohl versteht, den Wald allein beschützen können und mögen, so rufen wir zu Ew. f. G. mit ganzer Demüthigkeit bittend, wollen unser gnädiger Herr und Landesfürst seyn, solche Neuerung und merkliche Beschwerde von unsern Gotteshäusern und derselben armen Leuten wiederum abschaffen, und Uns bei altem Herkommen und Gebrauch, wie Ew. f. G. Vorfahrer seliger und löblicher Gedächtniß gethan haben, gnädiglich bleiben lassen, auf daß wir dem Dienst und Lob Gott des allmächtigen mögen desto fleißiger auswarten, auch die armen Leute derhalben nicht vertrieben, und die Güter verödet, noch die Mannschaft gemindert werden. Nichtsminder, so Ew. f. G. und derselben gemeiner Landschaft einige Noth mit Feindschaften oder andern Kriegsläufen, das Gott mit seiner Barmherzigkeit, dafür wir täglichs bittend seyn wollen, abwende, anstoßen würde, alsdann wollen wir zusammt andern Ständen in gemeinen

Aufboten, wie bisher beschehen ist, allzeit bereit, und als viel Uns zu thun gebührt, auf seyn, auch in allem gehorsam erscheinen. Dessen sind wir Uns zu Ew. f. G: als unserm gnädigen Herrn und Landesfürsten der Billigkeit nach gänzlich vertröstend, wollen auch das um dieselbe Ew. f. G. die der allmächtige Gott in langwieriger Gesundheit und glückseligen Regiment fristen und aufenthalten wolle, mit unsern demüthigen Diensten zu verdienen nicht vergessen. Datum am Freytag nach Luciä. (17 December.) Anno 1501.

Demüthige Cappläne. Johannes zu Niedernaltach anstatt sein und des Gotteshauses zu Rinchnach, Christian zu Obernaltach, Oswald zu Metten, Paulus zu Windberg, und Andreas zu Gottszell, Aebte.

2. Herzog Albrechts Resolution hierauf.

Nach dem Originalaufsaz

Albrecht ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, würdige in Gott, liebe getreue. Wir haben euer Schreiben Uns ietzt gethan, der Anlage halber eurer armen Leute, verstanden und vernehmen daraus, daß ihr des Han-

dels

dels nicht recht berichtet, und euch die Wahrheit darinn verhalten ist. Und erstlich in dem, als ihr schreibt, daß die unsern eure Zins, Rent und Gilt so eure Gotteshäuser auf den Gütern zu Aufenthalt des Gottesdienstes haben, beschrieben haben sollen, dem Wir keinen Glauben geben; denn Wir haben ihnen allein die Güter und derselben Besitzer zu beschreiben befohlen, versehen Uns auch, daß es durch sie anders nicht gehandelt noch beschehen sey. Damit ihr aber, aus was Bewegung wir solche Anlage fürgenommen haben, berichtet werdet, so ist die abermal darum beschehen: Wir sind unbezweifelt, ihr möget berichtet seyn, was den armen Leuten über nächste Aufruhr des von Janowitz auch anderer vorhergegangen ist, deren Wir dann noch täglich von demselben von Janowitz und andern gewartend sind, daß die armen Leute selbst mit ihrer eigenen Person etwa lang in den Gelägern haben liegen, und etliche ihre Söldner haben müssen, daß ihrer manchen 8 Tage einem Söldner zu geben, oder das er sonst verzehrt hat, 10 ß. dl. gebührt hat, deshalben dann die armen Leute Heu und andere ihre Arbeit versäumt haben, und etlichen ihr Getraid gar auf dem Felde geblieben ist, dadurch sie dann von Noth von den Gütern ziehen, und die liegen müssen lassen; dessen Wir an der Mannschaft und ihr an eurer Gilt

merk-

merklichen Nachtheil und Mangel haben. Solches zu fürkomen, so haben Wir Uns euch und gemeiner Landschaft zu Nutz und Gut eine Ordnung und Anlage fürgenommen und machen lassen, nicht allein auf eure arme Leute, als ihr schreibt, sondern auf unsere Kastenleute, auch andere arme Leute den Bürgern in den Städten und Märkten zugehörig: alleinig die armen Leute dem Adel unterwürfig ausgeschlossen, sonst wird dessen niemand vertragen. Es ist auch den Märkten vor dem Walde liegend ihre Anzahl Volkes aufgelegt zu schicken, ausgenommen Fürth, Eschlkam und Neukirchen und andere derselben Ende, denn dieselben täglich dazu geschickt, und in allen Aufboten und Reisen vorm Wald die ersten seyn müssen. Und ist nämlich auf einen jeden Hof 28 Kreuzer, eine Hub 15, und eine Sölden 10 Kreuzer; davon sollen 200 Fußknechte über Jahr bestellt werden, die täglich zu gebrauchen warten müssen, so man deren nothdürftig ist, daß die an der armen Leute statt über Jahr ziehen. Dieweil solch angelegtes Geld nicht gar auf 2 Monatsolde reicht, so wollen wir, wo es Noth thun würde, das übrige selbst erstatten. Damit so bleiben die armen Leute daheim bey ihren Gütern; sind täglich und aller gemeiner Forderung, den Aufruhren über das

ganze Jahr, die sich oft begiebt und begeben möchte, sind auch der Sorge, daß sie erstochen oder in andere Wege umkommen möchten, vertragendenn, sollte sich in einer Aufruhr begeben, daß 2 oder 300 erstochen, oder in andere Wege umkommen sollten, möget ihr selbst abnehmen, wie unsre und eure Güter wieder besetzt würden, daß dann Uns an der Mannschaft, und euch an der Gilt zu merklichen Nachtheil und Schaden reichte. Wo dann gleich die 200 Fußknechte, sie alle oder der mehrere Theil erstochen oder umkämen, so findet man allweg an derselben Statt andere.

Und nachdem ihr in dem vorberührten eurem Schreiben solche Neuerung, die doch den armen Leuten zu Guten, damit sie desto besser bey den Gütern bleiben mögen, fürgenommen ist, begehrt abzuthun, wo wir gleich das zulassen, würden wir dennoch solche unsre fürgenommene Ordnung gegen den unsern nicht abstellen, und nichtsminder die euern in allen Reisen und Aufboten, als billig beschieht, neben unsern Söldnern brauchen lassen; wo euch dadurch oder in andere Wege eure Güter verödiget, und Wir an der Mannschaft bey euch Abgang haben, würden Wir solchen Abgang auf euren Gütern und Gilten bekommen und suchen. Demnach welches euch hierinn nützlicher seyn mö-

ge, habt ihr aus erzählten Ursachen wohl zu ermessen. Denn wo Wir solche Ordnung nicht für gut fürgenommen und geachtet, hätten Wir die auf unsre eigene Kastengüter, deren Wir wohl so viel haben als ihr, nicht gelegt, Wollten Wir euch gnädig nicht verhalten, und Uns deshalb, was euch darüber gemeynt seyn will, eures Willens ferner zu berichten. München an sankt Thomas Tag Apostoli (21. December.) Anno 1501.

An die Prälaten.

3. Weitere Gegenvorstellung der Prälaten.

Nach dem Original. Loc. cit.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Ew. f. G. sind unser andächtiges gegen Gott Gebett, und demüthige Dienste allzeit zuvoran willig bereit. Gnädiger Herr, Ew. f. G. Erklärung der neuen fürgenommenen Ordnung und Anlege vor dem Wald, die Uns, unsre Gotteshäuser, noch derselben armen Leute nicht beschweren soll, haben Wir mit samt Ew. Gnaden Begehren, dieselbe unsers Willens zu berichten, in Demüthigkeit nach Längs vernommen, und daraus so viel verstanden, daß Wir Ew. Gnaden Mittel, im Beschlusse desselben Ew. Gnaden Schreibens Uns fürgeschlagen, von wegen unsrer armen Leute aus nachfolgenden Ursachen nicht füglich annehmen mögen;

gen; wann Ew. f. Gnade wissen, daß solche Ordnung und Anlege ausserhalb Versammlung derselben Ew. Gnaden Landschaft und unser gemacht, ohne deren Willen und Wissen Wir Uns in die, noch dergleichen Ordnung nicht bewilligen können, sondern als Ew. f. G. selbst zu ermessen, haben Wir (als die so ausserhalb ihres Rathes und einhelligen Zulassens unsers Theiles besondere Sachen und Handlung beschliessen wollten) nichts anders, dann Nachrede zu gewarten. Wir würden auch dadurch von der Landschaft gesondert, daraus künftiglich bey andern Ständen, denen diese Ordnung nicht wissentlich gemacht ist, Uns, unsern Gotteshäusern und derselben armen Lenten viel Nachtheiles und Schadens erwachsen möchte.

Und als Ew. f. G. in derselben Schreiben unter andern anziehen, wie von der Anlege, die nicht gar auf 2 Monat Soldes reiche, 200 Fußknechte über Jahr sollen bestellt werden, die täglich sich zu gebrauchen warten, und so man derselben nothdürftig würde, daß die an der armen Leute statt über Jahr ziehen und allweg bereit seyn sollen, ist wohl zu achten, wo die armen Leute solche Anlege geben und bezahlen sollten, und sich der Ende eine Aufruhr empört, so müsten nichtsminder die armen Lente zusamt der bezahlten Anlege der Aufbote warten und reisen. Es mag sich auch begeben, daß

Ew. G. die 200 Fußknechte zu Zeiten derselben Nothdurft nach oft an andern Enden gebrauchen müsten oder möchten; der Widersacher und Feinde so viele sind, daß sie ihnen nicht vorstehen könnten. Dennoch müsten die armen Leute von Noth wegen das Geld zu geben, auch darneben zu reisen gezwungen seyn. Wie möchten dann ihre Güter erbaut, und der Wald durch diese Ordnung verhütet werden? aber wohl müsten sie nunmalen einer Bürde mehr, dann vor, tragen und leiden.

Es werden auch die armen Leute durch Ew. G. Amtleute in den Wändeln, desgleichen mit täglichen Scharwerken und andern soviel angesonnen und beschwert, daß sie solches Geld, so bey ihnen gesucht wird, keineswegs zu geben vermögen. So haben Ew. f. G. selbst viel höher dann Wir zu erwägen, wo solche Anlege gegeben würde, die künftiglich in einen ewigen Zinß oder zum mindesten in eine Dienstbarkeit wachsen, und also lang nicht, oder vielleicht gar nimmer ab den armen Leuten und Gütern kommen. Das wäre Uns als Grundherrn derselben Güter schwer zu gedulden, sondern möglich, so doch die armen Leute solche Anlege zu geben je nicht vermögen, daß Uns dieselbe Anlege an unsern und unser Gotteshäuser Grundgilten abgezogen, und deshalb dieselben unsre Grundgilten, auch dazu der Dienst Gottes gemindert würde, das in

unsrer

unsrer Macht nicht steht, in solches Abnehmen und Schmälerung derselben zu verhängen, als Wir auch, wie oben angerührt, nicht zu verantworten haben. Sollten Wir dann neben den bestellten Fußknechten in solcher Ordnung und Anlege unsre armen Leute reisen lassen, so haben Ew. f. G. und männiglich zu ermessen, daß sie ihrer Arbeit und Bau, als zum Theil oben auch verstanden ist, gar nicht obliegen könnten oder möchten, sondern die Güter von Noth wegen geödet würden, auch sie davon ziehen, und die öde liegen lassen müsten. Sollten Wir auch von wegen unsrer Gotteshäuser dessen gewarten, so durch solche Ordnung und in andre Wege ohne unsre Schuld unsre Güter verödet, und Ew. f. Gnad an der Mannschaft derselben Güter Abgang haben würden, deren auch ietzt etliche verödet sind, daß Ew. G. denselben Abgang bey Uns, unsern Gütern und Gilten suchen wollten, das wäre Uns zumal schwer, als Wir Ew. f. G. weiter auszusinnen geben, in demüthiger Hofnung dieselbe Ew. Gnad werde auf solchem Fürnehmen von unsrer armen Leute wegen, die Wir auch mit grosser und fleissiger Mühe bey den Gütern mit vielem Nachsehen behalten müssen, so hart nicht haften, angesehen daß vor Jahren in Ew. G. Regiment, auch derselben Vorfahrer seliger und löblicher Gedächtniß, vorm Wald und andrer Enden so vieler und grosser Aufruhr, dann ietzt der

von Janewitz angefangen, gewesen, die allweg durch vorige Ordnung daselbst im Walde und anderswo glücklich sind abgeleint worden. So ruffen Wir nochmalen zu Ew. f. Gnaden demüthiglich bittend, wollen unser gnädiger Herr und Landesfürst seyn, Uns bey alten Herkommen Ordnung und Gebrauch gnädiglich bleiben lassen. Was aber in dieser oder andrer des Landes Nothdurft durch gemeiner Landschaft Rath, Hilfe und Wissen fürgenommen wird, darinn wollen Wir Uns allzeit gehorsamlich halten. Das haben Wir Ew. f. G. derselben Begehren nach, die der allmächtige Gott in langwieriger Gesundheit bewahren wolle, nicht verhalten mögen. Datum Sonntags vor Antoni (16. Jäner) Anno ꝛc. 1502.

Ew. f. G.

Demüthige Cappläne Johannes zu Niedernaltach, anstatt sein und des Gotteshauses Rinchnach, Christan zu Obernaltach, Oswald zu Metten, Paulus zu Windberg, Andreas zu Gottszell, Aebte.

4. Herzog Albrecht's Antwort, und Einberufung einiger Deputirten.

Nach dem Originalaufsatze loc. cit.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, Würdige in Gott liebe getreue. Wir haben euere schriftliche Antwort Uns

ietzt

ietzt gegeben, betreffend unsre fürgenommene Ordnung und Anlege vor dem Wald vernommen, und merken daraus, daß ihr solch unser gründliches und getreues Fürnehmen, das Uns und den unsern, euch und den eueren zu Guten reichet, nicht dermassen als es beschieht, achten oder bedenken wollet. Demnach ist unsre Meynung, an euch ernstlich begehrend, daß ihr zwey aus euch auf einen förderlichen Tag allher zu Uns zu kommen verordnet. Mit denen wollen Wir weiter von den Sachen Rede halten, als ihr alsdann von ihnen auch berichtet werdet. Daran thut ihr unsre Meynung, und dazu die Nothdurft der Sachen und Uns guten Gefallen. Datum ꝛc.

An die Prälaten.

Anmerkung. Der Innhalt des, den Deputirten ertheilten Abschiedes ist aus dem nachfolgenden Actenstücke zu ersehen.

---

5. Dritte Vorstellung der Prälaten.

Nach dem Original loc. cit.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Ew. f. G. sind unsre andächtige Gebette, und demüthige Dienste allzeit zuvoran willig bereit. Gnädiger Herr. Was Ew. f. G. Wir über derselben klä-

Erklärung der neuen fürgenommenen Ordnung zum jüngsten geschrieben, und auf Ew. G. Vorbescheid den ehrwürdigen in Gott Vattern Herrn Oswalden zu Metten, und Herrn Paulus zu Windberg Aebten, unsern lieben Herrn und Freunden zu Abschied gegeben, haben sie an Uns langen lassen, und erstlich zu verstehen gegeben, wie Ew. f. G. auf den Punkt, daß Wir durch solche neue Ordnung, so Wir darein verwilligten, von gemeiner Landschaft gesöndert würden ꝛc. um eine Antwort gewartet haben, dem im Grunde der Wahrheit also ist, wenn solche Ordnung durch eine vollkommentliche Landschaft, mit der Wir von Alter eine gleichlautende Ordnung und Freyheit haben, nicht fürgenommen noch beschlossen; Und wiewohl Ew. G. ermelden, daß unsre armen Leute vormalen in Aufboten vor dem Walde auch gereiset haben, das gestehen Wir, doch mit der Unterscheid, so sich dergleichen Aufruhr und Aufbote vor dem Walde erhebt, haben Ew. f. G. desgleichen derselben Vorfahrer seeliger und löblicher Gedächtniß der Enden eine Truhen aufgeschlagen, und den Reisern zu Roß und Fuß eine Lieferung gegeben. Derselben sind in Anzahl etliche 3 oder 4 Tage daselbst gelegen, darnach wiederum heim an ihre Arbeit geloffen; alsbald ist eine andre Rott entgegen an ihrer Statt gezogen; sind aber sammentliche in einem Geläger

längere Zeit zu liegen, als ietzt fürgenommen, nicht gebraucht werden. Das Ew. G. zu Unterthänigkeit die armen Leute noch solcher Maaß gedulden möchten, so es zu dergleichen Aufruhren käme; Sind aber der Hofnung vor dem Wald solcher Ordnung lange nicht Noth thun werde. Wo es aber die Nothdurft erheischen würde, warum wollten Wir dann mit samt andern Ständen, als von Alter herkommen ist, und Wir Uns allemal zu thun erboten haben, auch dessen noch erbietig sind, unsre armen Leute zu Rettung Land und Leute nicht darstrecken. Sonst gnädiger Herr können Wir doch keineswegs bey Uns ermessen, daß Uns solche neue Ordnung (wie die auf unsre Gotteshäuser und derselben armen Leute solle gestellt seyn) annehmlich seyn wolle; als Wir dann Ew. f. G. solches vormalen mit mehrerem Begriff auch haben zu verstehen gegeben, der Zuversicht Ew. f. G. werden Uns bey vorigen und ietzigen Anruffen gnädiglich bleiben lassen, in aller Demüthigkeit bittend, wollen als Landesfürst Uns zuvoran bey dem alten Herkommen und löblichen Gewohnheiten handhaben, Uns unsre Gotteshäuser und derselben arme Leute mit solcher neuen Ordnung aus angezeigten Ursachen nicht beschweren, sondern die Noth der armen Leute gnädiglich bedenken, und sie der Sachen halb unverdorben halten. Ew. f. G. wolle Uns auch mit ungnädigen Willen

nicht

nicht vermerken, daß Wir diese unsre kurz begriffene Antwort in Schriften und nicht mündlich geben, denn Wir das der heiligen Zeit halber, in der unser jeder bey seinem Gotteshause und Brüdern seyn solle, nicht haben thun können. Wollen Wir um dieselbe Ew. f. G. als unsern gnädigen Herrn und Landesfürsten mit unsern andächtigen Gebetten und demüthigen Diensten zu verdienen nimmer vergessen. Datum Sonntags nach Lätare (12. März) Anno ꝛc. 1502.

Ew. f. G.

Demüthige Cappläne. Johannes zu Niedernaltach anstatt sein und des Gotteshauses Kinchnach, Christan zu Oberualtach, Oswald zu Metten, Paulus zu Windberg, und Andreas zu Gottzell, Aebte.

Anmerkung. Weiter findet sich über diesen Vorgang nichts mehr. Dass aber eine solche Söldneranlage späterhin im Oberlande wieder in Ausübung gekommen sey, zeigen die im 9ten Bande Seite 554 und 555 eingerückten Actenstücke.

Bayerische Staatsbibliothek München

Landtag
des Straubinger Landantheiles.
Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Zu München, im Jahre 1504, zu heiligen 3 König (6. Jäner.)

(Wegen der erloschenen Landshuter Herzogen-Linie.)

Anmerkung. Zu denjenigen Notizen über diesen Landtag, welche schon im 9ten Bande Seite 550 vorkommen, liefert auch Meichelbeck im Chron. Benedictoburano Tom. I. p. 215 einen Beytrag, dass nämlich Graf von Helfenstein, Hieronymus v. Stauff Freyherr von Ehrnfels, Johann Paulstorffer, Vizedom von Straubing, Dr. Dietrich v. Plieningen, Bartlmä Schrenk, und Sebastian Adelzhofer mit einer ausführlichen Instruction nach Landshut gesandt worden seyen, damit sie die Landshuter Landschaft auf ihre Seite brächten; dass sie aber dort ihre Absicht nicht erreicht hätten, sondern auf das vom Kaiser Maximilian nächstens zu fällende Urtheil hingewiesen worden seyen.

Ausschußtag
des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Zu Augsburg, im Jahre 1504, im Monate März.

(Die Succession in die Erbschaft des Herzogs Georg von Landshut betreffend.)

Anmerkung. Die Anwesenheit einer Deputation von der Landschaft des Herzog's Albrecht auf diesem Ausschußstage weiß man nur aus Zayner's Chronik (s. 9ten Band Seite 551.) Nach Innhalt der hievorne angezogenen Benedictbeurer Chronik aber scheinen die Landschaftsdeputirten nicht erst am 22ten März 1504, wie Zayner schreibt, sondern schon im Februar nach Augsburg gekommen zu seyn. Wenigstens ist der Prälat von Benedictbeuern, welcher einer dieser Verordneten war, schon früher dort angekommen, indem er am 17ten Februar in Augsburg starb.

Ausschußtag
des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener- und mit dem Landshut-Ingolstädter Landantheile.

Zu Passau, im Jahre 1505 *), auf Montag vor Antoni (13. Jäner.)

(Die Succession in die Erbschaft des Herzogs Georg von Landshut betreffend.)

Anmerkung. Die Actenstücke dieses Ausschuss- oder vielmehr unvollständigen Landtages werden bey den Landtagshandlungen des Landshut-Ingolstädter Landantheiles eingerückt werden.

Der nächstfolgende Landtag zu München am Sonntag Invocavit (9. Februar) 1505 war der erste Landtag der nun vereinigten samentlichen baierischen Landestheile von München, Straubing, und Landshut-Ingolstadt.

---

*) Die bey der Rubric dieses Landtages im 9ten Bande aus Versehen gesetzte Jahrzahl 1504 muss auch 1505 heissen.

Register

des

eilften Bandes.

Landtäge des Straubinger Landantheiles.

Seite

Fortsetzung der ausführlichen Geschichte des Löwlerbundes samt den wichtigeren Aktenstücken desselben, nach dem Augsburger Vertrag 1492, ... 3

Zu Straubing, (Ausschußtag) 1492, auf Sonntag nach Andrä (2. Dezember.) . 147

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Die Differenzen zwischen den Herzogen Albrecht, Christoph und Wolfgang, — und eine Reichshilfe betreffend.

Zu Landshut, (Ausschußtag) 1493, auf Mittwoch nach Invocavit (27. Februar.) 387

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Die obigen Differenzen zwischen den drey herzoglichen Brüdern betreffend.

Zu München, (Landtag) 1493 auf Sonntag Oculi (10. März) . . . 387

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Den Vergleich zwischen den Herzogen Albrecht Christoph und Wolfgang — auch verschiedene

Register des eilften Bandes.

Seite

dene landschaftliche Beschwerden und Petitionen, — und eine Landsteuer betr.

Erster Anhang, ... 396

Ein gleichzeitiges Rechtsgutachten über den Bestand der landschaftlichen Freyheiten.

Zweyter Anhang, ... 417

Die Landsteuer im Niederlande-Straubing im Jahre 1493 betreffend.

Zu München, (Ausschußtag) 1493, auf Mittwoch in der Osterwoche (10. April.) 424

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Die Ausgleichung der Händel mit dem Löwlerbunde betreffend.

Zu München, (Ausschußtag) 1493, auf Mittwoch nach Vincula Petri (7. August.) 431

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Die Ausgleichung der Händel mit dem Löwlerbunde betreffend.

Zu München, (Ausschußtag) 1493, zu Michaelis (29. September.) . . 446

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Die Ausgleichung der Händel mit dem Löwlerbunde betreffend.

Zu München, (Ausschußtag) 1493, auf Dienstag nach Simon und Judä (29. Okt.) 470

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

In

Register

Seite

In den Differenzen zwischen den Herzogen Albrecht und Wolfgang über die Erbschaft des Herzogs Christoph.

Zu Straubing *), (Landtag) 1494, auf dem weissen Sonntag d. i. Sonntag Invocavit (16. Februar.) 471

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Die Streitigkeiten zwischen den Herzogen Albrecht und Wolfgang, — eine in Antrag gebrachte Erklärung der landschaftlichen Freyheiten, — die Differenz zwischen den drey Ständen über das Stimmenverhältniß bey Ausschüssen, — und die Abthuung einiger Spezialdifferenzen mit einzelnen Mitgliedern des Löwlerbundes betreffend.

Zu ....., (Ausschußtag) 1494, auf Sonntag Jubilate (20. April.) . . 480

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

In den Differenzen zwischen den Herzogen Albrecht und Wolfgang.

Zu Straubing, (Ausschußtag) 1496, auf Margaretha (13. July.) . . . 481

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Die Reichshilfe mit dem gemeinen Pfenning betreffend.

Zum

---

*) In dem Register des 9ten Bandes ist hier aus Versehen: München gesetzt, und muss auch: Straubing heissen.

des eilften Bandes.

Seite

Zum Jahrgang 1496, ... 482

Exemtion der herzoglichen Kastenunterthanen im Niederlande von aller sowohl landgerichtischer als hofmarchischer Niedergerichtsbarkeit und Scharwerk.

Zu Straubing, (Ausschußtag) 1497, zu Lichtmessen (2. Februar.) . . . 485

Eine Berathschlagung über Ehehaltenordnung und Münzordnung betreffend.

Zu München, (Landtag) 1497, auf Sonntag nach Laurentii (13. August.) . . 497

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Die Reichshilfe mit dem gemeinen Pfenning betreffend.

Zu Straubing, (Landtag) 1500, am 2ten Jäner, ... 498

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Eine Landsteuer zur Einlösung der Grafschaft Cham — zugleich auch landschaftliche Rathschläge zu Polizeyverordnungen und die landesfürstliche Entschliessungen hierüber betr.

Zu München, (Landtag) 1500, am Freytag nach Cantate (22. May) . . . 529

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Eine Kriegshilfe dem R. K. Maximilian, — auch das Landmarschallamt im Niederlande Straubing betreffend.

Zu

Register des eilften Bandes.

Seite

Zu München, (Landtag) 1500, auf Martini (11. November.) 533

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Eine Landsteuer zur Reichshilfe — und Polizeyverordnungen betreffend.

Zum Jahrgang 1501, vom Monate Juny, 534

Landgebot gegen das Vermunden oder Vervoggten der Bauersleute.

Zum Jahrgang 1501, vom Dezember, . 536

Eine Söldneranlage betreffend.

Zu München, (Landtag) 1504, zu heiligen drey Königen (6. Jäner.) . . . 553

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Wegen der erloschenen Landshuter Herzogen-Linie.

Zu Augsburg, (Ausschußtag) 1504, im Monate März, ... 554

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Die Succession in die Erbschaft des Herzogs Georg von Landshut betreffend.

Zu Passau, (Ausschußtag) 1505, auf Montag vor Antoni (13. Jäner.) . 555

Gemeinschaftlich mit dem Münchener- und Landshut-Ingolstädter Landantheile.

Die obige Successionssache betreffend.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krenner, Franz von, 1762-1819

Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513

Bd.: 11

München 1804

Bavar. 4816 q-11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10622002-9